



# Einladung

Stadt Erlangen

## Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

9. Sitzung • Mittwoch, 19.10.2016 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

### Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

### Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

Inhaltsverzeichnis  
siehe letzte Seite(n)

- |      |  |                               |
|------|--|-------------------------------|
| 8.   | Mitteilungen zur Kenntnis  |                               |
| 8.1. | Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge   | 13/138/2016<br>Kenntnisnahme  |
| 8.2. | Sachstandsbericht GGFA AöR des kommunalen Jobcenter Erlangen, Berichtszeitraum August 2016   | II/180/2016<br>Kenntnisnahme  |
| 8.3. | Controlling-Zwischenbericht zum 30.09.2016 (Budgets und Arbeitsprogramme)  | 201/006/2016<br>Kenntnisnahme |
| 8.4. | Investitionskostenförderung von Kindertageseinrichtungen: Erhöhung des Kostenrichtwertes und der Förderquote   | 512/036/2016<br>Kenntnisnahme |
| 8.5. | Gewerbegebiet Geisberg; Fraktionsantrag 229/2015 der FWG; Antrag aus Bürgerversammlung Frauenaurach am 27.10.2015; PV aus dem HFPA 04.05.2016; PV aus dem UVPA 19.04.2016                  | 611/130/2016<br>Kenntnisnahme |
| 9.   | Erstellung eines 20-kV-Elektroanschlusses für das Festivalgelände am Dechsendorfer Weiher  | 41/031/2016<br>Gutachten      |
| 10.  | Jahresabschluss 2015 der GEWOBAU Erlangen  | V/026/2016<br>Gutachten       |
| 11.  | Jahresabschluss 2013 des städtischen Haushalts, der Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung sowie der Vereinigten Erlanger Wohltätigkeitsstiftung  | II/181/2016<br>Beschluss      |
|      | <b>- Jahresabschluss siehe Ratsinformationssystem -</b>  |                               |
| 12.  | Zwischenbericht der Stadtkämmerei, der Abtl. Wirtschaftsförderung und Arbeit und des Beteiligungsmanagements (Amt 20, II/WA und II/BTM) Budget und Arbeitsprogramm 2016 - Stand 30.09.2016 | II/168/2016<br>Beschluss      |

- |       |   |                            |
|-------|---|----------------------------|
| 13.   | Einzahlung in die Kapitalrücklage der ESTW AG in den Jahren 2017 und 2018   | II/179/2016<br>Gutachten   |
| 14.   | <b>Mittelbereitstellungen</b>   |                            |
| 14.1. | Mittelbereitstellung über zusätzlich erforderliche Mittel zur Geländerertüchtigung am Bergkirchweihgelände  | 232/032/2016<br>Beschluss  |
| 14.2. | Mittelbereitstellung und Umschichtung von Verpflichtungsermächtigungen für die IvP-Nr. 541.800 (ICE-Trasse Baukostenzuschüsse)  | 66/151/2016<br>Gutachten   |
| 15.   | Befristete Änderung der Öffnungszeiten im Standesamt, Bereich Rathaus, Verlängerung des eingeführten Schließtags am Mittwoch  | 11/095/2016<br>Beschluss   |
| 16.   | Befristete Änderung der Öffnungszeiten im Bürgeramt, Abt. Ausländerangelegenheiten und Einbürgerungen (Abt. 332); Verlängerung des eingeführten Schließtags am Mittwoch | 11/096/2016<br>Beschluss   |
| 17.   | Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS)   | 30/035/2016<br>Gutachten   |
| 18.   | Neufassung der Verordnung der Stadt Erlangen über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung)           | 30/037/2016<br>Gutachten   |
| 19.   | Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr; Erlass einer Änderungssatzung  | 30/038/2016<br>Gutachten   |
| 20.   | Neuerlass der Satzung für die Märkte der Stadt Erlangen (Marktsatzung)  | 30/039/2016<br>Gutachten   |
| 21.   | Änderung der Vergaberichtlinien für den Erlanger Weihnachtsmarkt "Erlanger Waldweihnacht am Schloßplatz"  | 32-3/012/2016<br>Gutachten |
| 22.   | Richtlinien für den Erlanger Wochenmarkt  | 32-3/013/2016<br>Gutachten |
| 23.   | Richtlinien für den Erlanger Lichtmessmarkt   | 32-3/014/2016<br>Gutachten |
| 24.   | Richtlinien für den Erlanger Augustmarkt  | 32-3/015/2016<br>Gutachten |
| 25.   | Richtlinien für den Erlanger Christbaummarkt  | 32-3/016/2016<br>Gutachten |

- |     |   |                             |
|-----|---|-----------------------------|
| 26. | Zwischenbericht des Amtes 51<br>Budget und Arbeitsprogramm 2016 - Stand 30.09.2016  | 51/107/2016<br>Beschluss    |
| 27. | Kommender Bedarf an Kindertagesbetreuungsplätzen in Erlangen -<br>Prognose der Jugendhilfeplanung   | 51/109/2016<br>Gutachten    |
| 28. | Bedarfsfeststellung für eine zweigruppige Spielstube in Bruck   | 511/030/2016<br>Gutachten   |
| 29. | Investitionskostenförderung für die Generalsanierung mit Anbau<br>des Evang. Kindergartens Maluki, Büchenbacher Anlage 1;<br>hier: Änderung des Finanzierungsplans  | 512/033/2016<br>Gutachten   |
| 30. | Investitionskostenförderung für die Generalsanierung der Waldorf-<br>krippe und des Waldorfkindergartens mit Anbau, Noetherstr. 2;<br>hier: Änderung des Förderantrags  | 512/035/2016<br>Gutachten   |
| 31. | Neubau Bürger-, Begegnungs- und Gesundheitszentrum (BBGZ)<br>Hartmannstraße, Erlangen; Vorplanung nach DABau 5.4 Vorentwurf /<br>weitere Vorgehensweise; Beantwortung Fraktionsantrag Bündnis 90 /<br>Die Grünen vom 21.07.2015 | 242/096/2015/1<br>Gutachten |
| 32. | Schulsanierungsprogramm:<br>Generalsanierung Marie-Therese-Gymnasium<br>Vorplanung nach DA-Bau 5.4  | 242/161/2016<br>Gutachten   |
| 33. | Schulsanierungsprogramm:<br>Sanierung 2-fach Sporthalle und Anbau einer 1-fach Sporthalle am<br>ASG, Vorplanung nach DA-Bau 5.4 Durchführung eines europa-<br>weiten Verfahrens nach VgV zur Planerauswahl                      | 242/162/2016<br>Gutachten   |
| 34. | Anfragen  |                             |

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 11. Oktober 2016

**STADT ERLANGEN**  
gez. Dr. Florian Janik  
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter [www.ratsinfo.erlangen.de](http://www.ratsinfo.erlangen.de) abgerufen werden.

## Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:  
OBM/13

Verantwortliche/r:  
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:  
**13/138/2016**

### Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	19.10.2016	Ö	Kenntnisnahme	

### Beteiligte Dienststellen

#### I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

#### II. Sachbericht

Die als Anlage beigefügte Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge im Zuständigkeitsbereich HFPA zum 6. Oktober 2016 auf; sie enthält die Informationen der Referats- und Amtsbereiche, für die der HFPA zuständiger Fachausschuss ist.

**Anlagen:** Übersicht 10/2016

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

**Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge**  
**Zuständigkeitsbereich HFPA**  
**Stand: 6. Oktober 2016**

Antrag Nr.	Datum	Antragsteller/in Fraktion/Partei	Betreff	Zuständig	Status
083/2016	25.07.2016	SPD	Zukunftsstadt: Entwicklung der Innenstadt	Ref. OBM/13	In Bearbeitung – für die HFPA-Sitzung im November vorgesehen
040/2015	11.3.15	CSU	Ehrungsantrag	Ref. I/52 OBM/13	In den Ältestenrat 2016 vertagt
137/2015	15.09.2015	SPD	Neubau Freibad/Hallenbad West: Barrierefreie Gestaltung des Sanitärbereichs mit einer „Toilette für alle“	ESTW	In Bearbeitung
259/2014	04.11.2014	SPD	Imagewerbung für die Stadt Erlangen durch Radlertrikot mit Erlangen-Logo und Schriftzug	Ref. II/ETM	Antrag ist lt. Antragsteller zurückgestellt.
060/2016	13.06.2016	GL	Erstwohnsitzkampagne für Studierende	Ref. III/33	In Bearbeitung – für die HFPA-Sitzung Haushalt 2017 im November vorgesehen
090/2016	13.09.2016	SPD	Verbot des Erwerbs von mit Kinderarbeit produzierten Grabsteinen	Ref. III/30	Wird zusammen mit der Vorlage des Neuerlasses der Bestattungs- und Friedhofsatzung voraussichtl. 2016, spätestens 2017 bearbeitet
088/2016	23.08.2016	Erlanger Linke	Informationsfreiheitssatzung – Recht auf Einsicht in städtische Unterlagen	Ref. III/30	In Bearbeitung

## Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:  
II/GGFA

Verantwortliche/r:  
Referat für Wirtschaft und Finanzen

Vorlagennummer:  
**II/180/2016**

### Sachstandsbericht GGFA AöR des kommunalen Jobcenter Erlangen, Berichtszeitraum August 2016

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	19.10.2016	Ö	Kenntnisnahme	

#### Beteiligte Dienststellen

#### I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

#### II. Sachbericht

Der Sachstandsbericht der GGFA AöR wird zur Kenntnis genommen; er wurde bereits in der SGA-Sitzung am 28.09.2016 unter TOP 5 „Sachstandsbericht zum SGB II Umsetzung in der Stadt Erlangen“, Anlage 5 aufgelegt.

#### Anlagen:

Sachstandsbericht GGFA AöR des Jobcenter Erlangen, August 2016

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Sachstandsbericht GGFA AöR

**JOBCENTER**  
**STADT ERLANGEN**

Berichtszeitraum: August 2016

## Inhaltsverzeichnis

1.	Aktuelle Entwicklungen	3
1.1.	Stellungnahme zur Arbeitsmarktsituation	3
1.2.	Wesentliche Punkte aus dem SGB II Änderungsgesetz	4
1.3.	Flankierende kommunale Leistungen SGB II § 16a	5
2.	Geflüchtete im SGB III	7
2.1.	Eröffnung des gemeinsamen Arbeitsmarktbüros	7
2.2.	Integrationsrelevante Inhalte aus dem neuen Integrationsgesetz	7
2.3.	Neue Angebote an Instrumenten und in der Sprachförderung	7
2.4.	Informationsveranstaltungen für Arbeitgeber und Ehrenamtlich	8
2.5.	Statistiken zur Gruppe der Geflüchteten	9
3.	Basisdaten	12
3.1.	Basisdaten zu den Leistungsberechtigten im SGB II (im Bestand)	12
3.2.	Zusammensetzung der Personen im SGB II Bezug	12
3.3.	Entwicklung der Jugendlichen eLB und der Jugendarbeitslosenquote	13
3.4.	Zu- und Abgänge aus dem Leistungsbezug	14
3.5.	Dynamik im Leistungsbezug	14
4.	Integrationen	15
4.1.	Gesamtdarstellung der Integrationen	15
4.2.	Integration nach Branchen	16
4.3.	Integration nach Berufen	17
4.4.	Kennzahlen K2 - Integration und Nachhaltigkeit	18
5.	Maßnahmen	19
5.1.	Integrationsinstrumente und Mitteleinsatz - Januar bis Mai 2016	19
5.2.	Beschäftigungsfelder aktuell besetzter Arbeitsgelegenheiten	20
6.	Finanzen - aktueller Budgetstand der Eingliederungsmittel	20
7.	ALG II - Langzeitleistungsbezieher	21
7.1.	Struktur der Langzeitleistungsbezieher ALG II	21
7.2.	Langzeitleistungsbezieher und Langzeitarbeitslose im Rechtskreis SGB II	21
7.3.	Struktur des Langzeitleistungsbezugs ALG II nach Dauer	22
7.4.	Struktur des Langzeitleistungsbezugs nach Erwerbsstatus	22
7.5.	Kennzahl K3 Veränderungen der Zahl der Langzeitleistungsbezieher	22
8.	Der Leistungsvergleich der Jobcenter nach § 48a	23
9.	Verzeichnis der Abkürzungen	24

# 1 Aktuelle Entwicklungen

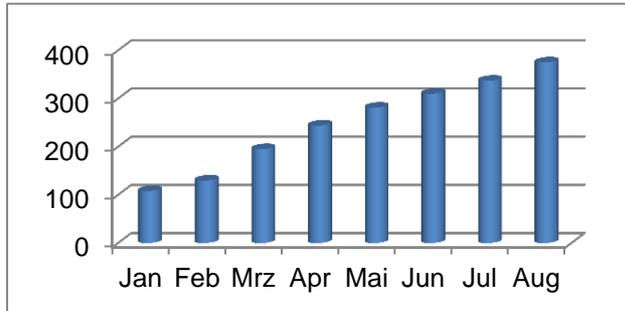
## 1.1 Stellungnahme zur Arbeitsmarktsituation

Die Arbeitslosenzahlen in der Stadt Erlangen sind im August saisonbedingt von 3,8% im Juni, über 3,9% im Juli, auf 4,0 % im August leicht gestiegen.

Dies betraf erwartungsgemäß den Rechtskreis SGB III, den die Agentur für Arbeit betreut. Im SGB II Bereich blieb die Steigerung mit einer leichten numerischen Mehrerung stabil bei 2,5%.

Der Arbeitsmarkt in Erlangen zeigt sich aufnahmebereit, dies wird auch aktuell nach der Sommerpause aus der Jobcenter-Personalvermittlung bestätigt.

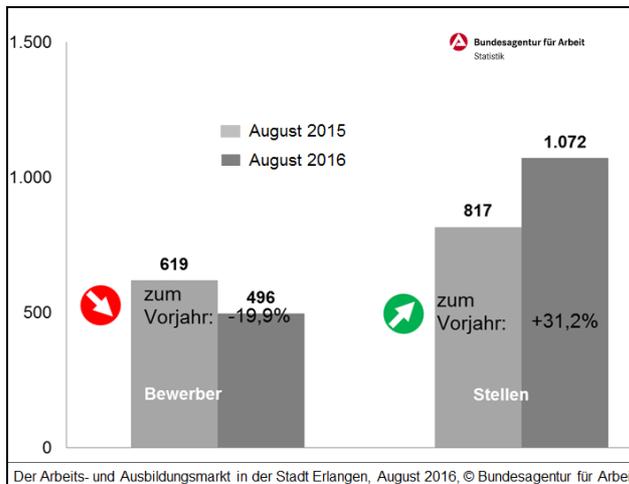
Unter Berücksichtigung des Zugangs von 108 Geflüchteten ins SGB II Ende Januar bis insgesamt 360 Geflüchteten Ende August 2016 lässt dies den Schluss zu, dass sich die Arbeitslosenquote bei den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ohne Fluchthintergrund deutlich gesenkt hat.



Entwicklung der Geflüchteten im SGB II Bereich jeweils zum Monatsletzten 2016

Bei den Jugendlichen zeigt sich der schulabgangsbedingte Anstieg der Arbeitslosenzahlen bis zum Ausbildungseintritt im SGB II Bereich nur im geringen Umfang.

Auf dem Ausbildungsplatzmarkt öffnet sich eine deutliche Schere zwischen der Steigerung der Ausbildungsplatzangebote im Vorjahresvergleich und der Senkung der Ausbildungsplatzsuchenden.



Der Arbeits- und Ausbildungsplatzmarkt in der Stadt Erlangen, August 2016, © Bundesagentur für Arbeit

Für den SGB II Bereich gilt, nicht jeder Jugendliche ist ausbildungsbereit und -fähig, dazu wären noch mehr unterstützende und geförderte Angebote in der Wirtschaft äußerst hilfreich. Die Situation der SGB II Jugendlichen wird wie in jedem Jahr im November-SGA Bericht dargestellt und analysiert.

Im Städtervergleich im Großraum liegt Erlangen weiterhin auf Platz zwei.

	Gesamt		SGB III		SGB II	
	Aug 16	Aug 15	Aug 16	Aug 15	Aug 16	Aug 15
Nürnberg	6,5	7,2	1,8	2	4,6	5,2
Fürth	5,9	6,4	1,8	1,9	4,4	4,4
Bayreuth	5,3	5,8	2,2	2,2	3,1	3,5
Bamberg	4,6	4,9	1,8	1,9	2,8	3
Ansbach	4,9	4,7	2	1,9	2,9	2,7
Schwabach	3,6	3,9	1,2	1,5	2,4	2,4
Erlangen	4,0	4,1	1,5	1,5	2,5	2,5

Weiterhin gute Arbeitsmarktzahlen

aufnahmebereiter Arbeitsmarkt

Zunahme der Geflüchteten im SGB II

Schere zwischen Ausbildungsplatzangeboten und Suchenden

benachteiligte Jugendliche benötigen mehr angepasste Angebote

Erlangen auf Platz zwei im Großraum

## 1.2 Wesentliche Punkte aus dem SGB II Änderungsgesetz

Im SGA Report von Amt 50 sind alle Gesetzesänderungen incl. derer, die den Eingliederungsbereich betreffen, dargestellt.

Grundsätzlich erfüllt das SGB II Änderungsgesetz nicht umfänglich die Erwartungen aus der Fachebene. Die beabsichtigte qualitative Verbesserung der Beratungsarbeit führt folgerichtig zu einer Aufgabenmehrung und zu einer Steigerung der administrativen Tätigkeiten. Eine Qualitätssteigerung per Gesetz zu fordern, ohne die dafür notwendige Personalmehrung und Kostensteigerung bei den Integrationsinstrumenten zu finanzieren, ist der falsche Weg.

Durch die umfangreiche Umschichtung von Eingliederungsmitteln in den Personal- und Verwaltungsbereich, verbunden mit einer hohen Drittmittelakquise im Jobcenter der Stadt Erlangen, kann und wird bereits der umfängliche Beratungsauftrag in der Regel umgesetzt werden. Dies wurde durch die Ergebnisse der letzten Kundenbefragung u.a. auch belegt. Nun kommen weitere Aufgaben hinzu. So bleibt umso drängender die Forderung an den Bund nach einer sachgerechten Mittelausstattung!

**Hier nun die wesentlichen Änderungen im Einzelnen kommentiert:**

### **Der gesetzlich verankerte Anspruch auf Beratung der Kunden und Kundinnen wird gestärkt.**

Zum Beispiel wurde die Beratung hinsichtlich der Auswahl der Eingliederungsleistungen explizit in das SGB II aufgenommen (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 und § 14 Abs. 2 SGB II). Ebenso kann der Anspruch auf Beratung durch den persönlichen Ansprechpartners (PAP) eingefordert werden. Die umfängliche Dokumentation dieser Beratungen durch das Jobcenter wird pflichtig, ein höherer administrativen Aufwand ist zu erwarten.

**Vorrang von Ausbildung auch bei 25+ Kunden.** Bei fehlendem Berufsabschluss ist insbesondere die Möglichkeit zur Vermittlung in eine Ausbildung zu nutzen. (§ 3 Abs. 2 SGB II). Dies wird bereits bei Eignung und Wunsch der Kunden und Kundinnen im Jobcenter praktiziert

**Auszubildende erhalten zukünftig aufstockend ALG II, wenn die Berufsausbildung oder Berufsvorbereitung mit BAB oder Ausbildungsgeld förderfähig ist.** Dies gilt auch für BAföG-beziehende Studierende/Auszubildende, die noch bei ihren Eltern wohnen. Diese Personengruppen waren bisher ausgeschlossen. Diese Gesetzesänderung ist ein großer Fortschritt und wird von allen Akteuren begrüßt!

**Integrationskurse und berufsbezogene Sprachkurse als vorrangige Maßnahme, sofern keine direkte Integration in den Arbeits- oder Ausbildungsmarkt möglich ist.** (§ 3 Abs. 2a SGB II). Dies wird ebenfalls auch bisher so gehandhabt. Neu ist, dass zur Steuerung der ersatzweise Verwaltungsakt genutzt werden soll.

**Personen mit Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld (sogenannte „Aufstocker“) sind von Leistungen nach dem Ersten Abschnitt des Dritten Kapitels des Dritten Buches ausgeschlossen,** d. h. dass die „Aufstocker“ nicht mehr vom Fallmanagement oder der Personalvermittlung des Jobcenters betreut werden. Sie werden von der Agentur für Arbeit beraten. Dies erfordert eine enge Zusammenarbeit der Leistungssachbearbeitung vom Jobcenter und der Agentur für Arbeit.

**Unverzögliche Potentialanalyse** - das Jobcenter muss die für die Eingliederung erforderlichen beruflichen und persönlichen Merkmale, berufliche Fähigkeiten und die Eignung feststellen und bewerten, welche Umstände die berufliche Eingliederung voraussichtlich erschweren werden. Die Ergebnisse sollen in die Eingliederungsvereinbarung übernommen werden. Das bedeutet eine Erweiterung des bereits etablierten Profiling im Startgespräch der Werkakademie, beim Eintritt ins SGB II. Das für den Aktivierungs- und Integrationsprozess notwendige vertiefende Profiling wird, wie bisher bereits praktiziert, durch das Fachpersonal des Fallmanagements und der Personalvermittlung durchgeführt.

**Änderungen bei den Vorgaben der Eingliederungsvereinbarung (EGV):** Die EGV soll nach sechs Monaten überprüft und fortgeschrieben werden. Die Gültigkeit der EGV kann jetzt aber auch unbefristet abgeschlossen werden. Befristungen werden mit konkreten Terminen versehen, z.B. bei qualifizierenden Maßnahmen oder veränderter Zu-

SGB II Änderungsgesetz

Anspruch auf Beratung

Vorrang von Ausbildung

AZUBI Sondergruppen förderfähig

Integrations- und Sprachkurs vorrangig

„Aufstocker“ bleiben bei der Agentur für Arbeit

Unverzögliche Potentialanalyse

Änderungen der Eingliederungsvereinbarung

mutbarkeit. Die Eigenbemühungen des Kunden sollen festgelegt werden, wenn z.B. keine vorrangigen Maßnahmen vereinbart werden und die Gründe hierfür dokumentiert sind. Weiterhin kann auch die Vermittlung in definierte Tätigkeiten und Tätigkeitsbereiche als Zielaufgabe in der EGV definiert werden.

Vorrangige Leistungen wie Kindergeld oder Teilerwerbsminderungsrente werden nicht mehr in der EGV dokumentiert.

**Verlängerung der Dauer von Arbeitsgelegenheiten.** Die Verlängerung der maximalen Teilnahmedauer von bisher 24 Monaten innerhalb von fünf Jahren auf 36 Monate ist ein erster Schritt in die richtige Richtung markfernen SGB II Beziehern die Teilnahme am Arbeitsleben zu ermöglichen. Ebenso wird es nun möglich, tätigkeitsbezogene Unterweisung/Qualifizierung und sozialpädagogische Betreuung während der AGH als direkte Maßnahmenkosten abzurechnen. Dies war eine wesentliche Forderung.

AGH von 24 auf 36 Monate in fünf Jahren verlängert

**Nachbetreuung bei Integrationen in den Arbeitsmarkt ist bis zu einer Dauer von 6 Monaten möglich.** Leistungen nach dem Ersten Abschnitt des Dritten Kapitels (Beratung und Vermittlung), nach § 44 (Vermittlungsbudget) und § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB III (Maßnahme zur Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme) und § 16a und § 16f SGB II (Kommunale Leistungen und Freie Förderung) können bis zu 6 Monate nach Wegfall der Hilfebedürftigkeit aufgrund des zu berücksichtigenden Einkommens gewährt werden. Dies ist eine wesentliche Entwicklung, wird aber nicht mit der notwendigen finanziellen Unterstützung begleitet!

Nachbetreuung auch nach Ende SGB Bezug möglich

**Verankerung der Förderung von schwer zu erreichenden jungen Menschen im SGB II (§16h).** Bereits im Vorfeld der Gesetzesänderung hat sich unter Federführung der Beratungsstellenleitung des Jugendamts ein interdisziplinärer Arbeitskreis etabliert, der die gesetzliche Aufgabe sowohl leistungsrechtlich wie innerhalb der sozialpädagogischen Aufgabenstellung auf den Weg bringen wird.

schwer zu erreichende Jugendliche jetzt als SGB II Zielgruppe

**Konkretisierung der örtliche Zusammenarbeit und die Aufforderung, die Stellungnahmen des Beirates hat das Jobcenter zu berücksichtigen (§ 18 SGB II / § 18d Satz 2 SGB II).** Seit Beginn der SGB II Umsetzung wird diese Zielstellung durch eine intensive Einbindung der lokalen Arbeitsmarkakteure und karitativer Träger u.a. im SGB II Beirat und im GGFA Verwaltungsrat bereits praktiziert, wie die konkrete Vernetzung mit dem Jugendamt und den karitativen Trägern und Hilfeinstanzen.

örtliche Zusammenarbeit stärken

### 1.3 flankierende kommunale Leistungen der Stadt Erlangen § 16a SGB II

*In einer Tischaufgabe für die SGB II Beiratssitzung vom 24.06.2016 wurden die Kommunalen Leistungen nach § 16a SGB II der Stadt Erlangen dargestellt. Hierzu folgende Zusammenfassung:*

flankierende kommunale SGB II Leistungen nach § 16a

In Erlangen sind die kommunalen Angebote in das ganzheitliche Beratungskonzept für erwerbsfähige Leistungsberechtigte eingebunden und werden häufig genutzt.

#### Gesetzliche Grundlagen:

##### **§ 16a SGB II Kommunale Eingliederungsleistungen**

*Zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit können die folgenden Leistungen, die für die Eingliederung der oder des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in das Erwerbsleben erforderlich sind, erbracht werden:*

gesetzlichen Grundlagen

1. die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen,
2. die Schuldnerberatung,
3. die psychosoziale Betreuung,
4. die Suchtberatung.

#### **Zu 1.: die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen**

Kinderbetreuung

Um erwerbsfähige Leistungsberechtigte nachhaltig in Arbeit vermitteln zu können, muss die Kinderbetreuung geregelt sein. Die Unterstützung bei der Organisation der familiären Verpflichtungen gehört zur originären Aufgabe im Fallmanagement. Das umfangreiche Angebot der Stadt Erlangen bietet genügend Einrichtungen mit ausreichend vielen Plätzen, auch die Randzeiten sind in der Regel abgedeckt. Die Aufgabe im Fallmanagement ist oft die, Angebote und Familien in Verbindung zu bringen, die Umsetzung, z.B. die Organisation von Tagesmüttern, zu begleiten und zu unterstützen.

Ebenso sind die bestehenden Unterstützungsangebote für behinderte Kinder, als auch die Angebote zur Unterstützung der häuslichen Pflege ausreichend und qualifiziert.

### **Zu 2.: Schuldnerberatungsstelle**

Verschuldung ist ein häufig auftretendes Problem bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und führt oft in Isolation und Resignation. Im Fallmanagement wird den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten der Weg zur Schuldnerberatung der Caritas in Erlangen geebnet, Ängste und Scham werden abgebaut.

Nach dem Besuch einer Informationsveranstaltung erhalten erwerbsfähige Leistungsberechtigte Einzeltermine, ggf. wird die Privatinsolvenz mit Unterstützung des Fallmanagements eingeleitet. Bei der Schuldenberatungsstelle werden mit den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten auch Strategien erarbeitet, wie sie zukünftig ihre Haushaltsplanung sinnvoll gestalten könnten.

Von den 400 Ratsuchenden im Jahr 2015 befanden sich ein gutes Drittel im SGB II Bezug. 55 Personen nutzten während der letzten 12 Monate die Möglichkeit, finanziert über kommunale Mittel in ein Privatinsolvenzverfahren über die Caritas und das Zentrum für Insolvenzberatung einzutreten und somit ein massives Vermittlungshemmnis zu entschärfen.

2005 bis 2007 gab es einen deutlichen Fallzahlenanstieg, daraufhin wurde das Personal der Caritas verstärkt. Gleichzeitig ist die Caritas in die wichtige Präventionsarbeit eingestiegen. Die Wartezeiten bei der Caritas sind durch die verpflichtenden Gruppeninforeveranstaltungen zu Beginn sehr kurz, im Normalfall nicht länger als zwei Wochen.

Laut Aussage des Fallmanagements als auch der Schuldnerberatungsstelle selbst ist das Angebot bei der direkten Beratung ausreichend und die Zusammenarbeit sehr gut. Bei der Präventionsarbeit wird von Seiten der Caritas weiterer Bedarf gesehen (Infoveranstaltungen in Berufsschulen, bei Flüchtlingen etc...).

Schuldnerberatung

### **3. die psychosoziale Betreuung**

In Erlangen werden ausreichende psychosoziale Beratungsmöglichkeiten angeboten und genutzt. Bei Terminanbahnung durch das Fallmanagement können Termine in der Regel innerhalb von 14 Tagen vereinbart werden. Ansprechstellen sind hier u. A. das Gesundheitsamt mit seiner psychosozialen Beratungsstelle, die Beratungsangebote von Caritas und Diakonie, die Jugend-, Familien und Drogenberatungsstelle der Stadt, das Jugendamt, die Obdachlosenhilfe von Amt 50 und Access.

Neben der freiwilligen Wahrnehmung der vom Fallmanagement empfohlenen Beratungsmöglichkeiten wurde die psychosoziale Betreuung in den letzten 12 Monaten dreimal verbindlich vereinbart.

psychosoziale  
Beratung

### **4. die Suchtberatung**

Die Kooperation zwischen den Drogen- und Suchtberatungen der Stadt und des Gesundheitsamts ist sehr gut. Es gibt regelmäßige Treffen, um die jeweiligen Prozesse und Bedarfe abzugleichen und ggf. weiterzuentwickeln.

Den Kunden und Kundinnen wird in der Regel angeraten, die Beratungsstellen freiwillig aufzusuchen und Termine zu vereinbaren. Darüber hinaus sieht das Gesetz auch vor, dass fünf Beratungstermine gefordert werden können und durch die Eingliederungsvereinbarung verbindlich vereinbart werden. Dies zielt auf die SGB II Kunden/innen, denen die Krankheitseinsicht fehlt und die zumindest einmal bei einer Beratungsstelle vorstellig werden sollten. Diese fünf Beratungstermine werden von der Beratungsstelle schriftlich bestätigt werden und von den Kunden/innen im Fallmanagement vorgelegt. Diese Möglichkeit wurde in den letzten 12 Monaten fünfmal genutzt.

Im Jahr 2007 konnte u.a. aufgrund der Bedarfsmeldung aus dem Jobcenter beim Bezirk eine personelle Aufstockung der städt. Drogen- und Suchtberatungsstelle erreicht werden.

Suchtberatung

### **Fazit:**

Das Angebot von flankierenden kommunalen Leistungen nach SGB II § 16a ist in der Stadt Erlangen ist qualitativ und quantitativ gut. Das freiwillige niedrighschwellige Angebot der Beratungsstellen steht allen Personen offen, die dieses Angebot nutzen wollen. Für motivierte Personen kann ein zeitnahe Beratungstermin angeboten werden. Die Heranführung an die Beratungsstellen erweist sich jedoch in nicht wenigen Fällen aus den unterschiedlichsten Gründen als schwierig.

***Noch nicht ausreichend ist jedoch das Angebot in Erlangen von psychosozialer Beratung für Geflüchtete. Gerade im Bereich der Trauma-Beratung muss für den ganzen Großraum ein zu knappes Angebot festgestellt werden.***

Fazit

qualitative und  
quantitative gute  
Angebote

Mangel bei der psy-  
chosozialen Bera-  
tung für Geflüchtete

## 2 Geflüchtete im SGB II

### 2.1 Eröffnung des gemeinsamen Arbeitsmarktbüros für Flüchtlinge

Mit dem Ziel, gemeinsam an einer nachhaltigen Integration der Geflüchteten zu arbeiten, haben sich die Stadt Erlangen, die Bundesagentur für Arbeit und das Jobcenter Stadt Erlangen im Gemeinsamen Arbeitsmarktbüro für Flüchtlinge zusammengefunden.

Am 15.07.2016 wurde die Kooperationsvereinbarung der drei Akteure für das gemeinsame Arbeitsmarktbüro unterzeichnet.

Am 19.09.2016 startete das Gemeinsame Arbeitsmarktbüro den offiziellen Betrieb. In der neu geschaffenen Anlaufstelle im Rathaus werden in der ersten Anlaufstelle, dem Info-Point der Asylberatungsstelle, Beratungstermine bei Fachkräften der Agentur für Arbeit (vor Anerkennung) oder vom Jobcenter (nach Anerkennung) vergeben und erste Zuordnungen erhoben.

Die Beratung soll die möglichst frühzeitige Arbeitsmarktintegration der Asylbewerber/innen und anerkannten Flüchtlinge befördern. Dazu wird auch die GGFA Mitarbeiterin aus der Anerkennungsberatung ausländischer Abschlüsse zu bestimmten Zeiten anwesend sein. Die enge rechtskreisübergreifende Kooperation im Arbeitsmarktbüro ermöglicht die fachliche Abstimmung beim Wechsel von der Zuständigkeit von der Agentur für Arbeit in das Jobcenter. Die Zusammenarbeit mit den Fachkräften der Flüchtlingsberatung aus dem Amt 50, der Ausländerbehörde und der VHS (Sprachkurs Koordination) gehört selbstverständlich zur umfassenden Beratungsarbeit.

### 2.2 Integrationsrelevante Inhalte aus dem neuem Integrationsgesetz:

- Wohnsitzregelung: Nach Abs. 1 sind anerkannte Flüchtlinge verpflichtet, für die Dauer von 3 Jahren nach ihrer Anerkennung in dem Bundesland zu leben, indem das Aufnahmeverfahren durchgeführt wurde
- Schaffung zusätzlicher Arbeitsgelegenheiten für Asylbewerber (FIM s.u.)
- Sanktionsmöglichkeiten bei fehlender Mitwirkung oder Pflichtverletzung bei Asylbewerber/innen
- Geflüchtete aus Somalia zählen ab sofort auch zum Personenkreis mit hoher Bleibeperspektive

### 2.3 Neue Angebote an Instrumenten und in der Sprachförderung

#### FIM Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen

Im Rahmen des Flüchtlingsintegrationsmaßnahmenprogramms (FIM) sollen bundesweit 100.000 Arbeitsgelegenheiten (AGH) für Geflüchtete, die noch nicht anerkannt sind, geschaffen werden. Für die Stadt Erlangen besteht die Möglichkeit (nach dem Königsteiner Verteilungsschlüssel), 104 Plätze über Bundesmittel zu finanzieren.

In einer ersten Einschätzung im Flüchtlingsarbeitskreis der Stadt Erlangen mit der Agentur für Arbeit und dem Jobcenter (Koordinierungszentrum Asyl & Arbeit) wurde es als sehr ambitioniert angesehen sowohl die entsprechenden Teilnehmer als auch die jeweiligen Einsatzplätze zu generieren. Für die Umsetzung wäre Amt 50 verantwortlich.

Die GGFA kann bei Bedarf ihre Kompetenz in dem Aufbau und Begleitung von Arbeitsgelegenheiten einbringen. Die Bundesmittelfinanzierung findet dabei jedoch auf einem geringen Niveau statt.

Ein besonderer Punkt ist die Möglichkeit der Überleitung in das SGB II. Leider bestehen deutliche Unterschiede in den Rahmenbedingungen der jeweiligen Arbeitsgelegenheiten (FIM, AGH nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und AGH nach SGB II). Hier hätte der Bund die Chance gehabt, die bisherige fachfremden restriktiven Rahmenbedingungen im SGB II einheitlich auf tolerablere Füße zu stellen.

#### KompAS – Zusammenarbeit mit dem Jobcenter Erlangen-Höchstadt

Mit dem Jobcenter Erlangen-Höchstadt ist auf operativer Ebene eine engere Zusammenarbeit in der gemeinsamen Maßnahmenentwicklung und Maßnahmenbesetzung für Flüchtlinge vereinbart. So kann das Erlanger Jobcenter in der von der Agentur für Arbeit ausgeschriebenene Maßnahme KompAS (Kompetenzfeststellung, frühzeitige Aktivierung und Spracherwerb) Teilnehmerplätze besetzen.

Dabei handelt es sich um eine den Integrationskurs ergänzende Maßnahme mit Kompetenzfeststellung, Arbeitserprobung und weiteren Aktivierungsmodulen. Bereits in dem sehr kurzfristig anberaumten ersten Kurs konnte ein Teilnehmer des Jobcenters der Stadt zugesteuert werden

Für den zweiten Termin am 28. September werden im Moment geeignete Personen,

Geflüchtete im SGB II

Gemeinsames Arbeitsmarktbüro eröffnet

Neues Integrationsgesetz

Neue Angebote

FIM

Arbeitsgelegenheiten für nicht anerkannte Geflüchtete

KompAS

Integrationskurs und Arbeitserprobung, Kompetenzfeststellung und Sprachtraining

die bereits am Einstufungstest teilgenommen haben und die den Berechtigungsschein für einen Integrationskurs besitzen, ausgewählt.

**Neue Entwicklungen bei den Sprachkursangeboten des BAMF:**

- Stärkere Modularisierung der Angebote vom Basiskurs über B1 bis C1 Kurse.
- Wiederholungsmöglichkeiten zur Erlangung grundlegender Kenntnisse zum Einstieg in den Arbeitsmarkt
- Kombinationsmöglichkeiten mit Maßnahmen der Arbeitsförderung, z.B. Teilzeitkombinationen von Sprachkurs und Arbeitserprobung, Qualifizierung oder Praktika.
- Spezialmodule für spezielle Zielgruppen mit fachspezifischen Inhalten
- Geltungsbereich der Änderung vollumfänglich ab Januar 2017

Neue Sprachkursangebote des BAMF

**2.4 Informationsveranstaltungen für Arbeitgeber/innen und für ehrenamtliche Helfer/innen**

In zwei Veranstaltungen konnte das Jobcenter dazu beitragen seine Arbeit und seine Angebote für Geflüchtete, die sich im SGB II Bezug befinden, dazustellen:

Jobcenter informiert

**IHK-Seminar für Arbeitgeber/innen**

Ende Juni bot die IHK Nürnberg eine Informationsveranstaltung zur betrieblichen Integration von Geflüchteten für interessierte Arbeitgeber/innen an. Insgesamt nahmen rund 20 Personalverantwortliche aus der freien Wirtschaft und aus dem öffentlichen Sektor teil. Gemeinsam mit dem Amtsleiter des Bürgeramts konnte die Leiterin der Personalvermittlung des Jobcenters die komplexen Rahmenbedingungen und Möglichkeiten zu betrieblichen Integration darstellen, mit dem besonderen Augenmerk zu den Punkten Aufenthalt und Arbeitsmarktzugang und deren rechtlichen Rahmenbedingungen.

IHK Seminar für Arbeitgeber/innen

Durch den Wechsel der Zuständigkeit, erst die Agentur für Arbeit, bei Anerkennung das Jobcenter, war es nötig und sehr hilfreich, dass ein Vertreter der Erlanger Agentur für Arbeit anwesend war.

Die anwesenden Personalverantwortlichen hatten meist erste Erfahrungen mit der Beschäftigung von Flüchtlingen und den sich daraus ergebenden Besonderheiten. Die Fragen aus dem Plenum waren deshalb sehr detailliert, konnten aber von den Anwesenden aus dem Bürgeramt, der Agentur für Arbeit und dem Jobcenter gut beantwortet werden.

**Bildung Evangelisch: Workshop für ehrenamtliche Flüchtlingshelfer/innen**

Kurz vor der Sommerpause veranstaltete das evangelische Bildungswerk für ehrenamtlich Tätige einen Tagesworkshop. Interessierte aus Stadt und Landkreis konnten sich über die Möglichkeiten und Angebote der Agentur für Arbeit und des Jobcenters ausführlich informieren und Fragen zu stellen. Dabei zeigten die ehrenamtlich Tätigen bereits eine hohe Kompetenz und Erfahrungswissen.

Bildung Evangelisch  
Workshop für Ehrenamtliche

Die für Außenstehende oft als sehr eng gestalteten gesetzlichen Vorgaben, wie z.B. das Thema der Zumutbarkeit von jeder Arbeit wurde hinterfragt und differenziert diskutiert. Es konnte auch deutlich gemacht werden, welche Ansprüche das Jobcenter an sich selbst stellt, um möglichst individuell die Integration in den Arbeitsmarkt zu unterstützen.

Die vielfältige Beratungsangebote (Orientierung bei der Agentur, Ausbildungsberatung bei der HWK, Anerkennungsberatung im Jobcenter und demnächst das gemeinsame Arbeitsmarktbüro etc.) waren für viele der Anwesenden neu. Die Veranstaltung diente ebenfalls dazu, die Netzwerkkontakte zu erweitern. Eine Wiederholung der Veranstaltung ist bereits für den Januar 2017 geplant

## 2.5 Statistiken zur Gruppe der Geflüchteten

Statistikteil  
Geflüchtete

### Bericht aus der Eingangszone der Werkakademie / Zugänge

Die statistische Erfassung in der Eingangszone der Werkakademie, dem Übergang aus der Leistungssachbearbeitung in das Fallmanagement und in die Personalvermittlung, zeigt die monatsdurchschnittliche Erhöhung der Flüchtlingszugänge

#### Flüchtlinge in der Eingangszone

GGFA AöR, Jobcenter Stadt Erlangen

KW	Termine ges./BGs	AF	w	m	E-Test	I-Kurs	α	DM	U25	Ü25	Ü50	FM	PV	Syrien	Irak	Iran	Eritrea	Somalia	Sonst.	I-Kurs laufend	E-Test absolviert
3	4	5	1	4	2	2	0	5	1	4	0	4	1	4	1	0	0	0	0	40%	40%
4	5	5	1	4	0	0	1	5	0	4	1	5	0	3	1	0	0	0	1	0%	0%
5	8	10	3	7	3	2	2	6	3	7	0	8	2	9	1	0	0	0	0	20%	30%
6	2	2	1	1	0	0	0	1	0	2	0	2	0	2	0	0	0	0	0	0%	0%
7	3	3	0	3	1	0	0	1	1	2	0	3	0	3	0	0	0	0	0	0%	33%
8	8	12	2	10	7	0	2	6	5	5	2	11	1	10	1	1	0	0	0	0%	58%
9	9	13	4	9	5	1	0	8	5	8	0	13	0	9	3	0	0	0	1	8%	38%
10	9	11	2	9	6	0	3	7	2	3		11	0	10	0	0	0	0	1	0%	55%
11	12	14	3	11	5	2	0	3	7	7	0	9	3	11	2	1	0	0	0	14%	36%
12	9	10	3	7	4	3	0	7	3	7	0	10	0	9	1	0	0	0	0	30%	40%
13	4	6	1	5	3	3	1	2	1	5	0	6	0	4	2	0	0	0	0	50%	50%
14	12	17	6	11	7	5	2	11	6	10	1	16	1	15	2	0	0	0	0	29%	41%
15	9	11	4	7	1	1	0	4	5	5	1	11	0	10	0	1	0	0	0	9%	9%
16	9	11	4	7	3	3	3	5	6	5	0	11	0	11	0	0	0	0	0	27%	27%
17	5	5	0	5	4	2	0	1	2	3	0	4	1	3	1	0	0	0	1	40%	80%
18	4	5	1	4	3	2	1	2	0	5	0	3	2	5	0	0	0	0	0	40%	60%
19	11	11	3	8	4	2	3	9	5	6	0	9	2	9	1	0	0	0	1	18%	36%
20	10	11	2	9	4	3	2	7	4	6	1	9	2	11	0	0	0	0	0	27%	36%
21	3	5	1	4	4	4	1	2	2	3	0	3	2	4	0	0	0	0	1	80%	80%
22	11	12	2	10	5	4	0	7	7	4	1	11	1	11	1	0	0	0	0	33%	42%
23	6	9	3	6	4	1	2	3	2	7	0	6	3	9	0	0	0	0	0	11%	44%
24	12	18	5	13	6	4	3	7	7	10	1	13	5	16	0	0	0	0	2	22%	33%
25	9	11	3	8	4	2	2	1	6	4	1	8	2	8	3	0	0	0	0	18%	36%
26	6	7	2	5	5	3	1	0	2	5	0	4	3	6	0	1	0	0	0	43%	71%
27	6	9	3	6	4	3	0	2	1	8	0	5	4	7	2	0	0	0	0	33%	44%
28	5	7	3	4	3	2	1	3	2	4	1	5	2	6	1	0	0	0	0	29%	43%
29	3	3	1	2	2	0	0	2	1	2	0	3	0	2	1	0	0	0	0	0%	67%
30	8	13	4	9	6	2	1	2	4	8	1	7	6	7	5	0	0	0	0	15%	46%
31	6	8	3	5	2	2	2	4	2	5	1	7	1	1	6	0	0	0	1	25%	25%
32	12	12	0	12	2	1	2	3	6	5	1	9	3	11	1	0	0	0	0	8%	17%
33	19	23	8	15	13	7	2	7	12	10	1	15	8	16	5	0	0	0	2	30%	57%
34	5	6	1	5	3	1	1	0	4	1	1	2	4	2	2	1	0	0	1	17%	50%
35	4	5	3	2	0	0	2	3	0	5	0	5	0	3	0	0	0	0	2	0%	0%
36	18	23	10	13	12	4	6	8	11	11	1	17	6	16	4	0	0	0	3	17%	52%
	266	333	93	240	137	71	46	144	125	186	16	265	65	263	47	5	0	0	17		
			28%	72%	41%	21%	14%	54%	38%	56%	5%	80%	20%	79%	14%	2%	0%	0%	5%	*	*

Zugangsstatisik  
erwerbsfähiger Ge-  
flüchteter

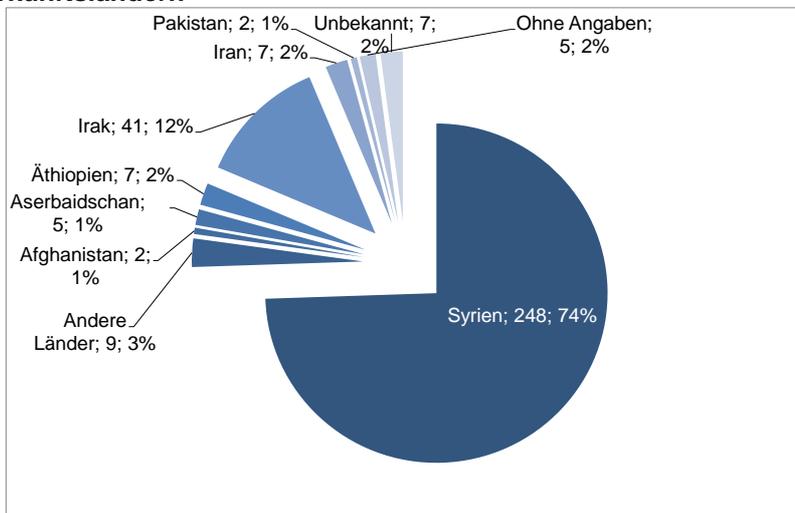
AF: Anerkannter Flüchtling  
BG: Bedarfsgemeinschaft  
DM: Dolmetscher beim Erstgespräch dabei  
E-Test: Einstufungstest  
FM: Fallmanagement  
I-Kurs: Integrationskurs  
PV: Personalvermittlung  
U25: Alter unter 25 Jahre  
Ü25: Alter über 25 Jahre  
Ü50: Alter über 50 Jahre  
α: Alphabetisierung notwendig  
\* Temporär variable Werte: Anteilswerte beziehen sich auf den Zeitpunkt des Erstgesprächs und bilden keine Veränderungen im Zeitverlauf ab

**Zusatz: Anzahl gesamt im SGB II höher, da hier nur generell "erwerbsfähige" BG Mitglieder gezählt**

### Statistische Auswertungen

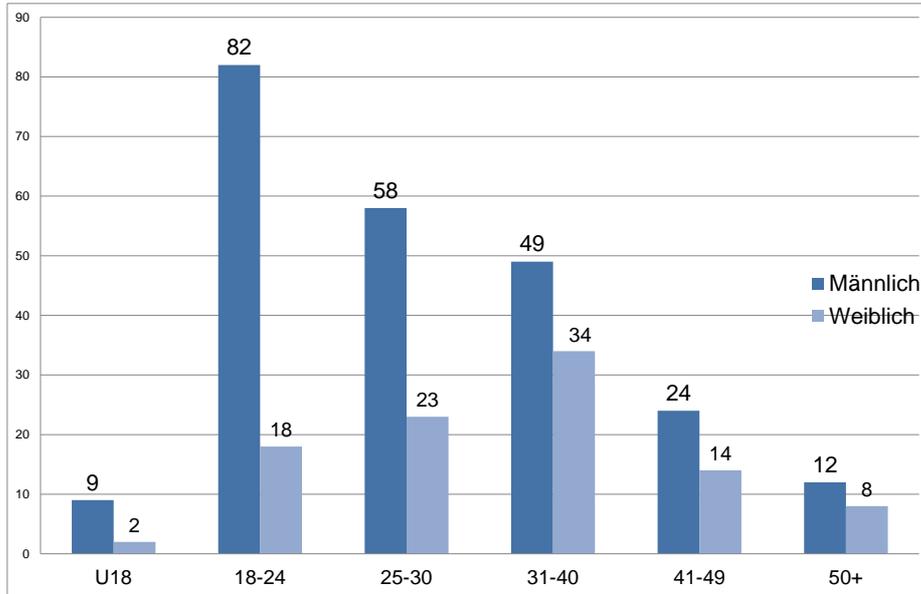
Die folgenden statistischen Auswertungen beziehen sich auf Basisdaten zu den Leistungsberechtigten im SGB II mit Fluchthintergrund (im Bestand) und sind ein Ergebnis einer Detailauswertung mit Datenstand zum Mitte August 2016. Zu diesem Zeitpunkt waren 333 erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Fluchthintergrund im SGB II Bezug.

#### Nach Herkunftsländern



Herkunftsländer

## Alters- und Geschlechterverteilung



Alters- und Geschlechterverteilung

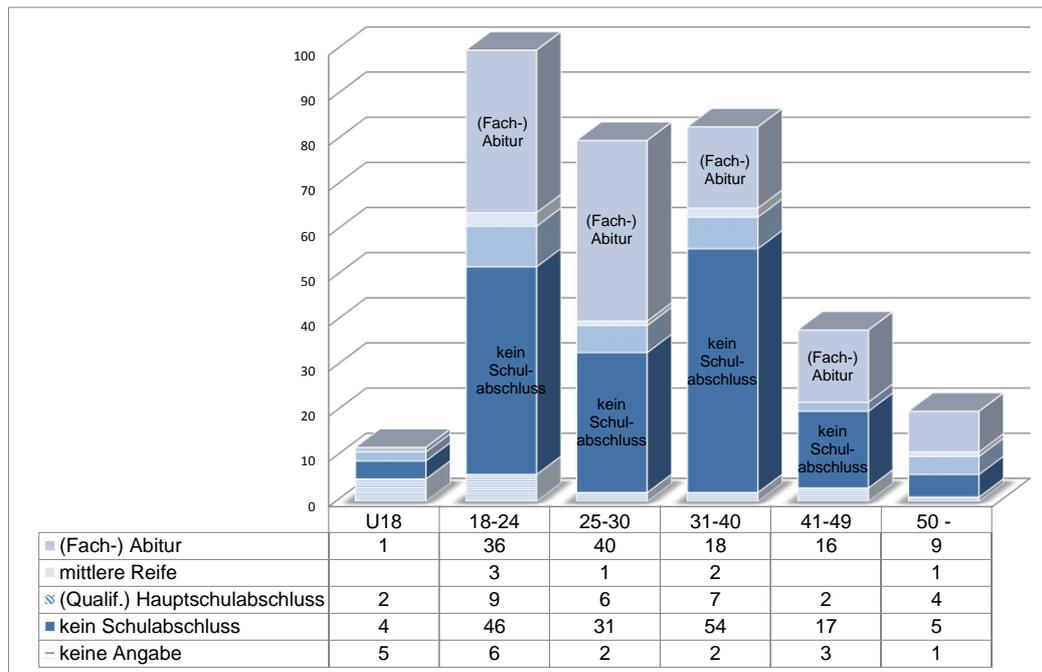
weniger als 1/3 weibliche Flüchtlinge

## Schulabschlüsse mit Altersverteilung auf Basis der Selbstausskunft.

Eine Anerkennung der Schulabschlüsse steht meistens noch aus. Die Erfahrung zeigt, dass die Abschlüsse dann häufig niedriger bewertet werden, als im Herkunftsland

Schulabschlüsse

Achtung Selbstausskunft!



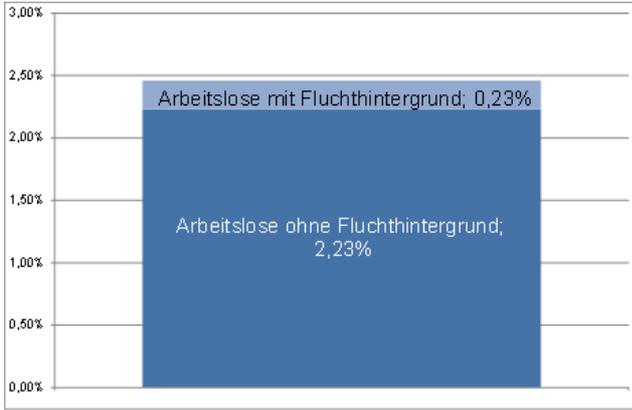
## Status der Arbeits- und Ausbildungsplatzsuche

Ausbildungssuche	104
Arbeitsuche	261
darunter	
ohne berufliche Qualifikation	185
und ohne schulische Qualifikation	117
Keine Art der Beschäftigungssuche	54
Ausbildungssuche und Arbeitsuche können gemeinsam auftreten	

Status der Arbeits- und Ausbildungsplatzsuche

Beschäftigte Personen mit Fluchthintergrund	
sozialversicherungspflichtig	7
geringfügig	0

**Anteil der Arbeitslosen mit Fluchthintergrund an der SGBII-Arbeitslosenquote**



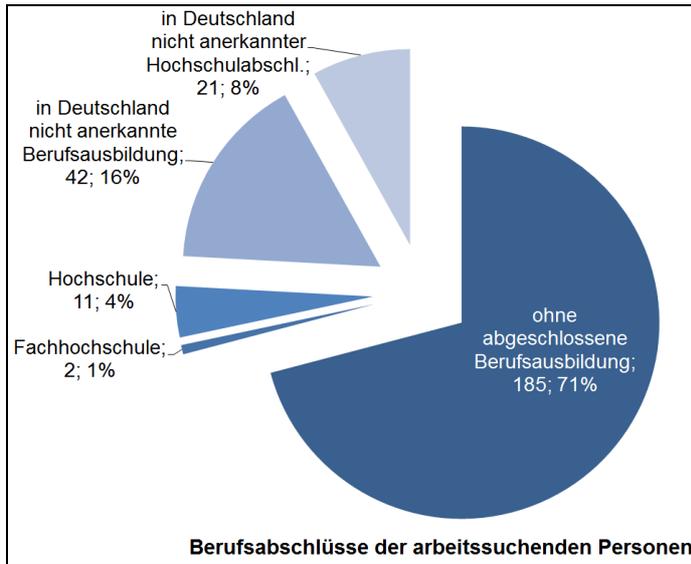
146 der Geflüchteten sind derzeit arbeitslos.

Die SGB II Arbeitslosenquote von 2,46 % setzt sich somit zusammen aus 0,23% (Geflüchtete Arbeitslose) und 2,23% (Arbeitslosen ohne Fluchthintergrund).

146 arbeitslose Geflüchtete

0,23% Anteil an der AL Quote von 2,46%

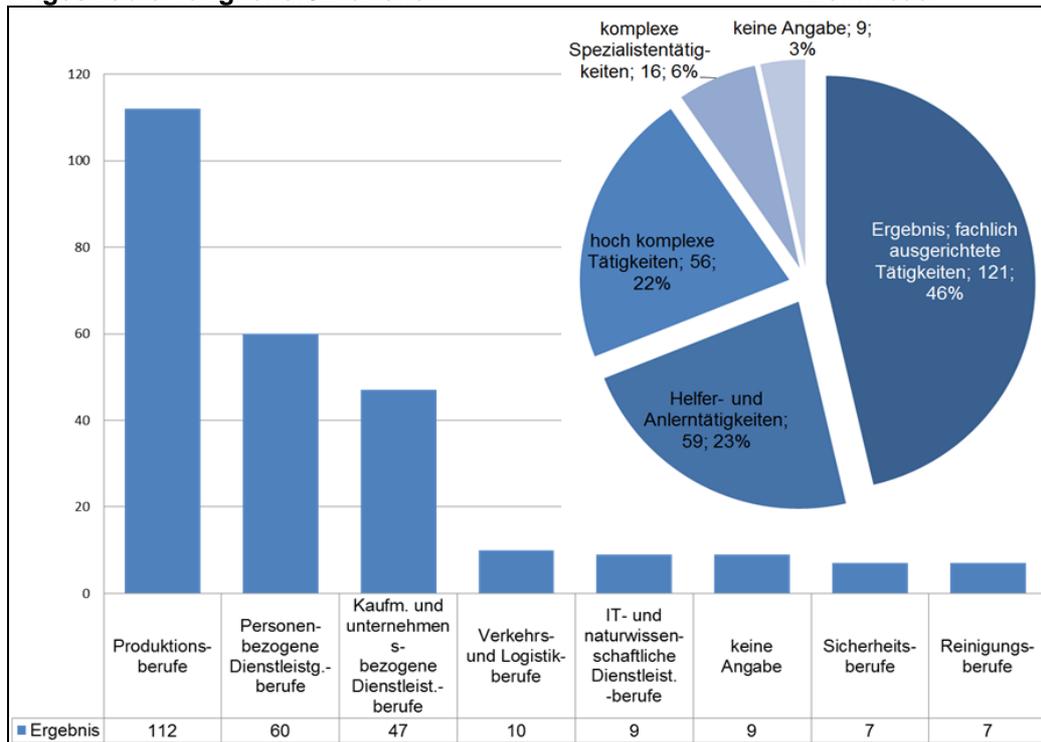
**Die folgenden Übersichten beziehen sich ausschließlich auf arbeitssuchende Personen:**



Berufsabschlüsse

**Angestrebte Tätigkeiten/Branchen**

**Zielniveau**



Angestrebte Tätigkeiten und Zielniveaus

### 3 Basisdaten

#### 3.1 Basisdaten zu den Leistungsberechtigten im SGB II (im Bestand)

##### Übersicht über die Entwicklung der SGB II-Bezieher in Erlangen

Monat/Jahr	Bedarfs- -gemeinschaften	Erwerbsfähige	Sozialgeld- empfänger	Arbeitslose SGBII	Arbeitslosen- quote SGB II	ELB- Hilfequote
Jun 12	2.357	2.996	1.306	1.441	2,4%	x
Jun 13	2.413	3.088	1.429	1.502	2,5%	4,3%
Jun 14	2.387	3.095	1.466	1.577	2,6%	4,2%
Jun 15	2.393	3.125	1.473	1.536	2,5%	4,3%
<b>Jun 16</b>	<b>2.440</b>	<b>3.192</b>	<b>1.318</b>	<b>1.526</b>	<b>2,5%</b>	<b>4,4%</b>
Jul 12	2.368	3.010	1.308	1.421	2,4%	x
Jul 13	2.400	3.084	1.441	1.479	2,4%	4,3%
Jul 14	2.409	3.129	1.479	1.598	2,6%	4,3%
Jul 15	2.402	3.138	1.479	1.539	2,5%	4,3%
<b>Jul 16</b>	<b>2.439</b>	<b>3.185</b>	<b>1.336</b>	<b>1.530</b>	<b>2,5%</b>	<b>4,4%</b>
Aug 12	2.331	2.968	1.294	1.447	2,4%	x
Aug 13	2.420	3.095	1.464	1.465	2,4%	4,3%
Aug 14	2.392	3.127	1.467	1.602	2,6%	4,6%
Aug 15	2.352	3.088	1.463	1.555	2,5%	4,6%
<b>Aug 16</b>	<b>2.457</b>	<b>3.215</b>	<b>1.297</b>	<b>1.541</b>	<b>2,5%</b>	<b>4,4%</b>

Quelle: Auszug aus Alo\_Stadt\_ER\_5JVergl\_08\_16, Amt für Statistik Erlangen und Statistik BA

Die ELB-Quote errechnet sich aus dem Bestand an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) bezogen auf die Wohnbevölkerung. Die bisher hier ausgewiesene SGB II-Quote wird nicht mehr am aktuellen Rand ausgewiesen. Die Daten T-3 (3 Monate zurückliegend) finden Sie unter Punkt 8.

**Zur Erklärung:**

Diese Tabelle gibt den zahlenmäßigen Überblick über die Entwicklung der wichtigen Personengruppen im SGB II-Bezug und der dazugehörigen Quoten.

Bedarfsgemeinschaften: Familien, Zusammenlebende, Alleinerziehende, aber auch Alleinlebende. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte: dem Grunde nach dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehend (Voraussetzung min. 3 Std. tägliche Erwerbsfähigkeit).

Sozialgeldbeziehende: in der Regel Kinder unter 15 Jahren oder vorübergehend nicht Erwerbsfähige.

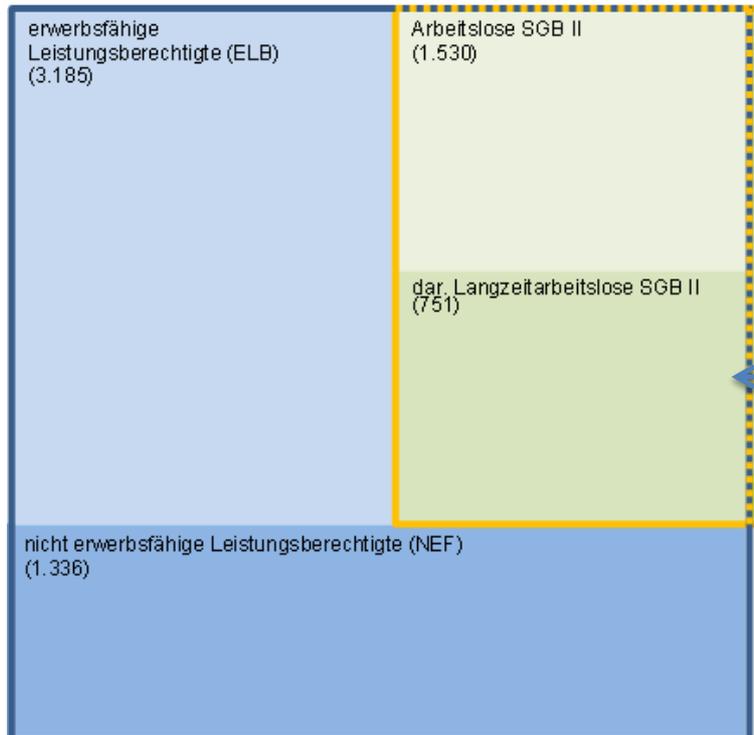
#### 3.2 Zusammensetzung der Personen im SGBII Bezug

Regelleistungsberechtigte (RLB) in der Grundsicherung (4.521)

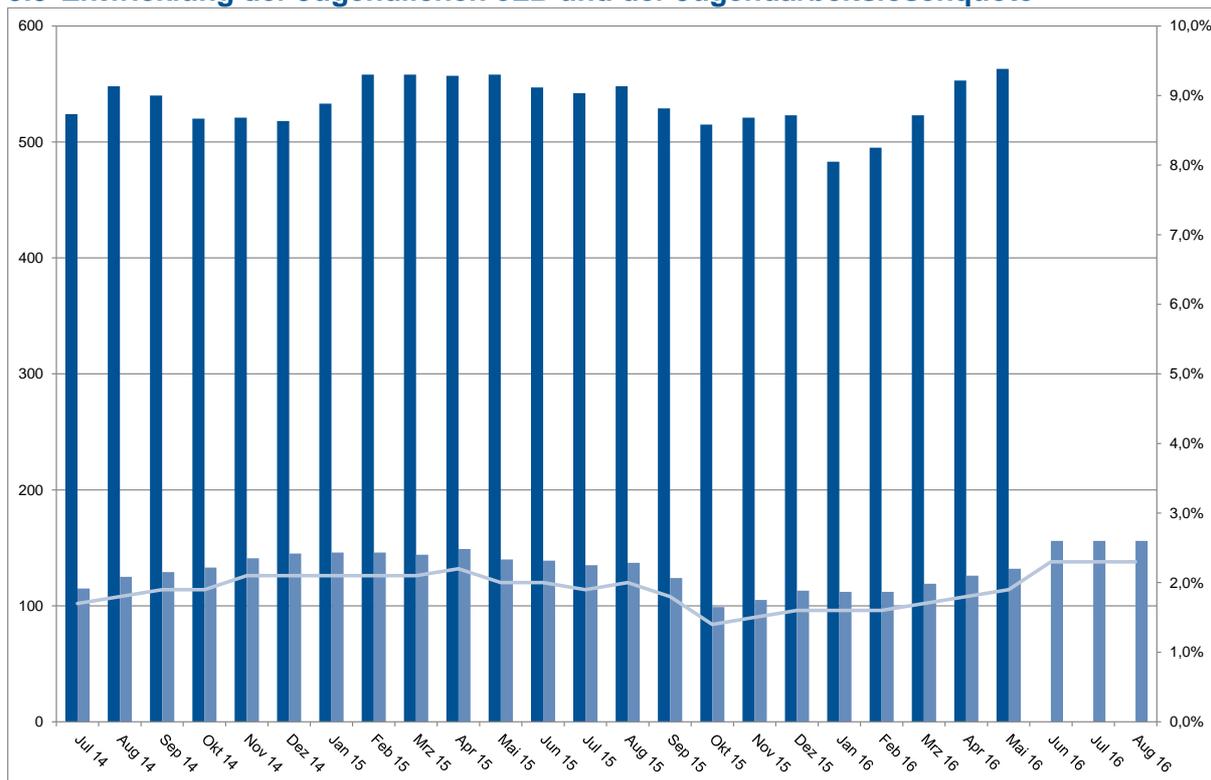
Die Gruppe der Leistungsberechtigten Personen (4.521) setzte sich im Juli 2016 zusammen aus den Nicht-Erwerbs-fähigen Leistungsberechtigten (i. d. R. Kinder /1.366) und den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (3.185). Von diesen sind 1.530 arbeitslos. Unter den Arbeitslosen sind 751 Langzeitarbeitslose (> 1 Jahr).

- geringe statistische Abweichungen zu oben genannten Daten beruhen auf unterschiedlichen Erfassungszeitpunkten -

Quelle: Eckwerte für Jobcenter, Berlin, Juli 2016 Statistik der Bundesagentur für Arbeit



### 3.3 Entwicklung der Jugendlichen eLB und der Jugendarbeitslosenquote



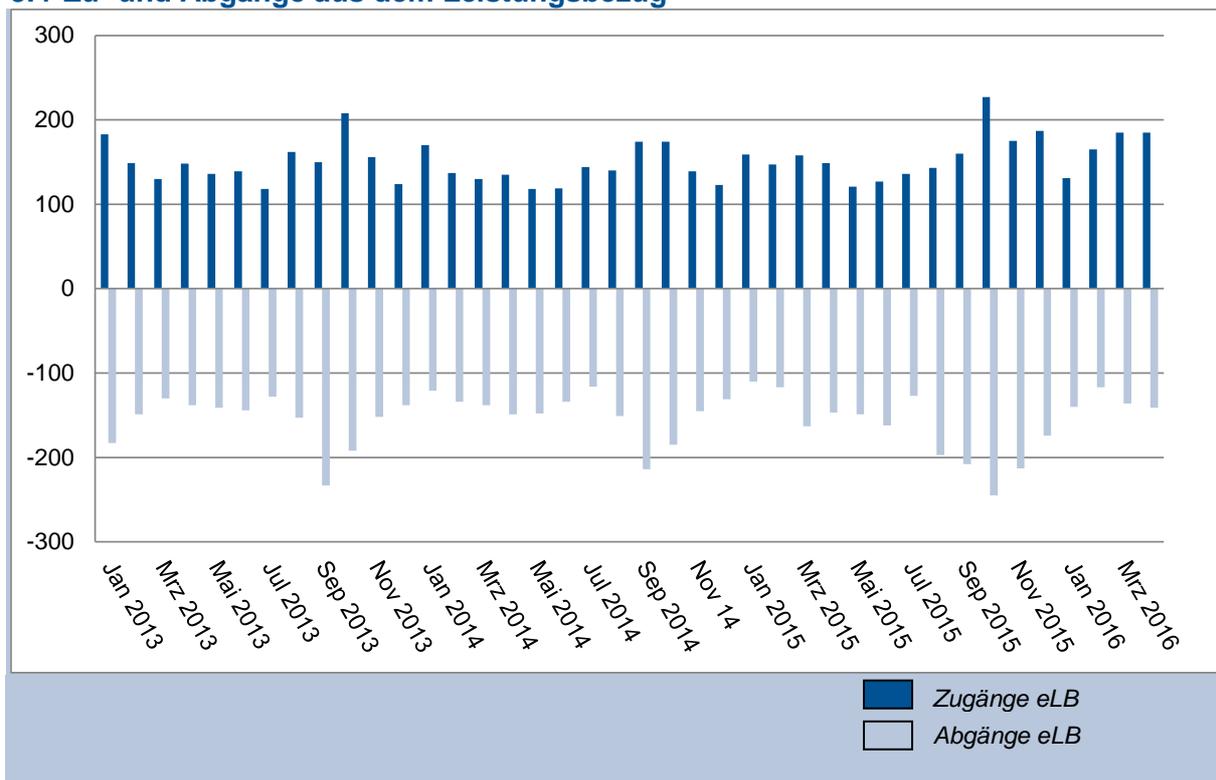
Die Daten der jeweils letzten drei Monate sind vorläufige t-0 bis t-2 Daten und sind Prognosen.

Der Anstieg in den letzten 3 Monaten ist saisonal bedingt und wird im Wesentlichen durch die Schulabgänger verursacht.

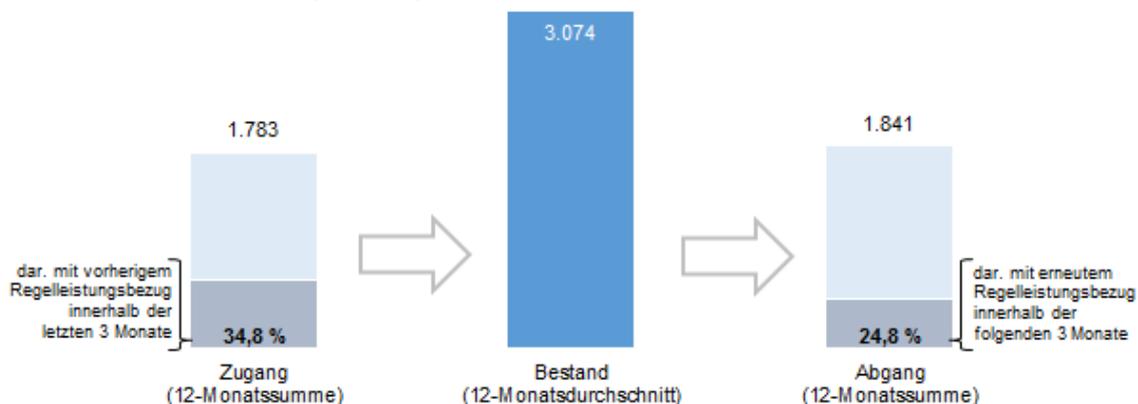
Es besteht die Einschätzung, dass der Anstieg der eLB u25 im Wesentlichen durch die Zugänge von Geflüchteten verursacht wird.

- eLB unter 25 Jahre
- davon Arbeitslose SGB II unter 25 Jahre
- Jugendarbeitslosenquote SGB II Erlangen

### 3.4 Zu- und Abgänge aus dem Leistungsbezug



### 3.5 Dynamik im Leistungsbezug



Die Grafik zeigt eine hohe Fluktuation. Der durchschnittliche Bestand an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten unterliegt einer hohen Fluktuation. 1.841 eLB gingen in den letzten 12 Monaten aus dem Bezug, von denen bezogen 24,8% innerhalb von 3 Monaten erneut SGB II Leistungen.

Quelle: Eckwerte für Jobcenter, Berlin, Juli 2016 Statistik der Bundesagentur für Arbeit

## 4 Integrationen

### 4.1 Gesamtdarstellung der Integrationen

Eingliederungen Jan - Juli 2016 (vorläufig)															
Integrationen nach § 48a SGB II									Minijobs						
Gesamt	Frau	Mann	Ausl	Eingliederungsstatistik unter 25 Jährige				TZ	VZ	Exi	Aus	Ges	Frau	Mann	Ausl
<b>54</b>	21	33	22	<b>Summe Eingliederungen</b>				25	22	0	7	<b>27</b>	16	11	10
12%	5%	7%	5%	Anteil aller Eingliederungen von 15 bis 65				5%	5%	0%	2%	18%	10%	7%	6%
Gesamt	Frau	Mann	Ausl	Eingliederungsstatistik über 24 Jährige				TZ	VZ	Exi	Aus	Ges	Frau	Mann	Ausl
<b>345</b>	123	222	120	<b>Summe Eingliederungen</b>				141	185	8	11	<b>102</b>	58	44	52
75%	27%	48%	26%	Anteil aller Eingliederungen von 15 bis 65				31%	40%	2%	2%	66%	38%	29%	34%
Gesamt	Frau	Mann	Ausl	Eingliederungsstatistik über 49 Jährige				TZ	VZ	Exi	Aus	Ges	Frau	Mann	Ausl
<b>61</b>	27	34	23	<b>Summe Eingliederungen</b>				26	33	2	0	<b>25</b>	15	10	12
13%	6%	7%	5%	Anteil aller Eingliederungen von 15 bis 65				6%	7%	0%	0%	16%	10%	6%	8%
Gesamt	Frau	Mann	Ausl	Eingliederungsstatistik alle				TZ	VZ	Exi	Aus	Ges	Frau	Mann	Ausl
<b>460</b>	171	289	165	<b>Summe Eingliederungen</b>				192	240	10	18	<b>154</b>	89	65	74
100%	37%	63%	36%	Anteil aller Eingliederungen von 15 bis 65				42%	52%	2%	4%	100%	58%	42%	48%

### Eingliederungsstatistik Vorjahresvergleich

Eingliederungen Jan - Jul 2015 (T3)										Minijobs					
Gesamt	Frau	Mann	Ausl	Eingliederungsstatistik unter 25 Jährige				TZ	VZ	Exi	Aus	Gesamt	Frau	Mann	Ausl
<b>37</b>	18	19	6	<b>Summe Eingliederungen</b>				20	12	0	5	22	11	11	10
8%	4%	4%	1%	Anteil aller Eingliederungen von 15 bis 65				4%	3%	0%	1%	13%	6%	6%	6%
Gesamt	Frau	Mann	Ausl	Eingliederungsstatistik über 24 Jährige				TZ	VZ	Exi	Aus	Gesamt	Frau	Mann	Ausl
<b>357</b>	141	216	127	<b>Summe Eingliederungen</b>				135	211	8	3	108	65	43	49
77%	31%	47%	27%	Anteil aller Eingliederungen von 15 bis 65				29%	46%	2%	1%	63%	38%	25%	29%
Gesamt	Frau	Mann	Ausl	Eingliederungsstatistik über 49 Jährige				TZ	VZ	Exi	Aus	Gesamt	Frau	Mann	Ausl
<b>68</b>	25	43	20	<b>Summe Eingliederungen</b>				29	34	5	0	41	15	26	9
15%	5%	9%	4%	Anteil aller Eingliederungen von 15 bis 65				6%	7%	1%	0%	24%	9%	15%	5%
Gesamt	Frau	Mann	Ausl	Eingliederungsstatistik alle				TZ	VZ	Exi	Aus	Gesamt	Frau	Mann	Ausl
<b>462</b>	184	278	153	<b>Summe Eingliederungen</b>				184	257	13	8	171	91	80	68
100%	40%	60%	33%	Anteil aller Eingliederungen von 15 bis 65				40%	56%	3%	2%	100%	53%	47%	40%

Ausländer = ohne deutschen Pass    Min = Minijob    TZ = Teilzeit    Exi = Existenzgründer    VZ = Vollzeit    Aus = Auszubildende

Quelle: Datenlieferung an BA-Statistik (statistischer Ausweis ab 2014)

## 4.2 Integrationen nach Branchen

Branchen	Erwerbstätigkeit			Gesamtergebnis	
	soz.vers.-pflichtig	geringfügig	selbst./ mithelf. Fam.ang.		
Architektur- und Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung	4			4	0,7%
Beherbergung	5	3		8	1,4%
Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	30	18	2	50	8,7%
Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie	3			3	0,5%
Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen	4	2		6	1,0%
Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a. n. g.	22	22		44	7,6%
Erziehung und Unterricht	11	3	1	15	2,6%
Gastronomie	31	28		59	10,2%
Gebäudebetreuung; Garten- und Landschaftsbau	56	19	1	76	13,1%
Gesundheitswesen	21	6	1	28	4,8%
Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	1			1	0,2%
Handel mit Kraftfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	8	2		10	1,7%
Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)	9	1		10	1,7%
Herstellung von elektrischen Ausrüstungen	1			1	0,2%
Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	3			3	0,5%
Herstellung von Metallerzeugnissen	5			5	0,9%
Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln	5	2		7	1,2%
Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	1			1	0,2%
Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen (ohne Sozialwesen und Sport)	1	1		2	0,3%
Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr	5	4		9	1,6%
Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen	10			10	1,7%
Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten	1	1		2	0,3%
Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	11	7	1	19	3,3%
Post-, Kurier- und Expressdienste	1			1	0,2%
Private Haushalte mit Hauspersonal		9		9	1,6%
Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung	3	1		4	0,7%
Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten	2			2	0,3%
Sozialwesen (ohne Heime)	31	2		33	5,7%
Spiel-, Wett- und Lotteriewesen	4			4	0,7%
Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften	79	4		83	14,4%
Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe	2	3	3	8	1,4%
Wach- und Sicherheitsdienste sowie Detekteien	18			18	3,1%
Informationsdienstleistungen	6			6	1,0%
Grundstücks- und Wohnungswesen		2		2	0,3%
Herstellung von chemischen Erzeugnissen	2			2	0,3%
Metallerzeugung und -bearbeitung	2			2	0,3%
Werbung und Marktforschung	1	2		3	0,5%
Verlagswesen	1		1	2	0,3%
Forschung und Entwicklung	1			1	0,2%
Tiefbau	1			1	0,2%
Maschinenbau	1			1	0,2%
Hochbau	1			1	0,2%
Erbringung von Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und der Erholung	2	4		6	1,0%
Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben; Unternehmensberatung	1			1	0,2%
Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	1			1	0,2%
Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	1			1	0,2%
Telekommunikation	2			2	0,3%
Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	1			1	0,2%
Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus	2			2	0,3%
Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt	2	2		4	0,7%
Getränkeherstellung	1			1	0,2%
Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung	1			1	0,2%
Versicherungen, Rückversicherungen und Pensionskassen (ohne Sozialversicherung)	2			2	0,3%
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>420</b>	<b>148</b>	<b>10</b>	<b>578</b>	<b>97,4%</b>

Die Differenz zu den Gesamtzahlen resultiert aus nachzutragenden Eingaben.

**Hinweis:** Der Anteil der Integration in Zeitarbeit beträgt 14,4 %.

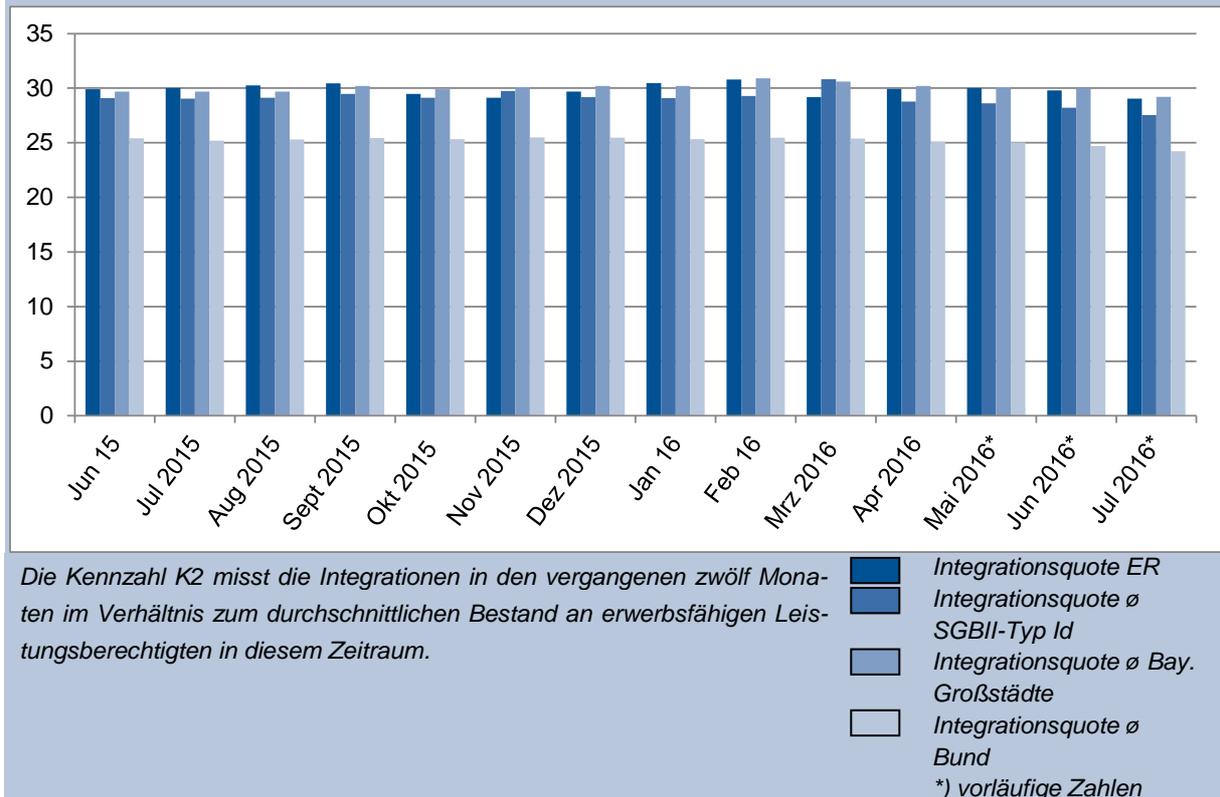
### 4.3 Integrationen nach Berufen

Tätigkeiten	Erwerbstätigkeit sozialversicherungspflichtig	Erwerbstätigkeit geringfügig	Erwerbstätigkeit selbständig/ mithelfende Familienangehörige	Gesamtergebnis
(Innen-)Ausbauberufe	9	2	3	14 2,5%
Berufe in Finanzdienstleistungen, Rechnungswesen und Steuerberatung	2			2 0,4%
Berufe in Recht und Verwaltung	6			6 1,1%
Berufe in Unternehmensführung und -organisation	36	8	2	46 8,3%
Einkaufs-, Vertriebs- und Handelsberufe	4			4 0,7%
Erziehung, soziale und hauswirtschaftliche Berufe, Theologie	23	15		38 6,8%
Führer/innen von Fahrzeug- und Transportgeräten	14	6		20 3,6%
Gartenbauberufe und Floristik	2	1		3 0,5%
Gebäude- und versorgungstechnische Berufe	7	4		11 2,0%
Informatik-, Informations- und Kommunikationstechnologieberufe	7			7 1,3%
Kunststoffherstellung und -verarbeitung, Holzbe- und -verarbeitung	7			7 1,3%
Lebensmittelherstellung und -verarbeitung	23	13		36 6,5%
Lehrende und ausbildende Berufe	12	4	1	17 3,1%
Maschinen- und Fahrzeugtechnikberufe	12	1		13 2,3%
Mathematik-, Biologie-, Chemie- und Physikberufe	2			2 0,4%
Mechatronik-, Energie- und Elektroberufe	5			5 0,9%
Medizinische Gesundheitsberufe	16	2	1	19 3,4%
Metallerzeugung und -bearbeitung, Metallbauberufe	19	1		20 3,6%
Nichtmedizinische Gesundheits-, Körperpflege- und Wellnessberufe, Medizintechnik	7	3		10 1,8%
Reinigungsberufe	69	36	1	106 19,0%
Schutz-, Sicherheits- und Überwachungsberufe	17	1		18 3,2%
Technische Forschungs-, Entwicklungs-, Konstruktions- und Produktionssteuerungsberufe	6			6 1,1%
Tourismus-, Hotel- und Gaststättenberufe	28	20		48 8,6%
Verkaufsberufe	30	22	1	53 9,5%
Verkehrs- und Logistikberufe (außer Fahrzeugführung)	25	7		32 5,7%
Werbung, Marketing, kaufmännische und redaktionelle Medienberufe	7			7 1,3%
Rohstoffgewinnung und -aufbereitung, Glas- und Keramikherstellung und -verarbeitung	1			1 0,2%
Textil- und Lederberufe			1	1 0,2%
Hoch- und Tiefbauberufe	3	1		4 0,7%
Sprach-, literatur-, geistes-, gesellschafts- und wirtschaftswissenschaftliche Berufe	1			1 0,2%
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>400</b>	<b>147</b>	<b>10</b>	<b>557 100,0%</b>

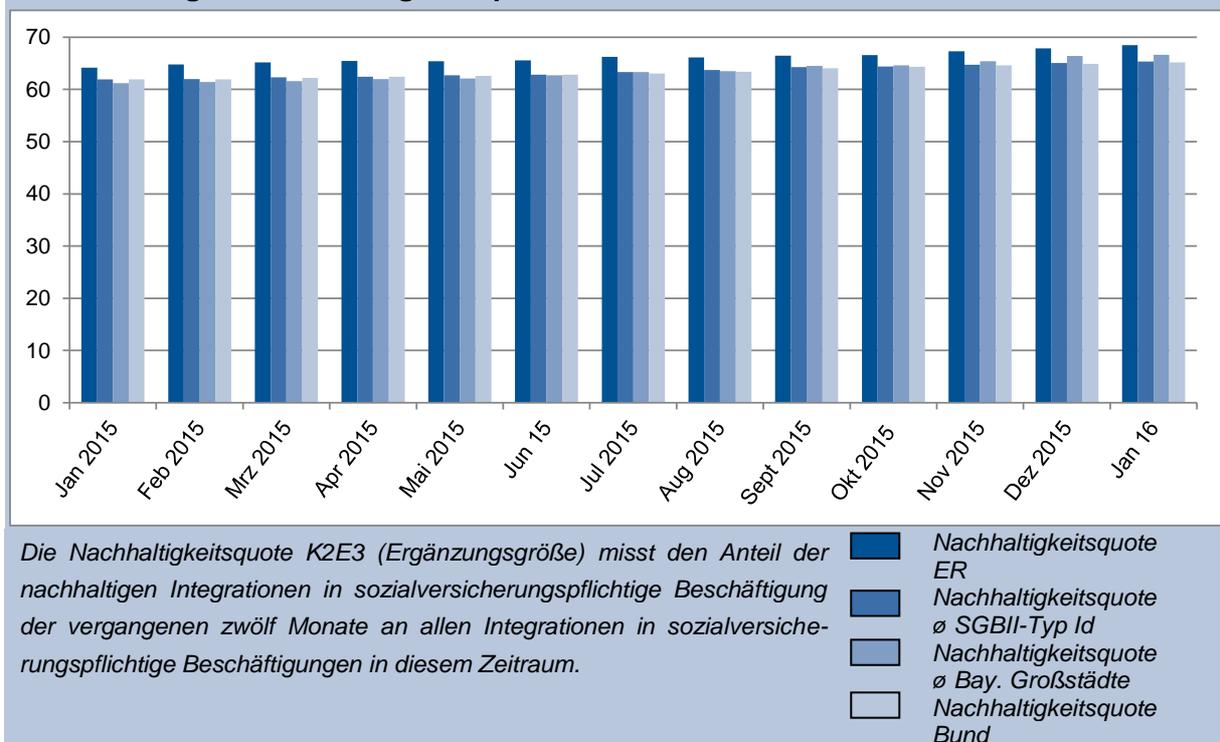
Die Differenz zu den Gesamtzahlen ist durch noch nachzutragende Eingaben begründet.

#### 4.4 Kennzahlen K2 – Integration und Nachhaltigkeit

##### Entwicklung der Integrationsquote



##### Entwicklung der Nachhaltigkeitsquote



## 5 Maßnahmen

### 5.1 Integrationsinstrumente und Mitteleinsatz - Januar bis August 2016

<b>Zielgruppe: Alle Neukunden und Kunden mit Integrationspotential</b>						
Instrumente	Kapazität und Auslastung		Durchführung	Eingesetzte Mittel		
	Anzahl Plätze	Anzahl Teilnehmer		EGT	Dritte	
Werkakademie als Eingangsprozess mit	nach Bedarf	2638	GGFA	129.729 €		
Bewerbungszentrum (BWZ)	nach Bedarf	2638	GGFA	129.729 €		
Projekt Arbeitssuche (PAS)	24	88	GGFA	41.640 €		
<b>Zielgruppe: Jugendliche (U25)</b>						
Instrumente	Kapazität und Auslastung		Durchführung	Eingesetzte Mittel		
	Anzahl Plätze	Anzahl Teilnehmer		EGT	Dritte	
Jugend in Ausbildung	60-80	125*	GGFA			
Ausbildung zum Holzfachwerker - Juwe Eilersdorf / externe abH	4	4	Diakonie/DAA	29.464 €		
Ausbildung zur Fachkraft Küchen-, Möbel- und Umzugshelfer	2	3	GGFA	16.913 €		
Einstiegsqualifizierung (EQ)	4	8	div. Arbeitgeber	13.932 €		
Transit	20	42	GGFA	72.692 €		
Hauptschulabschluss	15	33	GGFA		48.924 €	Stadt Erlangen
BVK	20	24	GGFA		35.733 €	Stadt Erlangen
BLJ-V-H für Flüchtlinge	36	163	GGFA		179.129 €	Stadt Erlangen
offene Ganztagschule / Eichendorffschule	80	80	GGFA		68.026 €	Regierung Mfr.
Jugend stärken im Quartier (JuStiQ)	90	154	GGFA		144.913 €	BMFSFJ/JA
<b>Zielgruppe: Alleinerziehende und Bedarfsgemeinschaften</b>						
Instrumente	Kapazität und Auslastung		Durchführung	Eingesetzte Mittel		
	Anzahl Plätze	Anzahl Teilnehmer		VWT	Dritte	
Kajak	40	58	GGFA	43.102 €	43.102 €	ESF Bayern
Bedarfsgemeinschaftscoaching	40	51	GGFA	36.120 €	36.120 €	ESF Bayern
<b>Zielgruppe: Menschen mit Behinderung oder psychischer Beeinträchtigung</b>						
Instrumente	Kapazität und Auslastung		Durchführung	Eingesetzte Mittel		
	Anzahl Plätze	Anzahl Teilnehmer		EGT	Dritte	
Zusammenarbeit - Inklusion in eine gemeinsame Arbeitswelt (Teilnehmer Jobcenter Erlangen Stadt)	40	30	Access, Birke & Partner, Lebenshilfe ER, Lebenshilfe ERH, WAB Kosbach, Wabe Erlangen, Laufer Mühle		325.489 €	Ausgleichs-fonds
Aktivierungsgutschein (IFD, Kiz Prowina, etc)	nach Bedarf	6	diverse Träger	10.390 €		
<b>Zielgruppe: Migrantinnen und Migranten</b>						
Instrumente	Kapazität und Auslastung		Durchführung	Eingesetzte Mittel		
	Anzahl Plätze	Anzahl Teilnehmer		EGT	Dritte	
MigraJob	nach Bedarf	149	GGFA		26.962 €	BMAS/BMBF/B A
<b>Zielgruppe: arbeitsmarktfremde Langzeitleistungsbeziehende</b>						
Instrumente	Kapazität und Auslastung		Durchführung	Eingesetzte Mittel		
	Anzahl Plätze	Anzahl Teilnehmer		EGT	Dritte	
AGH intern Fund- und Bahnhofsfahrräder (Bike)/ Sozialkaufhaus	18	47	GGFA	114.377 €		
AGH-Coach	20	39	GGFA	13.070 €		
AGH extern	10	7	GGFA	2.679 €		
Soziale Teilhabe - Programm	30 bis Progrmann Ende 2018	17	GGFA			BMAS
Coaching Soziale Teilhabe Erlangen	40	72	GGFA	33.739 €		ESF Bayern
Langzeitarbeitslosen - Projekt	50 bis Progrmann Ende 05/2017	13	GGFA		127.383 €	ESF / BMAS
<b>Zielgruppe: Alle Kunden</b>						
Instrumente	Kapazität und Auslastung		Durchführung	Eingesetzte Mittel		
	Anzahl Plätze	Anzahl Teilnehmer		EGT	Dritte	
Vermittlungsbudget	nach Bedarf	k. A. möglich		64.934 €		
Eingliederungszuschuss	nach Bedarf	12		41.607 €		
Einstiegsgehalt	nach Bedarf	48		22.819 €		
Berufliche Anpassungsqualifizierungen	nach Bedarf	130	Div. Bildungsträger	62.350 €		
Reha - Maßnahmen	nach Bedarf	7	Div. Bildungsträger	5.595 €		
Eignungsdiagnostik	nach Bedarf	123	Arzt/Psychologe	11.202 €		

\* bei der Teilnehmerzahl Jugend in Ausbildung (JIA) beziehen wir uns auf den Zeitraum des Berufsausbildungsjahres vom 01.10. bis 30.09. des jeweiligen Jahres Stand: 31.08.2016 (vorläufig)

Die Anzahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen pro Platz ist abhängig von der Maßnahmendauer und den Wiederbesetzungen nach Vermittlungen und Maßnahmenabbrüchen.

#### **Verdopplung der Mittel für Integration durch Drittmittelakquise:**

Trotz der mehr als 50 % igen Senkung der Eingliederungsmittel bei einer Reduzierung der SGB II eLB (erwerbsfähigen Leistungsbezieher) in den letzten fünf Jahren um nur 10 % wird ein zwar reduziertes aber noch breit aufgestelltes Instrumentenangebot angeboten. Das ist möglich durch den Einsatz der neuen Bundesprogramme, kommunaler Aufwandszuschüsse, ESF-Mitteln und der Eigenerwirtschaftung.

## 5.2 Beschäftigungsfelder aktuell besetzter Arbeitsgelegenheiten

### Übersicht der Arbeitsgelegenheiten

Aktuell besetzte Arbeitsgelegenheiten in Erlangen (Stand: 31.08.2016)			
Nr.	Einsatzstelle	Tätigkeitsfeld	Teilnehmer
1	Freie Wohlfahrtspflege	Helfertätigkeiten, Aushilfsfahrer, etc.	1
2	Gemeinnützige Vereine	handwerkliche Hilfstätigkeiten, Unterstützung bei der Tierversorgung, etc.	0
3	Stadt Erlangen*)	Hausmeisterhilfstätigkeiten, Bürohilfstätigkeiten, Unterstützung bei Evaluation v. Nistplätzen, etc.	0
4	Staatliche Schulen	Bibliotheks- /Bürohilfsarbeiten	0
5	Kirchliche Einrichtungen	Hausmeisterhilfstätigkeiten, Aushilfstätigkeiten, etc.	0
6	GGFA AöR, Sozialkaufhaus	Helfertätigkeiten	4
7	GGFA AöR BaFa (Bahnhofs Fahrräder)	Beschäftigung mit Qualifizierungsanteilen im Bereich handwerklicher Anlerntätigkeiten (u.a. Fahrradrecycling)	14
<b>Gesamt</b>			<b>19</b>

\*) Alle in der Verwaltung der Stadt Erlangen angebotenen Arbeitsgelegenheiten wurden vorab vom Personalrat der Stadt Erlangen geprüft und genehmigt.

## 6 Finanzen – aktueller Budgetstand der Eingliederungsmittel

### Aktueller Budgetstand der in der GGFA eingesetzten Bundesmittel zum 31.08.2016

	Budget	Budget/Monat	IST - Ausgaben bisher	Abweichung bis Abrechnungsmonat	Voraussichtliche Ausgaben bis Jahresende	Abweichung [€]	Abweichung [%]
EGT	1.096.509 €	91.376 €	692.314 €	38.693 €	1.096.509 €	- €	0%
VWT	2.573.715 €	201.071 €	1.648.922 €	40.350 €	2.573.715 €	- €	0%

**EGT**      *Eingliederungstitel*

**VWT**      *Verwaltungstitel*

## 7 ALG II – Langzeitleistungsbezieher

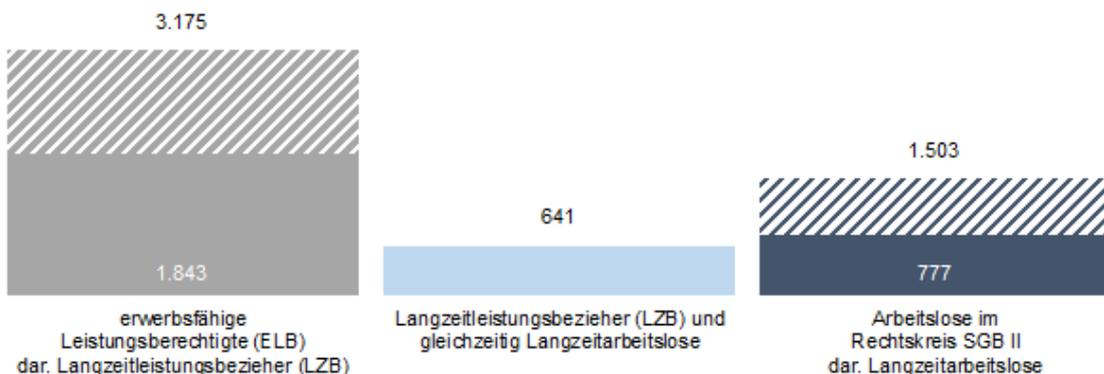
### 7.1 Struktur der Langzeitleistungsbezieher ALG II

Merkmale	Apr 16	Veränderung zu Vorjahr		Anteilswerte in % (aktueller BM)	
		Mrz 16	Apr 15	LZB	eLb 17 Jahre und älter
Bestand an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb)	3.175	2	0,60	x	100,0
<b>Bestand an Langzeitleistungsbeziehern (LZB) 17 und älter</b>	<b>1.843</b>	<b>1</b>	<b>0,71</b>	<b>100,0</b>	<b>x</b>
davon nach Geschlecht:					
männlich	828	1	2,99	44,9	49,0
weiblich	1.015	-11	-1,07	55,1	32,0
<b>davon nach Altersgruppen</b>					
unter 25 Jahre	187	4	-0,23	10,1	17,4
25 bis unter 35 Jahre	1.048	16	1,55	56,9	33,0
35 bis unter 50	664	1	-1,19	36,0	31,3
50 Jahre und älter	608	0	-0,33	33,0	26,0
<b>darunter Ausländer</b>	<b>521</b>	<b>3</b>	<b>3,37</b>	<b>28,3</b>	<b>33,9</b>
<b>darunter Alleinerziehende<sup>1)</sup></b>	<b>368</b>	<b>2</b>	<b>-3,16</b>	<b>20,0</b>	<b>16,0</b>
<b>darunter nach Typ der Bedarfsgemeinschaft (BG)</b>					
Single-BG	753	0	1,21	x	x
Alleinerziehenden-BG	371	5	-9,46	0,0	0,0
Partner-BG ohne Kinder	120	5	4,35	x	x
Partner-BG mit Kinder	231	7	-2,17	0,0	0,0
darunter				0,0	0,0
arbeitslos	928	1	-6,55	50,4	47,1
<b>davon nach Schulabschluss</b>				0,0	0,0
Kein Hauptschulabschluss	228	3	-4,20	12,4	11,0
Hauptschulabschluss	451	-1	-5,05	24,5	20,4
Mittlere Reife	111	-3	-13,28	6,0	5,7
Fachhochschulreife	19	12	5,56	1,0	1,5
Abitur/Hochschulreife	104	5	-6,31	5,6	7,4
Keine Angabe/Keine Zuordnung möglich	15	15	-34,78	0,8	1,0

1) Alleinerziehende sind allein lebende Elternteile, die mit mindestens einem minderjährigen ledigen Kind in einer Bedarfsgemeinschaft zusammenleben. Die Zahl der alleinerziehenden Personen kann von der Zahl der Alleinerziehenden-BG abweichen, wenn ein Elternteil vom Leistungsbezug ausgeschlossen oder nicht erwerbsfähig ist.

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Bestand an Langzeitleistungsbeziehern und erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach ausgewählten Merkmalen, Nürnberg, April 2016.

### 7.2 Langzeitleistungsbezieher und Langzeitarbeitslose im Rechtskreis SGB II



Langzeitleistungsbezieher sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb), die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate hilfebedürftig waren. Als Langzeitarbeitslose gelten alle Personen, die am jeweiligen Stichtag der Zählung 1 Jahr oder länger arbeitslos gemeldet waren. Darüber hinaus fängt bei bestimmten Unterbrechungen die Messung der Dauer der Arbeitslosigkeit von vorne an.

Arbeitslosigkeit ist keine notwendige Voraussetzung, um leistungsberechtigt zu sein. SGB II –Leistungen kann auch ergänzend zu Einkommen aus Erwerbstätigkeit bezogen werden, wenn dieses Einkommen oder vorhandenes Vermögen nicht zur Deckung des Bedarfs ausreicht.

Quelle Eckwerte für Jobcenter, Berlin, April 2016 Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

### 7.3 Struktur des Langzeitleistungsbezuges ALG II nach Dauer

LZB nach Leistungsbezugsmonaten	Berichtsmonat Apr 2016	Anteils-werte in %	
		LZB	
unter 2 Jahre im Leistungsbezug	184	10,1	
2 bis unter 3 Jahre im Leistungsbezug	340	18,7	
3 bis unter 4 Jahre im Leistungsbezug	238	13,1	
4 Jahre und länger im Leistungsbezug	1.053	58,0	

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II,

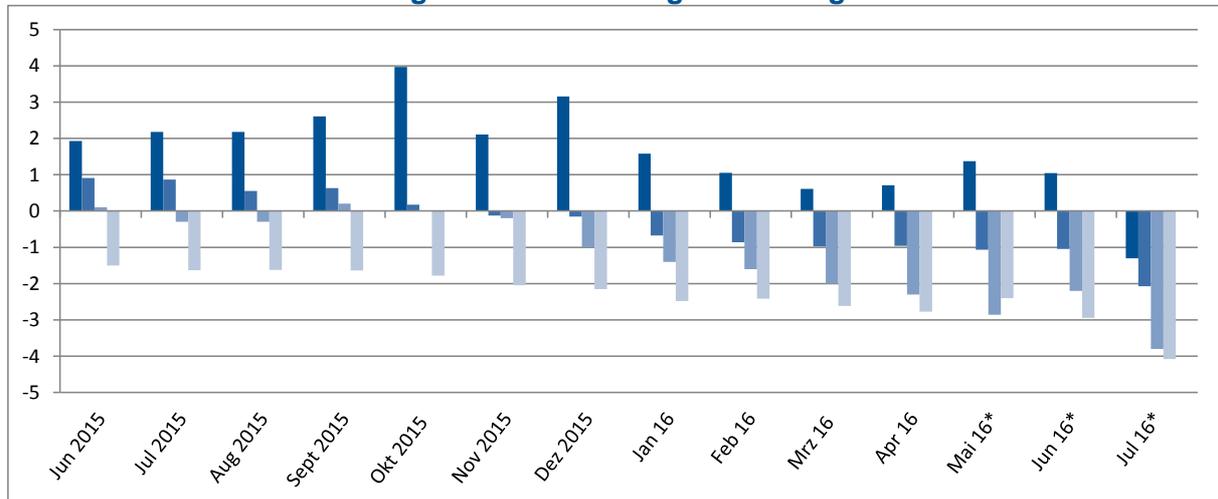
### 7.4 Struktur des Langzeitleistungsbezuges nach Erwerbsstatus

Merkmale	Apr 16	Veränderung in % zum		Anteilswerte in % an der jew. Gruppe	
		Mrz 16	Apr 15	LZB	eLb
<b>eLb Erwerbstätige Leistungsbezieher</b>	955	0,1	1,6	x	100,0
<b>LZB Erwerbstätige Leistungsbezieher(von 1843 LZB gesamt)</b>	604	- 0,8	- 1,8	100,0	x
<b>darunter nach Höhe des Bruttoeinkommens aus abhängiger Erwerbstätigkeit</b>					
bis 450€	265	- 2,6	- 5,7	43,9	41,2
über 450 bis 850€	125	-	- 4,6	20,7	20,6
über 850€	189	1,6	6,2	31,3	33,6
<b>darunter nach Nettoeinkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit</b>					
bis 450€	19	-	5,6	3,1	4,3
über 450 bis 850€	8	- 11,1	60,0	1,3	1,2
über 850€	*	-	-	-	0,4
<b>darunter</b>					
<b>Selbständige mit 4 Jahre und länger im Leistungsbezug (Dez 2015)</b>	16			2,6	x

\*) Die erhobenen Daten unterliegen grundsätzlich der Geheimhaltung nach § 16 BStatG. Eine Übermittlung von Einzelangaben ist daher ausgeschlossen. Aus diesem Grund werden Zahlenwerte kleiner 3 anonymisiert oder zu Gruppen zusammengefasst. Falls in einzelnen Monaten keine Werte ausgewiesen werden, ist dies auf eine unplausible bzw. unvollständige Datenlage einzelner Jobcenter zurückzuführen.

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II,  
Langzeitbezieher - Strukturen, Nürnberg, Daten mit Wartezeit von 3 Monaten, Datenstand: Apr 2016

### 7.5 Kennzahl K3 Veränderung der Zahl der Langzeitleistungsbezieher



Die Kennzahl K3 ist wie folgt definiert: Die Anzahl der LZB im Bezugsmonat wird ins Verhältnis zu den LZB im Vorjahresmonat gesetzt.

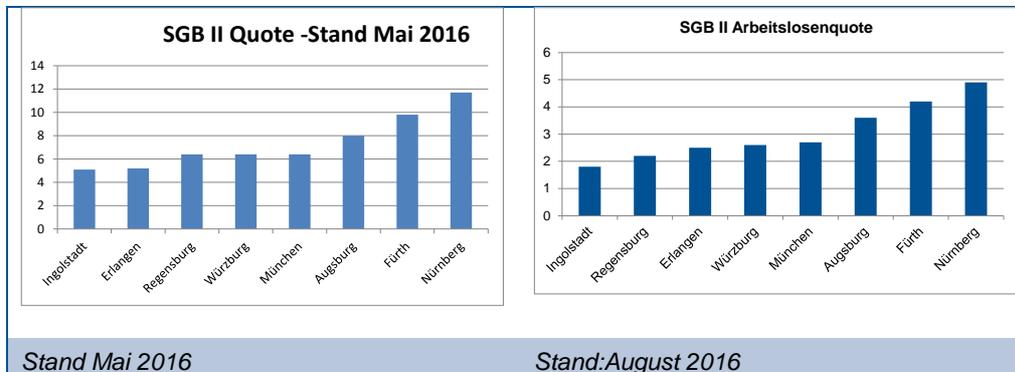
- LZLB ER
- LZLB ø SGBII-Typ Id
- LZLB ø Bay. Großstädte
- LZLB ø Bund
- \*) vorläufige Zahlen

## 8 Der Leistungsvergleich der Jobcenter nach § 48a

Mit dem § 48a SGB II wird der Vergleich der Leistungsfähigkeit der Jobcenter auf der Grundlage der Kennzahlen nach § 51b SGB II gesetzlich vorgegeben. Dazu werden die Jobcenter strukturähnlichen Vergleichstypen zugeordnet, in deren Rahmen der Leistungsvergleich stattfindet. Seit Januar 2014 ist Erlangen dem Vergleichstyp Id zugeordnet, der nahezu ausschließlich aus wirtschaftsstarken Landkreisen in Baden Württemberg zusammengesetzt ist. Für einen nachvollziehbareren Vergleich wird deshalb Bezug auf die Kennzahlen der Bayerischen Großstädte genommen.

Die SGB II-Kennzahlen bilden ausschließlich dynamische Veränderungen ab. Zur Bewertung der Gesamtergebnisse eines Jobcenters ist deswegen der aktuelle Stand der SGB II-Arbeitslosenquote und der SGB II-Quote als Bezugswert des Niveaus, auf dem die Veränderungen stattfinden, heranzuziehen.

Die SGB II-Quote stellt den Anteil der Beziehenden von Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) an der jeweiligen Bevölkerungsgruppe dar.



Jobcenter  
Leistungsvergleich

Kennzahlenver-  
gleich auf Basis von  
acht bayerischen  
Großstädten

Erlangen  
in den ersten drei  
Rängen

Bei der Arbeitslosenquote belegt Erlangen zusammen mit Regensburg Rang zwei nach Ingolstadt.

Bei der SGB II Quote hat sich Erlangen, mit geringem Abstand nach Ingolstadt an zweiter Stelle platziert.

Der Leistungsvergleich besteht aus den drei Kennzahlen K1 bis K3 mit zugeordneten Hilfsgrößen und bildet die Bezugsgrundlage für die jährliche Zielvereinbarung des Jobcenters mit dem Land:

- **K1 Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt** (ohne Kosten der Unterkunft)
- **K2 Integrationsquote**
- **K3 Veränderung des Bestandes an Langzeitleistungsbezieher**

Kennzahlen  
K1 bis K3

Details sind unter der Webseite des Bundes unter [www.sgb2.info](http://www.sgb2.info) zu finden.

## 9 Verzeichnis der Abkürzungen

AGH	Arbeitsgelegenheiten
AZ	Arbeitszeit
AZAV	Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung
Bamf	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BaE	Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen
BgA	Betrieb der gewerblichen Art
BG-Coaching	Coaching von Bedarfsgemeinschaften
BIJ	Berufsintegrationsjahr
BMAS	Bundesministerium Arbeit und Soziales
BSD	Betrieblicher Sozialdienst
BvK	Berufsvorbereitungsklasse
BWZ	Bewerbungszentrum
EGT	Eingliederungstitel
EGZ	Eingliederungszuschuss
eLB	Erwerbsfähige Leistungsberechtigte
EQ	Einstiegsqualifizierung
ESF	Europäischer Sozialfonds
FAU	Friedrich-Alexander-Universität
FBW	Förderung der beruflichen Weiterbildung
FK	Fahrtkosten
FM	Fallmanagement
IHK FOSA	Foreign Skills Approval (Anerkennungsverfahren für IHK-Berufe)
JC	Jobcenter
JuStiQ	Jugend Stärken im Quartier
KdU	Kosten der Unterkunft
KFA	Kommunaler Finanzierungsanteil
LfU	Leistung für Unterkunft
LZA	Langzeitarbeitslosen-Projekt
MAG	Maßnahmen beim Arbeitgeber
MigraJob	Beratung bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse
PAS	Projekt Arbeitssuche
PAV	Personal- und Arbeitsvermittlung
STMAS	Bay. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung
TN	Teilnehmer/in
TZ	Beschäftigung in Teilzeit
U25	unter 25-Jährige
VWT	Verwaltungstitel
VZ	Beschäftigung in Vollzeit
ZUSA	Zusammenarbeit-Inklusion in eine gemeinsame Arbeitswelt

## Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:  
II/20

Verantwortliche/r:  
Stadtkämmerei

Vorlagennummer:  
201/006/2016

### Controlling-Zwischenbericht zum 30.09.2016 (Budgets und Arbeitsprogramme)

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	19.10.2016	Ö	Kenntnisnahme	
Stadtrat	27.10.2016	Ö	Kenntnisnahme	

#### Beteiligte Dienststellen

#### I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

#### II. Sachbericht

Der Stand der Ämterbudgets (Sachkostenbudgets) ist in Anlage 1 dargestellt.

Die Abrechnung der Personalkostenbudgets für das 2. Quartal 2016 (Monate April und Mai) kann der Anlage 2 entnommen werden. Nach Mitteilung des Personalamtes kann der Monat Juni aus betriebstechnischen Gründen erst zusammen mit dem 3. Quartal im Oktober 2016 abgerechnet werden.

In der sog. Ampel (Anlage 3) wird aufgezeigt, welche Ämter voraussichtlich mit ihrem Budget auskommen und ihr Arbeitsprogramm erfüllen bzw. bei welchen Ämtern Probleme auftreten.

Anlage 4 liefert eine Zusammenstellung der Zahlen zum Fortbildungscontrolling bis zum Stichtag.

Die Ämter, die Probleme haben, bis zum Jahresende mit ihrem Budget auszukommen und ggf. auch das Arbeitsprogramm einzuhalten, wurden bereits von Amt 20 aufgefordert, eine Beschlussvorlage für den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss mit vorheriger Begutachtung durch den jeweiligen Fachausschuss zu erstellen. Darin haben die betroffenen Fachämter aufzuzeigen, welche Entwicklungen die Einhaltung des Budgets und ggf. des Arbeitsprogrammes gefährden. Zur Vermeidung eines möglichen Defizits sind Konsolidierungsvorschläge bzw. Vorschläge zur Einhaltung des Arbeitsprogramms zu unterbreiten.

Ämter, die ausschließlich Probleme mit der Erfüllung des Arbeitsprogrammes haben, sind analog aufgefordert, die Beschlussvorlage ausschließlich in den zuständigen Fachausschuss einzubringen.

#### Anlagen:

- Anlage 1: Ämterbudgets 2016 (Sachkostenbudgets) – Zwischenstände zum 30.09.2016
- Anlage 2: Personalkostenbudgetierung – Abrechnung 2. Quartal 2016 (Monate April und Mai)
- Anlage 3: Budget und Arbeitsprogramm 2016 – Stand: 30.09.2016 – sog. „Ampel“
- Anlage 4: Fortbildungscontrolling – Stand 30.09.2016

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift  
IV. Zum Vorgang

**Ämterbudgets 2016 - Stand: 30.09.2016**  
**- Übersicht Sachmittelbudgets (HJ 2016) -**

Nr.	Bezeichnung	2016 Ertrag Plan (in EUR)	2016 Ertrag Ist (in EUR)	in %	2016 Aufwand Plan (in EUR)	2016 Aufwand Ist (in EUR)	in %	2016 Plan: Zuschuss (+) Überschuss (-) (in EUR)	2016 Ist: Mehraufw.(+) Mehrertrag (-) (in EUR)	verfügbar (+) Fehlbetrag (-) (in EUR)	Stand der Rücklage zum 30.09.2016 (in EUR)
11	Personal- und Organisationsamt	-927.300	-258.590	28	842.041	698.570	83	-85.259	439.980	-525.239	293.371,81
13	Bürgermeister- und Presseamt (ohne Semesterticket)	-66.300	-43.861	66	821.427	446.786	54	755.127	402.925	352.202	130.781,87
14	Revisionsamt (ohne überörtl. Prüfung)	-20.600	-20.728	101	7.600	7.246	95	-13.000	-13.481	481	48.367,95
16	PR - Personalrat				8.900	5.170	58	8.900	5.170	3.730	17.117,64
17	eGov - eGovernment-Center (ohne K-Bit)	-3.000	-99	3	141.000	86.359	61	138.000	86.260	51.740	76.099,34
20	Stadtkämmerei (nur Produkte 1111, 1113 und 5711)	-125.500	-60.716	48	258.581	211.252	82	133.081	150.536	-17.455	62.263,77
23	Liegenschaftsamt	-3.219.400	-2.979.121	93	151.095	217.878	144	-3.068.305	-2.761.243	-307.063	297.659,75
30	Rechtsamt (ohne Prozesse)	-130.200	-116.295	89	20.700	22.223	107	-109.500	-94.072	-15.428	105.091,11
31	Amt f. Umweltschutz u. Energiefragen (ohne Abfallberatung)	-133.700	-67.580	51	283.700	127.898	45	150.000	60.317	89.683	147.114,11
32	Ordnungs- und Straßenverkehrsamt	-4.485.000	-3.330.248	74	617.000	624.990	101	-3.868.000	-2.705.258	-1.162.742	154.849,55
33	Bürgeramt	-2.232.900	-1.647.360	74	926.976	757.889	82	-1.305.924	-889.471	-416.452	200.285,97
34	Standesamt (ohne Friedhofswesen)	-225.500	-145.129	64	54.800	41.796	76	-170.700	-103.333	-67.367	60.215,96
37	Amt für Brand- und Katastrophenschutz	-278.600	-175.560	63	489.900	357.019	73	211.300	181.460	29.840	212.033,12
39	Amt f. Veterinärwesen u. Verbraucherschutz (ohne Fleischhygiene, Tierkörperbes.)	-11.300	-19.467	172	22.700	30.460	134	11.400	10.994	406	64.847,83
40	Schulverwaltungsamt (ohne Schul-IT)	-12.080.670	-8.627.863	71	7.173.624	2.746.774	38	-4.907.045	-5.881.089	974.044	622.734,27
41	Amt für Soziokultur	-204.700	-171.263	84	2.282.900	1.539.062	67	2.078.200	1.367.799	710.401	20.756,77
42	Stadtbibliothek	-280.000	-168.851	60	327.000	217.904	67	47.000	49.053	-2.053	52.593,07
43	Volkshochschule	-2.139.400	-2.123.053	99	1.799.261	2.113.677	117	-340.139	-9.377	-330.762	50.270,78
44	Theater	-1.279.000	-1.223.164	96	2.599.300	1.761.796	68	1.320.300	538.631	781.669	204.215,87
45	Stadtarchiv	-48.000	-49.229	103	140.000	26.220	19	92.000	-23.010	115.010	53.931,97
46	Stadtmuseum	-80.900	-32.526	40	250.900	151.593	60	170.000	119.067	50.933	2.915,96
47	Kulturamt	-1.799.800	-1.206.514	67	1.516.269	1.278.898	84	-283.531	72.384	-355.915	41.286,22
52	Sportamt	-3.173.500	-802.535	25	5.157.451	3.033.731	59	1.983.951	2.231.196	-247.244	28.534,31
61	Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung (ohne StUB)	-203.300	-136.210	67	683.111	419.131	61	479.811	282.921	196.890	447.719,84
63	Bauaufsichtsamt	-1.062.800	-940.193	88	40.700	26.654	65	-1.022.100	-913.539	-108.561	199.940,55
66	Tiefbauamt	-427.100	-422.533	99	5.307.100	2.711.045	51	4.880.000	2.288.512	2.591.488	283.679,19
<b>SUMME1</b>		<b>-34.638.470</b>	<b>-24.768.689</b>	<b>72</b>	<b>31.924.036</b>	<b>19.662.019</b>	<b>62</b>	<b>-2.714.433</b>	<b>-5.106.670</b>	<b>2.392.237</b>	
50	Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen	-44.315.500	-29.429.536	66	55.849.279	54.184.844	97	11.533.779	24.755.309	-13.221.529	419.774,67
51	Stadtjugendamt	-24.374.974	-16.889.663	69	40.291.638	28.094.534	70	15.916.664	11.204.871	4.711.793	1.325.700,16
<b>SUMME2</b>		<b>-103.328.944</b>	<b>-71.087.888</b>	<b>69</b>	<b>128.064.953</b>	<b>101.941.397</b>	<b>80</b>	<b>24.736.010</b>	<b>30.853.509</b>	<b>-6.117.499</b>	
24	GME - Amt für Gebäudemanagement	-1.305.902	-1.073.776	82	14.346.868	8.849.668	62	13.040.966	7.775.893	5.265.073	Sonderbudget
<b>SUMME3</b>		<b>-104.634.846</b>	<b>-72.161.664</b>	<b>69</b>	<b>142.411.821</b>	<b>110.791.066</b>	<b>78</b>	<b>37.776.976</b>	<b>38.629.402</b>	<b>-852.426</b>	

III/113-3/SK027 Personalkostenbudgetierung - 2. Quartal 2016 (April/ Mai)

Amt	Lastschriften						Gutschriften		Ergebnis	
	Beschäftigung ohne Planstelle	Zusatzprämien über Pauschbetrag (= 900 € pro Vergabe)	Praktikanten	Überstunden/Me hrarbeit	zbV (auf Anfrage des Amtes)	Refinanzierungen von Planstellen ohne Hhansatz im Ertrag	Sonstiges	Freie Planstellen/ Planstellenanteile und Langzeiterkrankte	Sonstiges	2. Quartal
Ref.	-12.425,70							27.040,31		14.614,61
11	-2.013,59			-3.159,52	-38.436,16			34.493,48		-9.115,79
13	-13.658,98			-1.976,01	-12.425,70			38.287,99		10.227,30
14								3.358,19		3.358,19
16										0,00
17								3.481,72		3.481,72
20								7.263,77		7.263,77
23	-4.972,06			-3.736,71	-1.579,29					-10.288,06
24	-9.017,43			-10.287,77	-5.800,85			74.703,18		49.597,13
30	-3.225,12							7.637,91		4.412,79
31 - ohne Abfallberatung	-8.041,02				-1.952,42			16.668,43		6.674,99
31- Abfallberatung	4.661,05							46,46		4.707,51
32								24.693,12		24.693,12
33	-7.097,36							7.900,35		802,99
34 - ohne Friedhof	-2.141,51				-1.668,59			14.822,48		11.012,38
34 - Friedhof	-237,95			-124,03	-417,15			3.849,91		3.070,78
37								11.262,73		11.262,73
39 - ohne Fleischhygiene	-7.545,70			-145,48				12.062,63		4.371,45
39 - Fleischhygiene										0,00
40								3.772,85		3.772,85
40M								80.299,00		80.299,00
40T				-6.262,10				13.773,71		7.511,61
40W				-534,82				30.319,25		29.784,43
41				-49,19				6.117,33		6.068,14
42	-1.293,71			-27,56				13.172,99		11.851,72
43	-14.159,23			-1.715,61				1.782,63		-14.092,21
44				-366,85				21.053,27		20.686,42
45								21.346,77		21.346,77
46								1.292,63		1.292,63
47	-23.792,24			-18.191,52				13.561,50	18.191,52	-10.230,74
50	-34.563,43			-9.958,27	-20.067,98			27.687,38		-36.902,30
51	-32.556,40		-2.380,72	-25.455,22				167.914,22		107.521,88
52	-3.405,66			-6.009,21	-6.133,55			14.738,02		-810,40
61								17.881,05		17.881,05
63								892,47		-6.937,49
66	-14.247,16			-71,07	-900,45			24.061,56		8.842,88
<b>Gesamt</b>										<b>388.033,85</b>

Nur budgetrelevante Ämter (ohne Ref., Abfallberatung, Friedhof und Fleischhygiene)

365.640,95

**Budget und Arbeitsprogramm 2016 – Stand 30.09.2016**

**Ampel für alle budgetierten Bereiche**

**Rot:** Dieses Raster signalisiert Probleme.

**Gelb:** Es sind Abweichungen feststellbar.

**Grün:** Es gibt keine Probleme.

Referat	Amt	Reicht das Budget (incl. Budgetrücklage)?			Voraussichtlicher Abschluss des Budgets am Jahresende	Wird das Arbeitsprogramm erfüllt?	
		ja / nein	Probleme / Mehraufwendungen	Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen / Gegenfinanzierung		ja / nein	Probleme
OBM	13 (einschl. Gst)	ja	---	Die Einnahmen liegen derzeit noch unter 75 %, da die Einzahlungen für die Bürgerreise nach Jena und Spenden für Hilfe für Wladimir noch nicht vollständig verbucht wurden.	wie im Plan vorgesehen	ja	---
	14	ja	---	Das absehbare Defizit von ca. 5.000 € beruht auf Budgetkürzungen und wird durch Rücklagenentnahme ausgeglichen.	wie im Plan vorgesehen (mit Rücklagenentnahme)	ja	---
	PR	ja	---	---	wie im Plan vorgesehen	ja	---
I	31	ja	---	Bis Ende September sind 51 % des angesetzten Ertrages eingenommen. Erwarteter Minderertrag wird durch Reduzierung Aufwand gesteuert.	wie im Plan vorgesehen	nein	Aufgrund des andauernden Personalengpasses in der kommunalen Wasserwirtschaft müssen die Prüfung Zisternenprogramm sowie das Projekt Leben am Bach verschoben werden.
	39	ja	2 Tierschutzfälle sind noch im Verfahren, bei denen Amt 39 Unterbringungskosten für die Tiere vorstrecken muss und unklar ist, ob und wann diese wieder eingetrieben werden können.	Ohne Fleischhygiene (Produkt 1226), da Kostenrechner.  Erträge liegen aktuell bei 172 %, Aufwendungen bei 134 % des Budgetansatzes. Das Gesamtergebnis ist derzeit nicht gefährdet.  Die Kosten im ersten Fall belaufen sich auf ca. 11.000 €, im zweiten Fall sind die Tiere noch nicht dem Eigentümer weggenommen worden. Im Fall der Wegnahme wird mit Kosten von ca. 6.000 € pro Monat gerechnet. Die Kosten können aus der Budgetrücklage entnommen werden.	wie im Plan vorgesehen	ja	---
	41	ja	---	---	wie im Plan vorgesehen	ja	---

Referat	Amt	Reicht das Budget (incl. Budgetrücklage)?			Voraussichtlicher Abschluss des Budgets am Jahresende	Wird das Arbeitsprogramm erfüllt?	
		ja / nein	Probleme / Mehraufwendungen	Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen / Gegenfinanzierung		ja / nein	Probleme
I (Forts.)	52	ja	---	Die größeren Erträge fallen erst am Jahresende an (u. a. Verrechnung der Schulturnhallen mit Amt 40 sowie Hallenabrechnung mit den Vereinen).	wie im Plan vorgesehen	ja	---
II	20	ja	Der Budgetentwurf 2016 wurde im Rahmen des Referentensondergesprächs um 55.000 € gekürzt und das Zuschussbudget damit einmalig auf 134.100 € reduziert. Es ist geplant, das negative Ergebnis von voraussichtlich ca. 60.000 € durch Rücklagenentnahme zum Jahresende in voller Höhe auszugleichen. Weiterhin stehen Personalkostenerstattungen zum Defizitausgleich zur Verfügung.	---	wie im Plan vorgesehen (mit Rücklagenentnahme)	nein	Umfangreiche Zuarbeiten und Korrekturarbeiten im Zuge der örtlichen und überörtlichen Prüfungen der Jahresabschlüsse 2008 bis 2012  Ständige Sonderaufgaben und Sonderprojekte. Folge: Der Jahresabschluss 2014 wird 2016 zwar begonnen, kann aber erst 2017 fertiggestellt werden (Band Arbeitsprogramme 2016, S. 55)
III	11	ja	Das Sachmittelbudget wird voraussichtlich negativ abschließen. Durch Entnahme aus der Sonderrücklage des Amtes kann das negative Ergebnis entsprechend dem Beschluss zur Verwendung des Budgetübertrages 2015 und der Mittel in der Budgetrücklage (Vorlagen-Nr. 113/017/2016) ausgeglichen werden.	Der Großteil der Erträge des Personal- und Organisationsamtes entsteht durch Verwaltungskosten- bzw. Personalkostenverrechnungen, die quartalsweise bzw. jährlich verrechnet werden. Somit erfolgen die Einnahmen nicht gleichmäßig über die einzelnen Monate.  Im Sachkostenbudget des Amtes 11 sind ebenso alle Personal- und Sachaufwendungen enthalten, die nicht einem Fachamt zugeordnet werden können. Auch hier ist der Mittelabfluss nicht gleichmäßig über die einzelnen Monate.	wie im Plan vorgesehen (mit Rücklagenentnahme)	ja	---
	eGov	ja	---	Unregelmäßiger und verzögerter Mittelabfluss durch Projektgeschäft bei eGov	wie im Plan vorgesehen	ja	---
	30	ja	---	Mehrausgaben in Höhe von ca. 4.425 € für Fortbildungskosten und Fachliteratur können durch die Budgetrücklage gedeckt werden.	wie im Plan vorgesehen (mit Rücklagenentnahme)	ja	---
	32	nein	a) Erträge Parkplatz Güterbahnhof entfallen zu 100%, da andere Nutzung geplant (ca. 145.000 € p. a.)  b) kostenfreies Parken Altstadt wird fortgeführt (ca. 24.000 € p. a.)	Ist bereits zum Controlling-Bericht 31.05.2016 gemeldet und im UVPA (14.06.), HFPa (22.06.) und STR (30.06.) behandelt / beschlossen worden  Ergänzende Erläuterung: Würde auf den aktuellen Saldo (= Überschuss) noch der anteilige Betrag von ¼ aus dem entfallenden Betrag von 169.000 € addiert (= 126.750 €), beliefe sich der Überschuss im 3. Quartal auf 73,51 % des Sollbetrages.	<b>um voraussichtlich ca. 169.000 € schlechter als geplant</b>	ja	weniger Spielraum für „freiwillige“ Maßnahmen

Referat	Amt	Reicht das Budget (incl. Budgetrücklage)?			Voraussichtlicher Abschluss des Budgets am Jahresende	Wird das Arbeitsprogramm erfüllt?	
		ja / nein	Probleme / Mehraufwendungen	Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen / Gegenfinanzierung		ja / nein	Probleme
III (Forts.)	33	ja	---	Fehlende Sollstellung der Gebührenkasse für September (ca. 180.000 €)	wie im Plan vorgesehen	ja	---
	34	ja	---	---	wie im Plan vorgesehen	ja	---
	37	ja	---	---	wie im Plan vorgesehen	ja	---
IV	40	ja	---	Erträge wurden planmäßig erzielt.  Ein Großteil der Aufwendungen wird nicht periodisch / monatlich abgerechnet, sondern fällt aufgabenbedingt zeitlich versetzt bis Ende des Jahres an.	wie im Plan vorgesehen (ggf. unter Berücksichtigung von Bereinigungen durch Amt 20 gemäß Budgetdokumentation)	nein	Die Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes kann nicht im geplanten Umfang durchgeführt werden.
	42	ja	---	Es wurden erst 67,9 % der geplanten Aufwendungen getätigt, aber auch erst 67,5 % der geplanten Erträge erzielt; Rückgang der lfd. Erträge kann voraussichtlich durch Leistungsverrechnung am Jahresende ausgeglichen werden. Der Saldo von Erträgen und Aufwendungen beläuft sich derzeit auf 33.290 €, dies entspricht 70,8 % des geplanten Saldos von 47.000 € (Anmerkung: Erträge inkl. der Kasseneinnahmen Monat September, angeordnet am 04.10.2016)	wie im Plan vorgesehen	ja	---
	43	ja	---	Mehreinnahmen im Bereich der Leistungsentgelte; mit weiteren Mehreinnahmen ist zu rechnen, da die Einnahmen vom BAMF für die Integrationskurse aus personellen Gründen noch nicht verbucht sind.  Mehrausgaben im dynamischen Bereich der Ganztagesbildung	wie im Plan vorgesehen	ja	---
	44	ja	---	Der Zuschuss der Bayerischen Landesregierung in Höhe von 800.000 € ist bereits eingegangen und macht bei den Erträgen über 62 % aus. Rechnet man diesen und zweckgebundene Zuschüsse für laufende Sonderprojekte heraus, liegen die Erträge aktuell bei 84 % des Planansatzes.	wie im Plan vorgesehen	ja	---

Referat	Amt	Reicht das Budget (incl. Budgetrücklage)?			Voraussichtlicher Abschluss des Budgets am Jahresende	Wird das Arbeitsprogramm erfüllt?	
		ja / nein	Probleme / Mehraufwendungen	Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen / Gegenfinanzierung		ja / nein	Probleme
IV (Forts.)	45	ja	---	Bisher wurden erst rd. 19 % der geplanten Ausgabemittel verbraucht, da einige der finanziell aufwendigeren Arbeitsschwerpunkte noch nicht abgeschlossen und deshalb zum jetzigen Zeitpunkt für diese Arbeitsschwerpunkte erst geringe Ausgaben entstanden sind.  Die Erträge liegen mit rd. 103 % aufgrund der Nachwirkungen von § 12 der Entwässerungssatzung (Prüfpflicht für Grundstücksentwässerungsanlagen) und der entsprechend häufigen Bauaktenanforderungen über dem Durchschnitt.	wie im Plan vorgesehen	ja	---
	46	ja	Diese Aussage bezieht sich nur auf das eigentliche Budget von Amt 46 und steht unter dem Vorbehalt der Entwicklung des Kunstmuseums, welches im Budget von Amt 46 abgerechnet werden soll.	---	wie im Plan vorgesehen	nein	Wie bereits in der Schnellmeldung vom 31.05.2016 angekündigt, müssen die Ausstellungen „Hans Barthelmeß“ und „Behinderte in Erlangen“ in das nächste Jahr verschoben werden, weil die vorherigen Projekte „Bestandskatalog Band1“ und die Ausstellung „Augenblick!“ nicht wie geplant fertig gestellt wurden. Dies wurde bereits im Kultur- und Freizeitausschuss am 08.06.2016 behandelt. Der Kultur- und Freizeitausschuss hat dem zugestimmt.
	47	nein	Mindererträge i. H. v. 200.000 € aus Unterbringung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge aufgrund deutlichen Rückgangs  Mehraufwendungen i. H. v. 85.000 €: Mehrausgaben für Inklusion, Bildung und Werbung öffentlicher Raum; nicht geplante Ausgaben für Sicherheit; geringere Einnahmen durch Zuschüsse	Refinanzierung i. H. v. ca. 51.800 € durch Einsparungen im Personalkostenbudget wird noch geprüft	um voraussichtlich ca. 285.000 € schlechter als geplant	ja	---

Referat	Amt	Reicht das Budget (incl. Budgetrücklage)?			Voraussichtlicher Abschluss des Budgets am Jahresende	Wird das Arbeitsprogramm erfüllt?	
		ja / nein	Probleme / Mehraufwendungen	Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen / Gegenfinanzierung		ja / nein	Probleme
IV (Forts.)	51	nein	Kostenerstattungen erfolgen teilweise zeitverzögert. Die Clearingstelle wurde zum 31.03. geschlossen, damit verbundene vorhergesehene Einnahmen in Höhe von 810.000 € konnten deshalb nicht erzielt werden. Ausgaben für Sicherheitsdienst Frankenhof in Höhe von 350.000 € sind <b>nicht im Haushalt eingeplant</b> . Budgetansatz wurde um 500.000 € verringert. Bei Bedarf wurde für den zusätzlichen Mittelbedarf eine Mittelbereitstellung in Höhe von 1.700.000 € in Aussicht gestellt.	---	um voraussichtlich ca. 800.000 € schlechter als geplant	ja	---
V	50	ja	---	Die derzeitige Lücke im Budget kommt ausschließlich daher, dass die Regierung im Bereich Asyl (Produkt 3131) mit der Abrechnung und Erstattung für über 3 Quartale im Rückstand ist (IV/15, I/16, II/16, III/16).	wie im Plan vorgesehen (wenn die Abrechnungen von Bund und Land rechtzeitig kommen)	ja	---
VI	23	ja	Pauschalkürzung über 274.000 € in 2016 kann durch den bereits durchgeführten Budgetübertrag von rd. 206.500 € und eine Entnahme aus der Rücklage ausgeglichen werden.	---	wie im Plan vorgesehen (mit Rücklagenentnahme)	ja	---
	24	nein	Es wird ein deutlicher Mehrbedarf erwartet, der neben der Deckelung des Budgets u. a. durch folgende Maßnahmen verursacht wird: Abbruch und provisorische Sanierung der abgehängten Decken in der Michael-Poeschke-Schule; Sanierung des gekauften Objektes Martin-Luther-Platz 10; Anmietung zusätzlicher Flächen und Arbeiten an städtischen Gebäuden, die zusätzlich notwendig werden, um den Dienstbetrieb aufrechterhalten zu können.	---	um voraussichtlich ca. 1,8 Mio € schlechter als geplant	nein	Weitere zusätzliche ad-hoc Maßnahmen mit erheblicher Belastung für alle Sachgebiete aufgrund der Anmietung und Herrichtung von Flüchtlingsunterkünften  Zusätzliche Maßnahmen: - Neubau Fahrradparkhaus am Bahnhof - Fahrradhaus Bruck - Verwaltungsgebäude Gebbertstraße - Stadtarchiv – Kellersanierung - Neubau Wirtschaftsschule, Erweiterung FOS - Öffentliche WC-Anlage Innenstadt (behindertengerecht) - KIP-Förderanträge für CEG, Sporthalle ASG und Kinderhort Reinigerstraße (Kommunales Investitionsprogramm)  Mehrbedarf für Jugendtreff Innenstadt E-Werk für Außenanlagen mit Neubau Bühne und BA V (Lüftungsanlagen etc.)  BBGZ – Planungsstopp

Referat	Amt	Reicht das Budget (incl. Budgetrücklage)?			Voraussichtlicher Abschluss des Budgets am Jahresende	Wird das Arbeitsprogramm erfüllt?	
		Ja / nein	Probleme / Mehraufwendungen	Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen / Gegenfinanzierung		ja / nein	Probleme
VI (Forts.)	61	ja	---	---	ca. 10.000 € besser als geplant	ja	---
	63	ja	Mehrausgaben durch überplanmäßigen Personaleinsatz	Finanzierung der Personalmehrausgaben über Rücklagenentnahme	wie im Plan vorgesehen (mit Rücklagenentnahme)	ja	---
	66	ja	---	Aufgrund eines einmaligen Ertrages in Höhe von fast 200.000 € wird das Budget voraussichtlich positiv abschließen. Bei dem Ertrag handelt es sich um den vorläufigen Ablösungsbetrag der DB Netz AG für die Erhaltungslast der Unterführung Bahnhof Bruck.	ca. 200.000 € besser als geplant	nein	<p>Folgende für 2016 vorgesehene Maßnahmen können nicht durchgeführt werden und müssen auf das nächste Jahr verschoben werden:</p> <p><u>IP-Nr. 541.861 GW/RW Adenauerring – Gundstraße</u> mangels Realisierbarkeit des Grunderwerbs</p> <p><u>IP-Nr. 541.904 Erneuerung / Teilerneuerung der Lichtsignalanlagen der Kreuzungen Am Europakanal / Frankwaldallee und Am Europakanal / Steigerwaldallee</u> wegen zusätzlichem Ausbaumumfang, neuer Technologieentwicklungen, Berücksichtigung Schulwegsicherheit / Schulferien</p> <p><u>IP-Nr. 541.803 Erneuerung Bimbachdurchlass Kernbergstraße</u> wegen mehrfacher Beratungen in den politischen Gremien</p> <p><u>IP-Nr. 541.803 Stützwand Schützenweg III</u> da keine Angebote eingegangen sind, erneute Ausschreibung</p> <p><u>Baulicher Unterhalt von Straßen, Geh- und Radwegen durch den Baubetriebshof</u> wegen personeller Engpässe durch Arbeitsunfähigkeit und altersbedingt verminderter Leistungsfähigkeit. Inanspruchnahme von Fremdfirmen ist derzeit ausgeschlossen, da aufgrund deren Auslastung wirtschaftliche Angebote nicht erzielbar sind.</p>

## Fortbildungscontrolling

**Anzahl der Beschäftigten, die im Jahr 2016 externe\*, aus dem Amtsbudget finanzierte\*\***

**Fortbildungsveranstaltungen\*\* besucht haben (Stand: 30.09.2016)**

\* gemeint sind Fortbildungen wie z. B. die Teilnahme an speziellen Fachschulungen, Fachkongresse, nicht jedoch Fortbildungen der Städteakademie und stadtinterne Fortbildungen

\*\* auch anteilig bezahlte Fortbildungen

**Hinweis:** Die Zahlen beruhen auf den Angaben der Fachämter. Sie wurden von Amt 20 nicht überprüft.

2016			
Referat	Amt	Anzahl der Beschäftigten	Fortbildungskosten Stand: 30.09.2016
OBM	13 (einschl. Gst)	7	3.806,19 €
	14	4	1.353,28 €
	PR	Es fielen keine Kosten für externe Fortbildungen an, da die Kosten von Externen (Gewerkschaften) getragen wurden.	
I	31	17	7.577,00 €
	39 (einschl. Abt. 392)	Abt. 391: 8 Abt. 392: 12 (Pflichtfortbildungen LGL)	1.082,15 €
	41	18	3.175,10 €
	52	7	2.426,16 €
II	20	12	3.602,61 €
III	11	30	23.972,00 €
	eGov	6	3.083,46 €
	30	6	3.878,52 €
	32	6	3.250,14 €
	33	8	3.708,00 €
	34	9	1.774,00 €
	37	14	3.591,09 €
IV	40	12	1.807,33 €
	42	13	3.605,00 €
	43	13	4.000,00 €
	44	ca. 60 (Barcamp)	10.278,50 €
	45	3	952,00 €
	46	3	873,00 €
	47	Es fanden keine Fortbildungsmaßnahmen statt.	
51	Amtsinterne Statistik wird nicht geführt.		84.745,00 €
V	50	Amtsinterne Statistik wird nicht geführt.	
			28.448,96 €
VI	23	4	1.290,00 €
	24	33	17.485,09 €
	61	25	5.272,42 €
	63	4	949,00 €
	66	38	6.856,68 €
<b>Summe</b>			<b>232.842,68 €</b>

## Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:  
IV/512-3/GS013 T. 2729

Verantwortliche/r:  
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:  
512/036/2016

### Investitionskostenförderung von Kindertageseinrichtungen: Erhöhung des Kostenrichtwertes und der Förderquote

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	13.10.2016	Ö	Kenntnisnahme	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	19.10.2016	Ö	Kenntnisnahme	

#### Beteiligte Dienststellen

#### I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

#### II. Sachbericht

- Der Kostenrichtwert, der bei Neubauten von Kindertageseinrichtungen zur Berechnung der Höhe der Baukostenförderung herangezogen wird, wurde mit Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 11.05.2016 erhöht. Die Erhöhung erfolgte rückwirkend zum 01.01.2016:

Kostenrichtwert seit 01.01.2014	3.883,00 €/je m <sup>2</sup> zuweisungsfähige Nutzfläche
Kostenrichtwert seit 01.01.2016	4.102,00 €/je m <sup>2</sup> zuweisungsfähige Nutzfläche

Dies hat zur Folge, dass die Baukostenförderung für den Neubau von Kindertageseinrichtungen in Zukunft höher ausfallen wird. Bei Maßnahmen freier Träger betrifft dies sowohl den staatlichen als auch den städtischen Anteil an der Baukostenförderung. Für die Fördermittel, die nach dem 01.01.2016 bewilligt wurden und bewilligt werden, wird die Erhöhung des Kostenrichtwertes auch nachträglich berücksichtigt.

- Zudem wurde laut Rundschreiben des Bayerischen Städtetags vom 11.08.2016 der Orientierungswert für die Baukostenförderung von Kindertageseinrichtungen von 40 auf 50 v. H. angehoben. Unter Berücksichtigung der Entwicklung der Finanzfähigkeit Erlangens ergibt sich aus dem Orientierungswert ab 08/2016 eine Förderquote von 55 v. H.:

bisher: Orientierungswert Bayern laut FAZR = Förderquote Erlangen	40 v. H.
ab 08/2016: Orientierungswert Bayern laut Rundschreiben	50 v. H.
ab 08/2016: Förderquote Erlangen	55 v. H.

Die höhere Förderquote führt zu einer höheren staatlichen Zuweisung für alle Baumaßnahmen von Kindertageseinrichtungen. Für freie Träger ändert sich dadurch nichts: sie erhalten weiterhin 80 % Baukostenzuschuss (davon nun 55 % als staatliche Zuweisung und 45 % als Anteil der Stadt Erlangen).

3. Beispielrechnung für den Neubau einer Krippengruppe (vorher/nachher):

bis 2015	zwf. Kosten	128 m <sup>2</sup> x 3.883 €/m <sup>2</sup> =	497.024 €
	Baukostenzuschuss an Träger	80 % (staatl. + städt.) =	397.600 €
	davon staatl. Zuweisung	40 % =	159.000 €
	davon städt. Anteil	60 % =	238.600 €
ab 08/2016	zwf. Kosten	128 m <sup>2</sup> x 4.102 €/m <sup>2</sup> =	525.056 €
	Baukostenzuschuss an Träger	80 % (staatl. + städt.) =	420.000 €
	davon staatl. Zuweisung	55 % =	231.000 €
	davon städt. Anteil	45 % =	189.000 €

**Anlagen:**

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
VI/61

Verantwortliche/r:  
Amt f. Stadtentwicklung und Stadtplanung

Vorlagennummer:  
611/130/2016

**Gewerbegebiet Geisberg; Fraktionsantrag 229/2015 der FWG; Antrag aus Bürgerversammlung Frauenaurach am 27.10.2015; PV aus dem HFGPA 04.05.2016; PV aus dem UVPA 19.04.2016**

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	27.09.2016	Ö	Empfehlung	Mehrfachbeschlüsse
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	27.09.2016	Ö	Beschluss	Mehrfachbeschlüsse
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	19.10.2016	Ö	Kenntnisnahme	

### Beteiligte Dienststellen

Bisherige Behandlung in den Gremien:

UVPA	16.06.2009	Ö	Beschluss	7 : 4
UVPA	17.04.2012	Ö	Beschluss	13 : 0
UVPA	16.10.2012	Ö	Beschluss	verwiesen
StR	25.10.2012	Ö	Beschluss	37 : 11
UVPA	15.01.2013	Ö	Beschluss	10 : 2
UVPA	11.11.2014	Ö	Beschluss	einstimmig

### I. Antrag

Der Sachbericht der Verwaltung wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Fraktionsantrag FWG 229/2015 vom 22.11.2015 ist damit bearbeitet.

### II. Begründung

#### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Nachfrage nach gewerblichen Baugrundstücken übersteigt das Angebot seit längerer Zeit bei Weitem. Die verfügbaren Flächen haben bereits in der Vergangenheit nicht ausgereicht, um selbst Bestandsunternehmen in Erlangen zu halten.

Aus Sicht der Verwaltung ist es unabdingbar, ein ausreichend großes Angebot am Markt verfügbarer gewerblicher Baugrundstücke bereitzustellen, das hinsichtlich Lage, Größe, Zuschnitt, Zeitpunkt und anzusiedelnden Branchen flexibel handhabbar ist.

Die Stadt Erlangen bemüht sich daher um die Entwicklung von bedarfsgerechten gewerblichen Bauflächen, um den Unternehmen attraktive Entwicklungsperspektiven bieten zu können.

#### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

In der Erkenntnis, dass Maßnahmen der Innenentwicklung allein nicht ausreichen, um den Gewerbeflächenbedarf mittelfristig decken zu können, wurde die Verwaltung mit Beschluss des UVPA vom 12.04.2012 u.a. damit beauftragt, das Gewerbegebiet Geisberg zu entwickeln.

Auf Beschlüsse des Stadtrats vom 25.10.2012 hin wurden die erforderlichen Bauleitplanverfahren für die Entwicklung des Gewerbegebiets Geisberg eingeleitet sowie die Baulandumlegung angeordnet.

### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Verwaltung führt noch Gespräche mit den Grundstückseigentümern. Sobald sich hieraus Änderungen ergeben oder Ergebnisse vorliegen, wird erneut berichtet.

### 4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

#### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt  
 sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk  
 sind nicht vorhanden

**Anlagen:** Fraktionsantrag 229/2015 vom 22.11.2015

## III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 27.09.2016

#### Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Prof. Moll beantragt, dass dieser Tagesordnungspunkt als Einbringung behandelt wird.

Der Antrag wird mit **2 : 3** Stimmen im UVPB und **5 : 9** Stimmen im UVPA abgelehnt.

Herr Stadtrat Höppel beantragt eine Abstimmung wie folgt:  
Das Umlageverfahren für das komplette Gewerbegebiet wird eingestellt.  
Der Antrag wird mit **3 : 2** Stimmen im UVPB angenommen und mit **2 : 12** Stimmen im UVPA abgelehnt.

Der Antrag aus der Bürgerversammlung ist damit abschließend bearbeitet.  
Der Antrag wird mit **2 : 3** Stimmen im UVPB abgelehnt und mit **12 : 2** Stimmen im UVPA angenommen.

Der Antrag der FWG 229/2015 ist damit abschließend bearbeitet.  
Dies wird mit **2 : 3** Stimmen im UVPB und **2 : 12** Stimmen im UVPA abgelehnt.

#### Ergebnis/Beschluss:

Der Sachbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen. Weitere Festlegungen siehe Protokollvermerk.

gez. Lender-Cassens  
Vorsitzende/r

gez. Weber  
Berichterstatter/in

**Protokollvermerk:**

Herr Stadtrat Prof. Moll beantragt, dass dieser Tagesordnungspunkt als Einbringung behandelt wird.

Der Antrag wird mit **2 : 3** Stimmen im UVPB und **5 : 9** Stimmen im UVPA abgelehnt.

Herr Stadtrat Höppel beantragt eine Abstimmung wie folgt:  
Das Umlageverfahren für das komplette Gewerbegebiet wird eingestellt.  
Der Antrag wird mit **3 : 2** Stimmen im UVPB angenommen und mit **2 : 12** Stimmen im UVPA abgelehnt.

Der Antrag aus der Bürgerversammlung ist damit abschließend bearbeitet.  
Der Antrag wird mit **2 : 3** Stimmen im UVPB abgelehnt und mit **12 : 2** Stimmen im UVPA angenommen.

Der Antrag der FWG 229/2015 ist damit abschließend bearbeitet.  
Dies wird mit **2 : 3** Stimmen im UVPB und **2 : 12** Stimmen im UVPA abgelehnt.

**Ergebnis/Beschluss:**

Der Sachbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen. Weitere Festlegungen siehe Protokollvermerk.

gez. Lender-Cassens  
Vorsitzende/r

gez. Weber  
Berichterstatter/in

- IV. Beschlusskontrolle
- V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
- VI. Zum Vorgang

Herrn Oberbürgermeister  
Dr. Florian Janik  
Rathausplatz 1  
  
91052 Erlangen

**Fraktionsantrag gemäß § 28/ § 29 GeschO**

Eingang: **23.11.2015**  
Antragsnr.: **229/2015**  
Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**  
Zust. Referat: **VI/61**  
mit Referat:

Erlangen, den 21.11.2015

Stadtratsantrag

**Sofortiger Stopp des Umlegungsverfahrens im F 450 Geisberg und keine weitere Entwicklung der landwirtschaftlichen Flächen sondern Herausnahme aus dem Flächennutzungsplan/Bebauungsplan.**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Janik,

Die meisten Eigentümer im F450 Geisberg sind nicht an einer weiteren Entwicklung und am Verkauf ihrer landwirtschaftlich genutzten Flächen interessiert, daher macht es keinen Sinn am Umlegungsverfahren festzuhalten.

Daher beantrage ich folgenden Beschluss zu fassen:

- 1.) Sofortiger Stopp des Umlegungsverfahrens.
- 2.) Herausnahme der landwirtschaftlich genutzten Flächen aus dem Flächennutzungsplan/Bebauungsplan.
- 3.) An einer weiteren Entwicklung der Flächen als Gewerbegebiet wird nicht festgehalten.
- 4.) Eine Entwicklungsmaßnahme wird daher nicht angestrebt.

Mit freundlichen Grüßen



Anette Wirth-Hücking

gez. Prof. Dr. Gunther Moll

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
I/41

Verantwortliche/r:  
Amt für Soziokultur

Vorlagennummer:  
41/031/2016

### Erstellung eines 20-kV-Elektroanschlusses für das Festivalgelände am Dechsendorfer Weiher

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Kultur- und Freizeitausschuss	05.10.2016	Ö	Einbringung	zur Kenntnis genommen
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	19.10.2016	Ö	Gutachten	
Stadtrat	27.10.2016	Ö	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

52, ESTW

#### I. Antrag

Alternative A:

Die Herstellung einer Stromversorgung für das Festivalgelände am Dechsendorfer Weiher wird aus Kostengründen nicht weiter verfolgt.

Alternative B:

Das Festivalgelände soll eine ausreichende Stromversorgung (20-kV-Leitung) erhalten. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt im Jahr 2017. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Mittel in Höhe von 261.000,- € für den Haushalt 2017 nachzumelden.

Alternative C:

Das Festivalgelände soll eine ausreichende Stromversorgung (20-kV-Leitung) erhalten. Die Umsetzung der Maßnahme soll noch im Jahr 2016 beginnen. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Mittelbereitstellung in 2016 herbeizuführen, der fehlende Restbetrag der Maßnahme (261.000 € Gesamtsumme) wird durch die Verwaltung für den Haushalt 2017 nachgemeldet.

#### II. Begründung

##### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Stromversorgung für das Festivalgelände soll für Veranstaltungen wie z.B. Klassik am See zuverlässig sichergestellt werden.

##### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Erlanger Stadtwerke planen zurzeit, das vorhandene, störanfällige Mittelspannungskabel im südlichen Bereich des Dechsendorfer Weihers - Trafostation Naturbadstraße 66 (TS66) bis Trafostation Naturbadstraße 97 (am Forsthaus) - durch eine Niederspannungsverbindung zu ersetzen und damit einhergehend die Trafostation Naturbadstr. 97 aufzugeben.

In diesem Zusammenhang bestand die Überlegung aus dem Referat I (Sportamt, Amt für Soziokultur), den Strombedarf des östlich gelegenen Kiosks und des durch den Verein Klassik Kultur e.V. genutzten Festivalgeländes zu überprüfen und gegebenenfalls Synergien durch die ESTW-Maßnahme zu nutzen.

Aufgrund der großen Entfernungen und des tatsächlich benötigten Strombedarfes kommt für das Festivalgelände nur eine Mittelspannungsversorgung in Frage.

Hierfür wäre es erforderlich, dass das vorhandene, störanfällige Mittelspannungskabel zur Trafostation Naturbadstr. 97 nicht, wie von den Stadtwerken geplant, durch eine Niederspan-

nungsverbindung ersetzt wird, sondern die Mittelspannungsversorgung und die 20-kV-Schaltanlage in dieser Trafostation erneuert wird.

**Strombedarf Kiosk und Festivalgelände:**

Eine Prüfung durch Amt 24 hat ergeben, dass die Leistung des vorhandenen Stromanschlusses für den Betrieb des Kiosks derzeit ausreichend ist. Allerdings ist der Kioskbetrieb seit den 1970er Jahren nahezu unverändert.

Das Festivalgelände am Dechsendorfer Weiher ist einer der wenigen Orte in und um Erlangen, an denen Open-Air-Veranstaltungen möglich sind. Grundsätzlich ist eine Stromversorgung dieses Geländes daher sinnvoll.

Der Verein Klassikkultur e.V., der das Festivalgelände seit einigen Jahren nutzt, deckt seine gesamte Stromversorgung derzeit durch den Einsatz mehrerer großer mobiler Dieselaggregate des THW Erlangen, Baiersdorf und Fürth. Diese Art der Stromversorgung birgt aber jederzeit das Risiko, die Veranstaltungen abrupt abbrechen zu müssen, denn im Katastrophenfall in der Region, wie z.B. bei Starkregenereignissen o. ä., muss das THW sofort abrücken.

Der große Aufwand einer mobilen Stromversorgung führt darüber hinaus zu einer problematischen Bodenverdichtung und belastet die Umwelt.

Im August 2016 fand ein Gespräch über die Stromversorgung mit der zweiten Bürgermeisterin, Vertreter\*innen der SPD-, FDP-, und CSU-Fraktion, Vertreter\*innen der Verwaltung, der ESTW, des THW und des Vereins „Klassikkultur e.V.“ statt.

Dabei wurde unter folgenden Voraussetzungen eine Beteiligung der Stadt Erlangen (Alternativen B und C) bei der Verlegung einer Stromversorgung für Veranstaltungen am Dechsendorfer Weiher diskutiert:

Die ESTW klären sich bereit, die Mittelspannungsversorgung bis zur Trafostation Naturbadstraße 97 (am Forsthaus) auf eigene Kosten (ca. 160.000 €) zu erneuern und der Verein Klassikkultur e.V. erklärt sich bereit, sich an den Kosten für die Leitungsstrecke vom Kiosk bis zum Festivalgelände (Sängerwiese) in Höhe von 146.000,- € durch einen jährlichen, festgelegten Betrag zu beteiligen.

Der Verein Klassikkultur e.V. hat sich mittlerweile schriftlich dazu bereit erklärt, sich in den Jahren, in denen das Areal für Konzerte des Vereins und seinen Kooperationspartnern genutzt wird, an den Kosten durch einen jährlichen Beitrag in Höhe von 7.500,- € bis zu einem Maximalbetrag in Höhe von 146.000,- € zu beteiligen. Die erstmalige Zahlung des Beitrags soll mit der ersten Nutzung der Strominfrastruktur erfolgen. Der Kostenbeitrag soll so lange erbracht werden, bis der genannte Investitionsbetrag getilgt ist. Sollte das Gelände in Zukunft auch an andere Pächter vergeben werden, soll der Kostenbeitrag des Vereins Klassikkultur angemessen gekürzt werden. Unterverpachtungen des Vereins, wie zurzeit die Veranstalter von Live am See, wären von einer solchen Kürzung ausgenommen.

#### 4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	261.000,- €	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

#### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen:

### III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Kultur- und Freizeitausschuss am 05.10.2016

#### Protokollvermerk:

1. Folgender Satz unter **2. Programme/Produkte, letzter Absatz**, wird gestrichen:

Der Verein Klassikkultur e.V. hat sich mittlerweile schriftlich dazu bereit erklärt, sich in den Jahren, in denen das Areal für Konzerte des Vereins und seinen Kooperationspartnern genutzt wird, an den Kosten durch einen jährlichen Beitrag in Höhe von 7.500,- € bis zu einem Maximalbetrag in Höhe von 146.000,- € zu beteiligen. Die erstmalige Zahlung des Beitrags soll mit der ersten Nutzung der Strominfrastruktur erfolgen. Der Kostenbeitrag soll so lange erbracht werden, bis der genannte Investitionsbetrag getilgt ist. Sollte das Gelände in Zukunft auch an andere Pächter vergeben werden, soll der Kostenbeitrag des Vereins Klassikkultur angemessen gekürzt werden. ~~**Unterverpachtungen des Vereins, wie zurzeit die Veranstalter von Live am See, wären von einer solchen Kürzung ausgenommen.**~~

2. Die Verwaltung wird beauftragt, beim Landkreis Erlangen-Höchstadt über eine finanzielle Beteiligung nachzufragen.

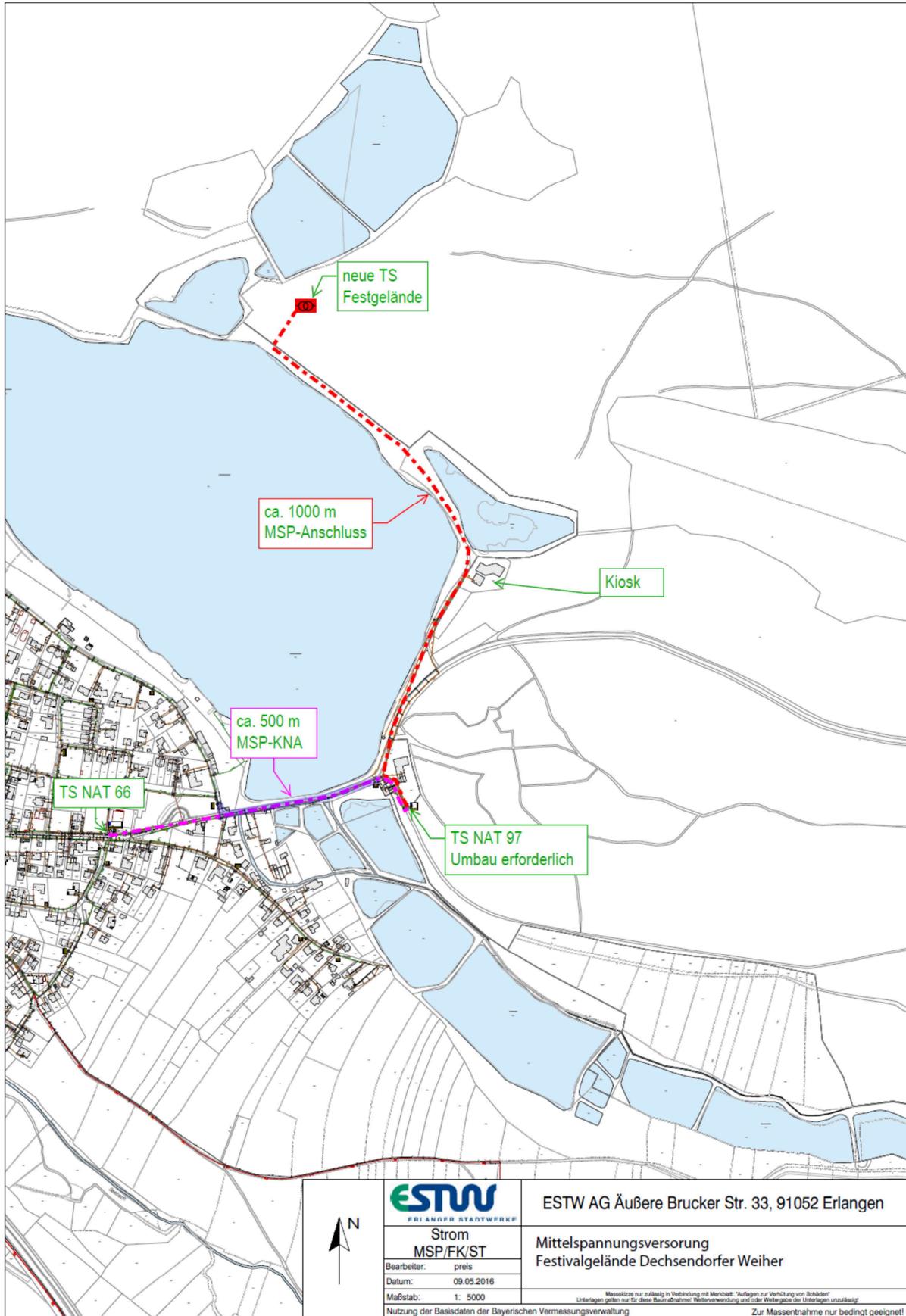
gez. Aßmus  
Vorsitzende/r

gez. Lender-Cassens  
Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



ESTW AG Äußere Brucker Str. 33, 91052 Erlangen

Strom  
MSP/FK/ST

Mittelspannungsversorgung  
Festivalgelände Dechsendorfer Weiher

Bearbeiter: pres

Datum: 09.05.2016

Maßstab: 1: 5000

Massivziele nur zulässig in Verbindung mit Merkblatt "Aufgaben zur Vermeidung von Schäden"

Unterlagen gelten nur für diese Baumaßnahme. Weiterverwendung und/oder Weitergabe der Unterlagen unzulässig!

Nutzung der Basisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Zur Massentnahme nur bedingt geeignet!

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
Ref. V

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:  
**V/026/2016**

### Jahresabschluss 2015 der GEWOBAU Erlangen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	19.10.2016	Ö	Gutachten	
Stadtrat	27.10.2016	Ö	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

BTM

### I. Antrag

Der Bericht über den Jahresabschluss 2015 der GEWOBAU Erlangen wird zur Kenntnis genommen.

Bezugnehmend auf die entsprechenden, Empfehlungen des Aufsichtsrats der GEWOBAU Erlangen in seiner Sitzung vom **21.07.2016** wird die Vertretung der Stadt Erlangen ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der GEWOBAU Erlangen den folgenden Beschlüssen zuzustimmen.

1. Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss zum 31.12.2015, der mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gem. § 322 HGB versehen ist, fest.
2. Die Gesellschafterversammlung folgt dem vom Aufsichtsrat gebilligten Vorschlag der Geschäftsführung und beschließt:
  - a. Auf Zahlung einer Dividende wird für das Jahr 2015 verzichtet.
  - b. Der Jahresüberschuss von € 2.905.845,18 wird in die anderen Gewinnrücklagen eingestellt.
3. Dem Aufsichtsrat wird für das Jahr 2015 Entlastung erteilt.
4. Die Gesellschafterversammlung billigt den Konzernjahresabschluss zum 31.12.2015.
5. Die Gesellschafterversammlung wählt den Verband bayerischer Wohnungsunternehmen e.V., München, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2016.

### II. Begründung

Die vom Vertreter der Stadt Erlangen in der Gesellschafterversammlung abzugebenden Stimmen bedürfen nach der Bayerischen Gemeindeordnung bzw. der Geschäftsordnung des Stadtrates der Zustimmung des Stadtrates bzw. des zuständigen Ausschusses.

**Anlagen:** Sachbericht zum Jahresabschluss mit Bilanz und GuV zum 31.12.2015  
Bericht des Aufsichtsrats  
Jahresabschluss und Lagebericht zum 31.12.2015  
Konzernjahresabschluss zum 31.12.2015

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

### **Sachbericht zum Jahresabschluss 2015 der GEWOBAU Erlangen**

Gemäß § 8 Abs. 4 Gesellschaftsvertrages der GEWOBAU hat der Geschäftsführer den Jahresabschluss, den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers nebst dem Bericht des Aufsichtsrates unverzüglich den Gesellschaftern vorzulegen. Gemäß § 3 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages i.V.m. § 1 ff. der GO für den Aufsichtsrat hat der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und hierüber schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten.

### **Konzernjahresabschluss**

Die GEWOBAU Erlangen hat im Geschäftsjahr 2015 erstmals einen Konzernjahresabschluss erstellt, in dem die GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH konsolidiert wurde. Aus diesem Grund wurden ein zusammengefasster Anhang und ein zusammengefasster Lagebericht erstellt. Die Erstkonsolidierung erfolgte zum 01.01.2015.

Die Prüfungsberichte des Abschlussprüfers können bei der GEWOBAU eingesehen werden.

### **Bestätigungsvermerk**

Der Jahresabschluss und der Konzernjahresabschluss der GEWOBAU Erlangen GmbH zum 31.12.2015 wurden vom Verband Bayerischer Wohnungsunternehmen, München, geprüft und mit dem **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** versehen.

## Bericht des Aufsichtsrats

Gemäß § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat hat der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag des Geschäftsführers über die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und an die Gesellschafterversammlung schriftlich zu berichten.

Der Geschäftsführer hat den Aufsichtsrat im Geschäftsjahr 2015 regelmäßig über die beabsichtigte Geschäftspolitik, über grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung, über alle wesentlichen Geschäftsvorfälle sowie die Entwicklung und Lage des Unternehmens mündlich und schriftlich unterrichtet.

Der Aufsichtsrat hat seine Überwachungspflicht in drei Sitzungen wahrgenommen und alle wichtigen Angelegenheiten und grundsätzlichen Fragen ausführlich behandelt. Darüber hinaus hat sich der Aufsichtsrat zu den Themenkomplexen „Finanzierungs- und Beleihungsstrategie“ und „Angemessenheit der geltenden Vergaberichtlinie“ externer Prüfer bedient.

Wesentliche Beratungsschwerpunkte waren u.a.:

- Jahresabschluss zum 31.12.2014 und der Lagebericht 2014
- Geschäftsentwicklung (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionsplan 2016 - 2020)
- Grundstücksübertragungen
- Bebauung in der Brüxer Straße (Abriss und Neubau)
- Bebauung/Nachverdichtung Housing Area (Wettbewerb, Planung, Mieterbefragung)
- Bebauung des Grundstücks Am Anger/Hertleinstraße
- Bebauung des Grundstücks Am Erlanger Weg
- Bebauung des Grundstücks Junkersstraße
- Bebauung des Grundstücks in der Johann-Jürgen-Straße
- Bebauung des Grundstücks in der Odenwaldallee
- Erwerb eines Grundstücks in der Michael-Vogel-Straße
- Erwerb eines Grundstücks in der Äußeren Brucker Straße
- Erwerb eines Grundstücks in der Waldstraße
- Erwerb eines Grundstücks in Spardorf (Alte Ziegelei)
- Erwerb eines Grundstücks in Uttenreuth
- Erwerb eines Grundstücks in Bubenreuth

Der Aufsichtsrat der GEWOBAU Erlangen hat den VdW Bayern Verband der bayerischen Wohnungsunternehmen e.V., München, aufgrund des Gesellschafterbeschlusses vom 11. September 2015 mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 sowie des Lageberichtes 2015 gemäß §§ 316 ff. HGB sowie mit der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse beauftragt.

Der Abschlussprüfer hat an der ordentlichen Sitzung des Aufsichtsrates vom 21. Juli 2016 teilgenommen und über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung berichtet. Er stand dem Aufsichtsrat für Fragen zur Verfügung.

Der Aufsichtsrat hat von den Prüfungsergebnissen des Abschlussprüfers zustimmend Kenntnis genommen und nach dem abschließenden Ergebnis seiner sorgfältigen Prüfung keine Einwendungen gegen den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015, den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015 und den Gewinnverwendungsvorschlag erhoben. Dem Geschäftsführer wurde für das Geschäftsjahr 2015 Entlastung erteilt.

Aufgrund der gewonnenen Einblicke in die Planung und Geschäftstätigkeit der Gesellschaft sowie des Prüfungsergebnisses kann der Aufsichtsrat bestätigen, dass sich die Geschäfte des Unternehmens in Übereinstimmung mit Gesetz und Gesellschaftsvertrag befinden. Der Aufsichtsrat billigt den vom Geschäftsführer aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015, schließt sich dem Gewinnverteilungsvorschlag an und spricht an die Gesellschafterversammlung die Empfehlung aus, dem zuzustimmen.

Der Aufsichtsrat dankt dem Geschäftsführer und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die im Geschäftsjahr 2015 erbrachten Leistungen.

Erlangen, 21. Juli 2016

Dr. Florian Janik  
Vorsitzender des Aufsichtsrates

**Jahresabschluss  
mit zusammengefasstem Lagebericht 2015**

**Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung GEWOBAU Erlangen**

**Bilanz zum 31.12.2015**

AKTIVA	EUR	EUR	31.12.2015 EUR	31.12.2014 EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>				
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>				
Immaterielle Vermögensgegenstände	107.611,08			110.427,08
		107.611,08		110.427,08
<b>II. Sachanlagen</b>				
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten	286.536.949,11			290.287.637,72
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts- und anderen Bauten	2.369.000,72			2.250.738,72
3. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	654.810,50			654.810,50
4. Bauten auf fremden Grundstücken	42.812,51			57.036,51
5. Technische Anlagen und Maschinen	119.870,00			316.974,00
6. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	808.054,71			867.556,71
7. Anlagen im Bau	6.396.467,60			2.849.875,80
8. Bauvorbereitungskosten	1.152.365,14			437.447,14
		298.080.330,29		297.722.077,10
<b>III. Finanzanlagen</b>				
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	25.000,00			25.000,00
2. Beteiligungen	25.000,00			33.030,00
3. Sonstige Ausleihungen	10.365,00			1.800,00
		60.365,00		59.830,00
			298.248.306,37	297.892.334,18
<b>B. Umlaufvermögen</b>				
<b>I. Unfertige Leistungen und andere Vorräte</b>				
1. Unfertige Leistungen	15.292.629,66			15.036.210,25
2. Andere Vorräte	6.762,01			8.999,55
		15.299.391,67		15.045.209,80
<b>II. Forderungen und sonstige        Vermögensgegenstände</b>				
1. Forderungen aus Vermietung	235.852,14			243.968,32
2. Forderungen aus Grundstücksverkäufen	261.763,46			523.352,10
3. Forderungen aus anderen Lieferungen und Leistungen	301.900,28			1.003.319,42
4. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	1.694.078,73			2.122,98
5. Sonstige Vermögensgegenstände	335.168,90			756.007,51
		2.828.763,51		2.528.770,33
<b>III. Flüssige Mittel und Bausparguthaben</b>				
1. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	5.872.793,44			3.421.040,15
2. Bausparguthaben	2.452.181,11			1.519.105,40
		8.324.974,55		4.940.145,55
			26.453.129,73	22.514.125,68
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>				
Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	652.066,42			411.497,37
			652.066,42	411.497,37
			325.353.502,52	320.817.957,23

## Jahresabschluss mit zusammengefasstem Lagebericht 2015

PASSIVA	EUR	EUR	31.12.2015 EUR	31.12.2014 EUR
<b>A. Eigenkapital</b>				
<b>I. Gezeichnetes Kapital</b>		1.000.000,00		1.000.000,00
<b>II. Kapitalrücklage</b>		102.997,75		102.997,75
<b>III. Gewinnrücklagen</b>				
1. Gesellschaftsvertragliche Rücklagen	500.000,00			500.000,00
2. Bauerneuerungsrücklage	15.411.325,51			15.411.325,51
3. Andere Gewinnrücklagen	<u>60.055.789,27</u>			<u>57.251.734,42</u>
		75.967.114,78		73.163.059,93
<b>IV. Jahresüberschuss</b>		<u>2.905.845,18</u>		<u>2.804.054,85</u>
			79.975.957,71	77.070.112,53
<b>B. Rückstellungen</b>				
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		199.683,00		148.516,00
2. Steuerrückstellungen		0,00		38.411,09
3. Sonstige Rückstellungen		<u>4.545.369,09</u>		<u>2.523.581,54</u>
			4.745.052,09	2.710.508,63
<b>C. Verbindlichkeiten</b>				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		195.553.883,02		195.885.864,89
2. Verbindlichkeiten gegenüber anderen Kreditgebern		20.654.578,33		21.150.894,74
3. Erhaltene Anzahlungen		16.512.303,54		16.009.960,23
4. Verbindlichkeiten aus Vermietung		151.516,69		171.484,53
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		1.811.183,05		3.528.680,59
6. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen		1.726.225,70		0,00
7. Sonstige Verbindlichkeiten		<u>48.915,16</u>		<u>16.268,19</u>
			236.458.605,49	236.763.153,17
<b>D. Rechnungsabgrenzungsposten</b>			4.173.887,23	4.274.182,90
			<u>325.353.502,52</u>	<u>320.817.957,23</u>

## Jahresabschluss mit zusammengefasstem Lagebericht 2015

### Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2015 bis 31.12.2015

	EUR	2015 EUR	2014 EUR
1. Umsatzerlöse			
a) aus der Hausbewirtschaftung	48.111.735,08		47.987.550,21
b) aus dem Verkauf von Grundstücken	0,00		5.660.179,43
c) aus Betreuungstätigkeit	114.019,97		109.054,95
d) aus anderen Lieferungen und Leistungen	<u>56.517,51</u>		<u>13.476,59</u>
		48.282.272,56	53.770.261,18
2. Erhöhung (VJ:Verminderung) des Bestandes an unfertigen Leistungen		256.419,41	-3.965.288,60
3. Andere aktivierte Eigenleistungen		268.992,56	177.432,39
4. Sonstige betriebliche Erträge		1.254.172,87	1.707.454,61
5. Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen			
a) Aufwendungen für Hausbewirtschaftung	-26.587.162,95		-26.784.241,44
b) Aufwendungen für Verkaufsgrundstücke	-5.417,05		-1.056.855,54
c) Aufwendungen für andere Lieferungen und Leistungen	<u>-242.506,39</u>		<u>-82.150,19</u>
		-26.835.086,39	-27.923.247,17
<b>6. Rohergebnis</b>		<b>23.226.771,01</b>	<b>23.766.612,41</b>
7. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-2.880.815,50		-3.499.308,22
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-794.395,83</u>		<u>-931.325,02</u>
		-3.675.211,33	-4.430.633,24
8. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	<u>-8.415.521,04</u>	-8.415.521,04	<u>-8.166.248,69</u>
			-8.166.248,69
9. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-1.772.374,16	-1.625.338,25
10. Erträge aus Gewinnabführung verbundene Unternehmen		64.022,84	0,00
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		17.861,58	21.405,01
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-6.536.065,31	-6.723.005,89
<b>13. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>		<b>2.909.483,59</b>	<b>2.842.791,35</b>
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		0,00	-35.341,09
15. Sonstige Steuern		-3.638,41	-3.395,41
<b>16. Jahresüberschuss</b>		<b>2.905.845,18</b>	<b>2.804.054,85</b>

## **Jahresabschluss mit zusammengefasstem Lagebericht 2015**

### **Auszug aus dem zusammengefassten Lagebericht der GEWOBAU Erlangen Wohnungsbaugesellschaft mbH und der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH**

#### **Geschäfts- und Rahmenbedingungen**

---

Die GEWOBAU bewirtschaftete in 2015 insgesamt 8.059 eigene Wohnungen (Vorjahr 8.056) von denen 2.288 Wohnungen der Preisbindung unterliegen. Darüber hinaus bewirtschaftete das Unternehmen 1.216 Garagen- und Tiefgaragenstellplätze, 2.487 Stellplätze sowie 50 Gewerbeeinheiten. Außerdem wurden weitere 227 Wohn- und Gewerbeeinheiten sowie 92 Garagen und Stellplätze für Dritte verwaltet.

#### **Bautätigkeit**

---

##### **„Waldsportpark“**

In der Elisabethstraße konnten im Frühjahr zwei weitere Gebäude mit insgesamt 22 öffentlich geförderten Wohnungen fertiggestellt werden. Die GEWOBAU investiert in diese Maßnahme rd. 3,9 Mio. €, die mit Hilfe der einkommensorientierten Förderung (EOF) aus dem Bayerischen Wohnungsbauprogramm sowie mit Mitteln aus dem KfW-Programm „Energieeffizient Bauen“ finanziert wird. Mit dem Neubau der beiden Häuser ist nun die letzte Baulücke in der Elisabethstraße geschlossen.

Im benachbarten Baugebiet Wilhelminenstraße ist im Januar 2016 eine Wohngemeinschaft für demente und pflegebedürftige Menschen im Beisein des Oberbürgermeisters offiziell eingeweiht worden. Die Bewohner werden dort rund um die Uhr betreut und moderne Technik unterstützt sie dabei, möglichst selbstbestimmt zu leben. Die GEWOBAU hat mit dem Arbeiter-Samariter-Bund (ASB) einen Generalmieter gefunden, der es ermöglicht, den Grundsatz „ambulant vor stationär“ im frei finanzierten Wohnungsneubau beispielhaft und kostengünstig umzusetzen. Der Bezug zweier weiterer Häuser in der Wilhelminenstraße mit 30 Wohnungen und Seniorenbüro ist im Frühsommer 2016 vorgesehen. Auch diese Maßnahme wird mit Mitteln der einkommensorientierten Förderung (EOF) aus dem Bayerischen Wohnungsbauprogramm sowie mit Mitteln aus dem KfW-Programm „Energieeffizient Bauen“ finanziert. Insgesamt investiert die GEWOBAU in der Wilhelminenstraße rd. 7,1 Mio. € inklusive Lärmschutzmaßnahme sowie Straßenausbau. Damit ist dann die gesamte Baumaßnahme „Am Waldsportpark“ abgeschlossen.

##### **Architektenwettbewerb Brüxer Straße**

In der Brüxer Straße konnte nach intensiver Vorbereitung zum Jahresende mit dem ersten Bauabschnitt der Baumaßnahme begonnen werden. In Anwesenheit des Bayerischen Innenministers, des Oberbürgermeisters und zahlreicher Ehrengäste fand Mitte November der Spatenstich statt. Um den 164 neu entstehenden öffentlich geförderten Wohnungen mit einer Wohnfläche von rd. 8.200 m<sup>2</sup> inklusive zweier Tiefgaragen Platz zu machen, mussten Anfang 2015 die nicht mehr zeitgemäßen Bestandsgebäude abgerissen werden. Sämtliche Ein- bis Drei-Zimmer-Wohnungen sind barrierefrei geplant und es entstehen zudem noch 7 rollstuhlgerechte Wohnungen. Die GEWOBAU startet u. a. mit dieser Maßnahme (Investitionsvolumen von rd. 30,0 € Mio.) die städtische Wohnungsbaupolitik. Die Maßnahme vereint alle Ansprüche, die Mieter heute an ein modernes und zeitgemäßes Wohnumfeld stellen. Darüber hinaus wird auf der zur Verfügung stehenden Grundstücksfläche deutlich mehr Wohnraum geschaffen. Das Bauvorhaben wird u. a. mit staatlichen Wohnungsbaufördermitteln (EOF) und ergänzenden Kapitalmarktmitteln finanziert. Es ist geplant, dass bereits im Herbst 2017 die ersten Mieter ihr neues Zuhause beziehen können.

##### **Architektenwettbewerb Housing Area**

Mit dem Abriss des Gebäudes in der Schenkstraße 166 im Herbst 2015 hat die Neugestaltung der Housing Area begonnen. Das Architekturbüro Dürschinger aus Fürth wurde als Sieger des Architektenwettbewerbs mit der Planung des Realisierungsteiles beauftragt. Im Vorfeld des Wettbewerbsverfahrens wurden die Anwohner über eine Mieterbefragung eingebunden, um sich aktiv an der Neugestaltung der Wohnsiedlung zu beteiligen. Aufgrund anfänglicher Widerstände aus der Bewohnerschaft wurde die ursprüngliche Planung abgeändert. Ein Spielplatz bleibt erhalten und das oben genannte Gebäude ist das einzige, das abgerissen wird. Über die Einrichtung eines „runden Tisches“ werden in

## **Jahresabschluss mit zusammengefasstem Lagebericht 2015**

der Planungsphase insbesondere zur Wohnumfeldgestaltung die Bewohner, Mieterbeirat und auch die Landschaftsarchitekten mit einbezogen. Die aktuelle Planung sieht vor, auf dem Abrissareal einen Neubau mit rd. 130 neuen, zeitgemäßen Wohnungen zu errichten und auf den verbleibenden Bestandsgebäuden bis zu zwei Geschosse aufzustocken. Mit der Aufstockung wurde das im modularen Bau sehr erfahrene Büro ACMS beauftragt. Um die Mobilität der zusätzlichen Bewohner zu gewährleisten, werden zwei neue Parkhäuser mit rd. 240 Stellplätzen errichtet. Die Gesamtbaumaßnahme, bei der bis zu 400 neue Wohnungen entstehen sollen, hat nach aktuellen Planungen ein Investitionsvolumen von rd. 70,0 Mio. € und wird überwiegend aus öffentlichen Landes- bzw. Bundesmitteln finanziert.

### **Junkersstraße**

Die Planungen für die Junkersstraße sehen nach wie vor den Abriss des Bestandsgebäudes in der Junkersstraße 1 vor, wodurch das gesamte Areal komplett überplant werden kann. Die Planung wurde extern vergeben und sieht einen Baukörper in S-Form vor, der größere Möglichkeiten zur Differenzierung der Außenbereiche bietet. Es entsteht ein viergeschossiges Gebäude mit 20 Tiefgaragenstellplätzen. Die aktuelle Planung wurde zur Baugenehmigung eingereicht. Im Erdgeschoss befinden sich die Familienpädagogische Einrichtung (FapE), ein Gemeinschaftsbereich, die Jugendsozialarbeit (JSA) und Teile der Jugendlernstube (JLS). Im 1. OG sind die Grundschullernstube (GLS), ein weiterer Gemeinschaftsbereich und der Rest der Jugendlernstube (JLS) untergebracht. Die städtischen Einrichtungen benötigen eine Nutzfläche von ca. 1.585 m<sup>2</sup>. Im 1. OG kann außerdem noch eine Wohngemeinschaft für jugendliche Flüchtlinge (WGJF) mit ca. 245 m<sup>2</sup> Wohnfläche berücksichtigt werden. Im 2. und 3. OG werden 28 EOF-geförderte Wohnungen mit einer Gesamtwohnfläche von ca. 1.530 m<sup>2</sup> erstellt. Der Wohnungsmix sieht 1- bis 4-Zimmer-Wohnungen vor. Die Außenflächen für die Einrichtungen des Jugendamtes mit ca. 600 m<sup>2</sup> sind im Südosten angesiedelt. Zusätzlich gibt es noch eine überdachte Außenfläche für die JSA im Bereich der Tiefgarage. Eine nördliche Anbindung an die Spielstuben im Eggenreuther Weg wurde ebenso geschaffen, wie eine kleine Außenfläche für die FapE im Südwest-Bereich. Derzeit rechnen wir mit dem Baubeginn im Herbst 2016. Die aktuelle Planung sieht ein Investitionsvolumen in Höhe von rd. 11,8 Mio. € vor. Die Finanzierung wird zum größten Teil aus öffentlichen Fördergeldern bestritten.

### **Am Erlanger Weg**

Im März 2016 erfolgte der Baubeginn einer Gemeinschaftsunterkunft für Asylsuchende in der Stadt Erlangen. Das Grundstück Am Erlanger Weg wurde im Vorjahr in Erbpacht erworben. Es entstehen in dem dreigeschossigen Gebäude 33 Apartments für ca. 80 Flüchtlinge auf einer Wohn- und Nutzfläche von insgesamt ca. 910 m<sup>2</sup> inklusive eines Gemeinschaftsraumes sowie einer Vorortbetreuung. Einige Apartments können zur Doppelbelegung bzw. für Paare genutzt werden. Im Erdgeschoss ist ein Aufenthaltsbereich für die Bewohner vorgesehen sowie Büro- und Personalräume für die Betreuer. Das gesamte Objekt wird an die Bezirksregierung von Mittelfranken vermietet, die die Anlage auch betreibt. Die Baupläne wurden eingereicht und genehmigt. Der Auftrag wurde an einen Generalunternehmer vergeben, der das Bauvorhaben schlüsselfertig umsetzt. Die Baumaßnahme wird mit einem Investitionsvolumen in Höhe von rd. 2,3 Mio. € veranschlagt und wird freifinanziert. Es ist geplant, das Objekt noch in diesem Jahr bezugsfertig an den Generalmieter zu übergeben.

### **Hertleinstraße/Am Anger**

Die Pläne zur Bebauung des Eckgrundstückes Hertleinstraße/Am Anger mit einem viergeschossigen Gebäude mit Tiefgarage wurden eingereicht und genehmigt. Im EG und 1.OG werden städtische Einrichtungen (Jugendsozialarbeit und Jugendlernstuben) untergebracht, im 2. und 3. Obergeschoss entstehen 19 Studentenappartements und Räume für eine therapeutische Wohngemeinschaft des Jugendamtes. Die Wohn- und Nutzfläche beläuft sich auf insgesamt rd. 1.700 m<sup>2</sup>. Die Architekten sind zurzeit intensiv mit den Ausschreibungen und der Werkplanung beschäftigt. Der Bau soll hier im Frühjahr 2016 beginnen. Die Baukosten für dieses Objekt belaufen sich aktuell auf rd. 5,7 Mio. €, die u. a. durch einen städtischen Zuschuss sowie zum Teil mit öffentlichen Mitteln finanziert werden. Die Bau fertigstellung ist für Herbst 2017 vorgesehen.

### **Planung**

Von der GEWOBAU wurde Anfang 2016 ein Grundstück Am Anger/Michael-Vogel-Straße im Erbbau-recht erworben auf dem der Bau von ca. 70 Wohneinheiten vorgesehen ist. Auf einem Parkplatzgrund-

## **Jahresabschluss mit zusammengefasstem Lagebericht 2015**

stück in der Odenwaldallee ist eine Nachverdichtung mit Bau einer Tiefgarage von rd. 120 Wohnungen vorgesehen. In der Johann-Jürgen-Straße sollen durch Abriss der Altsubstanz weitere 100 Wohnungen entstehen und in Spardorf ist auf dem Gelände der „Alten Ziegelei“ der Bau von nochmals 200 Wohnungen inklusive Gewerbe geplant.

Alle Neubaumaßnahmen erreichen bzw. unterschreiten die Vorgaben, die sich aus der Energieeinsparverordnung ergeben.

### **Kauf Bestandsobjekt in der Waldstraße 23**

Die GEWOBAU hat zum Ende des Geschäftsjahres ein Anwesen in der Waldstraße 23, Grundstück Flur-Nr. 1088/3 -Gemarkung Erlangen-, zu einem Kaufpreis von 270,0 T€ erworben. Es handelt sich um ein zweigeschossiges Wohngebäude mit rd. 195 m<sup>2</sup> Wohnfläche (ohne Keller und Dachboden). Das Grundstück hat lt. Grundbuchstand eine Größe von 330 m<sup>2</sup>. Derzeit wird das gesamte Gebäude von einer 6-köpfigen Familie bewohnt, die in dem Anwesen ausreichend mit Wohnraum versorgt werden konnte. Auf dem Objekt besteht eine Sozialbindung nach dem Wohnungsbindungsgesetz, die zum 31.12.2016 ausläuft.

### **Instandhaltung und Modernisierung**

Im Geschäftsjahr hat die GEWOBAU 9,4 Mio. € in Instandhaltungsmaßnahmen investiert.

Neben der Instandhaltung wurden drei Reihenhäuser aus den 50er Jahren in der Leimberger Straße saniert. Die Maßnahmen wurden wie gewohnt im Frühjahr begonnen. Für einen Mieter stand in der Zeit der Bauarbeiten eine Ausweichwohnung zur Verfügung. Rechtzeitig vor der Heizperiode waren alle Arbeiten abgeschlossen. Die Investition lag bei rd. 0,5 Mio. €.

### **Ausblick und Chancen**

---

Aufgrund der unverändert hohen Nachfrage nach bezahlbarem, demografisch angepasstem und energetisch effizientem Wohnraum hat die GEWOBAU im Geschäftsjahr ein Investitionsprogramm für die Jahre 2016 - 2020 verabschiedet. Neben der energetischen Modernisierung von rund 1.000 Wohnungen plant die Gesellschaft verstärkt Investitionen in den Neubau zu tätigen mit dem Ziel, in den nächsten Jahren zusätzlich etwa 1.000 neue Wohnungen zu bauen. Das Investitionsvolumen dabei beträgt rd. 260 Mio. €. Zwar ist mit steigenden Baukosten zu rechnen, das historisch niedrige Zinsniveau und die jedenfalls bis 2019 andauernde umfangreiche Förderung des sozialen Wohnungsbaues durch den Freistaat Bayern überkompensieren aber diesen Effekt.

Insgesamt wird die GEWOBAU durch die beschriebenen umfangreichen Aufwertungsmaßnahmen im Gebäudebestand die Attraktivität des eigenen Wohnungsbestandes und auch des Unternehmenswertes der Gesellschaft deutlich erhöhen. Die GEWOBAU wird in größerem Umfang als bisher das Stadtbild Erlangens neu gestalten, stets mit dem Ziel einhergehend, breiten Schichten der Bevölkerung adäquaten und bezahlbaren Wohnraum zur Verfügung zu stellen und somit den Erhalt des sozialen Friedens zu sichern und einen wichtigen Beitrag zur Integrationsarbeit zu leisten.

Durch den Ausbau des Regiebetriebes im Bereich Kanalsanierung wird es zu weiteren Umsatz- und Ertragssteigerungen innerhalb der Beteiligungsgesellschaft kommen. Ab Frühjahr 2016 ist geplant, in diesem Bereich weiteres Personal einzustellen. Dadurch werden insbesondere bei der GEWOBAU die Dienstleistungsqualität erhöht und Kostenvorteile erzielt.

Erlangen, 4. März 2016

Gernot Küchler  
Geschäftsführer

**Konzern-Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung**

**Konzern-Bilanz zum 31.12.2015**

AKTIVA	EUR	EUR	31.12.2015 EUR	01.01.2015 EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>				
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>				
Immaterielle Vermögensgegenstände	107.611,08			110.427,08
		107.611,08		110.427,08
<b>II. Sachanlagen</b>				
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten	286.536.949,11			290.287.637,72
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts- und anderen Bauten	2.369.000,72			2.250.738,72
3. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	654.810,50			654.810,50
4. Bauten auf fremden Grundstücken	42.812,51			57.036,51
5. Technische Anlagen und Maschinen	119.870,00			316.974,00
6. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	808.054,71			867.556,71
7. Anlagen im Bau	6.396.467,60			2.849.875,80
8. Bauvorbereitungskosten	1.152.365,14			437.447,14
		298.080.330,29		297.722.077,10
<b>III. Finanzanlagen</b>				
1. Beteiligungen	25.000,00			33.030,00
2. Sonstige Ausleihungen	10.365,00			1.800,00
		35.365,00		34.830,00
			298.223.306,37	297.867.334,18
<b>B. Umlaufvermögen</b>				
<b>I. Unfertige Leistungen und andere Vorräte</b>				
1. Unfertige Leistungen	15.292.629,66			15.036.210,25
2. Andere Vorräte	6.762,01			8.999,55
		15.299.391,67		15.045.209,80
<b>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>				
1. Forderungen aus Vermietung	235.852,14			243.968,32
2. Forderungen aus Grundstücksverkäufen	261.763,46			523.352,10
3. Forderungen aus anderen Lieferungen und Leistungen	301.900,28			1.003.319,42
4. Sonstige Vermögensgegenstände	335.168,90			756.007,51
		1.134.684,78		2.526.647,35
<b>III. Flüssige Mittel und Bausparguthaben</b>				
1. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	5.910.006,27			3.446.472,93
2. Bausparguthaben	2.452.181,11			1.519.105,40
		8.362.187,38		4.965.578,33
			24.796.263,83	22.537.435,48
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>				
Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	652.066,42			411.497,37
			652.066,42	411.497,37
			<b>323.671.636,62</b>	<b>320.816.267,03</b>

## Jahresabschluss mit zusammengefasstem Anhang und Lagebericht 2015

PASSIVA	EUR	EUR	31.12.2015 EUR	01.01.2015 EUR
<b>A. Eigenkapital</b>				
<b>I. Gezeichnetes Kapital</b>		1.000.000,00		1.000.000,00
<b>II. Kapitalrücklage</b>		102.997,75		102.997,75
<b>III. Gewinnrücklagen</b>				
1. Gesellschaftsvertragliche Rücklagen	500.000,00			500.000,00
2. Bauerneuerungsrücklage	15.411.325,51			15.411.325,51
3. Andere Gewinnrücklagen	<u>60.048.149,07</u>			<u>57.244.094,22</u>
		75.959.474,58		74.258.417,48
<b>IV. Konzern Jahresüberschuss</b>				
Jahresüberschuss		<u>2.905.845,18</u>		<u>2.804.054,85</u>
			79.968.317,51	77.062.472,33
<b>B. Rückstellungen</b>				
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		199.683,00		148.516,00
2. Steuerrückstellungen		0,00		38.411,09
3. Sonstige Rückstellungen		<u>4.597.369,09</u>		<u>2.529.531,54</u>
			4.797.052,09	2.716.458,63
<b>C. Verbindlichkeiten</b>				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		195.553.883,02		195.885.864,89
2. Verbindlichkeiten gegenüber anderen Kreditgebern		20.654.578,33		21.150.894,74
3. Erhaltene Anzahlungen		16.512.303,54		16.009.960,23
4. Verbindlichkeiten aus Vermietung		151.516,69		171.484,53
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		1.811.183,05		3.528.680,59
6. Sonstige Verbindlichkeiten		<u>48.915,16</u>		<u>16.268,19</u>
			234.732.379,79	236.763.153,17
<b>D. Rechnungsabgrenzungsposten</b>			4.173.887,23	4.274.182,90
			<u>323.671.636,62</u>	<u>320.816.267,03</u>

**Jahresabschluss  
mit zusammengefasstem Anhang und Lagebericht 2015**

**Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2015 bis 31.12.2015**

	EUR	2015 EUR
1. Umsatzerlöse		
a) aus der Hausbewirtschaftung	48.111.735,08	
b) aus Betreuungstätigkeit	114.019,97	
c) aus anderen Lieferungen und Leistungen	<u>18.164,42</u>	
		48.243.919,47
2. Erhöhung des Bestandes an unfertigen Leistungen		256.419,41
3. Andere aktivierte Eigenleistungen		268.992,56
4. Sonstige betriebliche Erträge		1.102.214,55
5. Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen		
a) Aufwendungen für Hausbewirtschaftung	-24.858.201,25	
b) Aufwendungen für Verkaufsgrundstücke	-5.417,05	
c) Aufwendungen für andere Lieferungen und Leistungen	<u>-457.223,25</u>	
		-25.320.841,55
<b>6. Rohergebnis</b>		<b>24.550.704,44</b>
7. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-3.778.119,61	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-1.049.231,27</u>	
		-4.827.350,88
8. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	<u>-8.415.521,04</u>	-8.415.521,04
9. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-1.880.145,20
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		17.861,58
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-6.536.065,31
<b>12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>		<b>2.909.483,59</b>
13. Sonstige Steuern		-3.638,41
<b>14. Jahresüberschuss</b>		<b>2.905.845,18</b>

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
II/20

Verantwortliche/r:  
Stadtkämmerei

Vorlagennummer:  
II/181/2016

### Jahresabschluss 2013 des städtischen Haushalts, der Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung sowie der Vereinigten Erlanger Wohltätigkeitsstiftung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus-schuss	19.10.2016	Ö	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

#### I. Antrag

Die Vorlage des Jahresabschlusses 2013 mit seinen Bestandteilen Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Vermögensrechnung (Bilanz) und Anhang mit Anlagen sowie Rechenschaftsbericht – in digitaler Form – wird bestätigt.

#### II. Begründung

##### 1. Ausgangslage

Nach den gesetzlichen und städtischen Regelungen sind die Jahresabschlüsse für den Gesamthaushalt und die rechtsfähigen Stiftungen innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann dem Haupt-, Finanz- und Personalaus-schuss vorzulegen.

Die Jahresabschlüsse umfassen die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung, die Teilrechnungen, die Vermögensrechnung (Bilanz) und den Anhang mit Anlagen. Dem Anhang beizufügen sind die Anlagenübersicht, eine Forderungsübersicht, eine Eigenkapitalübersicht, eine Verbindlichkeitenübersicht und eine Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen.

Der Jahresabschluss wird durch den Rechenschaftsbericht erläutert.

Bedingt durch die Umstellung der Haushaltswirtschaft von der Kameralistik auf die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung und die Feststellung der Eröffnungsbilanz der Stadt Erlangen und der Eröffnungsbilanzen der rechtlich selbständigen Stiftungen jeweils mit Stichtag 01.01.2009 durch Beschluss des Stadtrates Erlangen (erst) am 21.03.2013 konnten die Jahresabschlüsse 2013 nicht fristgerecht aufgestellt und vorgelegt werden.

Die Jahresabschlüsse 2013 nebst Anlagen wurden dem Revisionsamt bereits zur Prüfung zugeleitet.

## 2. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

**Der Jahresabschluss 2013 der Stadt Erlangen zeigt folgende wesentliche Ergebnisse:**

- Die **Gesamtergebnisrechnung** weist, wie im Vorjahr **Überschuss** aus. Dieser fällt mit **1,2 Mio. €** etwas geringer als im Vorjahr (2,8 Mio. €) aus.
- Vorbehaltlich entsprechender Stadtratsbeschlüsse ist mit dem Ergebnis 2012 ein aus dem Jahr 2011 übertragener Fehlbetrag von 0,7 Mio. € abzutragen; die Ergebnismrücklage kann somit zum 31.12.2012 einen Betrag von 2,1 Mio. € ausweisen. Durch den Jahresabschluss 2013 kann die **Ergebnismrücklage** zum **31.12.2013** auf **3,4 Mio. €** erhöht werden.  
**Der Haushaltsausgleich gem. § 24 Abs. 1 KommHV-Doppik ist erreicht.**
- Die **Gesamtfinanzrechnung**, die die Ströme der Ein- und Auszahlungen abbildet, weist einen negativen Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit von 1,5 Mio. € und aus Investitionstätigkeit von 11,1 Mio. € aus, sodass sich ein **Finanzierungsmitteldefizit von 12,6 Mio. €** ergibt. Die Planung wies einen Fehlbetrag von 29,8 Mio. € aus.
- Die **Auszahlungen aus Investitionstätigkeit** lagen mit **28,6 Mio. €** im Schnitt der Vorjahre und deutlich über dem Vorjahreswert mit 19,4 Mio. €
- Die **Einzahlungen aus Steuern** lagen mit **158,1 Mio. €** deutlich unter dem Vorjahr mit 167,1 Mio. €
- Der **Bestand an Finanzmitteln** hat sich im Rechnungsjahr von 47,0 Mio. € um 12,7 Mio. € auf **34,3 Mio. €** vermindert, um den Finanzmittelfehlbetrag auszugleichen. In der Planung war von einem **Fehlbetrag** i. H. v. sogar 30,2 Mio. € ausgegangen worden.
- Nicht in Anspruch genommene **Haushaltsansätze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** wurden in Höhe von **21,7 Mio. €** auf das folgende Haushaltsjahr übertragen (Vorjahr 20,4 Mio. €).
- Der **Sonderrechnung Budgetergebnisse** wurden auf Basis des Stadtratsbeschlusses vom 26.06.2014 **0,7 Mio. €** zugeführt (Vorjahr 0,5 Mio. €).
- Die bilanzielle **Verschuldung des Kernhaushalts** aus Investitionskrediten hat sich von 147,0 Mio. € auf **141,7 Mio. €** zum Jahresende reduziert. Die **Pro-Kopf-Verschuldung** sinkt auf **1.341 €** zum 31.12.2013.
- Die **Bilanzsumme** hat sich im Jahresverlauf von 855,3 Mio. € um 21,2 Mio. € auf **876,5 Mio. €** erhöht.  
Auf der Aktivseite ist dies fast ausschließlich auf eine Erhöhung des **Anlagevermögens** um 21,9 Mio. € zurückzuführen. Maßgebliche Veränderungen auf der Passivseite verzeichnen die **Verbindlichkeiten** (+ 5,6 Mio. €), die **Rückstellungen** (+ 8,2 Mio. €) und die **Sonderposten** (+ 4,8 Mio. €).  
Das **Eigenkapital** hat sich um 1,2 Mio. € auf **244,4 Mio. €** leicht erhöht.

Die **Jahresabschlüsse 2013 der rechtsfähigen Stiftungen** erzielen folgende Ergebnisse:

Die **Ergebnisrechnung der Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung** weist ein positives Jahresergebnis von 15,21 T€ aus, das maßgeblich darauf zurückzuführen ist, dass die Transferaufwendungen den Planansatz deutlich unterschreiten.

Die **Finanzrechnung** weist einen Finanzmittelüberschuss von 25,11 T€ aus, der im Wesentlichen ebenfalls den den Planansatz unterschreitenden Transferaufwendungen zuzurechnen ist.

Die **Ergebnisrechnung der Vereinigten Erlangen Wohltätigkeitsstiftung** weist ein positives

Jahresergebnis von 0,15 T€ aus, das hauptsächlich auf die den Planansatz unterschreitenden Transferaufwendungen zurückzuführen ist.

Die **Finanzrechnung** weist einen Finanzmittelfehlbetrag von 0,07 T€ aus, der zum einen hinter dem Ansatz zurückbleibenden Zinseinzahlungen geschuldet ist und zum anderen dem Planansatz für Sach- und Dienstleistungen, der nicht in Anspruch genommen wird.

### **3. Ressourcen**

#### **Stadt Erlangen:**

Vorbehaltlich Stadtratsbeschluss kann ein Betrag von 1,2 Mio. € der Ergebnisrücklage zugeführt werden.

#### **Rechtsfähige Stiftungen:**

Die Jahresüberschüsse der Ergebnisrechnungen sollen zu Kapitalerhaltungszwecken der freien Rücklage zugeführt werden. Über die Zuführungen entscheidet der Stadtrat im Rahmen der Feststellung der Jahresabschlüsse der Stiftungen.

#### **Anlagen:**

**Anlage 1: Jahresabschluss 2013 Stadt Erlangen**

**Anlage 2: Jahresabschluss 2013 Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung**

**Anlage 3: Jahresabschluss 2013 Vereinigte Erlanger Wohltätigkeitsstiftung**

**Die Anlagen werden in gedruckter Form nachgereicht.**

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
II/20

Verantwortliche/r:  
Stadtkämmerei

Vorlagennummer:  
II/168/2016

### Zwischenbericht der Stadtkämmerei, der Abtl. Wirtschaftsförderung und Arbeit und des Beteiligungsmanagements (Amt 20, II/WA und II/BTM) Budget und Arbeitsprogramm 2016 - Stand 30.09.2016

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	19.10.2016	Ö	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

#### I. Antrag

Das Budget und Arbeitsprogramm 2016 – Stand: 30.09.2016 – wird zur Kenntnis genommen.

Die unter Punkt 4.3 des Zwischenberichtes aufgeführten Vorschläge zur Einhaltung des Arbeitsprogrammes werden beschlossen bzw. mit der Verschiebung der in der Anlage aufgeführten Arbeiten in das nächste Haushaltsjahr besteht Einverständnis.

#### II. Begründung

##### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

- a) Einhaltung des Budgetrahmens
- b) Abarbeitung des Arbeitsprogrammes

##### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

- a) Reduzierung der Budgetrücklage
- b) Verschieben von Tätigkeitsschwerpunkten zur Abarbeitung nach dringlichen Thematiken

##### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Siehe Anlage „Budget und Arbeitsprogramm 30.09.2016“

##### 4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

- a) Einsatz der Budgetrücklage
- b) Bewilligung der Anträge der Kämmerei zum Stellenplan 2017; dies führt zu Personalmehrkosten

#### Anlagen:

**Budget und Arbeitsprogramm 2016 – Stand 30.09.2016 – des Amtes 20**

#### III. Abstimmung

*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

**Amt:** 20 mit II/WA und II/BTM

**Bezeichnung:** Stadtkämmerei mit Abtl. Wirtschaftsförderung und Arbeit und Beteiligungsmanagement

**1. Budgetabrechnung 2015 (Vorjahr)**

Hat das Budget 2015 negativ abgeschlossen?

- Nein
- Ja

Abrechnung gemäß Budgetierungsregeln - Verlustvortrag  
 Vom Stadtrat beschlossener Verlustvortrag

	Euro
	Euro

**2. Budget und Arbeitsprogramm 2016**

Wie wird das Budget aus heutiger Sicht unter Einbeziehung von Verlustvorträgen und Haushaltssperren am Jahresende voraussichtlich abschließen?

- wie im Plan vorgesehen
- besser als geplant, und zwar voraussichtlich um circa
- schlechter als geplant, und zwar voraussichtlich um circa

	Euro
-50.000	Euro

Der Budgetentwurf 2016 wurde im Rahmen des Referentensondergesprächs um 55.000 Euro gekürzt und das Zuschussbudget damit einmalig auf 134.100 Euro reduziert. Ein negatives Ergebnis soll durch Rücklagenentnahme bzw. über Personalkostengutschriften vollständig ausgeglichen werden.

**3. Sind Ereignisse / Entwicklungen eingetreten oder absehbar, die die Einhaltung des Budgets gefährden?**

- Nein
- Ja.

**3.1 Welche sind das?**

3.1.1 Die im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2016 notwendige Kürzung von 55.000 Euro

**3.2 Welche finanziellen Auswirkungen haben sie?**

3.2.1 Voraussichtliche Mehrkosten Euro

3.2.2 Gegenfinanzierung: Euro

**3.3 Folgende Maßnahmen werden ergriffen, um den Budgetrahmen einhalten zu können:**

3.3.1 Ausgleich durch Einsatz der Budgetrücklage / Personalkostenerstattungen  
 Erwarteter Umfang 50.000 Euro

**4. Sind Ereignisse / Entwicklungen eingetreten oder absehbar, die die Einhaltung des Arbeitsprogramms gefährden?**

- Nein
- Ja

**4.1 Welche sind das?**

4.1.1 Zuarbeiten und Korrekturarbeiten im Zuge der örtlichen und überörtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse 2008 bis 2012 sind wesentlich umfangreicher ausgefallen als erwartet..

- 4.1.2** Aufgrund einer Anmerkung des BKPV zur Komplexität der städt. Kostenträgerstruktur, zur Vereinfachung EDV-technischer und organisatorischer Prozesse und zur Beschleunigung des städt. EDV-Systems erfolgte eine umfangreiche Kostenträgerbereinigung.
- 4.1.3** Mitarbeit bei Sonderprojekten und Sonderaufgaben die im Arbeitsprogramm 2016 nicht berücksichtigt sind (Abteilungen Haushaltswesen und Stadtkasse):  
Finanzierungskonzept Wohnungsbauoffensive **GEWOBAU** (seit 2015)  
**ZVStUB** Erstellung der Haushalte 2016, 2017, Übernahme der Kassengeschäfte, grundsätzliche Überlegungen zum Buchungsstil sowie hierzu Einholung von Angeboten Dritter u.a.
- 4.1.4** Umfangreiche Einholung von Informationen und erste Arbeiten zur Umsetzung des **§ 2b UStG** (erweiterte Steuerpflicht für Kommunen)
- 4.1.5** Bearbeitung von Fraktionsanträgen zu finanzpolitischen Themen
- 4.1.6 II/BTM:**  
Neben den Standardaufgaben fällt immer wieder die Leitung oder Mitarbeit bei Sonderprojekten an, wie Wohnungsbauoffensive **GEWOBAU**

#### 4.2 Welche Auswirkungen auf das Arbeitsprogramm haben sie?

**Die Fertigstellung des Jahresabschlusses 2014 erfolgt voraussichtlich erst im ersten Quartal 2017** (siehe Band Arbeitsprogramme 2016 Seite 55).

#### 4.3 Folgende Maßnahmen werden ergriffen:

Die Fertigstellung **des Jahresabschlusses** 2014 wird nach 2017 verschoben.

Der Aufbau der **KLR** in nsk für die Bereiche Friedhöfe und Veterinäramt ist ausgesetzt, weil die vorhandenen KLR-Arbeitskapazitäten für die Fertigstellung der Jahresabschlüsse gebunden sind. Ebenso muss die Einführung einer KLR in weiteren Haushalts-Teilbereichen aufgeschoben werden, obgleich der BKPV angekündigt hat, diese zu fordern. Eine unverzügliche Umsetzung dieser Beanstandung würde wiederum zusätzliches Personal erfordern.

#### 5. Fortbildungscontrolling

**Anzahl der Beschäftigten, die bis zum Stichtag 30.09.2016 an externen\*, aus dem Amtsbudget finanzierten\*\* Fortbildungen teilgenommen haben**

\* gemeint sind Fortbildungen außerhalb der Städteakademie und nicht stadtinterne Fortbildungen, wie z. B. die Teilnahme an speziellen Fachschulungen, aber auch Fachkongresse

\*\* auch anteilig bezahlte Fortbildungen

12

**Budgetaufwendungen für Fortbildungen (Stichtag 30.09.2016)**

3.602,61 Euro

**6. Die Arbeitsbelastungen aller Abteilungen und der EDV – Systemverwaltung**

Durch die Einführung des NKFE ist die ohnehin hohe Arbeitsbelastung aller Beschäftigten in der Kämmerei erheblich gestiegen. In den letzten Jahren wurde in den Controllingberichten regelmäßig auf die starke Arbeitsbelastung in der Kämmerei hingewiesen.

Die Abarbeitung zusätzlicher Aufgaben sowie die Erbringung von Zuarbeiten und Korrekturarbeiten im Zuge der örtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse und seit 2016 auch der überörtlichen Prüfung erfordern die Verschiebung von Prioritäten bei den Linienaufgaben, da Personalausgleich nur teilweise erfolgt ist. Zu beachten ist, dass die Bewältigung zusätzlicher Aufgaben meist nur einem kleinen Kreis von Spezialisten in der Kämmerei – genauer in der Abt. 201 – möglich ist, so daß eine Umverteilung der Arbeit „auf viele Schultern“ meist nicht möglich ist.

Für die Fortsetzung des NKFE (Neustrukturierung der Kostenstellen und Kostenträger, Aufbau einer KLR in Teilbereichen, Aufbau eines Verrechnungssystem zur Abrechnung von Leistungen insbesondere mit Dritten wie KommunalBit und Eigenbetriebe u.v.m., wie in den Arbeitsprogrammen früherer Jahre aufgezeigt, fehlen derzeit die entsprechenden personellen Kapazitäten. Zu den Aufgabenstellungen StUB und Beurteilung von ÖPP-Modellen treten in den nächsten Jahren die gesetzlichen Verpflichtungen zur Umsetzung von **§ 2b UStG** zur Erstellung einer **Konzernbilanz** und zur Initiierung von **Inventuren** hinzu. In dieser Konsequenz wurden deshalb für den Stellenplan 2017 entsprechende Anträge gestellt.

Seit Einführung der Budgetierung wird mit dem Arbeitsprogramm nicht nur finanziell sondern auch inhaltlich eine Festlegung der umzusetzenden Ziele zwischen Politik und Verwaltung getroffen. Die Kämmerei möchte deshalb den HFPA nicht nur darüber informieren, welche Prioritäten bei der Umsetzung des Arbeitsprogramms 2016 neu zu schaffen oder zu verschieben waren, sondern auch aufzeigen, wie das Mehrjahresarbeitsprogramm den aktuellen Entwicklungen anzupassen ist.

Datum: 04.10.2016

Bearbeitet von:

Knipl

Amt:

20

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
II/BTM

Verantwortliche/r:  
Beteiligungsmanagement

Vorlagennummer:  
**II/179/2016**

### Einzahlung in die Kapitalrücklage der ESTW AG in den Jahren 2017 und 2018

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	19.10.2016	Ö	Gutachten	
Stadtrat	27.10.2016	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen  
ESTW AG

#### I. Antrag

Die Stadt zahlt in die Kapitalrücklage der ESTW 1.763.420 € im Haushalts-/Geschäftsjahr 2017 und 470.000 € im Haushalts-/Geschäftsjahr 2018 ein.

#### II. Begründung

##### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Im laufenden Jahr muss die ESTW AG laut Wirtschaftsplan Investitionsvorhaben von insgesamt 32,3 Mio. € finanzieren. Auch in den Folgejahren sind noch hohe Aufwendungen für Investitionen zu erwarten, insbesondere für den Ausbau der FFTB/H-Netze sowie für die Sanierung des Freibads West und den Neubau des Hallenbads.

Mit der Einzahlung in die Kapitalrücklage soll die finanzielle Leistungsfähigkeit der ESTW gestärkt und damit ihr sehr gutes Rating (AAA) abgesichert werden. Bei einer Verschlechterung des Ratings drohen den ESTW höhere Kreditzinsen, die das Ergebnis des ESTW weiter belasten würden.

##### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

##### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

##### 4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	1.763.420 € in 2017	bei IPNr.: 535,870
	<u>470.000 € in 2018</u>	
	<b>2.233.420 € Gesamt</b>	
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr. 535.870  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

### Anlagen:

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

## Sitzungsvorlage Mittelbereitstellung

Geschäftszeichen:  
VI/23

Verantwortliche/r:  
Liegenschaftsamt

Vorlagennummer:  
**232/032/2016**

### Mittelbereitstellung über zusätzlich erforderliche Mittel zur Geländerertüchtigung am Bergkirchweihgelände

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	18.10.2016	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	18.10.2016	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	19.10.2016	Ö	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

20, 32

Die Zustimmung zur Mittelübertragung von Amt 32 liegt vor.

Die Zustimmung zur Mittelbereitstellung wird erteilt!

gez. Beugel 04.10.2016  
Unterschrift Referat II

#### I. Antrag

Die Verwaltung beantragt nachfolgende überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln:

Erhöhung der Auszahlungen um **150.000,- €**

bei IP-Nr. 573.500	Kostenstelle 230090	Produkt 57330080	Sachkonto 048002
Bergkirchweihgel. Geländerertüchtigung –erneuerung (Amt 23)	Allgemeine Kostenstelle Amt 23	Bergkirchweih (st.-pfl.)	Zugänge Straßennetz mit Wegen und Plätzen

Die Deckung erfolgt durch Einsparung in Höhe von **150.000,- €**

bei IP-Nr. 573.K601	Kostenstelle 320090	Produkt 57310080	Sachkonto 048002
Tiefbaumaßnahmen am Bergkirchweihgelände (Amt 32)	Allgemeine Kostenstelle Amt 32	Leistungen für Märkte, Messen (st.-pfl.)	Zugänge Straßennetz mit Wegen und Plätzen

## II. Begründung

### 1. Ressourcen

Zur Durchführung der Maßnahme Geländerertüchtigung Bergkirchweihgelände sind nachfolgende Investitionsmittel notwendig:

Im Investitionsbereich stehen dem Fachbereich zur Verfügung (Ansatz)	50.000,-- €
Es stehen Haushaltsreste zur Verfügung in Höhe von	0,-- €
Verpflichtungsermächtigung in 2016 für 2017 (bereits freigegeben)	50.000,-- €
Mittel aus dem Deckungskreis Amt 23 (noch umzubuchen)	200.000,-- €
Bisherige Mittelbereitstellungen für den gleichen Zweck sind bereits erfolgt in Höhe von	0,-- €
Summe der bereits vorhandenen Mittel	<b>300.000,-- €</b>
Gesamt-Ausgabebedarf (inkl. beantragter Mittelbereitstellung)	<b>450.000,-- €</b>

Die Mittel werden benötigt  auf Dauer  
 einmalig im Haushaltsjahr 2016 (zur Realisierung der Maßnahme Geländerertüchtigung)

### Nachrichtlich:

Weitere verfügbare Mittel im Deckungskreis des Amtes 23: rd. 1,7 Mio. €

Diese Mittel stehen jedoch zur Finanzierung nicht zur Verfügung, da sie zum größten Teil bereits vertraglich gebunden sind (rd. 1,1 Mio. Euro) bzw. noch für ausstehende Grundstücksgeschäfte verplant sind (z.B. Erwerb landwirtschaftlicher Flächen, ausstehende Vermessungskosten etc.).

### 2. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Geländerertüchtigung für das Bergkirchweihgelände kann - für Priorität I des von Amt 32 erarbeiteten Erneuerungskonzepts - noch vor der Bergkirchweih 2017 abgeschlossen werden.

### 3. Programme/Produkte/Leistungen/Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Gemäß dem Auflagenbescheid des Bauaufsichtsamts vom 10.04.2015 sind sämtliche Geländer am Bergkirchweihgelände zu erneuern bzw. baulich zu ertüchtigen, um die für die Bergkirchweihbesucher erforderliche Sicherheit gewährleisten zu können. Diese Maßnahme ist bis spätestens 2020 abzuschließen.

Nach einer vom Ordnungs- und Straßenverkehrsamt entwickelten Konzeption zur zeitlichen Umsetzung der Maßnahme sollen Bereiche mit erhöhter Gefährdungssituation (Priorität I) noch vor der Bergkirchweih 2017 ertüchtigt werden. Aufgrund des erforderlichen Anforderungsprofils an die Geländertraglast gem. statischer Vorgaben (incl. Fundamentierung) fallen hierfür nach aktueller Kostenschätzung des Tiefbauamts Investitionskosten einschl. Planungskosten in Höhe von 450.000 € an.

Das Tiefbauamt beabsichtigt die Vergabe der Planungsleistungen nach Beschlussfassung am 11. Oktober 2016 im zuständigen Gremium BWA.

Bedarfsträger der Maßnahme ist das Liegenschaftsamt als Grundstückseigentümer. Dem Liegenschaftsamt stehen im Haushaltsjahr 2016 aktuell Mittel in Höhe von 50.000 € zur Durchführung der Maßnahme zur Verfügung (IP-Nr. 573.500). Für das Haushaltsjahr 2017 gibt es eine bestehende Verpflichtungsermächtigung über 50.000 €, die bereits zur Inanspruchnahme freigegeben wurde. Weitere Mittel in Höhe von 200.000,-- € kann das Liegenschaftsamt im Rahmen einer noch durchzuführenden Mittelumbuchung aus dem eigenen Deckungskreis zur Verfügung stellen.

Um die Verfügbarkeit der erforderlichen Mittel über 450.000 € sicherzustellen, ist zur Realisierung der Maßnahme schließlich noch die vorstehende Mittelbereitstellung erforderlich:

Das Ordnungs- und Straßenverkehrsamt hat im Haushaltsjahr 2016 auf der IP-Nr. 573.K601 (Tiefbaumaßnahmen am Bergkirchweihgelände) Finanzmittel über 150.000 € „frei“. Eine u.a. mit diesem Finanzposten eingeplante bauliche Erweiterung/Neubau eines Männer-Pissoirs am Bergkirchweihgelände kann nach jüngsten Untersuchungen nicht realisiert werden. Frei werdende Mittel können deshalb für die Maßnahme „Geländerertüchtigung“ herangezogen werden.

Diese Mittelübertragung stellt auch eine sinnvolle (Mit-)Finanzierung dar, da zwischen den Maßnahmen ohnehin eine gemeinsame inhaltliche Verbindung zur baulichen Ausstattung Bergkirchweihgelände besteht.

Im Ergebnis ergibt sich somit folgende Gesamtaufstellung der verfügbaren und erforderlichen Mittel:

Ansatz Amt 23 in 2016:	50.000,-- €
VE Amt 23 (bereits freigegeben):	50.000,-- €
Mittel aus Deckungskreis Amt 23 (noch umzubuchen):	200.000,-- €
<u>Mittel von Amt 32 gem. vorstehendem Beschluss</u>	<u>150.000,-- €</u>
Gesamt	450.000,-- €

#### 4. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme/Leistungsangebote erbracht werden?)

#### Anlagen:

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

## Sitzungsvorlage Mittelbereitstellung

Geschäftszeichen:  
VI/66

Verantwortliche/r:  
Tiefbauamt

Vorlagennummer:  
66/151/2016

### Mittelbereitstellung und Umschichtung von Verpflichtungsermächtigungen für die IvP-Nr. 541.800 (ICE-Trasse Baukostenzuschüsse)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	11.10.2016	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	19.10.2016	Ö	Gutachten	
Stadtrat	27.10.2016	Ö	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

Amt 11, 20, 61

Die Zustimmung zur Mittelbereitstellung wird erteilt!

gez. Beugel 07.10.2016  
Unterschrift Referat II

#### I. Antrag

Die Verwaltung beantragt nachfolgende überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln:

Erhöhung der Auszahlungen um

IP-Nr. 541.800 ICE-Trasse Baukostenzuschüsse	Kostenstelle [660 090 ] Allgemeine Kostenstelle Amt 66	Produkt 5411 0010 Gemeindestraßen	<b>2.225.000 €</b> für  Sachkonto 017702 Zugänge Immat. VG a. gel. Zuw. an priv. Unternehmen
---	--	--------------------------------------	--

Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahme / Einsparungen

Sachmittelbudget	Kostenstelle 660490 Allgem. KST SG Konstruktiver Ingenieurbau und Elektrische Anlagen	in Höhe von Produkt 54111010 Aus-, Um-, Neubau von Straßen	<b>199.000 €</b> bei Sachkonto 414701 Zuschüsse f. lfd. Zwecke v. privaten Unternehmen
IP-Nr. 547.400 Planungs- und Baukostenzuschuss Stadtumlandbahn (StUB)	Kostenstelle 618090 Stabsstelle PET	und in Höhe von Produkt 54712010 Stadt-Umland-Bahn	<b>770.000 €</b> bei Sachkonto 017502 Zug. Im.VG a. gel. Zuw. verb. Untern, Beteil.,+Sonderv.
Personalkostenbudget	Kostenstelle 110090 Allgemeine Kostenstelle Amt 11	und in Höhe von Produkt 11120010 Management des inneren Dienstbetriebs	<b>1.256.000 €</b> bei Sachkonto 501301 Tarifbereich

#### 2. Umschichtung von Verpflichtungsermächtigungen

Die Verwaltung beantragt nachfolgende Umschichtung von Verpflichtungsermächtigungen für :

IP-Nr. 541.800V ICE-Trasse Baukostenzuschüsse	Kostenstelle [660 090 ] Allgemeine Kostenstelle Amt 66	in Höhe von Produkt 5411 0010 Gemeindestraßen	<b>1.025.000 €</b> bei Sachkonto 017702 Zugänge Immat. VG a. gel. Zuw. an priv. Unternehmen
--	--	---	--

Die Deckung erfolgt durch Nichtinanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen bei:

IP-Nr. 541.400V Ortsumgehung Eltersdorf	Kostenstelle [660 090 ] Allgemeine Kostenstelle Amt 66	in Höhe von Produkt 54110010 Gemeindestraßen	<b>100.000 €</b> bei Sachkonto 048002 Zugänge Straßennetz mit We- gen und Plätze
IP-Nr. 541.801V Straßenbrücke ER5, Kostenbeteiligung	Kostenstelle [660 090 ] Allgemeine Kostenstelle Amt 66	in Höhe von Produkt 5411 0010 Gemeindestraßen	<b>925.000 €</b> bei Sachkonto 017702 Zugänge Immat. VG a. gel. Zuw. an priv. Unternehmen

## II. Begründung

### 1. Ressourcen

Zur Durchführung des Leistungsangebots/der Maßnahme sind nachfolgende Investitions-, Sach- und/oder Personalmittel notwendig:

Für den Verwendungszweck stehen im Sachkostenbudget (Ansatz) zur Verfügung	0 €
Im Investitionsbereich stehen dem Fachbereich zur Verfügung (Ansatz)	0 €
Noch verfügbare Haushaltsreste bei IP-Nr. 541.800	1.656.000 €
Vorhandene Verpflichtungsermächtigungen bei IP-Nr. 541.800 (2017 – 2019)	2.200.000 €
Bisherige Mittelbereitstellungen für den gleichen Zweck sind bereits erfolgt in Höhe von	0 €
Summe der bereits vorhandenen Mittel (einschließlich VE)	3.856.000 €
zuzüglich beantragte VE-Umschichtungen	1.025.000 €
zuzüglich beantragte Mittelbereitstellung	2.225.000 €
Gesamt-Ausgabebedarf	<b><u>7.106.000 €</u></b>

Die Mittel werden benötigt  auf Dauer  
 einmalig zur Unterzeichnung der Kreuzungsvereinbarung

### Nachrichtlich:

Verfügbare Mittel im Budget zum Zeitpunkt der Antragstellung €  
 Das Sachkonto ist nicht dem Sachkostenbudget zugeordnet.  
 Verfügbare Mittel im Deckungskreis Sonderprojekt DB-Maßnahmen 0 €  
 Die IP-Nummer ist keinem Budget bzw. Deckungskreis zugeordnet.

### 2. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Zur Schaffung der kreuzungsrechtlichen Rahmenbedingungen für den planfestgestellten Ausbau der Eisenbahnüberführung Martinsbühler Straße soll eine Kreuzungsvereinbarung mit der DB Netz AG abgeschlossen werden. Das Projekt und die zugehörige Planung wurden dem BWA am 08.12.2015 zur Beschlussfassung vorgelegt.

### 3. Programme/Produkte/Leistungen/Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Um die finanziellen Voraussetzungen für die Unterzeichnung der Kreuzungsvereinbarung in 2016 zu schaffen, sind die beschriebenen Umschichtungen/Bereitstellungen von Haushaltsmitteln und Verpflichtungsermächtigungen erforderlich.

#### **4. Prozesse und Strukturen**

(Wie sollen die Programme/Leistungsangebote erbracht werden?)

Der Kreuzungsvereinbarung mit der DB Netz AG wurde in den vergangenen Wochen abschließend abgestimmt. Hierzu konnte die DB Netz AG in den letzten Wochen, auch unter Beteiligung der Regierung von Mittelfranken, von der Rechtmäßigkeit der Position der Stadt Erlangen bei den letzten strittigen Punkten überzeugt werden, so dass die Kreuzungsvereinbarung nunmehr aus Sicht der Verwaltung inhaltlich und kreuzungsrechtlich unterzeichnungsreif wäre.

Um die Kreuzungsvereinbarung unterzeichnen zu können, ist die vorgesehene Investition von ca. 7.106.000,- € vollständig mit Ausgabemitteln und Verpflichtungsermächtigungen zu hinterlegen bzw. abzusichern.

Die abzuschließende Kreuzungsvereinbarung wird dem Stadtrat noch zur Beschlussfassung vorgelegt.

#### **Aktuelle Situation:**

Über die Investitionsnummer 541.800 „ICE-Trasse Baukostenzuschüsse“ werden insgesamt mehrere Projekte des gesamten Streckenausbaus mitfinanziert. Dies sind z.B. Kostenbeteiligung Erneuerung der Straßenüberführung Paul-Gossen-Straße, Kostenbeteiligung Erneuerung der Eisenbahnüberführung Bubenreuther Weg und der Eisenbahnüberführung Martinsbühler Straße.

Aus übertragenen Restmitteln waren auf der Investitionsnummer 541.800 im Jahr 2016 insgesamt 3.373.742,31 € vorhanden. Von diesen Mitteln sind bereits Auszahlungen bei laufenden Projekten erfolgt bzw. weitere Mittel wurden für vertragliche Verpflichtungen reserviert, so dass derzeit nur noch rd. 1.656.000 € für das Haushaltsjahr 2016 zur Verfügung stehen. Um die Kreuzungsvereinbarung wie mit der DB Netz AG abgestimmt in 2016 unterzeichnen zu können, ist die Höhe der gesamten Kostenbeteiligung in Höhe von rd. 7,106 Mio. € abzusichern und bis 2019 im Haushalt zu hinterlegen.

Das Projekt befindet sich derzeit bereits in der baulichen Umsetzung. Der Stadt Erlangen liegt eine Rechnung der DB Netz AG über einen Teilbetrag der Kostenbeteiligung in Höhe von 1.500.000,- € vor. Dieser Teilbetrag ist aus baulicher und kreuzungsrechtlicher Sicht angemessen und berechtigt. Der Teilbetrag ist über die noch vorhandenen Investitionsmittel in 2016 abgedeckt. Eine Auszahlung setzt jedoch die Unterzeichnung der Kreuzungsvereinbarung voraus.

Um die Unterzeichnung der Kreuzungsvereinbarung haushaltsrechtlich zu ermöglichen, sind neben der o.g. Umschichtung von nicht benötigten Verpflichtungsermächtigungen der Projekte IP-Nr. 541.400V „Ortsumgehung Eltersdorf“ und IP-Nr. 541.801V „Straßenbrücke ER5“ (beide wegen zeitlicher Verzögerung) für die IP-Nr. 541.800 „ICE-Trasse Baukostenzuschüsse“ zusätzlich folgende Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen:

#### **Budget Amt 66, Sachkonto 414701: 199.000 €**

Bei diesem Sachkonto wurde eine außerplanmäßige Einnahme aus einer Kostenbeteiligung, welche die DB Netz AG an die Stadt Erlangen leisten musste, verbucht. Diese Mittel sind außerplanmäßig vorhanden und können zur Deckung herangezogen werden.

#### **IP-Nr. 547.400 „Planungs-und Baukostenzuschuss Stadtumlandbahn (StUB): 770.000 €**

Die Restmittel Investitionszuschuss StUB werden in 2016 nicht mehr benötigt und im Jahr 2017 neu veranschlagt. Sie können daher zur Deckung herangezogen werden.

#### **Personalkostenbudget, Sachkonto 501301: 1.256.000 €**

Zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung war die Höhe der Tarifsteigerung im öffentlichen Dienst noch nicht bekannt. Die Tarifeinigung wurde erst im Laufe des Jahres 2016 erzielt. Die angesetzten Haushaltsmittel werden aufgrund des vereinbarten Steigerungsprozentsatzes und der Umset-

zung der Entgeltordnung ab dem 01.01.2017 noch nicht bzw. nicht in voller Höhe im Haushaltsjahr 2016 benötigt.

**Anlagen:**

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle  
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift  
VI. Zum Vorgang

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
Ref. III/11

Verantwortliche/r:  
Personal- und Organisationsamt

Vorlagennummer:  
11/095/2016

### **Befristete Änderung der Öffnungszeiten im Standesamt, Bereich Rathaus, Verlängerung des eingeführten Schließtags am Mittwoch**

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	19.10.2016	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen  
Amt 34

#### I. Antrag

Die befristete Einführung eines Schließtags am Mittwoch im Standesamt, Bereich Rathaus (Personenstandswesen im Sachgebiet Personenstands- und Bestattungswesen (34-1)) wird bis 30.09.2017 verlängert.

#### II. Begründung

##### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Durch die Verlängerung der befristeten Reduzierung der Öffnungszeiten soll aus Gründen der Personalfürsorge eine Entlastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einerseits und eine zügige Sachbearbeitung andererseits erreicht werden.

##### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Arbeitszeit am Mittwoch wird lt. Amt 34 seit März 2013 vorrangig für Folgendes genutzt:

- 1) Terminvereinbarungen der Standesbeamtinnen/Standesbeamten mit Bürgern für sehr zeitintensive, schwierige Auslandsfälle (mit Dolmetscherbeteiligung)
- 2) Dienst- und Fallbesprechungen, Abstimmung/Rücksprachen im Sachgebiet oder mit anderen Dienststellen, z.B. Jugendamt und Abteilung Ausländerangelegenheiten und Einbürgerungen des Bürgeramtes
- 3) Nacherfassungen für das zentrale elektronische Register (ZEPR). Diese Aufgaben können systematisch nur in publikumsfreien Zeiten (nachmittags und mittwochs) erledigt werden
- 4) Auch 2016 werden Trauungen an dienstfreien Zeiten, überwiegend außerhalb des Rathauses, angeboten. Die dabei anfallenden Überstunden der Standesbeamtinnen/ Standesbeamten und Verwaltungskräfte können ohne größere Vertretungsproblematik an Mittwochen ausgeglichen werden.

Die Fallzahlen im Bereich Personenstandswesen im Sachgebiet Personenstands- und Bestattungswesen (34-1) sind nach wie vor auf hohem Niveau und im Geburtenbereich weiter steigend.

Daher soll der mit Beschluss des HFPA vom 20.02.2013 jeweils am Mittwoch eingeführte Schließtag für den offenen Publikumsverkehr, der zuletzt mit Beschluss des HFPA vom 21.10.2015 befristet bis 31.12.2016 verlängert wurde, um weitere neun Monate verlängert werden.

Einzelvorsprachen auswärtiger Bürger bleiben hiervon unberührt.

### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Öffnungszeiten im Standesamt, Bereich Rathaus (Personenstandswesen im Sachgebiet Personenstands- und Bestattungswesen (34-1)) sind bis 30.09.2017 wie folgt:

Montag:	08:00 Uhr	bis	12:00 Uhr
	14:00 Uhr	bis	18:00 Uhr
Dienstag:	08:00 Uhr	bis	12:00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen		
Donnerstag:	08:00 Uhr	bis	14:00 Uhr
Freitag:	08:00 Uhr	bis	12:00 Uhr

### 4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

#### Haushaltsmittel

werden nicht benötigt

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
Ref. III/11

Verantwortliche/r:  
Personal- und Organisationsamt

Vorlagennummer:  
11/096/2016

### **Befristete Änderung der Öffnungszeiten im Bürgeramt, Abt. Ausländerangelegenheiten und Einbürgerungen (Abt. 332); Verlängerung des eingeführten Schließtags am Mittwoch**

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus-schuss	19.10.2016	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen  
Amt 33

#### I. Antrag

Die befristete Einführung eines Schließtags am Mittwoch in der Abteilung für Ausländerangelegenheiten und Einbürgerungen (Abt. 332) des Bürgeramtes wird befristet bis 30.09.2017 verlängert.

#### II. Begründung

##### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Durch die Verlängerung der befristeten Reduzierung der Öffnungszeiten soll aus Gründen der Personalfürsorge eine Entlastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einerseits und eine zügige Sachbearbeitung andererseits erreicht werden.

##### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die verzögerte Realisierung des Projekts „Umbau der Ausländerbehörde“ bedingt eine Verschiebung des Beginns der Inbetriebnahme neuer Geschäftsprozesse an der Rezeption. Dieser Betrieb wird voraussichtlich im ersten Quartal 2017 aufgenommen. Die Verlängerung des Schließtages soll der Verwaltung zudem helfen, in den publikumsfreien Zeiten Workshops durchzuführen, welche die Arbeitsabläufe an der Rezeption optimieren; der letzte Workshop ist für Mitte 2017 geplant.

Daneben kann durch die Fortführung der bestehenden Regelung eine weitere Mehrbelastung des vorhandenen Personals vermieden werden, welche durch Personalfuktuation und Krankheitsausfälle entstanden ist.

Der mit Beschlüssen des HFPA vom 25.02.2015 und 21.10.2015 jeweils am Mittwoch eingeführte Schließtag - aktuell befristet bis 31.12.2016 - wird für den offenen Publikumsverkehr bis 30.09.2017 verlängert.

Terminierte Einladungen und Einzelsprachen bleiben hiervon unberührt.

### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Öffnungszeiten in der Abt. 332 sind bis 30.09.2017 wie folgt:

Montag:	08:00 Uhr	bis	12:00 Uhr
	14:00 Uhr	bis	18:00 Uhr
Dienstag:	08:00 Uhr	bis	12:00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen		
Donnerstag:	08:00 Uhr	bis	14:00 Uhr
Freitag:	08:00 Uhr	bis	12:00 Uhr

### 4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

#### Haushaltsmittel

werden nicht benötigt

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
III/30; VI/EBE

Verantwortliche/r:  
Rechtsamt; EBE

Vorlagennummer:  
30/035/2016

### Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	11.10.2016	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	19.10.2016	Ö	Gutachten	
Stadtrat	27.10.2016	Ö	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

#### I. Antrag

Die Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen (BGS/EWS; Entwurf vom 13.09.2016, vgl. Anlage) wird beschlossen.

#### II. Begründung

##### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Bei Einführung der getrennten Abwassergebühr zum 01.01.2015 wurde bewusst ein verkürzter Kalkulationszeitraum von zwei Jahren gewählt, um auf unvorhergesehene Entwicklungen bei der Gebührenerhebung kurzfristig reagieren zu können.

Die vorliegende Nachkalkulation für die Jahre 2015 und 2016 weist für die Schmutzwassergebühr eine geringe Unterdeckung von ca. 222.000 € und für die Niederschlagswassergebühr eine geringe Überdeckung von ca. 279.000 € auf. Per Saldo ergibt sich damit eine sehr geringe Überdeckung von ca. 57.000 € über beide Jahre.

Die Gebührensätze für die Jahre 2017 – 2020 wurden nun in einer Vorkalkulation ermittelt. Der jährliche Gebührenbedarf steigt nur geringfügig auf ca. 15,1 Mio. € (gegenüber zuvor ca. 14,8 Mio. € gem. Vorkalkulation 2015-2016). Demgegenüber mussten jedoch die Verteilungsmengen angepasst werden: aufgrund des seit Jahren anhaltenden Trends zum sparsamen Umgang mit Frischwasser muss eine gesunkene jährliche gebührenpflichtige Schmutzwassermenge von 6,5 Mio. m<sup>3</sup> angenommen werden. Bei der Niederschlagswassergebühr wurden hinsichtlich der Verteilungsmenge dagegen zu vorsichtige Annahmen getroffen. Die Verteilungsmenge kann nun um 100.000 m<sup>2</sup> auf 7,39 Mio. m<sup>2</sup> angehoben werden. Hierdurch entwickeln sich die Gebührensätze uneinheitlich.

Die Kalkulation wurde vorgenommen von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft IVC Public Services GmbH aus Essen.

Danach ist die Schmutzwassergebühr von 1,73 € auf 1,87 € pro m<sup>3</sup> anzuheben.

Hinsichtlich der Abwassergebühren eines durchschnittlichen Haushaltes kommt Erlangen damit auf Platz 3 der Großstädte Bayerns:

Rang	Stadt	Schmutz- wassergebühr	Niederschlags- wassergebühr	Jahresgebühr Abwasser 1)
		€/m³	€/m²	€/Jahr
1	Regensburg	1,47	0,53	270,60
2	Augsburg	1,42	0,71	291,10
<b>3</b>	<b>Erlangen</b>	<b>1,87</b>	<b>0,39</b>	<b>301,60</b>
4	Würzburg	1,79	0,46	301,70
5	Ingolstadt	1,68	0,59	306,90
6	Fürth	1,80	0,66	333,00
7	Nürnberg	2,02	0,65	360,10
8	München 2)	1,56	1,30	397,80

1) Berechnung basiert auf einem Wasserverbrauch von 130 m³/Jahr und einer befestigten abflusswirksamen Fläche von 150 m² gem. Berechnungsbeispiel Musterhaushalt DWA.

2) Die Stadt München erhebt keine Kanalbaubeiträge.  
Datenstand (außer Erlangen): Sept. 2016

## 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Um ab dem Jahr 2017 weiterhin kostendeckende Abwassergebühren erheben zu können, muss die Änderungssatzung zur BGS/EWS zum 01.01.2017 in Kraft treten.

## 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Durch den konstanten Niederschlagswassergebührensatz können die bisher erlassenen Dauerbescheide bestehen bleiben.

Der gestiegene Schmutzwassergebührensatz soll so schnell wie möglich in die rollierende Schmutzwasserverbrauchsabrechnung einfließen, sodass die Abschläge für den nächsten Abrechnungszeitraum bereits realistisch angesetzt werden können.

## 4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Städtische Haushaltsmittel werden nicht benötigt.

**Anlagen:** Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen (Entwurf vom 13.09.2016)

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

**Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen vom 03.11.2014 (Die amtlichen Seiten Nr. 24 vom 20.11.2014, berichtigt in den amtlichen Seiten Nr. 25 vom 04.12.2014 und Nr. 26 vom 18.12.2014), in Kraft getreten am 01.01.2015**

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1, Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2016 (GVBl. S. 36), folgende Änderungssatzung:

**Artikel 1**

In § 10 Abs. 1 Satz 2 wird der Euro-Betrag „1,73 €“ durch den Betrag „1,87 €“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
III/30, III/32

Verantwortliche/r:  
Rechtsamt, Ordnungs- und  
Straßenverkehrsamt

Vorlagennummer:  
**30/037/2016**

### **Neufassung der Verordnung der Stadt Erlangen über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung)**

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Ältestenrat	12.10.2016	N	Empfehlung	
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	19.10.2016	Ö	Gutachten	
Stadtrat	27.10.2016	Ö	Beschluss	

**Beteiligte Dienststellen**  
61, 66, EB77

#### I. Antrag

Die Verordnung der Stadt Erlangen über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer (Entwurf vom 27.09.2016, Anlage 1a) einschließlich Anlage 1 (Geltungsbereich Innenstadt, Anlage 1b) und Anlage 2 (Aufstellung der Straßenabschnitte und Geh- und Radwege bzgl. Ausnahmen zu den Straßenbeleuchtungsmasten, Anlage 1c) wird beschlossen.

#### II. Begründung

Aufgrund des Art. 28 LStVG werden in Erlangen öffentliche Anschläge durch die „Verordnung der Stadt Erlangen über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer“ geregelt. Hierdurch besteht die Möglichkeit, Anschläge in der Öffentlichkeit zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes auf bestimmte Flächen zu beschränken.

Wegen ihrer besonderen verfassungsrechtlichen Stellung dürfen die zu Wahlen jeweils zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen und Kandidaten/Kandidatinnen 44 Tage vor dem Wahltermin Anschläge auch außerhalb der von der Stadt Erlangen zugelassenen Flächen anbringen. Gleiches gilt für die Antragsteller/Antragstellerinnen bei Volksbegehren, solange die Eintragungslisten ausliegen und für die jeweiligen Antragsteller/Antragstellerinnen, vertretungsberechtigten Personen und politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden und Bürgerentscheiden während der 44 Tage vor dem Abstimmungstermin.

Bestimmte Auflagen, vor allem Belange der Verkehrssicherheit, sonstige städtebauliche sowie sicherheits- und ordnungsrechtlichen Anforderungen, müssen trotzdem beachtet werden. Nachdem in der neu erlassenen Sondernutzungssatzung die Wahl- und Stimmwerbung keiner Sondernutzungserlaubnis mehr bedarf, müssen diese Auflagen in die Plakatierungsverordnung aufgenommen werden.

Unabhängig davon ist der Erlass einer neuen Verordnung notwendig, da die bisherige Plakatierungsverordnung nach 20jähriger Geltungsdauer zum 06.08.2017 außer Kraft tritt.

In der Anlage 1 wird deshalb der Textvorschlag für eine neu überarbeitete Plakatierungsverordnung vorgestellt. Anlage 2 enthält eine Synopse der Texte der bisherigen Plakatierungsverordnung und der vorgeschlagenen Änderungen. Zu den wichtigsten Änderungen werden folgende Erläuterungen gegeben.

### Zu § 1:

- In Abs. 1 Satz 1 werden die Natur-, Kunst- und Kulturdenkmäler gestrichen. Die Formulierung ist zu allgemein und würde einer Aufzählung der einzelnen Denkmäler bedürfen. Dem Schutz wird durch entsprechende Auflagen in der Plakatierungsverordnung bzw. im Genehmigungsbescheid Rechnung getragen.
- Der Begriff „zugelassene Anschlagflächen“ ist zu unbestimmt und muss genauer definiert werden. Daher erfolgt in Abs. 1 Satz 2 eine Aufzählung.
- Abs. 3 war bisher in § 2 Abs. 3 geregelt (Ausnahmen). Nachdem Plakatierungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer gemeinnütziger Vereinigungen vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgeschlossen werden, gehört die Regelung thematisch zu § 1. Zusätzlich wurden auch die Gewerkschaften vom Geltungsbereich der Plakatierungsverordnung ausgenommen, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagflächen ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume Ankündigungen anbringen. Aus Gründen der Gleichbehandlung wurden auch die Arbeitgeberverbände in die Regelung aufgenommen.

### Zu § 2 (neu):

- § 2 regelt nur noch die genehmigungsfreie Plakatierung anlässlich Wahlen und Abstimmungen. Die Plakatierung vor Veranstaltungen wird neu in § 3 geregelt.
- § 2 Abs. 2 und 3 enthalten die Auflagen, die bisher im Erlaubnisbescheid aufgeführt waren. Nachdem künftig keinerlei Erlaubnis mehr für die Wahl- und Stimmwerbung notwendig ist, müssen die verkehrsrechtlichen, städtebaulichen und sonstigen sicherheits- und ordnungsrechtlichen Anforderungen konkret in der Verordnung formuliert werden.
- Abs. 2 Nr. 11: Der Fachbereich hält an dem Mindestabstand von 10 m vor unter hinter Kreuzungen aufgrund der möglichen Sichtbeeinträchtigungen mit Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit fest.
- Abs. 2 Nr. 16: Von der Regelung, dass an Straßenbeleuchtungsmasten das Befestigen von Plakaten untersagt ist, gibt es Ausnahmen. Diese sind in der Anlage 2 zur Plakatierungsverordnung dargelegt.
- Abs. 3: Die verkehrsrechtlichen Auflagen betreffend bestimmter Örtlichkeiten wurden im Laufe der Jahre immer wieder ergänzt, nachdem es zu Sichtbeeinträchtigungen mit negativen Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit gekommen ist. Von daher sind diese Örtlichkeiten aus Sicherheitsgründen beizubehalten.

### Zu § 3 (bisher § 2):

- Die bisher in § 2 enthaltenen Ausnahmen zur Plakatierung vor konkreten/politischen Veranstaltungen sowie anlässlich besonderer Ereignisse werden nun in § 3 dargestellt.
- Abs. 1 wurde gestrichen, weil die Wahl- und Stimmwerbung gesondert in § 2 geregelt wird.
- Eine Ausnahme gibt es nicht mehr für konkrete sondern nur noch für **politische** Veranstaltungen. Damit soll die sog. „Umwegsplakatierung“ vermieden werden. Bei der Umwegsplakatierung beantragen politische Parteien Plakatierungsgenehmigungen für andere Organisationen, obwohl sie selbst nicht Veranstalter sind. Beispiele: Fiesta für San Carlos, Bismarckstraßenfest, Hof- und Gargenflohmmarkt in Tennenlohe. Diese Veranstaltungen müssten künftig über das E-Werk plakatiert werden bzw. die Stadt Erlangen könnte eine Ausnahme anlässlich eines besonderen Ereignisses erteilen.
- § 3 Abs. 1, letzter Satz, wonach insgesamt für eine Veranstaltung auf bis zu 60 Plakaten geworben werden darf, entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis.
- Abs. 3 gehört thematisch zu § 1 (vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgeschlossen).
- Der bisherige Abs. 4, betreffend die Ausnahmegenehmigung für Plakatierungen anlässlich besonderer Ereignisse, wird zu Abs. 2 und enthält lediglich redaktionelle Änderungen.

### Zu § 4 (bisher § 3):

§ 4 (Kennzeichnungs- und Entfernungspflicht) enthält redaktionelle Änderungen und differenziert zwischen § 2 (Wahl- und Stimmwerbung) und § 3 (sonstige Ausnahmen).

### Zu § 5 (bisher § 4):

In Nr. 3 wurde der Verstoß gegen die in § 2 Abs. 2 oder Abs. 3 genannten Auflagen bei der Wahl- und Stimmwerbung neu aufgenommen. Ansonsten nur redaktionelle Änderungen.

### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt  
 sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk  
 sind nicht vorhanden

### Anlagen:

- Anlage 1 (a-c) Entwurf der Verordnung der Stadt Erlangen über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer einschließlich Anlage 1 dieser Verordnung (Karte Geltungsbereich Innenstadt) und Anlage 2 dieser Verordnung (Aufstellung der Straßenabschnitte und Geh- und Radwege bezüglich Ausnahmen zu den Straßenbeleuchtungsmasten)
- Anlage 2: Synopse Plakatierungsverordnung alt/neu

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

## **Verordnung der Stadt Erlangen über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung)**

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 28 des Gesetzes über das Landesstraf- und das Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG) i.d.F. d. Bek. 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBl S. 154) folgende Verordnung:

### **§ 1 Beschränkung von öffentlichen Anschlägen**

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen Anschläge, insbesondere Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln, in der Öffentlichkeit nur an den von der Stadt Erlangen zugelassenen Anschlagflächen nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Erlangen oder Zustimmung durch den/die für die jeweilige Anschlagfläche Verfügungsberechtigten/Verfügungsberechtigte angebracht werden. Zugelassene Anschlagflächen sind Schaukästen, Litfaßsäulen, Dreieckständer an festen Standorten, Plakatwerbetafeln (Großflächen und Allgemeinstellen), Uhrensäulen, Mega-Light-Boards, City-Light-Poster an Buswartehallen und Stadtinformationsanlagen.

Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Erlangen vorgeführt werden.

(2) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.

(3) Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 der Abgabenordnung (AO) verfolgen, sowie von Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagflächen ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind.

### **§ 2 Plakatierung anlässlich Wahlen und Abstimmungen**

(1) Die zu Wahlen jeweils zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen und Kandidaten/Kandidatinnen dürfen bis zu 44 Tage vor dem Wahltermin Anschläge auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Stellen anbringen oder anbringen lassen. Gleiches gilt für die Antragsteller/Antragstellerinnen bei Volksbegehren, solange die Eintragungslisten ausliegen und für die jeweiligen Antragsteller/Antragstellerinnen, vertretungsberechtigten Personen und politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden und Bürgerentscheiden während der 44 Tage vor dem Abstimmungstermin.

(2) Für Plakatierungen nach Abs. 1 gelten folgende Bestimmungen:

1. Mit der Plakatierung darf frühestens um 6:00 Uhr des ersten Tages des zugelassenen Plakatierungszeitraumes begonnen werden. Die Plakate sind spätestens eine Woche nach Ende des zugelassenen Plakatierungszeitraumes zu entfernen.

2. Es dürfen nur Plakate mit einer maximalen Größe von DIN A 0 verwendet werden.

3. Beschädigte Plakatierungen sind umgehend einschließlich des Befestigungsmaterials zu beseitigen. Nicht ordnungsgemäß befestigte Plakate oder Plakatträger sind umgehend nachzubessern.

4. Ragen Plakatträger seitlich in den Verkehrsraum hinein, müssen diese zur Freihaltung des Verkehrslichtraums mindestens 4,50 m über der Oberkante von Straßen sowie mindestens 2,50 m über der Oberkante von Geh- und Radwegen angebracht werden.

5. Jeder Aufstell- und Befestigungsort kann nur mit einem Plakatträger belegt werden.
  6. Auf folgenden Straßen und Plätzen darf nur je ein Dreieckständer von den in § 2 Abs. 1 genannten Berechtigten aufgestellt werden:
    - a) Hugenottenplatz,
    - b) Martin-Luther-Platz,
    - c) Bereich Neuer Markt und Kaufhäuserbereich (Kreuzung Sedanstraße/Nürnberger Straße bis Nürnberger Straße 30/31), einschließlich Beşiktaş-Platz,
    - d) nördliche Hälfte des Rathausplatzes,
    - e) südliche Hälfte des Rathausplatzes,
    - f) Untere Karlstraße.
  7. Im Innenstadtbereich dürfen Plakate nur auf Dreieckständern aus Metall angebracht werden. Der Innenstadtbereich ist aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Bei den Begrenzungsstraßen werden beide Straßenseiten vom Geltungsbereich dieser Vorschrift erfasst.
  8. Die Plakatständer sind so aufzustellen, dass durch sie die Sichtverhältnisse für Verkehrsteilnehmer nicht beeinträchtigt werden.
  9. Verkehrszeichen und sonstige Verkehrseinrichtungen dürfen nicht beeinträchtigt oder verdeckt werden.
  10. Öffnungen an Straßenbeleuchtungsmasten sowie an Lichtsignalanlagen müssen zugänglich bleiben.
  11. Vor und hinter Kreuzungen ist ein Abstand von mindestens 10 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten einzuhalten.
  12. Plakatständer müssen so angebracht sein, dass ihr Abstand vom Fahrbahnrand mindestens 50 cm beträgt.
  13. Auf Geh- und Radwegen muss eine Restbreite von 1,50 m frei bleiben.
  14. An Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Lichtsignalanlagen ist das Aufstellen sowie das Befestigen von Plakaten untersagt. Beziehen sich Verkehrszeichen auf den ruhenden Verkehr (z.B. Halt- und Parkverbotsbeschilderung, blaue Parkbeschilderung) können Plakatständer um diese herumgruppiert oder an diese angelehnt werden.
  15. An Bäumen, die durch Baumpfähle verankert bzw. gesichert werden, ist das Aufstellen sowie das Befestigen von Plakaten untersagt.  
An allen sonstigen Bäumen sind nur stabile Dreieckständer zulässig, die so montiert sind, dass jegliche Berührung mit dem Baum unterbleibt.  
Das Anbringen von Befestigungsmaterialien (Kabelbinder, Draht, Nägel, Schrauben, Schnüre, etc.) am Baum ist untersagt.
  16. An Straßenbeleuchtungsmasten ist das Befestigen von Plakaten untersagt. Davon ausgenommen sind die in der Anlage 2, die Bestandteil dieser Verordnung ist, festgelegten Straßenabschnitte und festgelegten Geh- und Radwege unter Berücksichtigung der darin genannten Vorgaben. Plakatständer können um Straßenbeleuchtungsmasten herumgruppiert oder an diese angelehnt werden.
  17. Werden öffentliche Verkehrsflächen für Plakatierungen genutzt, ist die für die Anbringung verantwortliche Person während der Dauer der Nutzung für die Standfläche verkehrssicherungspflichtig. Die Plakatständer sind stand- und verkehrssicher aufzustellen. Die genutzte Fläche darf nicht beschädigt werden.
- (3) An folgenden Standorten ist das Aufstellen sowie das Befestigen von Plakaten untersagt:
1. vor den Eingängen von Gebäuden und Geschäften,
  2. bis zu einer Entfernung von mindestens 30 m von Eingängen zu Schulen und Kindergärten,

3. an Autobahnen und außerhalb der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen,
4. Alter Markt (Büchenbach),
5. Altstädter Kirchenplatz,
6. Bahnhofplatz,
7. Bayernstraße / Einmündung Friesenweg,
8. Bayreuther Straße ab Einmündung Baiersdorfer Straße in nördliche Richtung,
9. Büchenbacher Damm, Abfahrt Alterlangen / Schallershofer Straße,
10. Güterhallenstraße in Verlängerung Äußere Brucker Straße vor den Erlanger Stadtwerken an der Fußgängerschutzanlage,
11. Mönaustraße, Querungsstelle Höhe Rudeltplatz,
12. nordöstlicher- und nordwestlicher Kreuzungsbereich Werner-von-Siemens-Straße / Nürnberger Straße,
13. nordwestlicher Einmündungsbereich Dechsendorfer Straße / Thalermühlstraße,
14. Sankt Johann zwischen Einmündung Membacher Weg und Dechsendorfer Damm,
15. Schlossplatz,
16. Werner-von-Siemens-Straße, Ausläufer des Gehwegbereiches zwischen Luitpoldstraße und Werner-von-Siemens-Straße.

### **§ 3 Ausnahmen**

(1) Auf Antrag erteilt die Stadt Erlangen politischen Parteien, Wählergruppen, Kandidaten/Kandidatinnen sowie Antragsstellern/Antragstellerinnen, Antragsgegnern/Antragsgegnerinnen und vertretungsberechtigten Personen von Volks- und Bürgerbegehren die Ausnahmegenehmigung, bis zu 14 Tage vor deren politischen Veranstaltungen auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 genannten Stellen Anschläge anzubringen. Die Anzahl der Dreieckständer wird für den Bereich der Innenstadt auf jeweils 15 Stück pro Partei, Wählergruppe, Kandidat/Kandidatin sowie Antragssteller/Antragstellerin, Antragsgegner/Antragsgegnerin und Vertretungsberechtigte begrenzt. Der Innenstadtbereich ist aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Bei den Begrenzungsstraßen werden beide Straßenseiten vom Geltungsbereich dieser Vorschrift erfasst. Insgesamt darf für eine Veranstaltung von den in § 3 Abs. 1 genannten Berechtigten auf bis zu 60 Plakaten geworben werden.

(2) Die Stadt Erlangen kann anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall auf Antrag die Ausnahmegenehmigung erteilen, auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 genannten Stellen Anschläge anzubringen, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden.

### **§ 4 Kennzeichnungs- und Entfernungspflicht**

(1) Auf allen Anschlägen ist der/die für den Inhalt und die Anbringung Verantwortliche zu benennen (Name oder Firma sowie Anschrift).

(2) Anschläge, für die eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 1 oder 2 erteilt wurde, sind innerhalb der in der Genehmigung genannten Frist zu entfernen. Ist keine Frist festgelegt worden, müssen die Anschläge innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung entfernt werden. Anschläge, die unter Nichtbeachtung von § 1 Abs. 1 und ohne Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes gem. § 2 bzw. einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 3 angebracht wurden, sind von der verantwortlichen Person oder vom Veranstalter/von der Veranstalterin unverzüglich zu entfernen.

### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt, es sei denn, dass ein Ausnahmetatbestand (§ 2 Abs. 1) gegeben oder eine Ausnahmegenehmigung (§ 3 Abs.1 oder 2) erteilt worden ist,
2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 3 ohne Genehmigung Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit vorführt,
3. entgegen der in § 2 Abs. 2 oder Abs. 3 enthaltenen Regelungen Anschläge anbringt oder anbringen lässt,
4. entgegen § 4 Abs. 1 die Anschläge nicht kennzeichnet oder sie entgegen § 4 Abs. 2 nicht fristgerecht entfernt.

### **§ 6 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.  
Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Erlangen über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer vom 25.07.1997 i.d.F. vom 07.10.2002 (Amtsblatt Nr. 16 vom 31.07.1997 und Die amtlichen Seiten Nr. 21 vom 17. Oktober 2002) außer Kraft.

Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 Nr. 7 und § 3 Abs. 1 der Plakatierungsverordnung der Stadt Erlangen

18



Legende:

 Geltungsbereich der Innenstadt

Verordnung der Stadt Erlangen über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung)

Erlangen, den 97/234

Dr. Florian Janik  
Oberbürgermeister

## **Ausnahmeregelung zu § 2 Abs.2 Nr.16 der Plakatierungsverordnung der Stadt Erlangen:**

In nachfolgend genannten Straßenabschnitten können Plakate von den in § 2 Abs. 1 Berechtigten unter Berücksichtigung der nachstehenden Vorgaben an Straßenbeleuchtungsmasten befestigt werden:

### **A. Straßenabschnitte:**

1. Allee am Röthelheimpark von Kreuzung Hartmannstraße bis Kreuzung Kurt-Schumacher-Straße
2. Äußere Brucker Straße von Kreuzung Gerhart-Hauptmann-Straße bis Einmündung Am Ehrenfriedhof
3. Drausnickstraße von Kreuzung Kurt-Schumacher-Straße bis Kreuzung Leimberger Straße
4. Frauenaauracher Straße von Haus Nr. 75 bis Am Europakanal Kreuzung Steigerwaldallee
5. Gebbertstraße von Kreuzung Gleiwitzer Straße bis Kreuzung Luitpoldstraße
6. Günther-Scharowsky-Straße von Kreuzung Cumianastraße bis Kreuzung Paul-Gossen-Straße
7. Henkestraße von Kreuzung Schuhstraße bis Kreuzung Hartmannstraße
8. Nürnberger Straße von Kreuzung Gebbertstraße bis Kreuzung Beethovenstraße und Rathausplatz bis Kreuzung Henkestraße
9. Paul Gossen-Straße von Kreuzung Äußere Brucker Straße bis Südkreuzung
10. Sankt Johann/Dechsenderfer Damm (Gelände FC West) bis östlich Brücke über die Regnitz
11. Sieglitzhofer Straße von Kreuzung Lange Zeile bis Kreuzung Rennesstraße
12. Spardorfer Straße von Kreuzung Lönsweg bis Kreuzung Meilwald

Hier gelten folgende Vorgaben für die Plakatierung:

- maximale Größe DIN A 1
- maximal 1 Plakat je Straßenbeleuchtungsmast
- Nutzung nur möglich, wenn keine Verkehrszeichen oder andere Schilder an den Straßenbeleuchtungsmasten vorhanden sind.
- maximale Höhe der Plakatoberkante 3,0 m
- Es dürfen nur Befestigungsmethoden angewandt werden, die nicht zu einer Beschädigung des Masten führen (z.B. Kabelbinder).

### **B. Geh- und Radwege:**

1. An den Seelöchern von Einmündung Am See bis Siedlerweg
2. Wiesenweg von Brücke Alterlanger See bis Einmündung An den Seelöchern

Hier gelten folgende Vorgaben für die Plakatierung:

- maximale Größe DIN A 2
- maximal 1 Plakat je Straßenbeleuchtungsmast
- Nutzung nur möglich, wenn keine Verkehrszeichen oder andere Schilder an den Straßenbeleuchtungsmasten vorhanden sind.
- maximale Höhe der Plakatoberkante 3,0 m
- Es dürfen nur Befestigungsmethoden angewandt werden, die nicht zu einer Beschädigung des Masten führen (z.B. Kabelbinder).

Synoptische Darstellung

<p><b>Bisherige Fassung</b></p>	<p><b>Neue Fassung</b> Änderungen gekennzeichnet durch <b>Fettdruck</b> und <del>Streichungen</del></p>
<p><b>§ 1 Beschränkung von öffentlichen Anschlägen</b></p> <p>(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln nur an den von der Stadt Erlangen zugelassenen Anschlagflächen (Reklame- und Plakattafeln, Plakatsäulen und -stände sowie in Schaukästen) angebracht werden. Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Erlangen vorgeführt werden.</p> <p>(2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.</p>	<p><b>§ 1 Beschränkung von öffentlichen Anschlägen</b></p> <p>(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes <del>und zum Schutze der Natur-, Kunst- und Kulturdenkmäler</del> dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit, insbesondere Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln, <b>in der Öffentlichkeit</b> nur an den von der Stadt Erlangen zugelassenen Anschlagflächen (<del>Reklame- und Plakattafeln, Plakatsäulen und -stände sowie in Schaukästen</del>) <b>nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Erlangen oder Zustimmung durch den/die für die jeweilige Anschlagfläche Verfügungsberechtigten/Verfügungsberechtigte</b> angebracht werden. <b>Zugelassene Anschlagflächen sind Schaukästen, Litfaßsäulen, Dreieckstände an festen Standorten, Plakatwerbetafeln (Großflächen und Allgemeinstellen), Uhrensäulen, Mega-Light-Boards, City-Light-Poster an Buswartehallen und Stadtinformationsanlagen.</b> Darstellungen durch Bildwerfer <del>dürfen</del> in der Öffentlichkeit <b>dürfen</b> nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Erlangen vorgeführt werden.</p> <p>(2) <del>Abs. 1</del> <b>Diese Verordnung</b> findet keine Anwendung auf Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.</p> <p>(3) <b>Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 der Abgabenordnung (AO) verfolgen, sowie von Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagflächen ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind.</b></p>

	<p><b>§ 2 Plakatierung anlässlich Wahlen und Abstimmungen</b></p> <p><b>(1) Die zu Wahlen jeweils zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen und Kandidaten/Kandidatinnen dürfen bis zu 44 Tage vor dem Wahltermin Anschläge auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Stellen anbringen oder anbringen lassen. Gleiches gilt für die Antragsteller/Antragstellerinnen bei Volksbegehren, solange die Eintragungslisten ausliegen und für die jeweiligen Antragsteller/Antragstellerinnen, vertretungsberechtigten Personen und politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden und Bürgerentscheiden während der 44 Tage vor dem Abstimmungstermin.</b></p> <p><b>(2) Für Plakatierungen nach Abs. 1 gelten folgende Bestimmungen:</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li><b>1. Mit der Plakatierung darf frühestens um 6:00 Uhr des ersten Tages des zugelassenen Plakatierungszeitraumes begonnen werden. Die Plakate sind spätestens eine Woche nach Ende des zugelassenen Plakatierungszeitraumes zu entfernen.</b></li><li><b>2. Es dürfen nur Plakate mit einer maximalen Größe von DIN A 0 verwendet werden.</b></li><li><b>3. Beschädigte Plakatierungen sind umgehend einschließlich des Befestigungsmaterials zu beseitigen. Nicht ordnungsgemäß befestigte Plakate oder Plakatträger sind umgehend nachzubessern.</b></li><li><b>4. Ragen Plakatträger seitlich in den Verkehrsraum hinein, müssen diese zur Freihaltung des Verkehrslichtraums mindestens 4,50 m über der Oberkante von Straßen sowie mindestens 2,50 m über der Oberkante von Geh- und Radwegen angebracht werden.</b></li><li><b>5. Jeder Aufstell- und Befestigungsort kann nur mit einem Plakatträger belegt werden.</b></li></ol>

	<p><b>6. Auf folgenden Straßen und Plätzen darf nur je ein Dreieckständer von den in § 2 Abs. 1 genannten Berechtigten aufgestellt werden:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li><b>a) Hugentottenplatz,</b></li><li><b>b) Martin-Luther-Platz,</b></li><li><b>c) Bereich Neuer Markt und Kaufhäuserbereich (Kreuzung Sedanstraße/Nürnberger Straße bis Nürnberger Straße 30/31), einschließlich Beşiktaş-Platz,</b></li><li><b>d) nördliche Hälfte des Rathausplatzes,</b></li><li><b>e) südliche Hälfte des Rathausplatzes,</b></li><li><b>f) Untere Karlstraße.</b></li></ul> <p><b>7. Im Innenstadtbereich dürfen Plakate nur auf Dreieckständern aus Metall angebracht werden. Der Innenstadtbereich ist aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Bei den Begrenzungsstraßen werden beide Straßenseiten vom Geltungsbereich dieser Vorschrift erfasst.</b></p> <p><b>8. Die Plakatständer sind so aufzustellen, dass durch sie die Sichtverhältnisse für Verkehrsteilnehmer nicht beeinträchtigt werden.</b></p> <p><b>9. Verkehrszeichen und sonstige Verkehrseinrichtungen dürfen nicht beeinträchtigt oder verdeckt werden.</b></p> <p><b>10. Öffnungen an Straßenbeleuchtungsmasten sowie an Lichtsignalanlagen müssen zugänglich bleiben.</b></p> <p><b>11. Vor und hinter Kreuzungen ist ein Abstand von mindestens 10 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten einzuhalten.</b></p> <p><b>12. Plakatständer müssen so angebracht sein, dass ihr Abstand vom Fahrbahnrand mindestens 50 cm beträgt.</b></p> <p><b>13. Auf Geh- und Radwegen muss eine Restbreite von 1,50 m frei bleiben.</b></p>
--	--

**14. An Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Lichtsignalanlagen ist das Aufstellen sowie das Befestigen von Plakaten untersagt. Beziehen sich Verkehrszeichen auf den ruhenden Verkehr (z.B. Halt- und Parkverbotsbeschilderung, blaue Parkbeschilderung) können Plakatständer um diese herumgruppiert oder an diese angelehnt werden.**

**15. An Bäumen, die durch Baumpfähle verankert bzw. gesichert werden, ist das Aufstellen sowie das Befestigen von Plakaten untersagt.**

**An allen sonstigen Bäumen sind nur stabile Dreieckständer zulässig, die so montiert sind, dass jegliche Berührung mit dem Baum unterbleibt.**

**Das Anbringen von Befestigungsmaterialien (Kabelbinder, Draht, Nägel, Schrauben, Schnüre, etc.) am Baum ist untersagt.**

**16. An Straßenbeleuchtungsmasten ist das Befestigen von Plakaten untersagt. Davon ausgenommen sind die in der Anlage 2, die Bestandteil dieser Verordnung ist, festgelegten Straßenabschnitte und festgelegten Geh- und Radwege unter Berücksichtigung der darin genannten Vorgaben. Plakatständer können um Straßenbeleuchtungsmasten herumgruppiert oder an diese angelehnt werden.**

**17. Werden öffentliche Verkehrsflächen für Plakatierungen genutzt, ist die für die Anbringung verantwortliche Person während der Dauer der Nutzung für die Standfläche verkehrssicherungspflichtig. Die Plakatständer sind stand- und verkehrssicher aufzustellen. Die genutzte Fläche darf nicht beschädigt werden.**

**(3) An folgenden Standorten ist das Aufstellen sowie das Befestigen von Plakaten untersagt:**

- 1. vor den Eingängen von Gebäuden und Geschäften,**
- 2. bis zu einer Entfernung von mindestens 30 m von Eingängen zu Schulen und Kindergärten,**
- 3. an Autobahnen und außerhalb der Ortsdurchfahrten von Bun-**

	<p><b>des-, Staats- und Kreisstraßen,</b></p> <p><b>4. Alter Markt (Büchenbach),</b></p> <p><b>5. Altstädter Kirchenplatz,</b></p> <p><b>6. Bahnhofplatz,</b></p> <p><b>7. Bayernstraße / Einmündung Friesenweg,</b></p> <p><b>8. Bayreuther Straße ab Einmündung Baiersdorfer Straße in nördliche Richtung,</b></p> <p><b>9. Büchenbacher Damm, Abfahrt Alterlangen / Schallershofer Straße,</b></p> <p><b>10. Güterhallenstraße in Verlängerung Äußere Brucker Straße vor den Erlanger Stadtwerken an der Fußgängerschutzanlage,</b></p> <p><b>11. Mönaustraße, Querungsstelle Höhe Rudeltplatz,</b></p> <p><b>12. nordöstlicher- und nordwestlicher Kreuzungsbereich Werner-von-Siemens-Straße / Nürnberger Straße,</b></p> <p><b>13. nordwestlicher Einmündungsbereich Dechsendorfer Straße / Thalmühlstraße,</b></p> <p><b>14. Sankt Johann zwischen Einmündung Membacher Weg und Dechsendorfer Damm,</b></p> <p><b>15. Schlossplatz,</b></p> <p><b>16. Werner-von-Siemens-Straße, Ausläufer des Gehwegbereiches zwischen Luitpoldstraße und Werner-von-Siemens-Straße.</b></p>
<p><b>§ 2 Ausnahmen</b></p> <p>(1) Die zu Wahlen jeweils zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen und Kandidaten dürfen bis zu 44 Tagen vor dem Wahltermin sowie bis zu 14 Tagen vor konkreten Veranstaltungen Anschläge auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung genannten Stellen anbringen oder anbringen lassen, falls es die zur Verfügung über diese Stellen Berechtigten gestatten und Belange der Verkehrssicherheit beachtet werden. Gleiches gilt für die jeweiligen Antragsteller bei</p>	<p><b>§ 3 Ausnahmen</b></p> <p><del>1) Die zu Wahlen jeweils zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen und Kandidaten dürfen bis zu 44 Tagen vor dem Wahltermin sowie bis zu 14 Tagen vor konkreten Veranstaltungen Anschläge auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung genannten Stellen anbringen oder anbringen lassen, falls es die zur Verfügung über diese Stellen Berechtigten gestatten und Belange der Verkehrssicherheit beachtet werden. Gleiches gilt für die jeweiligen Antragsteller bei</del></p>

Volks- und Bürgerbegehren, solange die Eintragungslisten ausliegen und für die jeweiligen Antragsteller und politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden und Bürgerentscheiden während der 44 Tage vor dem Abstimmungstermin.

(2) Bei Anschlägen, die gemäß Abs. 1 Satz 1 vor konkreten Veranstaltungen zugelassen sind, wird die Anzahl der beweglichen Plakatständer auf jeweils 15 Standorte pro Partei und Wählergruppe begrenzt, soweit diese im Bereich der Innenstadt angebracht werden. Der Innenstadtbereich ist aus der Anlage zu dieser Vorschrift ersichtlich, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

(3) Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 der Abgabenordnung (AO) verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind.

(4) Die Stadt kann anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 Satz 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden.

~~Volks- und Bürgerbegehren, solange die Eintragungslisten ausliegen und für die jeweiligen Antragsteller und politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden und Bürgerentscheiden während der 44 Tage vor dem Abstimmungstermin.~~

**(1) Auf Antrag erteilt die Stadt Erlangen politischen Parteien, Wählergruppen, Kandidaten/Kandidatinnen sowie Antragsstellern/Antragstellerinnen, Antragsgegnern/Antragsgegnerinnen und Vertretungsberechtigten Personen von Volks- und Bürgerbegehren die Ausnahmegenehmigung, bis zu 14 Tage vor deren politischen Veranstaltungen auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 genannten Stellen Anschläge anzubringen.** Bei Anschlägen, die gemäß Abs. 1 Satz 1 vor konkreten Veranstaltungen zugelassen sind, wird die Anzahl der beweglichen Plakatständer auf jeweils 15 Standorte pro Partei und Wählergruppe begrenzt, soweit diese im Bereich der Innenstadt angebracht werden. **Die Anzahl der Dreieckständer wird für den Bereich der Innenstadt auf jeweils 15 Stück pro Partei, Wählergruppe, Kandidat/Kandidatin sowie Antragssteller/Antragstellerin, Antragsgegner/Antragsgegnerin und Vertretungsberechtigte begrenzt.** ,soweit diese im Bereich der Innenstadt angebracht werden. Der Innenstadtbereich ist aus der ~~dem~~ **als Anlage 1 zu dieser Vorschrift beigefügten Lageplan** ersichtlich, ~~die der~~ **Bei den Begrenzungsstraßen werden beide Straßenseiten vom Geltungsbereich dieser Vorschrift erfasst. Insgesamt darf für eine Veranstaltung von den in § 3 Abs. 1 genannten Berechtigten auf bis zu 60 Plakaten geworben werden.**

~~(3) Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 der Abgabenordnung (AO) verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind.~~

~~(4) (2) Die Stadt Erlangen kann anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 Satz 1 gestatten,~~ **die Ausnahmegenehmigung erteilen, auch außer-**

	<p><b>halb der in § 1 Abs. 1 genannten Stellen Anschläge anzubringen</b>, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild <del>oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal</del> nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden.</p>
<p><b>§ 3 Kennzeichnungs- und Entfernungspflicht</b></p> <p>Auf den Anschlägen ist die für den Inhalt und die Anbringung verantwortliche Person zu benennen. Die Anschläge sind nach dem Ereignis bzw. nach Ablauf der festgesetzten Frist unverzüglich, spätestens innerhalb von acht Tagen zu entfernen. Anschläge, die unter Nichtbeachtung von § 1 Abs. 1 und ohne Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes bzw. einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 2 angebracht wurden, sind von der verantwortlichen Person oder vom Veranstalter, für dessen Veranstaltung geworben wurde, unverzüglich zu entfernen.</p>	<p><b>§ 4 Kennzeichnungs- und Entfernungspflicht</b></p> <p><b>(1)</b> Auf <del>den allen</del> Anschlägen ist <del>der/die</del> für den Inhalt und die Anbringung <del>verantwortliche Person</del> <b>Verantwortliche</b> zu benennen (<b>Name oder Firma sowie Anschrift</b>).</p> <p><b>(2)</b> <b>Anschläge, für die eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 1 oder 2 erteilt wurde, sind innerhalb der in der Genehmigung genannten Frist zu entfernen. Ist keine Frist festgelegt worden, müssen die Anschläge innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung entfernt werden.</b> <del>Die Anschläge sind nach dem Ereignis bzw. nach Ablauf der festgesetzten Frist unverzüglich, spätestens innerhalb von acht Tagen zu entfernen.</del> Anschläge, die unter Nichtbeachtung von § 1 Abs. 1 und ohne Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes <b>gemäß § 2</b> bzw. einer Ausnahmegenehmigung gemäß <del>§ 2</del> <b>§ 3</b> angebracht wurden, sind von der verantwortlichen Person oder vom Veranstalter/<b>von der Veranstalterin</b>, für dessen <del>Veranstaltung</del> <b>geworben wurde</b>, unverzüglich zu entfernen.</p>
<p><b>§ 4 Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt, es sei denn, dass ein Ausnahmetatbestand (§ 2 Abs. 1 bis Abs. 3) gegeben oder eine Ausnahmegenehmigung (§ 2 Abs. 4) erteilt ist,</li> <li>entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 ohne Genehmigung Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit vorführt,</li> <li>entgegen § 3 die Anschläge nicht kennzeichnet oder sie nicht fristge-</li> </ol>	<p><b>§ 5 Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>entgegen § 1 Abs. 1 <del>Satz 1</del> öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt, es sei denn, dass ein Ausnahmetatbestand (§ 2 Abs. 1 <del>bis Abs. 3</del>) gegeben oder eine Ausnahmegenehmigung (§ 2 <del>Abs. 4</del> <b>§ 3 Abs. 1 oder 2</b>) erteilt <b>worden</b> ist,</li> <li>entgegen § 1 Abs. 1 Satz <del>2</del> <b>3</b> ohne Genehmigung Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit vorführt,</li> </ol>

recht entfernt.	<p><b>3. entgegen der in § 2 Abs. 2 oder Abs. 3 enthaltenen Regelungen Anschläge anbringt oder anbringen lässt,</b></p> <p>4. <del>3.</del> entgegen <del>§ 3</del> <b>§ 4 Abs. 1</b> die Anschläge nicht kennzeichnet oder sie <b>entgegen § 4 Abs. 2</b> nicht fristgerecht entfernt.</p>
<p><b>§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer</b></p> <p>Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.</p>	<p><b>§ 6 Inkrafttreten und Geltungsdauer</b></p> <p>Diese Verordnung tritt <del>eine Woche nach ihrer Bekanntmachung</del> <b>am Tag nach der Bekanntmachung</b> in Kraft. Sie gilt 20 Jahre. <b>Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Erlangen über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer vom 25.07.1997 i.d.F. vom 07.10.2002 (Amtsblatt Nr. 16 vom 31.07.1997 und Die amtlichen Seiten Nr. 21 vom 17. Oktober 2002) außer Kraft.</b></p>
<p><b>Anlage zu § 2 Abs. 2</b></p> <p>der Verordnung der Stadt Erlangen über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung)</p>	<p><del><b>Anlage zu § 2 Abs. 2</b></del></p> <p><del>der Verordnung der Stadt Erlangen über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung)</del></p>

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
III/30

Verantwortliche/r:  
Rechtsamt

Vorlagennummer:  
**30/038/2016**

### Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr; Erlass einer Änderungssatzung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	18.10.2016	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	18.10.2016	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	19.10.2016	Ö	Gutachten	
Stadtrat	27.10.2016	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen  
Ämter 30, EB 77, 20

#### I. Antrag

Die Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Erlangen (Entwurf vom 30.09.2016, Anlage 1) wird beschlossen.

#### II. Begründung

##### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der laufende Kalkulationszeitraum der Straßenreinigungsgebühren 2015 und 2016 endet zum 31.12.2016.

Die Verwaltung hat die Straßenreinigungsgebühren für die Jahre 2017 und 2018 kalkuliert. Der Gesamtaufwand der Straßenreinigungskosten für den Gebühren- und Nichtgebührenbereich stieg von 2,139 Mio. € im Jahr 2014 auf 2,696 Mio. € für jedes Jahr des 2-jährigen Kalkulationszeitraumes 2017 bis 2018.

Die Ende 2014 noch vorhandenen Überschüsse aus der Gebührenfortschreibung in Höhe von 460.000 € wurden im laufenden Kalkulationszeitraum planmäßig abgebaut und den Bürgerinnen und Bürgern weitestgehend wieder gutgebracht. Ende 2016 wird dieser Überschuss nur noch ca. 56.000 € betragen und damit ein um ca. 400.000 € geringerer Betrag zur Kostentlastung der Straßenreinigung zur Verfügung stehen.

In der Kalkulation wurden alle feststehenden sowie sich abzeichnenden Veränderungen künftiger Personal-, Fahrzeug- und sonstiger Sachkosten berücksichtigt.

Deutliche Kostensteigerungen sind insbesondere bei den Personalkosten (tarifliche Steigerungen, zwei zusätzliche Planstellen für Straßenreiniger); bei den kalkulatorischen Kosten für die geplante Umstellung auf akkubetriebene Arbeitsgeräte sowie die erforderlichen Ersatzbeschaffungen im Klein- und Großgerätebereich; bei den Verwaltungskostenerstattungen an die Stadt Erlangen sowie erstmals anteilige Kosten für den Neubau des EB 77 zu verzeichnen.

Eine besondere Unwägbarkeit stellt stets die Intensität der im Kalkulationszeitraum liegenden Winter dar. So konnte die Straßenreinigung nur ca. zur Hälfte der eingeplanten durchschnittlichen Personalkosten für Winterdienst entlastet werden. Um auf diese unplanbare Größe mit ihren finanziellen Folgen zeitnah reagieren zu können, wurde ein Kalkulationszeitraum von 2 Jahren gewählt.



	einfache Fahrbahn- reinigung	Reinigungs- klasse X	Reinigungs- klasse Y	Reinigungs- klasse Z
<b>Variante 10 % EA</b> Summe EA: 214.183 €/a; Gebühr je RM/a: Veränderung in Prozent: Veränderung in €/RM/a:	4,44 € +27,59 % +0,96 €/RM/a	12,24 € +25,93 % +2,52 €/RM/a	42,84 € +72,46 % +18,00 €/RM/a	58,20 € +73,21 % +24,60 €/RM/a
<b>Variante 14% EA</b> Summe EA: 299.856 €/a; Gebühr je RM/a: Veränderung in Prozent: Veränderung in €/RM/a:	4,44 € +27,59 % +0,96 €/RM/a	12,24 € +25,93 % +2,52 €/RM/a	33,72 € +35,75% +8,88 €/RM/a	45,72 € +36,07 % +12,12 €/RM/a
<b>Variante 15 % EA</b> Summe EA: 312.274 €/a; Gebühr je RM/a: Veränderung in Prozent: Veränderung in €/RM/a:	4,44 € 27,59 % +0,96 €/RM/a	12,24 € +25,93 % +2,52 €/RM/a	31,44 € +26,57 % +6,60 €/RM/a	42,72 € 27,14 % +9,12 €/RM/a

Anlage 2 zeigt eine Übersicht der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Erlangen und in anderen bayerischen Städten. In Erlangen sind erstmals für die einfache Fahrbahnreinigung die höchsten Gebühren des Städtevergleiches erforderlich. Gleichzeitig liegen die Gebühren in den Mehraufwandsgebieten vergleichbarer Reinigungshäufigkeiten in Erlangen deutlich unter denen der anderen Städte.

#### b) Anteile der durch die Stadt Erlangen zu tragenden Straßenreinigungskosten

**Städtische Eigenanteile** sind grundsätzlich gebührenfähige Kosten, die neben den Kosten für den Nichtgebührenbereich von der Stadt Erlangen zu tragen sind.

Die städtischen Eigenanteile für Mittelstreifen - meist 4-spurige Straßen mit hoher Verkehrsbedeutung und besonderem Gefährdungspotential – befinden sich i.d.R. im Anschlussgebiet des Straßenreinigungsbetriebes. Die erforderlichen Reinigungsaufwendungen werden daher auch weiterhin von der Stadt Erlangen durchgeführt und finanziert.

Der städtische Eigenanteil für die Mittelstreifen beträgt ab 2017 für 33.024 Reinigungsmeter 145.084,45 €/a.

Der städtische Eigenanteil für das Allgemeininteresse an einer sauberen Stadt in Höhe von 10 % der gesamten gebührenfähigen Kosten beträgt ab 2017 214.183 €/a und wurde vom Kostenanteil der Mehraufwandsreinigungsklassen (X, Y, Z) abgesetzt.

Der darüber hinausgehende erweiterte Eigenanteil für das Allgemeininteresse an einer sauberen Stadt in Höhe von 4% der gebührenfähigen Kosten beträgt ab 2017 85.673 €/a und entlastet die Reinigungsklassen Y und Z.

Im **Nichtgebührenbereich** summieren sich Kosten für Reinigungsleistungen städtisch bebauter und nichtbebauter Liegenschaften. Dies sind z.B. Radwege außerhalb des Anschlussgebietes, Bushaltestellen, Ampelanlagen, Brücken, Treppenanlagen, Unterführungen, Verkehrsinseln, Querungshilfen, Parkplätze, Parkbuchten und -streifen und öffentliche Plätze.

Der von der Stadt Erlangen zu finanzierende Aufwand betrug seit 2015 jährlich 440.212 €/a und steigt im kommenden Kalkulationszeitraum ab 2017 um 114.293 €/a auf 554.504 €/a.

Anlage 3 zeigt eine Zusammenstellung der durch die Stadt Erlangen zu übernehmenden Straßenreinigungskosten sowohl für den Nichtgebührenbereich als auch für die Eigenanteile.

Die Satzung zur Erhebung der Straßenreinigungsgebühren wird im § 2 durch Einfügung des neuen Abs. 3 in Umsetzung der letzten Änderung des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) aus 2016 ergänzt. Dies erleichtert die Vollstreckung der Gebührenforderungen.

### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Beschluss und Vollzug der vorliegenden Satzung.

### 4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Sach- und Personalkosten der Stadt für Straßenreinigung (Eigenanteile und Nichtgebührenbereich); Anlage 3

**1. Nichtgebührenbereich:**

bisher 440.211 €/a,  
ab 2017 554.504 €/a

**2. Städtische Eigenanteile:**

2.1. Allgemeininteresse 10%  
bisher 169.923 €/a;  
ab 2017: 214.183 €/a

2.2. Allgemeininteresse 5%  
bisher 84.961,50 €/a;  
Allgemeininteresse 4%  
ab 2017: 85.673,25 €/a

2.3. Mittelstreifen  
bisher 117.103 €/a;  
ab 2017: 145.084,45€/a

#### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

- Anlagen:** Anlage 1: Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Erlangen  
Anlage 2: Übersicht der Straßenreinigungsgebühren der Stadt Erlangen und anderer bayerischer Städte  
Anlage 3: Anteile der von der Stadt Erlangen zu übernehmenden Straßenreinigungskosten des Nichtgebührenbereiches und der Eigenanteile

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

**Satzung  
zur Änderung der Satzung für die  
Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der  
Stadt Erlangen**

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. der Bek. vom 04.04.1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.03.2016, GVBl. 2016 S. 36, folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Erlangen vom 18.12.1979 (Amtsblatt Nr. 51/52 vom 21.12.1979) in der Fassung vom 03.11.2014 (Die amtlichen Seiten Nr. 24 vom 20.11.2014):

**Artikel 1**

1. In **§ 2** wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 neu angefügt.

„(3) Die Gebühren nach dieser Satzung sind grundstücksbezogene Gebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG).“

2. **§ 4** wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 **Gebührensatz**

Die Gebühren betragen für die nach § 3 abgerundete Straßenfrontlänge je Meter vierteljährlich in der

Einfachen Fahrbahnreinigung	1,11 EUR
Reinigungsklasse X	3,06 EUR
Reinigungsklasse Y	8,43 EUR
Reinigungsklasse Z	11,43 EUR.“

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

**Übersicht Straßenreinigungsgebühren in Erlangen und andere Städte (Stand: 30.09.2016)**

Angaben Euro-Gebühr je laufender Straßenfrontmeter/jährlich

Angaben aus den Satzungen der Städte

Erlangen				Nürnberg	München	Würzburg
<b>FAHRBAHNREINIGUNG</b>						
<b>bisher</b>	<b>Alternative 10 % Eigenanteil</b>	<b>Alternative 14 % Eigenanteil</b>	<b>Alternative 15% Eigenanteil</b>			
wöchentlich <b>3,48 €</b>	<b>4,44 €</b>	<b>4,44 €</b>	<b>4,44 €</b>	wöchentlich <b>3,53 €</b>	wöchentlich <b>4,06 €</b>	wöchentlich <b>2,53 €</b>
Veränderung in %	+ 27,59 %					
<b>FAHRBAHN- UND GEHWEGREINIGUNG</b>						
				wöchentlich <b>10,31 €</b>		mind. 1 x Woche <b>7,60 €</b>
2 x / Woche <b>9,72 €</b>	<b>12,24 €</b>	<b>12,24 €</b>	<b>12,24 €</b>			mind. 2 x Woche <b>15,20 €</b>
Veränderung in %	+ 25,93 %				5 x in 2 Wochen <b>19,55 €</b>	
				3 x Woche <b>30,93 €</b>		
				4 x Woche <b>51,55 €</b>		
täglich; 7 x / Woche <b>24,84 €</b>	<b>42,84 €</b>	<b>33,72 €</b>	<b>31,44 €</b>	täglich <b>72,10 €</b>	5 x Woche <b>38,57 €</b>	mind. 5 x Woche <b>30,40 €</b>
Veränderung in %	+ 72,46 %	+ 35,75 %	+ 26,57 %		5 x Woche + 2 x grob Woche <b>53,28 €</b>	mind. 7 x Woche <b>38,00 €</b>
täglich; Mo-Fr 2 x täglich (9, 5 fach) <b>33,60 €</b>	<b>58,20 €</b>	<b>45,72 €</b>	<b>42,72 €</b>		7 x Woche + 12 x grob Woche <b>150,72 €</b>	
Veränderung in %	+ 73,21 %	+ 36,07 %	+ 27,14 %			

Nichtgebührenbereich und Eigenanteile der Stadt Erlangen in der Straßenreinigung

Anlage 3

30.09.2016

Straßenreinigungskosten		bis 2016	ab 2015	Anteil	Anteil	Anteil	städt. Aufwandsveränderung
Anteile der Stadt Erlangen				10%	14%	15%	ab 2017
<b>Nichtgebührenbereich (NGB) / Pauschalen</b>		<b>440.211,80 €</b>		<b>554.504,25 €</b>	<b>554.504,25 €</b>	<b>554.504,25 €</b>	
darunter städtische bebaute und nichtbebaute							
Liegenschaften, Radwege außerhalb des							
Anschlussgebietes, Bushaltestellen, Ampelanlagen							
Brücken, Treppenanlagen, Unterführungen,							
Verkehrsinselfen, Querungshilfen, Plätze, Parkplätze ...							
<b>städtische Eigenanteile (EA)</b>							
Eigenanteil <u>Mittelstreifen</u> aufgrund Gebührenrechnung		116.324,22 €		145.084,45 €	145.084,45 €	145.084,45 €	
10 % gesetzlicher EA aufgrund <u>Allgemeininteresse</u>	10%	169.923,02 €	10%	214.183,13 €	214.183,13 €	214.183,13 €	
erweiterter EA <u>Allgemeininteresse</u> Mehraufwandsgebiet					85.673,25 €		Differenz zwischen 14% und 15% erweiterter städtischer Eigenanteil: 21.418,32 €/a
	4%		4%	- €		- €	
erweiterter EA <u>Allgemeininteresse</u> Mehraufwandsgebiet	5%	84.961,50 €	5%	- €	- €	107.091,57 €	
		<b>371.208,74 €</b>	Summe EA inkl.10%	<b>359.267,58 €</b>	- €	- €	
			Summe EA inkl.14%	- €	<b>444.940,83 €</b>	- €	
			Summe EA inkl.15%	- €	- €	<b>466.359,15 €</b>	
			Summe EA 10%+ NGB	<b>913.771,83 €</b>		- €	<b>102.351,29 €</b>
			Summe EA 14%+ NGB		<b>999.445,08 €</b>		<b>188.024,54 €</b>
		<b>811.420,54 €</b>	Summe EA 15%+ NGB	- €		<b>1.020.863,40 €</b>	<b>209.442,86 €</b>

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
III/30; III/32

Verantwortliche/r:  
Rechtsamt; Ordnungsamt, Abt.  
Gewerbeangelegenheiten/Märkte

Vorlagennummer:  
**30/039/2016**

### Neuerlass der Satzung für die Märkte der Stadt Erlangen (Marktsatzung)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	19.10.2016	Ö	Gutachten	
Stadtrat	27.10.2016	Ö	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

#### I. Antrag

Die Satzung für die Märkte der Stadt Erlangen (Marktsatzung; Entwurf vom 04.10.2016, Anlage 1) wird beschlossen

#### II. Begründung

Die derzeit gültige Satzung für die Märkte der Stadt Erlangen (Marktsatzung) stammt aus dem Jahr 1978. Mit mehreren Stadtratsbeschlüssen wurden verschiedenste Änderungen der Marktsatzung vorgenommen, zuletzt am 28.07.2016.

Die Märkte heute sind keine Selbstläufer mehr. Um diese Jahrhunderte alten Traditionsveranstaltungen ansprechend und erfolgreich durchzuführen, sind mehr Flexibilität, aktuelle Präsentationskonzepte, etc. erforderlich. Dies hat auch die Neukonzeptionierung des Weihnachtsmarktes zur „Erlanger Waldweihnacht“ gezeigt. Auch deshalb ist eine Neufassung der Satzung mit Änderungen angezeigt.

Die Marktsatzung und die – bereits im Juli 2016 beschlossene – Marktgebührensatzung sollen für die unterschiedlichen Märkte den Rahmen vorgeben. In Richtlinien wird konkret auf die individuellen Eigenschaften und den Bedarf jedes einzelnen Marktes eingegangen. Zusätzlich sind in den Richtlinien die Zulassungsbedingungen, das Bewerbungsverfahren, die Auswahlkriterien und das Auswahlverfahren geregelt. Die Rechtsprechung der letzten Jahre fordert dazu präzise Festlegungen und Anforderungen. Die Praxis hat gezeigt, dass genaue Vorgaben und eine umfassende nachvollziehbare Vergabe der Standplätze unbedingt erforderlich sind. Nur damit können Forderungen bzgl. eines Verkaufsplatzes und etwaige Schadensersatzforderungen erfolgreich abgelehrt werden.

Die Richtlinien zu den einzelnen Märkten liegen in der heutigen Sitzung ebenfalls zur Beschlussfassung vor.

#### 1. Änderungen bezüglich des Wochenmarktes

Die Festsetzung der Markttage und der Veranstaltungsort wurden bereits mit Stadtratsbeschluss vom 28.10.2010 geändert und finden nunmehr ihren Niederschlag auch in der Satzung. Einige Regelungen der Marktsatzung zum Wochenmarkt sind auch nicht mehr zeitgemäß und sollen daher angepasst werden.

In die Satzungsänderungen wurden im Vorfeld auch die Händlerinnen und Händler einbezogen. Auf Anraten der Verwaltung haben die Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker im Frühjahr 2016 einen Marktsprecher gewählt. Mit ihm und jeweils einem Vertreter der Industrie- und Handelskammer und des Handelsverbandes fanden im ersten Halbjahr 2016 insgesamt vier konstruktive

tive Gespräche zur Entwicklung des Wochenmarktes statt. Der Marktsprecher hat die Beschickerinnen und Beschicker jeweils über die Ergebnisse unterrichtet.

Am 11. Juli 2016 wurden die Markthändlerinnen und Markthändler über die erarbeiteten Änderungen zur Marktsatzung und Marktgebührensatzung informiert. Gleichzeitig hatten sie die Möglichkeit, ihre Bedenken, Ideen und Vorschläge selbst zu äußern.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse vom 11. Juli 2016 fand am 05. September 2016 ein letztes Abstimmungsgespräch mit dem Marktsprecher statt.

Besonders wichtig für die Händlerinnen und Händler waren

1. klare und verlässliche Regelungen für den Wochenmarkt,
2. die gleichbleibende Marktdauer von Montag bis Samstag,
3. die weitere Nutzung des westlichen Teils des Schloßplatzes,
4. die Aufteilung der Öffnungszeiten in eine Kern- und Rahmenzeit - dies schafft geordnete Verhältnisse auf dem Wochenmarkt von 9:00 bis 14:00 Uhr und gibt gleichzeitig die Möglichkeit, spartenspezifisch zusätzlich von 7:00 bis 20:00 Uhr Waren anzubieten - ,
5. Aktionen und Werbemaßnahmen durchführen zu können und dabei von der Stadt Erlangen unterstützt zu werden,
6. eine Ausweitung des Warenangebotes,
7. die Auslastung der Marktplatzkapazität unter Berücksichtigung der Einschränkungen durch die Eislaufbahn im Winter und der angebotsspezifischen Erfordernissen.

## **2. Änderungen bezüglich des Christbaum-, Lichtmess- und Augustmarktes**

Die Marktzeiten des Christbaum-, Lichtmess- und Augustmarkt wurden mit den derzeitigen Anbieterinnen und Anbietern besprochen.

Die Beschickerinnen und Beschicker des Christbaummarktes sprachen sich einstimmig für die vorgeschlagenen Festlegungen zu Dauer und Öffnungszeiten aus.

Zu den Änderungen bzw. Neuregelungen bezüglich des Lichtmess- und Augustmarktes fand am 22.08.2016 eine Beschickerversammlung statt. Die über 20 anwesenden Händlerinnen und Händlern befürworteten einstimmig bzw. mehrheitlich die vorgeschlagenen Festlegungen insbesondere zu Dauer, Öffnungszeiten, Neuordnung der Stände, Attraktivitätssteigerung, etc.

## **3. Änderungen bezüglich des Weihnachtsmarktes**

Bereits in der Stadtratssitzung am 28.07.2016 wurden die neuen Marktzeiten beschlossen, die jetzt noch entsprechend in der Satzung geregelt werden müssen.

## **4. Marktsatzung:**

Aus den Ergebnissen wurde eine übersichtliche und klar gegliederte Marktsatzung mit angepassten Formulierungen erstellt.

Der 1. Abschnitt (§ 1 bis § 10) beinhaltet nunmehr – im Gegensatz zur derzeit noch gültigen Satzung – die für alle Märkte allgemeinen Regelungen und außerdem Hinweise auf die neu erlassenen Richtlinien (§ 5 Zulassung zu den Märkten, § 6 Abs. 2 Zuweisung der Standplätze, § 8 Abs. 4 Gestaltung der Verkaufseinrichtungen). In den Änderungen und klaren Festlegungen des § 7 Abs. 1 und 2 (Auf-, Abbau und Betrieb) wird auch der Anwohnerschutz zur Nachtruhe berücksichtigt. Im 2. Abschnitt (§ 11 bis § 13) werden alle von der Stadt Erlangen veranstalteten Märkte mit Veranstaltungsort, der jeweiligen Dauer und den Öffnungszeiten aufgeführt. § 12 Abs. 4 und § 13 Abs. 3 enthält den Hinweis auf die jährliche neue Vergabe der Standplätze entsprechend der jeweiligen Richtlinie.

Der Abschnitt 3 (§ 14 bis § 17) beinhaltet die Schlussbestimmungen. Neu sind § 14 Ausschluss von Schadensersatzansprüchen (ehemals § 4 Haftung) und die Möglichkeit in § 15 zur Erteilung von Ausnahmen, die einem Praxisbedürfnis entspricht und bislang nicht enthalten war.

**Haushaltsmittel**

- werden nicht benötigt  
 sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk  
 sind nicht vorhanden

**Anlagen:**

1. Satzung für die Märkte der Stadt Erlangen (Marktsatzung; Entwurf vom 04.10.2016)
2. Synoptische Darstellung Marktsatzung alt/neu

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

## **Satzung für die Märkte der Stadt Erlangen (Marktsatzung)**

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458), folgende Satzung:

### **I. Abschnitt**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Erlangen betreibt den Wochenmarkt, den Lichtmess- und den Augustmarkt, den Weihnachtsmarkt und den Christbaummarkt als öffentliche Einrichtungen im Sinne des Art. 21 GO.

##### **§ 2 Platz der Märkte**

(1) Die Märkte finden auf den von der Stadt Erlangen bestimmten Flächen zu den von ihr festgesetzten Marktzeiten statt.

(2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend der Platz, Zeit und Öffnungszeiten von der Stadt Erlangen abweichend festgesetzt werden müssen, wird dies öffentlich bekannt gemacht und die Teilnehmer/Teilnehmerinnen entsprechend informiert.

##### **§ 3 Zutritt zu den Märkten**

(1) Der Zutritt zu den Märkten ist Jedermann gestattet.

(2) Die Stadt Erlangen kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zu den Märkten je nach den Umständen befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen.

(3) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

##### **§ 4 Kriegsspielzeug**

(1) Auf den Märkten darf Kriegsspielzeug nicht angeboten oder verkauft werden.

(2) Kriegsspielzeug im Sinne dieser Bestimmung sind

1. Nachbildungen militärischer Waffen, Fahrzeuge, Flugzeuge und Schiffe sowie von sonstigem militärischen Gerät des 20. und 21. Jahrhunderts
2. Figuren von Soldaten/ Soldatinnen des 20. und 21. Jahrhunderts.

##### **§ 5 Zulassung zu den Märkten**

Die Voraussetzungen und das Verfahren über die Zulassung zu den Märkten werden in Richtlinien zu den jeweiligen Märkten geregelt.

##### **§ 6 Zuweisung der Standplätze**

(1) Auf den Märkten dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

(2) Die Stadt Erlangen weist die Standplätze im Bewerbungsverfahren nach den Vorgaben und Erfordernissen der Richtlinien zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

(3) Die Zuweisung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(4) Die Zuweisung kann von der Stadt Erlangen widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

1. der Standplatz wiederholt nicht genutzt wird oder die Öffnungszeiten nicht eingehalten werden
2. vorsätzlich ein anderer, nicht zugewiesener Standplatz belegt wird
3. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird
4. die Standinhaber/Standinhaberinnen, deren Beschäftigte oder Beauftragte erheblich oder

trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung oder der geltenden Richtlinie verstoßen haben

5. ein Standinhaber/eine Standinhaberin die nach der Marktgebührensatzung der Stadt Erlangen in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt oder Zahlungsrückstände bei der Stadt Erlangen hat.

Wird die Zuweisung widerrufen, kann die Stadt Erlangen die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

### **§ 7 Auf-, Abbau und Betrieb**

(1) Auf dem Wochenmarkt dürfen Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände frühestens ab 6:00 Uhr angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens um 21:00 Uhr vom Marktplatz entfernt sein und können bei Verstößen auf Kosten des Standinhabers/der Standinhaberin zwangsweise entfernt werden.

(2) Die Auf- und Abbauzeiten für Lichtmess-, August-, Weihnachts- und Christbaummarkt werden per Bescheid geregelt.

(3) Während der Verkaufszeiten gemäß § 11 bis 13 müssen die Verkaufseinrichtungen ständig geöffnet und besetzt sein.

### **§ 8 Verkaufseinrichtungen**

(1) Als Verkaufseinrichtungen bei Wochenmarkt, Lichtmess- und Augustmarkt sind nur Verkaufswagen, -anhänger und – stände zugelassen. Beim Weihnachtsmarkt sind ausschließlich die per Bescheid festgelegten Verkaufsstände zu verwenden.

(2) Sonstige Fahrzeuge dürfen auf dem Marktgelände nicht oder nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt Erlangen abgestellt werden.

(3) Verkaufseinrichtungen des Wochenmarktes dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. Vordächer und Schirme von Verkaufseinrichtungen müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,10 m haben.

(4) Die Stadt Erlangen kann in den Richtlinien Vorgaben zur einheitlichen Gestaltung der Verkaufseinrichtungen festlegen.

(5) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Oberfläche des Marktplatzes nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadt Erlangen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(6) Die Standinhaber/Standinhaberrinnen haben an oder in ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen und den Wohnort in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber/Standinhaberrinnen, die eine Firma führen, haben ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

(7) Das Anbringen von anderen als in Absatz 6 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame sind nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit ein Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers/der Standinhaberin besteht.

(8) In Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

### **§ 9 Verhalten auf den Märkten**

(1) Die Teilnehmer/Teilnehmerinnen am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Satzung, die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sowie die Anordnungen der Stadt Erlangen zu beachten.

(2) Die Teilnehmer/Teilnehmerinnen am Marktverkehr haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) Insbesondere ist unzulässig:

1. Waren im Umhergehen anzubieten
2. Waren zu versteigern oder mit Lautsprecher anzubieten
3. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen
4. Tiere auf den Markt zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gem. § 67 Abs. 1 GewO Gegenstände des Wochenmarktes sind

5. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fortbewegungsmittel (z.B. Segway, Skateboard) mitzuführen
  6. warmblütige Kleintiere zu schlachten oder abzuhäuten oder zu rupfen
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Die im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

### **§ 10 Sauberhalten der Märkte**

- (1) Der Platz des Marktes darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber/Standinhaberinnen sind verpflichtet,
  1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten,
  2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
  3. Abfälle in die bereitgestellten Gefäße oder Geräte getrennt nach Wertstoffarten zu sortieren und einzufüllen bzw. mit zu nehmen und ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen vor Verlassen des Marktes dem/der Beauftragten der Stadt Erlangen gereinigt zu übergeben,
  4. Verpackungsmaterial vom Platz des Marktes zu entfernen.

## **II. Abschnitt**

### **Märkte**

#### **§ 11 Wochenmarkt**

Der Wochenmarkt (im Sinne des § 67 GewO) findet auf dem Marktplatz und am westlichen Rand des Schloßplatzes statt. Der Wochenmarkt wird von Montag bis Samstag veranstaltet. Die Öffnungszeit wird unterschieden in eine Kernzeit mit Anwesenheitspflicht und Verkaufszeit täglich von 9:00 bis 14:00 Uhr und eine Rahmenverkaufszeit täglich von 7:00 bis 20:00 Uhr.

#### **§ 12 Lichtmess- und Augustmarkt**

- (1) Die beiden Märkte sind Spezialmärkte im Sinne des § 68 Abs. 1 und Abs. 3 GewO und finden auf dem Schloßplatz statt.
- (2) Der Lichtmessmarkt wird vom Donnerstag an/vor Lichtmess (2.2.) bis einschließlich des darauffolgenden Donnerstag veranstaltet.  
Die Öffnungszeiten sind:  
Montag bis Freitag von 9:00 bis 18:00 Uhr  
Samstag und Sonntag von 11:00 bis 17:00 Uhr
- (3) Der Augustmarkt wird vom dritten Donnerstag im August bis einschließlich des darauffolgenden Donnerstag veranstaltet.  
Die Öffnungszeiten sind:  
Montag bis Freitag von 9:00 bis 18:30 Uhr  
Samstag und Sonntag von 11:00 bis 20:00 Uhr
- (4) Es erfolgt eine jährliche Vergabe der Standplätze entsprechend der jeweiligen Richtlinie für den Lichtmessmarkt und den Augustmarkt.

#### **§ 13 Weihnachts- und Christbaummarkt**

- (1) Der Weihnachtsmarkt ist ein Spezialmarkt im Sinne des § 68 Abs. 1 und Abs. 3 GewO und findet im mittleren Teil des Schloßplatzes statt. Der Weihnachtsmarkt wird vom Mittwoch vor dem ersten Advent bis zum 24. Dezember veranstaltet. Fällt der 24.12. auf einen Sonntag, endet der Weihnachtsmarkt bereits am 23.12..  
Die Öffnungszeiten sind:  
Montag bis Freitag von 10:00 bis 21:00 Uhr  
Samstag von 10:00 bis 22:00 Uhr (Ende des Kulturprogramms 21:30 Uhr)  
Sonntag von 11:00 bis 21:00 Uhr  
24.12. von 10:00 bis 14:00 Uhr
- (2) Der Christbaummarkt ist ein Spezialmarkt im Sinne des § 68 Abs. 1 und Abs. 3 GewO und findet auf einer nördlichen und südlichen Teilfläche des Schloßplatzes und auf einer

nördlichen Teilfläche des Marktplatzes statt.

Der Christbaummarkt wird vom Freitag vor dem 2. Advent bis zum 24. Dezember veranstaltet. Fällt der 24.12. auf einen Sonntag, endet der Christbaummarkt bereits am 23.12..

Die Öffnungszeiten sind:

werktags von 9:00 bis 18:00 Uhr

sonntags von 11:00 bis 18:00 Uhr

24.12. von 9:00 bis 12:00 Uhr

(3) Es erfolgt eine jährliche Vergabe der Standplätze entsprechend der jeweiligen Richtlinie.

### **III. Abschnitt**

#### **Schlussbestimmungen**

##### **§ 14 Ausschluss von Schadensersatzansprüchen**

Bei Ausfall, teilweisem Ausfall oder Einschränkungen des Marktbetriebes durch Unwetter, kurzfristige Baumaßnahmen oder sonstige unvorhersehbare Ereignisse bestehen keine Schadensersatzansprüche der zu den Märkten zugelassenen Händlerinnen und Händler gegenüber der Stadt Erlangen.

##### **§ 15 Ausnahmen**

Von den Ge- und Verboten dieser Satzung kann die Stadt Erlangen im Einzelfall eine Ausnahme zulassen.

##### **§ 16 Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro kann nach Art. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung erlassenen Richtlinie oder Einzelanordnung über

1. den Zutritt zu den Märkten nach § 3
2. das Angebot und den Verkauf von Kriegsspielzeug nach § 4
3. den Verkauf nach § 6 Abs. 1
4. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 6 Abs. 4
5. den Auf-, Abbau und Betrieb nach § 7
6. die Verkaufseinrichtungen nach § 8 Abs. 1 bis Abs. 5
7. die Plakate und die Werbung nach § 8 Abs. 7
8. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 8 Abs. 8
9. das Verhalten auf dem Markt nach § 9 Abs. 1 und Abs. 2
10. das Anbieten von Waren im Umhergehen, Versteigern oder mit Lautsprechern bewerben nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 bis 2
11. das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen nach § 9 Abs. 3 Nr. 3
12. das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen nach § 9 Abs. 3 Nr. 4 bis 5
13. das Schlachten oder Häuten oder Rupfen von Kleintieren nach § 9 Abs. 3 Nr. 6
14. die Gestattung des Zutritts nach § 9 Abs. 4 Satz 1
15. die Ausweisungspflicht nach § 9 Abs. 4 Satz 2
16. das Sauberhalten des Marktplatzes nach § 10 Abs.1
17. die Reinigung der Standplätze nach § 10 Abs. 2 Nr.1 bis 4
18. die Festsetzung der Dauer und der Öffnungszeiten nach § 11 bis 13 verstößt (Art. 23 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung - GO -).

##### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Märkte der Stadt Erlangen (Marktsatzung) vom 05. Mai 1989 außer Kraft.

121/234

Originalfassung	Geänderte Fassung
<b>Satzung für die Märkte der Stadt Erlangen (Marktsatzung)</b>	<b>Satzung für die Märkte der Stadt Erlangen (Marktsatzung)</b>
<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Inhaltsverzeichnis</b>
I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen § 1 Öffentliche Einrichtung § 2 Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Märkte § 3 Zutritt zu den Märkten § 3 a Verbot von Kriegsspielzeug § 4 Haftung II. Abschnitt Wochenmarkt § 5 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs § 6 Standplätze § 7 Auf- und Abbau § 8 Verkaufseinrichtungen § 9 Verhalten auf dem Markt § 10 Sauberhalten des Marktes III. Abschnitt Lichtmessmarkt und Augustmarkt § 11 Gegenstände der Märkte § 12 Standplätze und Verkaufseinrichtungen § 13 Anwendbare Bestimmungen IV. Abschnitt Weihnachtsmarkt § 14 Gegenstände des Marktes § 15 Verkaufseinrichtungen § 16 Anwendbare Bestimmungen V. Abschnitt Christbaummarkt § 17 Vorbereitung des Marktes, Räumung der Standplätze § 18 Anwendbare Bestimmungen VI. Abschnitt Schlussbestimmungen § 19 Ordnungswidrigkeiten § 20 Inkrafttreten	I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen § 1 Öffentliche Einrichtung § 2 Platz der Märkte § 3 Zutritt zu den Märkten § 4 Kriegsspielzeug <i>entfällt</i> <i>entfällt</i> § 5 Zulassung zu den Märkten § 6 Zuweisung der Standplätze § 7 Auf-, Abbau und Betrieb § 8 Verkaufseinrichtungen § 9 Verhalten auf den Märkten § 10 Sauberhalten der Märkte II. Abschnitt: Märkte § 11 Wochenmarkt § 12 Lichtmess- und Augustmarkt <i>entfällt</i> <i>entfällt</i> § 13 Weihnachts- und Christbaummarkt <i>jetzt § 8</i> <i>entfällt</i> <i>entfällt</i> <i>entfällt teilweise, neu § 7</i> <i>entfällt</i> III. Abschnitt Schlussbestimmungen § 14 Ausschluss von Schadensersatzansprüchen § 15 Ausnahmen

<p>Anlage zur Satzung für die Märkte der Stadt Erlangen (Marktsatzung)</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wochenmarkt</li> <li>2. Lichtmessmarkt (Jahrmarkt)</li> <li>2. Augustmarkt (Jahrmarkt)</li> <li>4. Weihnachtsmarkt (Spezialmarkt)</li> <li>5. Christbaummarkt (Spezialmarkt)</li> </ol>	<p>§ 16 Ordnungswidrigkeiten § 17 Inkrafttreten</p> <p><i>entfällt</i></p>
<p>Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 1978 (GVBl. S. 353) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.1978 (GVBl. S. 525) mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken vom 14.12.1978 (Nr. 230-4025 d 1/78) folgende Satzung</p>	<p>Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund <del>der</del> <b>von</b> Art. 23 und 24 <b>Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 3</b> der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. <del>der</del> <b>Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458),</b> folgende Satzung:</p>
<p><b>I. Abschnitt</b> <b>Gemeinsame Bestimmungen</b></p> <p><b>§ 1 Öffentliche Einrichtung</b> Die Stadt Erlangen betreibt den Wochenmarkt, den Lichtmess- und den Augustmarkt, den Weihnachtsmarkt und den Christbaummarkt als öffentliche Einrichtungen.</p>	<p><b>I. Abschnitt</b> <b>Gemeinsame Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p><b>§ 1 Öffentliche Einrichtung</b> Die Stadt Erlangen betreibt den Wochenmarkt, den Lichtmess- und den Augustmarkt, den Weihnachtsmarkt und den Christbaummarkt als öffentliche Einrichtungen <b>im Sinne des Art. 21 GO.</b></p>
<p><b>§ 2 Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Märkte</b> (1) Die Märkte finden auf den von der Stadt Erlangen bestimmten Flächen zu den von ihr festgesetzten Zeit und Öffnungszeiten statt. (2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Platz, Zeit und Öffnungszeiten von der Stadt abweichend festgesetzt werden, wird dies im Amtsblatt der Stadt Erlangen öffentlich bekannt gemacht.</p>	<p><b>§ 2 Platz der Märkte</b> (1) Die Märkte finden auf den von der Stadt Erlangen bestimmten Flächen zu den von ihr festgesetzten <del>Zeit und Öffnungszeiten</del> <b>Marktzeiten</b> statt. (2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend der Platz, Zeit und Öffnungszeiten von der Stadt Erlangen abweichend festgesetzt werden müssen, wird dies <del>im Amtsblatt</del> öffentlich bekannt gemacht <b>und die Teilnehmer/Teilnehmerinnen entsprechend informiert.</b></p>

<p><b>§ 3 Zutritt zu den Märkten</b>                  (1) Das Ordnungsamt der Stadt kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zu den Märkten je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.                  (2) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.</p>	<p><b>§ 3 Zutritt zu den Märkten</b>  <b>(1) Der Zutritt zu den Märkten ist Jedermann gestattet.</b>  <del>(1) (2) Das Ordnungsamt der Stadt</del> <b>Die Stadt Erlangen</b> kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zu den Märkten je nach den Umständen befristet, <del>oder nicht befristet</del> <b>unbefristet</b> oder räumlich begrenzt untersagen.  <del>(2) (3)</del> Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.</p>
<p><b>§ 3 a Verbot von Kriegsspielzeug</b>                  (1) Auf den Märkten darf Kriegsspielzeug nicht angeboten oder verkauft werden.                  (2) Kriegsspielzeug im Sinne dieser Bestimmung sind                  1. Nachbildungen militärischer Waffen, Fahrzeuge, Flugzeuge und Schiffe sowie von sonstigem militärischen Gerät dieses Jahrhunderts;                  2. Figuren von Soldaten dieses Jahrhunderts.</p>	<p><del>§ 3 a Verbot von Kriegsspielzeug</del> <b>§ 4 Kriegsspielzeug</b>                  (1) Auf den Märkten darf Kriegsspielzeug nicht angeboten oder verkauft werden.                  (2) Kriegsspielzeug im Sinne dieser Bestimmung sind                  1. Nachbildungen militärischer Waffen, Fahrzeuge, Flugzeuge und Schiffe sowie von sonstigem militärischen Gerät <del>dieses Jahrhunderts</del> <b>des 20. und 21. Jahrhunderts</b>                  2. Figuren von Soldaten/ <b>Soldatinnen</b> <del>dieses Jahrhunderts</del> <b>des 20. und 21. Jahrhunderts.</b></p>
<p><b>§ 4 Haftung</b>                  Die Stadt haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.</p>	<p><del>§ 4 Haftung</del>                  Die <del>Stadt haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.</del></p>
<p><b>II. Abschnitt</b>  <b>Wochenmarkt</b></p> <p><b>§ 5 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs</b>                  Auf dem Wochenmarkt dürfen die in § 67 Abs. 1 GewO festgelegten Gegenstände feilgeboten werden.</p>	<p><del>II. Abschnitt</del>  <b>Wochenmarkt</b></p> <p><del>§ 5 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs</del>                  Auf dem <del>Wochenmarkt</del> dürfen die in § 67 Abs. 1 GewO festgelegten Gegenstände feilgeboten werden.</p> <p><b>§ 5 Zulassung zu den Märkten</b>  <b>Die Voraussetzungen und das Verfahren über die Zulassung zu den Märkten werden in Richtlinien zu den jeweiligen Märkten geregelt.</b></p>
<p><b>§ 6 Standplätze</b>                  (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen</p>	<p><b>§ 6 Zuweisung der Standplätze</b>                  (1) Auf <del>dem Marktplatz</del> <b>den Märkten</b> dürfen Waren nur von einem zu-</p>

Standplatz aus angeboten und verkauft werden.  
(2) Das Ordnungsamt weist die Standplätze auf Antrag nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.  
(3) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt für einen längeren Zeitraum (Dauerzuweisung) oder für einzelne Tage /Tageszuweisung). Die Dauerzuweisung ist schriftlich zu beantragen.  
(4) Soweit eine Zuweisung im Sommerhalbjahr (21.3. – 20.9.) bis 8.00 Uhr und im Winterhalbjahr (21.9. – 20.3.) bis 8.30 Uhr nicht ausgenutzt oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit abgegeben ist, kann der Marktaufseher für den betreffenden Markttag über den Standplatz anderweitig verfügen.  
(5) Die Zuweisung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.  
(6) Die Zuweisung kann vom Ordnungsamt versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn  
1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,  
2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.  
(7) Die Zuweisung kann vom Ordnungsamt widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn  
1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,  
2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,  
3. der Benutzungsberechtigte, dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,  
4. ein Standinhaber die nach der Marktgebührensatzung der Stadt Erlangen vom 19.12.1978 (Amtsblatt der Stadt Erlangen Nr. 51/52 vom 21.12.1978) in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.  
Wird die Zuweisung widerrufen, kann die Stadt die sofortige Räumung

gewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.  
(2) Das Ordnungsamt weist die Standplätze auf Antrag nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. **Die Stadt Erlangen weist die Standplätze im Bewerbungsverfahren nach den Vorgaben und Erfordernissen der Richtlinien zu.** Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.  
~~(3) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt für einen längeren Zeitraum (Dauerzuweisung) oder für einzelne Tage /Tageszuweisung).~~  
**(3) Die Zuweisung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.**  
~~(4) Soweit eine Zuweisung im Sommerhalbjahr (21.3. – 20.9.) bis 8.00 Uhr und im Winterhalbjahr (21.9. – 20.3.) bis 8.30 Uhr nicht ausgenutzt oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit abgegeben ist, kann der Marktaufseher für den betreffenden Markttag über den Standplatz anderweitig verfügen.~~  
~~(5) Die Zuweisung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.~~  
~~(6) Die Zuweisung kann vom Ordnungsamt versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn  
1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,  
2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.~~  
**(4) Die Zuweisung kann vom Ordnungsamt von der Stadt Erlangen widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn  
1. der Standplatz wiederholt nicht genutzt wird oder die Öffnungszeiten nicht eingehalten werden  
2. vorsätzlich ein anderer, nicht zugewiesener Standplatz belegt wird  
2. 3. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird  
3. 4. der Benutzungsberechtigte, dessen Bedienstete die Standinhaber/Standinhaberinnen, deren Beschäftigte oder Beauftragte erheb-**

<p>des Standplatzes verlangen.</p>	<p>lich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung <b>oder der geltenden Richtlinie</b> verstoßen haben  <b>4- 5.</b> ein Standinhaber/<b>eine Standinhaberin</b> die nach der Marktgebührensatzung der Stadt Erlangen vom 19.12.1978 (Amtsblatt der Stadt Erlangen Nr. 51/52 vom 21.12.1978) in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt <b>oder Zahlungsrückstände bei der Stadt Erlangen hat.</b>                  Wird die Zuweisung widerrufen, kann die Stadt Erlangen die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.</p>
<p><b>§ 7 Auf- und Abbau</b>                  Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens 90 Minuten vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.</p>	<p><b>§ 7 Auf-, Abbau und Betrieb</b>  <del>Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens 90 Minuten vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.</del>  <b>(1) Auf dem Wochenmarkt dürfen Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände frühestens ab 6:00 Uhr angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens um 21:00 Uhr vom Marktplatz entfernt sein und können bei Verstößen auf Kosten des Standinhabers/der Standinhaberin zwangsweise entfernt werden.</b>  <b>(2) Die Auf- und Abbaupzeiten für Lichtmess-, August-, Weihnachts- und Christbaummarkt werden per Bescheid geregelt.</b>  <b>(3) Während der Veranstaltungs- und Verkaufszeiten gemäß § 11 bis 13 müssen die Verkaufseinrichtungen ständig geöffnet und besetzt sein.</b></p>
<p><b>§ 8 Verkaufseinrichtungen</b>                  (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und – stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden. Die Stadt kann Anordnungen über die einheitliche Gestaltung der Verkaufseinrichtungen erlassen.                  (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.</p>	<p><b>§ 8 Verkaufseinrichtungen</b>  <del>(1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und – stände zugelassen. Die Stadt kann Anordnungen über die einheitliche Gestaltung der Verkaufseinrichtungen erlassen.</del>  <b>(1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz bei Wochenmarkt, Lichtmess- und Augustmarkt sind nur Verkaufswagen, -anhänger und – stände zugelassen. Beim Weihnachtsmarkt sind ausschließlich die per Bescheid festgelegten Verkaufsstände zu verwenden.</b>  <del>Die Stadt kann Anordnungen über die einheitliche Gestaltung der Verkaufseinrichtungen erlassen.</del>  <b>(2) Sonstige Fahrzeuge dürfen auf dem Marktgelände nicht oder</b></p>

<p>(3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und höchstens um 1 m überragen. Sie müssen eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.</p> <p>(4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Oberfläche des Marktplatzes nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis des Ordnungsamtes weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.</p> <p>(5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.</p> <p>(6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame sind nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet und nur soweit ein Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers besteht.</p> <p>(7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.</p>	<p><b>nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt Erlangen abgestellt werden.</b></p> <p>(3) Verkaufseinrichtungen <b>des Wochenmarktes</b> dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. Vordächer <b>und Schirme</b> von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und höchstens um 1 m überragen müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,10 m gemessen ab Straßenoberfläche haben.</p> <p><b>(4) Die Stadt Erlangen kann in den Richtlinien Vorgaben zur einheitlichen Gestaltung der Verkaufseinrichtungen festlegen.</b></p> <p><del>(4)</del> (5) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Oberfläche des Marktplatzes nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadt Erlangen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.</p> <p><del>(5)</del> (6) Die Standinhaber/<b>Standinhaberinnen</b> haben an oder in ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen <b>sowie ihre Anschrift und den Wohnort</b> in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber/<b>Standinhaberinnen</b>, die eine Firma führen, haben ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.</p> <p><del>(6)</del> (7) Das Anbringen von anderen als in <b>Absatz 6</b> genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame sind nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet und nur soweit ein Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers/<b>der Standinhaberin</b> besteht.</p> <p><del>(7)</del> (8) In den Gängen und Durchfahrten darf Nichts abgestellt werden.</p>
---	--

<p><b>§ 9 Verhalten auf dem Markt</b></p> <p>(1) Die Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Satzung, die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sowie die Anordnungen des Ordnungs- und Straßenverkehrsamtes zu beachten.</p> <p>(2) Die Teilnehmer am Marktverkehr haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.</p> <p>(3) Insbesondere ist unzulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Waren im Umhergehen anzubieten,</li><li>2. Waren zu versteigern oder mit Lautsprecher anzubieten,</li><li>3. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,</li><li>4. Tiere auf den Markt zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gem. § 67 Abs. 1 GewO Gegenstände des Wochenmarktes sind,</li><li>5. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,</li><li>6. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.</li></ol> <p>(4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Die im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.</p>	<p><b>§ 9 Verhalten auf den Märkten</b></p> <p>(1) Die Teilnehmer/<b>Teilnehmerinnen</b> am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Satzung, die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sowie die Anordnungen <del>des Ordnungs- und Straßenverkehrsamtes</del> <b>der Stadt Erlangen</b> zu beachten.</p> <p>(2) Die Teilnehmer/<b>Teilnehmerinnen</b> am Marktverkehr haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.</p> <p>(3) Insbesondere ist unzulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Waren im Umhergehen anzubieten</li><li>2. Waren zu versteigern oder mit Lautsprecher anzubieten</li><li>3. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen</li><li>4. Tiere auf den Markt zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gem. § 67 Abs. 1 GewO Gegenstände des Wochenmarktes sind</li><li>5. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fortbewegungsmittel <b>(z.B. Segway, Skateboard)</b> mitzuführen</li><li>6. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen</li></ol> <p>(4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Die im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.</p>
<p><b>§ 10 Sauberhalten des Marktes</b></p> <p>(1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht eingebracht werden.</p> <p>(2) Die Standinhaber sind verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten.</li><li>2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,</li><li>3. Marktabfälle in die bereitgestellten Gefäße oder Geräte einzufüllen und ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen vor Verlas-</li></ol>	<p><b>§ 10 Sauberhalten des Marktes der Märkte</b></p> <p>(1) Der Platz des Marktes darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht eingebracht werden.</p> <p>(2) Die Standinhaber/<b>Standinhaberinnen</b> sind verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten,</li><li>2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,</li><li>3. <del>Marktabfälle</del> <b>Abfälle</b> in die bereitgestellten Gefäße oder Geräte <b>getrennt nach Wertstoffarten zu sortieren und einzufüllen bzw. mit zu</b></li></ol>

<p>sen des Marktes dem Beauftragten des Ordnungs- und Straßenverkehrsamtes gereinigt zu übergeben. 4. Verpackungsmaterial vom Marktplatz zu entfernen.</p>	<p><b>nehmen</b> und ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen vor Verlassen des Marktes dem/<b>der Beauftragten der Stadt Erlangen</b> des Ordnungs- und Straßenverkehrsamtes gereinigt zu übergeben, 4. Verpackungsmaterial vom <b>Marktplatz Platz des Marktes</b> zu entfernen.</p>
<p><b>III. Abschnitt Lichtmessmarkt und Augustmarkt</b></p> <p><b>§ 11 Gegenstände der Märkte</b> Der Lichtmessmarkt und der Augustmarkt werden als Jahrmärkte abgehalten. Hinsichtlich Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz der Märkte wird auf die Anlage verwiesen.</p>	<p><del><b>III. Abschnitt Lichtmessmarkt und Augustmarkt</b></del></p> <p><del><b>§ 11 Gegenstände der Märkte</b></del> <del>Der Lichtmessmarkt und der Augustmarkt werden als Jahrmärkte abgehalten. Hinsichtlich Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz der Märkte wird auf die Anlage verwiesen.</del></p> <p><b>II. Abschnitt Märkte</b></p> <p><b>§ 11 Wochenmarkt</b> <b>Der Wochenmarkt (im Sinne des § 67 GewO) findet auf dem Markt- platz und am westlichen Rand des Schloßplatzes statt. Der Wo- chenmarkt wird von Montag bis Samstag veranstaltet.</b> <b>Die Öffnungszeiten wird unterschieden in eine Kernzeit mit Anwe- senheitspflicht und Verkaufszeit täglich von 9:00 bis 14:00 Uhr und eine Rahmenverkaufszeit täglich von 7:00 bis 20:00 Uhr.</b></p>
<p><b>§ 12 Standplätze und Verkaufseinrichtungen</b> (1) Der erste und der letzte Markttag sind zum Aus- und Einpacken bestimmt; an diesen Tagen darf nicht verkauft werden. (2) Der Standplatz muss jeweils für die Gesamtdauer des Marktes eingenommen werden. (3) Wird der angewiesene Standplatz nicht spätestens am ersten Verkaufstag bis 10.00 Uhr bezogen, so dann das Ordnungsamt den Platz anderweitig belegen. (4) Während der Verkaufszeiten müssen die Verkaufseinrichtungen ständig geöffnet und besetzt sein.</p>	<p><del><b>§ 12 Standplätze und Verkaufseinrichtungen</b></del> <del>(1) Der erste und der letzte Markttag sind zum Aus- und Einpacken bestimmt; an diesen Tagen darf nicht verkauft werden.</del> <del>(2) Der Standplatz muss jeweils für die Gesamtdauer des Marktes eingenommen werden.</del> <del>(3) Wird der angewiesene Standplatz nicht spätestens am ersten Ver- kaufstag bis 10.00 Uhr bezogen, so dann das Ordnungsamt den Platz anderweitig belegen.</del> <del>(4) Während der Verkaufszeiten müssen die Verkaufseinrichtungen ständig geöffnet und besetzt sein.</del></p>

	<p><b>§ 12 Lichtmess- und Augustmarkt</b>                  (1) Die beiden Märkte sind Spezialmärkte im Sinne des § 68 Abs. 1 und Abs. 3 GewO und finden auf dem Schloßplatz statt.                  (2) Der Lichtmessmarkt wird vom Donnerstag an/vor Lichtmess (2.2.) bis einschließlich des darauffolgenden Donnerstag veranstaltet.                  Die Öffnungszeiten sind:                  Montag bis Freitag von 9:00 bis 18:00 Uhr                  Samstag und Sonntag von 11:00 bis 17:00 Uhr                  (3) Der Augustmarkt wird vom dritten Donnerstag im August bis einschließlich des darauffolgenden Donnerstag veranstaltet.                  Die Öffnungszeiten sind:                  Montag bis Freitag von 9:00 bis 18:30 Uhr                  Samstag und Sonntag von 11:00 bis 20:00 Uhr                  (4) Es erfolgt eine jährliche Vergabe der Standplätze entsprechend der jeweiligen Vergaberichtlinie für den Lichtmessmarkt und den Augustmarkt.</p>
<p><b>§ 13 Anwendbare Bestimmungen</b>                  Folgende Bestimmungen gelten entsprechend:                  § 6 Abs. 1 und 2 sowie 5 bis 7 Standplätze                  § 8 Verkaufseinrichtungen                  § 9 Verhalten auf dem Markt mit der Maßgabe, dass das laute Anbieten Neuheitenverkäufern auf Plätzen gestattet ist, die ihnen vom Ordnungsamt für diesen Zweck zugewiesen wurden.</p>	<p><del><b>§ 13 Anwendbare Bestimmungen</b></del>                  Folgende Bestimmungen gelten entsprechend:                  § 6 Abs. 1 und 2 sowie 5 bis 7 Standplätze                  § 8 Verkaufseinrichtungen                  § 9 Verhalten auf dem Markt mit der Maßgabe, dass das laute Anbieten Neuheitenverkäufern auf Plätzen gestattet ist, die ihnen vom Ordnungsamt für diesen Zweck zugewiesen wurden.</p>
<p><b>IV. Abschnitt</b>  <b>Weihnachtsmarkt</b></p> <p><b>§ 14 Gegenstände des Marktes</b>                  (1) Der Weihnachtsmarkt wird als Spezialmarkt abgehalten.                  (2) Hinsichtlich Gegenstand, Zeit Öffnungszeiten und Platz des Marktes wird auf die Anlage verwiesen.</p>	<p><del><b>IV. Abschnitt</b></del>  <del><b>Weihnachtsmarkt</b></del></p> <p><del><b>§ 14 Gegenstände des Marktes</b></del>                  (1) Der Weihnachtsmarkt wird als Spezialmarkt abgehalten.                  (2) Hinsichtlich Gegenstand, Zeit Öffnungszeiten und Platz des Marktes wird auf die Anlage verwiesen.</p> <p><b>§ 13 Weihnachts- und Christbaummarkt</b>                  (1) Der Weihnachtsmarkt ist ein Spezialmarkt im Sinne des § 68 Abs. 1 und Abs. 3 GewO und findet im mittleren Teil des Schloßplatzes statt. Der Weihnachtsmarkt wird vom Mittwoch vor dem</p>

	<p>ersten Advent bis zum 24. Dezember veranstaltet. Fällt der 24.12. auf einen Sonntag, endet der Weihnachtsmarkt am 23.12..  <b>Die Öffnungszeiten sind:</b>  <b>Montag bis Freitag von 10:00 bis 21:00 Uhr</b>  <b>Samstag von 10:00 bis 22:00 Uhr (Ende des Kulturprogramms 21:30 Uhr)</b>  <b>Sonntag von 11:00 bis 21:00 Uhr</b>  <b>24.12. von 10:00 bis 14:00 Uhr</b>  <b>(2) Der Christbaummarkt ist ein Spezialmarkt im Sinne des § 68 Abs. 1 und Abs. 3 GewO und findet auf einer nördlichen und südlichen Teilfläche des Schloßplatzes und auf einer nördlichen Teilfläche des Marktplatzes statt. Der Christbaummarkt wird vom Freitag vor dem 2. Advent bis zum 24. Dezember veranstaltet. Fällt der 24. 12. auf einen Sonntag, endet der Christbaummarkt am 23.12..</b>  <b>Die Öffnungszeiten sind:</b>  <b>werktags von 9:00 bis 18:00 Uhr</b>  <b>sonntags von 11:00 bis 18:00 Uhr</b>  <b>24.12. von 9:00 bis 12:00 Uhr.</b>  <b>(3) Es erfolgt eine jährliche Vergabe der Standplätze entsprechend der jeweiligen Richtlinie.</b></p>
<p><b>§ 15 Verkaufseinrichtungen</b>                  Die Verkaufseinrichtungen sind weihnachtlich zu gestalten.</p>	<p><del><b>§ 15 Verkaufseinrichtungen</b></del>                  Die Verkaufseinrichtungen sind weihnachtlich zu gestalten.</p>
<p><b>§ 16 Anwendbare Bestimmungen</b>                  Folgende Bestimmungen gelten entsprechend:                  § 6 Abs. Abs. 1 und 2 sowie 5 bis 7 Standplätze                  § 8 Verkaufseinrichtungen                  § 9 Verhalten auf dem Markt                  § 10 Sauberhalten des Marktes                  § 12 Standplätze und Verkaufseinrichtungen</p> <p><b>V. Abschnitt</b>  <b>Christbaummarkt</b></p> <p><b>§ 17 Vorbereitung des Marktes, Räumung der Standplätze</b>                  (1) Der Christbaummarkt wird als Spezialmarkt abgehalten.</p>	<p><del><b>§ 16 Anwendbare Bestimmungen</b></del>                  Folgende Bestimmungen gelten entsprechend:                  § 6 Abs. Abs. 1 und 2 sowie 5 bis 7 Standplätze                  § 8 Verkaufseinrichtungen                  § 9 Verhalten auf dem Markt                  § 10 Sauberhalten des Marktes                  § 12 Standplätze und Verkaufseinrichtungen</p> <p><del><b>V. Abschnitt</b></del>  <del><b>Christbaummarkt</b></del></p> <p><del><b>§ 17 Vorbereitung des Marktes, Räumung der Standplätze</b></del>                  (1) Der Christbaummarkt wird als Spezialmarkt abgehalten.</p>

<p>(2) Hinsichtlich Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz des Marktes wird auf die Anlage verwiesen.          (3) Mit dem Aufbau des Christbaummarktes darf frühestens am Mittwoch vor Marktbeginn begonnen werden.          (4) Die Standplätze müssen am 24. Dezember spätestens zwei Stunden nach Marktende geräumt sein.</p>	<p><del>(2) Hinsichtlich Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz des Marktes wird auf die Anlage verwiesen.          (3) Mit dem Aufbau des Christbaummarktes darf frühestens am Mittwoch vor Marktbeginn begonnen werden.          (4) Die Standplätze müssen am 24. Dezember spätestens zwei Stunden nach Marktende geräumt sein.</del></p>
<p><b>§ 18 Anwendbare Bestimmungen</b>          Folgende Bestimmungen gelten entsprechend:          § 6 Abs. 1 und 2 sowie 5 bis 7 Standplätze          § 8 Abs. 4 bis 7 Verkaufseinrichtungen          § 9 Abs. 1 und 2, Abs. 3 Nr. 2 und 3 und Abs. 4 Verhalten auf dem Markt          § 12 Abs. 3 bis 4 Standplätze und Verkaufseinrichtungen.</p>	<p><del><b>§ 18 Anwendbare Bestimmungen</b>          Folgende Bestimmungen gelten entsprechend:          § 6 Abs. 1 und 2 sowie 5 bis 7 Standplätze          § 8 Abs. 4 bis 7 Verkaufseinrichtungen          § 9 Abs. 1 und 2, Abs. 3 Nr. 2 und 3 und Abs. 4 Verhalten auf dem Markt          § 12 Abs. 3 bis 4 Standplätze und Verkaufseinrichtungen.</del></p>
<p><b>VI. Abschnitt</b>  <b>Schlussbestimmungen</b></p> <p><b>§ 19 Ordnungswidrigkeiten</b>          Mit Geldbuße nach den Bestimmungen des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes -LStVG- in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten -OWiG- kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung erlassene Einzelanordnung über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Zutritt gemäß § 3,</li> <li>2. den Verkauf nach § 6 Abs. 1, § 13, § 16, § 18,</li> <li>3. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 6 Abs. 7 Satz 3, § 13, § 16, § 18,</li> <li>4. den Auf- und Abbau nach § 7,</li> <li>5. die Verkaufseinrichtungen nach § 8 Abs. 1 bis 4, § 13, § 16, § 18,</li> <li>6. die Plakate und die Werbung nach § 8 Abs. 6, § 13, § 16, § 18,</li> <li>7. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 8 Abs. 7, § 13, § 16, § 18,</li> <li>8. das Verhalten auf dem Markt nach § 9 Abs. 1 und 2, § 13, § 16, § 18,</li> <li>9. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 9 Abs. 3 Nr. 1, § 13, § 16,</li> </ol>	<p><b>III. Abschnitt</b>  <b>Schlussbestimmungen</b></p> <p><b>§ 14 Ausschluss von Schadensersatzansprüchen</b>  <b>Bei Ausfall, teilweisem Ausfall oder Einschränkungen des Marktbetriebes durch Unwetter, kurzfristige Baumaßnahmen oder sonstige unvorhersehbare Ereignisse bestehen keine Schadensersatzansprüche der zu den Märkten zugelassenen Händlerinnen und Händler gegenüber der Stadt Erlangen.</b></p> <p><b>§ 15 Ausnahmen</b>  <b>Von den Ge- und Verboten dieser Satzung kann die Stadt Erlangen im Einzelfall eine Ausnahme zulassen.</b></p> <p><del><b>§ 19 § 16 Ordnungswidrigkeiten</b>          Mit Geldbuße <b>bis zu 2.500 Euro kann</b> nach den Bestimmungen <b>Art. 3</b> des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung erlassenen <b>Richtlinie oder</b> Einzelanordnung über</del></p>

131/234

<p>10. das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen nach § 9 Abs. 3 Nr. 3, § 13, § 16, § 18,          11. das Mitnehmen von Tieren und Fahrzeugen nach § 9 Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 5, § 13, § 16,          12. das Schlachten von Kleintieren nach § 9 Abs. 3 Nr. 6,          13. die Gestattung des Zutritts nach § 9 Abs. 4 Satz 1, § 13, § 16, § 18,          14. die Ausweispflicht nach § 9 Abs. 4 Satz 3, § 13, § 16, § 18,          15. das Sauberhalten des Marktplatzes nach § 10 Abs. 1, § 13, § 16, § 18,          16. die Reinigung der Standplätze nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 bis 4, § 13, § 16, § 18,          verstößt.</p>	<p>1. den Zutritt <b>zu den Märkten</b> nach § 3,  <b>2. das Angebot und den Verkauf von Kriegsspielzeug nach § 4,</b>  <del>2. 3.</del> den Verkauf nach § 6 Abs. 1, <del>§ 13, § 16, § 18,</del>  <del>3. 4.</del> die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 6 <b>Abs. 4 Abs. 7</b>  <del>Satz 3, § 13, § 16, § 18,</del>  <b>4. 5. den Auf-, Abbau und Betrieb nach § 7,</b>  <del>5. 6.</del> die Verkaufseinrichtungen nach § 8 Abs. 1 <b>bis Abs. 5</b> <del>bis 4, § 13,</del>  <del>§ 16, § 18,</del>  <del>6. 7.</del> die Plakate und die Werbung nach § 8 <b>Abs. 7</b> <del>Abs. 6, § 13, § 16, §</del>  <del>18,</del>  <del>7. 8.</del> das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 8 <b>Abs. 8</b>  <del>Abs. 7, § 13, § 16, § 18,</del>  <del>8. 9.</del> das Verhalten auf dem Markt nach § 9 Abs. 1 und Abs. 2 <del>§ 13, §</del>  <del>16, § 18,</del>  <del>9. 10.</del> das Anbieten von Waren im Umhergehen, Versteigern oder mit          Lautsprechern bewerben nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 bis 2 <del>§ 13, § 16,</del>  <del>10. 11.</del> das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen          nach § 9 Abs. 3 Nr. 3,  <del>11. 12.</del> das <b>Mitbringen</b> von Tieren und Fahrzeugen nach § 9 Abs. 3 Nr.          4 bis 5 <del>§ 13, § 16,</del>  <del>12. 13.</del> das Schlachten <b>oder Häuten oder Rupfen</b> von Kleintieren nach          § 9 Abs. 3 Nr. 6,  <del>13. 14.</del> die Gestattung des Zutritts nach § 9 Abs. 4 Satz 1 <del>§ 13, § 16,</del>  <del>§ 18,</del>  <del>14. 15.</del> die Ausweispflicht nach § 9 Abs. 4 <b>Satz 2,</b>  <del>15. 16.</del> das Sauberhalten des Marktplatzes nach § 10 Abs. 1 <del>§ 13, § 16,</del>  <del>§ 18,</del>  <del>16. 17.</del> die Reinigung der Standplätze nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 <del>§ 13,</del>  <del>§ 16, § 18,</del>  <b>18. die Festsetzung der Dauer und der Öffnungszeiten nach § 11</b>  <b>bis 13</b>          verstößt (<b>Art. 23 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung - GO -</b>).</p>
<p><b>§ 20 Inkrafttreten</b>          Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt</p>	<p><del>§ 16 § 17</del> <b>§ 17 Inkrafttreten</b>  <b>Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die</b></p>

Stand: Oktober 2016

der Stadt Erlangen in Kraft.

**Satzung für die Märkte der Stadt Erlangen (Marktsatzung) vom 05. Mai 1989 außer Kraft.**

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
III/32-3

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:  
32-3/012/2016

### Änderung der Vergaberichtlinien für den Erlanger Weihnachtsmarkt "Erlanger Waldweihnacht am Schloßplatz"

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	19.10.2016	Ö	Gutachten	
Stadtrat	27.10.2016	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen  
Amt 30

#### I. Antrag

Die am 26.03.2015 beschlossenen Vergaberichtlinien für den Erlanger Weihnachtsmarkt „Erlanger Waldweihnacht am Schloßplatz“ werden wie folgt geändert:

1. Punkt 1 Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:

Fällt der 24.12. auf einen Sonntag, endet der Weihnachtsmarkt bereits am 23.12..

2. Punkt 4.1 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des 30.04. für das laufende Jahr.

3. Punkt 5 letzter Satz erhält folgende neue Fassung:

Ein Ausschlussgrund sind offene Geldforderungen der Stadt Erlangen gegenüber der Bewerberin/dem Bewerber.

4. Punkt 6.1 wird wie folgt ergänzt:

Gehen mehr Bewerbungen mit gleichem oder ähnlichen Warenangeboten ein, so wird um die Attraktivität und Vielfalt zu gewährleisten nur eine begrenzte Anzahl von Bewerberinnen/Bewerbern, ggf. auch nur eine Bewerberin/ein Bewerber des gleichen oder ähnlichem Warenangebotes zugelassen.

5. Die Änderungen (1. – 4.) treten zum 01.01.2017 in Kraft.

#### II. Begründung

Aus den Erfahrungen der letzten 1,5 Jahre hat sich ein Änderungsbedarf zu den Vergaberichtlinien für den Erlanger Weihnachtsmarkt „Erlanger Waldweihnacht am Schloßplatz“ ergeben. Die Änderungen sind mit der Arbeitsgemeinschaft Erlanger Waldweihnacht abgestimmt.

Zu 1.

Der 24.12. erfordert eine spezielle Regelung. Die Festsetzung der Öffnungszeiten des 24.12. (10:00 bis 14:00 Uhr) würde sonntags gegen Art 2 Abs. 4 Feiertagsgesetz (FTG), verstoßen. Die Händlerinnen und Händler sowie die Arbeitsgemeinschaft Erlanger Waldweihnacht befürworten diese Festlegung.

Zu 2.

Zahlreiche Veranstalter anderer Weihnachtsmärkte beginnen mit dem Bewerbungsverfahren bereits im Frühjahr des jeweiligen Jahres. Viele interessierte Händlerinnen und Händler bemängeln die späte Ausschreibung der Erlanger Waldweihnacht, da sie dann bereits anderen

Weihnachtsmärkten zugesagt haben. Aus verwaltungsorganisatorischen Gründen ist die Verlegung der Bewerbungsfrist vom 30.06. auf den 30.04. ebenfalls von Vorteil.

Zu 3.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen kann die Kämmerei Steuerschulden der vorgesehenen Händlerinnen und Händlern dem Ordnungs- und Straßenverkehrsamt nicht mitteilen. Zu Auskunftersuchen bzgl. offener Geldforderungen bestehen keine Bedenken.

Zu 4.

Damit das Verkaufsangebot möglichst vielseitig bleibt, bedarf es einer Regelung zur Begrenzung von gleichen oder ähnlichen Warenangeboten.

Zu 5.

Eine Anwendung der Änderungen ist für die Erlanger Waldweihnacht am Schloßplatz 2016 nicht mehr möglich. Die Änderungen sollen deshalb zum 01.01.2017 in Kraft treten.

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

### **Anlagen:**

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

# **Vergaberichtlinien für den Erlanger Weihnachtsmarkt „Erlanger Waldweihnacht am Schloßplatz“**

## **1. Grundsätzliches**

Die Gestaltung des Erlanger Weihnachtsmarktes erfolgt mit dem Ziel, eine größtmögliche Attraktivität mit besonderer Ausrichtung auf das Weihnachtsfest zu erreichen. Hierzu soll ein vielfältiges, umfassendes und ausgewogenes Warensortiment, das üblicherweise zum traditionellen Charakter des Weihnachtsmarktes gehört, angeboten werden. Die Stadt Erlangen als Veranstalterin behält sich vor, die Anzahl der Beschickerinnen und Beschicker für jede Angebotsgruppe von Jahr zu Jahr neu festzulegen, sofern nicht nachfolgende Richtlinien eine abweichende Regelung treffen.

Der Erlanger Weihnachtsmarkt findet jährlich auf dem Schloßplatz in Erlangen statt. Er beginnt am Mittwoch vor dem 1. Advent und endet am 24. Dezember. Fällt der 24.12. auf einen Sonntag, endet der Weihnachtsmarkt am 23.12..

Die Zuständigkeit liegt beim Ordnungs- und Straßenverkehrsamt, Sachgebiet Gewerbeangelegenheiten, Kirchweihen und Märkte.

## **2. Veranstaltungskonzept zur Waldweihnacht**

Der Weihnachtsmarkt „Waldweihnacht“ wird analog des Konzepts der ARGE Erlanger Weihnachtsmarkt gestaltet (Stadtratsbeschluss vom 26.04.2012). Dabei steht dem Konzeptgeber das Forsthaus (Imbiss) und aufgrund der Konzepterweiterung (Beschluss HFPA vom 23.07.2014) das Waldhäusla (Imbiss) und das Wichtelhaus inklusive zwei Ehrenamtsständen, der Wichtelbäckerei und der Kerzenwerkstatt mit Verkauf zur Verfügung. Näheres regelt ein öffentlich-rechtlicher Vertrag.

Das Konzept für den Erlanger Weihnachtsmarkt umfasst überwiegend Verkaufsgeschäfte. Um den Markt möglichst attraktiv und publikumswirksam zu präsentieren, können ergänzend attraktive weihnachtliche Angebote zugelassen werden.

Von der Veranstalterin können Verkaufshütten in unterschiedlichen Größen angemietet werden. Die Beschickerinnen und Beschicker haben darauf zu achten, dass ihre Verkaufsbuden den Anforderungen der Veranstalterin entsprechen (z. B. Budenfront aus Holz oder holzähnlichen Materialien, Verkleidung der Seiten- und Rückwände mit echtem Fichten- oder Tannengrün, Verkleidung des Innenbereiches mit Stoff und weihnachtlicher Dekoration).

Das Warenangebot soll in Beziehung zum Weihnachtsfest stehen oder sich als Weihnachtsgeschenke eignen. Es setzt sich aus (Anzahl der Stände) folgenden Angebotsgruppen zusammen:

- Ein Kinderkarussell
- Ca. 10 % Ausschank winterlicher Heiß- und Kaltgetränke mit und ohne Alkohol, Softgetränke, Bier und Wein
- Ca. 20 % Imbissbetriebe (z. B. fränkische, vegetarische, Gerichte anderer Länder, Süßspeisen)

- Ca. 10 % Süßwaren (z. B. Lebkuchen, Weihnachtsbäckerei, weihnachtliche Confiterie, Kräuterbonbons, glasierte Früchte, Nüsse)
- Ca. 60 % weihnachtliche Verkaufs- und Geschenkartikel (z. B. Christbaumschmuck, weihnachtliche Haushaltswaren, Kerzen, Leinen, Kunsthandwerk (u.a. Holz, Ton, Stein), Seifen, Schmuck, Tücher, Schaffellprodukte, Gewürze, Tee, Kleinlederwaren, Geschenk-/Dekor-/Festartikel, Essig-/Öl-/ Likörvarianten)

### **3. Zulassungsbedingungen**

Zugelassen werden Hersteller, Händler und andere Gewerbetreibende, deren Waren zum Weihnachtsfest in enger Beziehung stehen oder üblicherweise als Weihnachtsgeschenke verwendet werden, besonders Erzeugnisse des heimischen Handwerks oder Kunstgewerbes sowie Speisen und Getränke wie in Ziffer 2 aufgeführt. Es kann im Veranstaltungsbereich insbesondere entsprechend den platzspezifischen Gegebenheiten grundsätzlich ein Kinderkarussell mit einem Fahrbahndurchmesser bis zu acht Metern berücksichtigt werden.

### **4. Bewerbungsverfahren**

#### **4.1**

Bewerbungen sind schriftlich mit den sich aus der Ausschreibung ergebenden erforderlichen Unterlagen und Nachweisen beim Ordnungs- und Straßenverkehrsamt, Sachgebiet Gewerbeangelegenheiten, Kirchweihen und Märkte einzureichen. Die Ausschreibung wird im Amtsblatt der Stadt Erlangen und auf der jeweils aktuellen Internetseite der Stadt Erlangen veröffentlicht. Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des 30.04. für das laufende Jahr. Bis zum Ablauf dieser Frist müssen die Bewerbungen bei der Stadt Erlangen eingegangen sein.

#### **4.2**

Alle Bewerberinnen und Bewerber haben die für das betreffende Geschäft erforderlichen Nachweise, Genehmigungen und Auflagen z. B. gewerbe-, bau-, (z. B. Baubuch), sicherheits- (z. B. TÜV) und gesundheitsrechtlicher Art, zu erfüllen und auf Verlangen vorzuweisen.

#### **4.3**

Nicht fristgemäß eingegangene Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Wird nach Ablauf der Bewerbungsfrist jedoch ein Mangel an geeigneten Bewerbungen in einzelnen Angebotsgruppen zur Durchsetzung des Gestaltungswillens der Veranstalterin festgestellt, kann die Stadt Erlangen nachträgliche Bewerbungen berücksichtigen oder geeignete Bewerberinnen oder Bewerber anwerben und bis zum Beginn der Auswahlverfahrens in die Liste der Bewerbungen aufnehmen.

## 5. Auswahlkriterien

Die Bewerbungen werden nach folgenden Kriterien ausgewählt:

<b>Geschäftsbezogene Bewertungskriterien</b>	<b>Max. Punktzahl</b>
Neues Warenangebot oder Traditionsgeschäfte	20
Erscheinungsbild, Gestaltung, Ausstattung, Dekoration und Präsentation des Geschäftes und seiner Ware	20
Besondere Qualität, Seltenheit, Exklusivität sowie Beliebtheit und Vielfalt des Warenangebotes	20
Umweltfreundlichkeit / fair gehandelte Produkte	10
Familiengerechte und attraktive Preisgestaltung	10
<b>Personenbezogene Bewertungskriterien</b>	<b>Max. Punktzahl</b>
Gewerberechtliche Zuverlässigkeit insbesondere faire und mangelfreie Zusammenarbeit im Marktgeschehen, positive Erfahrungen der Veranstalterin mit der Bewerberin oder dem Bewerber, keine Störungen des Marktfriedens oder Ähnliches.	30
Erfahrung in der beworbenen Geschäftsart (evtl. Nachweise), Ausbildung, Fachkenntnisse	10
Mitarbeit zur Stärkung der Attraktivität der Veranstaltung	20

Den ortsansässigen Händlern und den Stammanbietern soll bei gleicher Eignung der Vorzug gegeben werden.

Ein Ausschlussgrund sind offene Geldforderungen der Stadt Erlangen gegenüber der Bewerberin/dem Bewerber.

## 6. Auswahlverfahren

### 6.1

Gehen mehr Bewerbungen ein als Plätze verfügbar sind, orientiert sich die Zulassung der Bewerberinnen oder Bewerber an den oben aufgeführten Auswahlkriterien (siehe Ziffer 5). Gehen mehr Bewerbungen mit gleichem oder ähnlichen Warenangeboten ein, so wird um die Attraktivität und Vielfalt zu gewährleisten nur eine begrenzte Anzahl von Bewerberinnen/Bewerbern, ggf. auch nur eine Bewerberin/ein Bewerber des gleichen oder ähnlichem Warenangebotes zugelassen.

### 6.2

Langjährig bekannte und bewährte Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker (Stammbeschickung) können bei gleichen Voraussetzungen nach Ziffer 6 im Interesse des traditionellen Erscheinungsbildes und des Wiedererkennungswertes des Marktes Vorrang vor Neubewerbungen haben. Der Vorrang kann nur für ein Geschäft gleicher Art und gleichen Umfangs gelten. Für ein Geschäft anderer Art oder ein im Umfang verändertes Geschäft kann er nicht geltend gemacht werden.

### **6.3**

Es dürfen nur Geschäfte mit der in der Zulassung beschriebenen Größe und dem genehmigten Angebot aufgestellt werden. Abweichungen können zum Ausschluss führen.

### **6.4**

Ergeben sich nach Abschluss des Auswahlverfahrens Veränderungen zu den Planunterlagen (technisch bedingte Umstellungen, Ausfall von Geschäften etc.), können diese Plätze an andere verfügbare Bewerberinnen oder Bewerber, deren Geschäfte nach Art und Größe passen, vergeben werden.

## **7. Inkrafttreten der Richtlinien**

Diese geänderten Richtlinien treten am 1. Januar 2017 in Kraft.

Erlangen, 27.10.2016  
STADT ERLANGEN

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
III/32-3

Verantwortliche/r:  
Ordnungs- und Straßenverkehrsamt

Vorlagennummer:  
**32-3/013/2016**

### Richtlinien für den Erlanger Wochenmarkt

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	19.10.2016	Ö	Gutachten	
Stadtrat	27.10.2016	Ö	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

Amt 30

#### I. Antrag

Die Richtlinien für den Erlanger Wochenmarkt (Anlage, Entwurf vom 15.09.2016) werden beschlossen.

#### II. Begründung

Die bestehenden Regelungen in der Marktsatzung aus dem Jahr 1978 entsprechen, insbesondere zur Vergabe, nicht mehr der aktuellen Rechtsprechung.

Damit die Marktsatzung nicht überfrachtet wird mit Angaben zu Konzepten, Durchführung, Vergabe, etc. sollen für die Märkte Richtlinien erlassen werden. Die Richtlinien können individuell die Eigenschaften und den Bedarf des Wochenmarktes sowie die Vergabe von Standplätzen mit präzisen Angaben und Anforderungen regeln.

Die dringend erforderlichen Änderungen zum Wochenmarkt wollte die Verwaltung unter Einbindung der Händlerinnen und Händler erarbeiten. Auf Anraten der Stadt Erlangen haben die Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker deshalb im Frühjahr 2016 einen Marktsprecher gewählt. Mit ihm und jeweils einem Vertreter der Industrie- und Handelskammer und des Handelsverbandes fanden im ersten Halbjahr 2016 insgesamt vier konstruktive Gespräche zum zukünftigen Konzept und zur bisherigen Entwicklung des Wochenmarktes statt. Der Marktsprecher hat die Beschickerinnen und Beschicker jeweils über die Ergebnisse unterrichtet.

Am 11. Juli 2016 wurden die Markthändlerinnen und Markthändler über die erarbeiteten Änderungen zur Marktsatzung und Marktgebührensatzung informiert. Gleichzeitig hatten sie die Möglichkeit, ihre Bedenken, Ideen und Vorschläge selbst zu äußern.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse vom 11. Juli 2016 fand am 05. September 2016 ein letztes Abstimmungsgespräch mit dem Marktsprecher statt.

Besonders wichtig für die Händlerinnen und Händler waren:

1. klare und verlässliche Regelungen für den Wochenmarkt
2. die gleichbleibende Marktdauer von Montag bis Samstag
3. die weitere Nutzung des westlichen Teil Schloßplatz
4. die Aufteilung der Öffnungszeiten in eine Kern- und Rahmenzeit - dies schafft geordnete Verhältnisse auf dem Wochenmarkt von 9:00 bis 14:00 Uhr und gibt gleichzeitig die Möglichkeit spartenspezifisch zusätzlich von 7:00 bis 20:00 Uhr Ware anzubieten.
5. Aktionen und Werbemaßnahmen durchführen zu können und dabei von der Stadt Erlangen unterstützt zu werden
6. eine Ausweitung des Warenangebotes

7. die Auslastung der Marktplatzkapazität unter Berücksichtigung der Einschränkungen durch die Eislaufbahn im Winter und der individuellen angebotsspezifischen Bedürfnisse, z.B. kein Verkauf von Käse, etc. nach Süden.

Folgende bedeutende Änderungen werden bzw. sollen sich aus den neuen Richtlinien in Zusammenhang mit der neuen Marktsatzung ergeben:

- a) Alle Markthändler/innen müssen von 9:00 bis 14:00 Uhr geöffnet haben.
- b) Die Markthändler/innen können ab 7:00 Uhr und bis 20:00 Uhr verkaufen.
- c) Der westliche Teil des Schloßplatzes bleibt in der Marktgestaltung integriert.
- d) Die Standgröße kann während des Jahres, auch mit festem jährlichem Rhythmus, geändert werden.
- e) Barzahlungen bzw. Erhebungen sind zukünftig weitestgehend nicht mehr erforderlich.
- f) Es wird ein Logo für den Wochenmarkt entworfen.
- g) Themen- und Warenbezogene Aktionstage, Werbemaßnahmen, Begleitprogramm zum Wochenmarkt sind zukünftig ausdrücklich erwünscht und werden vom Ordnungs- und Straßenverkehrsamt unterstützt.
- h) Die Erweiterung des Warenangebots auf dem Wochenmarkt sowie eine Auslastung der freien Plätze auf dem Wochenmarkt werden aktiv betrieben.
- i) Eine Erhöhung der Aufenthalts- und Besuchsqualität des Wochenmarktes kann zudem durch zusätzliche Maßnahmen wie z.B. dem Aufstellen von Stehtischen zum Verzehr oder zur Verkostung erzielt werden.

**Haushaltsmittel** werden nicht benötigt

### **Anlagen: Richtlinien für den Erlanger Wochenmarkt**

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

# Richtlinien für den Erlanger Wochenmarkt

## 1. Grundsätzliches

Der Wochenmarkt und das Angebot sind in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) definiert. Für die Erweiterung der Wochenmarktartikel nach § 67 Abs. 2 GewO hat der Freistaat Bayern die Kreise für zuständig erklärt.

Der Erlanger Wochenmarkt findet von Montag bis Samstag auf dem Marktplatz und am westlichen Rand des Schloßplatzes statt.

Die Zuständigkeit für die Durchführung des Wochenmarktes liegt beim Ordnungs- und Straßenverkehrsamt, Sachgebiet Gewerbeangelegenheiten, Kirchweihen und Märkte.

Die Stadt Erlangen als Veranstalterin behält sich zur Wahrung der Attraktivität vor, die Anzahl der Anbieterinnen und Anbieter für bestimmte Waren- und Warengruppen zu beschränken. Dies gilt soweit in den nachfolgenden Richtlinien keine andere Regelung getroffen ist.

## 2. Veranstaltungskonzept

Den Bürgerinnen und Bürgern sollen im Stadtzentrum weiterhin frische und qualitativ gute Waren angeboten und ein sozialer Treffpunkt beim Einkauf erhalten bleiben. Dafür können zusätzlich attraktive Maßnahmen auf dem Markt ermöglicht und umgesetzt werden.

Der Erlanger Wochenmarkt ist ein traditioneller fränkischer Wochenmarkt. Dementsprechend sollen Marktschirme, Stände, etc. überwiegend in rot/weißen Farben sein.

Die Händlerinnen und Händler können Werbemaßnahmen wie Aktionstage, Führungen, Verkostungen, Plakatierungen mit eigenem Logo, etc. organisieren und durchführen. Dabei werden Sie vom Veranstalter des Marktes unterstützt. Für besondere Aktivitäten wird eine Fläche östlich vor dem Paulibrunnen vorgesehen.

Jede Werbeaktion ist rechtzeitig (mindestens zwei Wochen vor dem Stattfinden) dem Sachgebiet Gewerbeangelegenheiten, Kirchweihen und Märkte mitzuteilen und kann nur mit deren Genehmigung durchgeführt werden.

Zur Steigerung der Aufenthaltsqualität wird die Stadt Erlangen bis zu sechs einheitliche Stehtische mit Schirmen beschaffen und diese in die Verwaltung und Verantwortung einzelner Beschickerinnen und Beschicker zur Nutzung übergeben.

Der Veranstaltungszweck und die Vorgaben der Gewerbeordnung werden gewährleistet, indem sich das Angebot aus den folgenden Verkaufsgruppen zusammensetzt:

**1. Lebensmittel** (Definition nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002: Stoffe oder Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind oder von denen nach vernünftigen Ermessen erwartet werden kann, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden können) **mit Ausnahme alkoholischer Getränke**

**2. Verkauf von alkoholischen Getränken**, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden, **kein Ausschank**

**3. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei**

**4. Rohe Naturerzeugnisse** mit Ausnahme des größeren Viehs

**5. Verbrauchswaren des täglichen Bedarfs**, die den örtlichen Gewohnheiten und Bedürfnissen entsprechen (z.B. Seife, Pflegemittel, etc.).

**6. Ausschank von selbstproduzierten alkoholfreien Getränken**

Zusätzlich können zwei bis sechs Imbissstände, bei Bedarf mit Ausschank von alkoholfreien Getränken, zugelassen werden.

### **3. Zulassungsbedingungen**

**3.1.** Zugelassen werden Herstellerinnen und Hersteller, Händlerinnen und Händler und andere Gewerbetreibende, deren Waren und Dienstleistungen unter Ziffer 2 fallen. Eine persönliche und kompetente Beratung zum Warenangebot ist zu gewährleisten. Die Stände müssen den Anforderungen der Veranstalterin entsprechen.

**3.2.** Folgende Zulassungsmodelle sind möglich:

- Dauerplatz Montag bis Samstag
- Dauerplatz für einzelne oder mehrere Tage
- Tagesplatz
- Saisonplatz

Ein Wechsel im laufenden Jahr bezüglich Tage und Größe des Standes ist auf Antrag (vier Wochen zum Monatsende) möglich.

**3.3.** Die Zulassung ist an die natürliche bzw. juristische Person gebunden, der sie erteilt wurde. Die Zulassung ist nicht vererblich und nicht übertragbar.

### **4. Bewerbungsverfahren**

**4.1.** Bewerbungen sind schriftlich mit den erforderlichen Formblätter, Unterlagen und Nachweisen beim Ordnungs- und Straßenverkehrsamt, Sachgebiet Gewerbeangelegenheiten, Kirchweihen und Märkte einzureichen.

**4.2.** Alle Bewerberinnen und Bewerber haben die für das betreffende Geschäft erforderlichen Nachweise, Genehmigungen und Auflagen z. B. gewerbe-, bau-, (z. B. Baubuch), sicherheits- (z. B. TÜV) und gesundheitsrechtlicher Art zu erfüllen und auf Verlangen vorzuweisen.

**4.3.** Die Bewerbung muss mindestens vier Wochen vor dem gewünschten Zulassungsbeginn vollständig vorliegen.

**4.4.** Ein Ablehnungsgrund sind offene Geldforderungen der Stadt Erlangen gegenüber der Bewerberin/ dem Bewerber.

### **5. Zuweisung von Verkaufsplätzen**

**5.1.** Die Verteilung der Verkaufsplätze richtet sich nach den marktbetrieblichen Erfordernissen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines Verkaufsplatzes oder Beibehaltung eines bestimmten Verkaufsplatzes.

**5.2.** Es dürfen nur Geschäfte mit der in der Zulassung beschriebenen Größe und dem genehmigten Waren- bzw. Leistungsangebot aufgestellt werden. Abweichungen können zum Ausschluss führen.

**5.3.** Der zugewiesene Platz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb des Zugelassenen und für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Überlassung an andere Personen oder Aufnahme Dritter sind – auch vorübergehend – nicht gestattet.

### **6. Beendigung der Zulassung**

**6.1.** Die Zulassung kann vom Inhaber durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Kalendervierteljahres beendet werden.

**6.2.** Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund jederzeit von der Stadt Erlangen

widerrufen werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn

- nachträgliche Tatsachen auftreten oder bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass der Inhaber der Zulassung nicht oder nicht mehr die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,

- der Inhaber der Zulassung

a) wiederholt gegen die Marktsatzung oder der Richtlinien zum Wochenmarkt oder ergangenen Anordnungen verstößt, insbesondere die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf den Märkten gefährdet oder entsprechendes Verhalten seiner Beauftragen oder Bediensteten nicht unverzüglich und nachhaltig abgestellt hat

b) gemäß den Vorschriften für die im Lebensmittelverkehr beschäftigten Personen Lebensmittel nicht behandeln darf,

c) die Zahlung eingestellt oder zwangsweise Beitreibung von Marktgebühren verursacht hat

d) keine oder unrichtige Angaben für die Gebührenberechnung macht.

**6.3.** Die Zulassung erlischt, wenn

- Sie befristet ist durch Zeitablauf,

- der Inhaber der Zulassung stirbt, sein Geschäft umwandelt (z.B. in Gesellschaft, etc.) oder aus dem Geschäft oder der Gesellschaft ausscheidet,

- der Inhaber ohne Zustimmung der Stadt seinen Warenkreis ändert,

- der Inhaber auf die Zulassung verzichtet

- der Wochenmarkt nicht mehr veranstaltet wird.

## **7. Ausnahmen**

Im Einzelfall können abweichende Betriebs- und Öffnungszeiten durch die Stadt Erlangen festgelegt werden. Dies gilt sowohl für den gesamten Wochenmarkt z.B. bei Veranstaltungen, Baumaßnahmen, Unwetter, etc. oder auch für einzelne Händlerinnen und Händler.

Für finanzielle Ausfälle wird dabei von der Stadt Erlangen kein Ersatz gewährt.

## **8. Inkrafttreten der Richtlinien**

Diese Richtlinien treten am 01.01.2017 in Kraft.

Erlangen, 27.10.2016

STADT ERLANGEN

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
III/32-3

Verantwortliche/r:  
Ordnungs- und Straßenverkehrsamt

Vorlagennummer:  
**32-3/014/2016**

### Richtlinien für den Erlanger Lichtmessmarkt

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	19.10.2016	Ö	Gutachten	
Stadtrat	27.10.2016	Ö	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

Amt 30

#### I. Antrag

Die Richtlinien für den Erlanger Lichtmessmarkt (Anlage, Entwurf vom 15.09.2016) werden beschlossen.

#### II. Begründung

Die bestehenden Regelungen in der Marktsatzung aus dem Jahr 1978 entsprechen, insbesondere zur Vergabe, nicht mehr der aktuellen Rechtsprechung.

Damit die Marktsatzung nicht überfrachtet wird mit Angaben zu Konzepten, Durchführung, Vergabe, etc. sollen für die Märkte Richtlinien erlassen werden. Die Richtlinien können individuell die Eigenschaften und den Bedarf des Lichtmessmarktes sowie die Vergabe von Standplätzen mit präzisen Angaben und Anforderungen regeln.

Auf Grund der kalten Jahreszeit ist der Lichtmessmarkt schwer zu veranstalten. Der Markt hat an Attraktivität sowohl für Bewerberinnen und Bewerber als auch für Besucherinnen und Besucher verloren. Die in den Richtlinien vorgesehenen Maßnahmen sind speziell auf den Lichtmessmarkt abgestellt und sollen die Aufenthalts- und Erlebnisqualität wieder erhöhen.

Zu den Änderungen bzw. Neuregelungen bezüglich des Lichtmess- und Augustmarktes fand am 22.08.2016 eine Beschickerversammlung statt. Die über 20 anwesenden Händlerinnen und Händlern befürworteten einstimmig bzw. mehrheitlich die vorgeschlagenen Festlegungen insbesondere zu Dauer, Öffnungszeiten, Neuordnung der Stände, Attraktivitätssteigerung, etc.

**Haushaltsmittel** werden nicht benötigt

#### Anlagen: Richtlinien für den Erlanger Lichtmessmarkt

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

# Richtlinien für den Erlanger Lichtmessmarkt

## 1. Grundsätzliches

Wie der Erlanger Augustmarkt findet seit 1695 der Erlanger Lichtmessmarkt jährlich auf dem Schlossplatz statt.

Die Traditionsveranstaltung soll weiterhin ein attraktives Besuchsziel und ein Treffpunkt für Besucherinnen und Besucher sein. Auf dem Markt sind neben einem breiten und vielseitigen Waren- und Dienstleistungsangebot zu Haushalt, Garten und dem Bedarf des täglichen Lebens, auch Erzeugnisse des heimischen Handwerks und des Kunstgewerbes zu finden. Zusätzlich gilt es, die Aufenthalts- und Erlebnisqualität mit attraktiven Unterhaltungsangeboten zu erhalten.

Der Verkauf und Betrieb beginnt am Donnerstag an bzw. vor Lichtmess und endet am Donnerstag der darauffolgenden Woche.

Die Zuständigkeit für die Durchführung des Spezialmarktes liegt beim Ordnungs- und Straßenverkehrsamt, Sachgebiet Gewerbeangelegenheiten, Kirchweihen und Märkte.

Die Stadt Erlangen behält sich als Veranstalterin vor, jedes Jahr das Verhältnis der Angebotsgruppen entsprechend der Angebote und der Nachfrage zu ändern. Dies gilt soweit in den nachfolgenden Richtlinien keine andere Regelung getroffen ist.

## 2. Veranstaltungskonzept

Mit seinem traditionellen Charakter soll der Lichtmessmarkt die Gemeinschaft in kultureller und sozialer Weise fördern und dem Kontakt zwischen Bürgerinnen und Bürgern in einem vertrauten Umfeld dienen. In der kalten Jahreszeit soll ein außergewöhnliches und interessantes Waren- und Dienstleistungsangebot mit einem Erlebnisgefühl verbunden werden. Damit kann die Anziehungskraft des historischen Marktes erhalten und gefördert werden.

Der Veranstaltungszweck nach Ziffer 1 soll gewährleistet werden, indem sich das Angebot aus den folgenden Angebotsgruppen zusammensetzt.

### 2.1. Verkaufsgeschäfte

- Ca. 35 % - 45 % Haushaltsartikel
- Ca. 35 % - 45 % Bekleidung und Geschenkartikel
- Ca. 10 % kulinarische Spezialitäten
- Ca. 10 % Imbissbetriebe einschließlich Süßspeisen und Getränkeausschank

### 2.2. Ergänzende Geschäfte

- Höchstens ein zusätzlicher Getränkeausschank
- Höchstens eine Vergnügungsstätte für Kinder z.B. Karussell, Schaukel, Parcours, etc.
- Höchstens weitere zwei themenbezogene oder besondere Attraktionen

Die Beschickerinnen und Beschicker haben darauf zu achten, dass ihre Stände den Anforderungen der Veranstalterin entsprechen.

### 3. Zulassungsbedingungen

Zugelassen werden Herstellerinnen und Hersteller, Händlerinnen und Händler und andere Gewerbetreibende, deren Waren und Dienstleistungen insbesondere unter Ziffer 2 fallen. Außerdem ist eine persönliche und kompetente Beratung zu gewährleisten.

### 4. Bewerbungsverfahren

**4.1.** Bewerbungen sind schriftlich mit den sich aus der Ausschreibung ergebenden erforderlichen Formblättern, Unterlagen und Nachweisen beim Ordnungs- und Straßenverkehrsamt, Sachgebiet Gewerbeangelegenheiten, Kirchweihen und Märkte einzureichen. Die Ausschreibung wird im Amtsblatt der Stadt Erlangen, in der Tagespresse und auf der Internetseite der Stadt Erlangen veröffentlicht. Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des 30.09. des Vorjahres. Bis zum Ablauf dieser Frist müssen die Bewerbungen vollständig bei der Stadt Erlangen eingegangen sein.

**4.2.** Alle Bewerberinnen und Bewerber haben die für das betreffende Geschäft erforderlichen Nachweise, Genehmigungen und Auflagen z. B. gewerbe-, bau-, (z. B. Baubuch), sicherheits- (z. B. TÜV) und gesundheitsrechtlicher Art, zu erfüllen und auf Verlangen vorzuweisen.

**4.2.** Nicht fristgemäß eingegangene Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden. Wird nach Ablauf der Bewerbungsfrist jedoch ein Mangel an geeigneten Bewerbungen in einzelnen Angebotsgruppen zur Durchsetzung des Gestaltungswillens der Veranstalterin festgestellt, kann die Stadt Erlangen nachträgliche Bewerbungen berücksichtigen oder geeignete Bewerberinnen oder Bewerber anwerben und bis zum Beginn des Auswahlverfahrens in die Liste der Bewerbungen aufnehmen.

### 5. Auswahlkriterien

Die Bewerbungen werden nach folgenden Kriterien ausgewählt:

<b>Geschäftsbezogene Bewertungskriterien</b>	<b>Max. Punktzahl</b>
Traditionsgeschäft oder Geschäft mit neuem Warenangebot	10
Erscheinungsbild, Gestaltung, Ausstattung, Dekoration und Präsentation des Geschäftes und seiner Ware	10
Besondere Qualität, Seltenheit, Exklusivität sowie Beliebtheit und Vielfalt des Warenangebotes	20
Umweltfreundlichkeit / fair gehandelte Produkte	10
Familiengerechte und attraktive Preisgestaltung	10
<b>Personenbezogene Bewertungskriterien</b>	<b>Max. Punktzahl</b>
Gewerberechtliche Zuverlässigkeit insbesondere faire und mangelfreie Zusammenarbeit im Marktgeschehen, positive Erfahrungen der Veranstalterin mit der Bewerberin oder dem Bewerber, keine Störungen des Marktfriedens oder Ähnliches.	20
Erfahrung in der beworbenen Geschäftsart (evtl. Nachweise), Ausbildung, Fachkenntnisse	10

Den ortsansässigen Händlerinnen und Händlern und den Stammbeschickerinnen und Stammbeschickern soll bei gleicher Eignung der Vorzug gegeben werden.

Ein Ausschlussgrund sind offene Geldforderungen der Stadt Erlangen gegenüber der Bewerberin bzw. dem Bewerber.

## **6. Auswahlverfahren**

**6.1.** Gehen mehr Bewerbungen ein als Plätze verfügbar sind, orientiert sich die Zulassung der Bewerberinnen oder Bewerber an den oben aufgeführten Auswahlkriterien (siehe Ziffer 5). Um die Vielfalt und Attraktivität des Marktes zu gewährleisten, wird nur eine beschränkte Anzahl von Bewerberinnen und Bewerbern mit den gleichen Angeboten zugelassen.

**6.2.** Langjährig bekannte und bewährte Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker (Stammbeschickung) können bei gleichen Voraussetzungen nach Ziffer 6.1 im Interesse des traditionellen Erscheinungsbildes und des Wiedererkennungswertes des Marktes Vorrang vor Neubewerbungen haben. Der Vorrang kann nur für ein Geschäft gleicher Art und gleichen Umfangs gelten. Für ein Geschäft anderer Art oder ein im Umfang verändertes Geschäft kann er nicht geltend gemacht werden.

**6.3.** Es dürfen nur Geschäfte mit der in der Zulassung beschriebenen Größe und dem genehmigten Angebot aufgestellt werden. Abweichungen können zum Ausschluss führen.

**6.4.** Ergeben sich nach Abschluss des Auswahlverfahrens Veränderungen zu den Planunterlagen (technisch bedingte Umstellungen, Ausfall von Geschäften etc.), können diese Plätze an andere verfügbare Bewerberinnen oder Bewerber, deren Geschäfte nach Art und Größe passen, vergeben werden.

## **7. Ausnahmen**

**7.1.** Die Vergabe von Standplätzen, an Bieterinnen und Bieter für Angebote nach Ziffer 2.2., kann im Rahmen von beschränkten Ausschreibungen erfolgen. Damit soll eine möglichst große Attraktivität und ggf. ein Themenbezug ermöglicht bzw. gewährleistet werden. Nicht teilnehmen an beschränkten Ausschreibungen können Bewerberinnen und Bewerber mit Zahlungsrückständen gegenüber der Stadt Erlangen.

**7.2.** Für die ergänzenden Geschäfte (Ziffer 2.2) können abweichende Betriebs- und Öffnungszeiten im Einzelfall durch die Stadt Erlangen festgelegt werden. Nicht teilnehmen an beschränkten Ausschreibungen können Bewerberinnen und Bewerber mit Zahlungsrückständen gegenüber der Stadt Erlangen.

## **8. Inkrafttreten der Richtlinien**

Diese Richtlinien treten am 01.01.2017 in Kraft.

Erlangen, 27.10.2016

STADT ERLANGEN

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
III/32-3

Verantwortliche/r:  
Ordnungs- und Straßenverkehrsamt

Vorlagennummer:  
**32-3/015/2016**

### Richtlinien für den Erlanger Augustmarkt

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	19.10.2016	Ö	Gutachten	
Stadtrat	27.10.2016	Ö	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

Amt 30

#### I. Antrag

Die Richtlinien für den Erlanger Augustmarkt (Anlage, Entwurf vom 15.09.2016) werden beschlossen.

#### II. Begründung

Die bestehenden Regelungen in der Marktsatzung aus dem Jahr 1978 entsprechen, insbesondere zur Vergabe, nicht mehr der aktuellen Rechtsprechung.

Damit die Marktsatzung nicht überfrachtet wird mit Angaben zu Konzepten, Durchführung, Vergabe, etc. sollen für die Märkte Richtlinien erlassen werden. Die Richtlinien können individuell die Eigenschaften und den Bedarf des Augustmarktes sowie die Vergabe von Standplätzen mit präzisen Angaben und Anforderungen regeln.

Der Augustmarkt ist für Bewerberinnen/Bewerber und Besucherinnen/ Besucher eine beliebte Veranstaltung. Das seit 1977 gleichzeitig stattfindende Marktplatzzfest, ist eine Bereicherung. Die in den Richtlinien vorgesehenen Anforderungen sind speziell auf den Augustmarkt abgestimmt.

Zu den Änderungen bzw. Neuregelungen bezüglich des Lichtmess- und Augustmarktes fand am 22.08.2016 eine Beschickerversammlung statt. Die über 20 anwesenden Händlerinnen und Händlern befürworteten einstimmig bzw. mehrheitlich die vorgeschlagenen Festlegungen insbesondere zu Dauer, Öffnungszeiten, Neuordnung der Stände, Attraktivitätssteigerung, etc..

#### Anlagen: Richtlinien für den Erlanger Augustmarkt

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

# Richtlinien für den Erlanger Augustmarkt

## 1. Grundsätzliches

Wie der Erlanger Lichtmessmarkt findet seit 1695 auch der Erlanger Augustmarkt jährlich auf dem Schlossplatz in Erlangen statt. Der Tradition entsprechend, beinhaltet der Markt, ein breites und vielseitiges Waren- und Dienstleistungsangebot zu Haushalt, Garten und dem Bedarf des täglichen Lebens. Zusätzlich sind auch Erzeugnisse des heimischen Handwerks und des Kunstgewerbes zu finden.

Der Verkauf beginnt am dritten Donnerstag im August und endet am Donnerstag der darauffolgenden Woche.

Die Zuständigkeit für die Durchführung dieses Spezialmarktes liegt beim Ordnungs- und Straßenverkehrsamt, Sachgebiet Gewerbeangelegenheiten, Kirchweihen und Märkte.

Die Stadt Erlangen behält sich als Veranstalterin vor, jedes Jahr das Verhältnis der Angebotsgruppen entsprechend der Angebote und der Nachfrage zu ändern. Dies gilt soweit in den nachfolgenden Richtlinien keine andere Regelung getroffen ist.

## 2. Veranstaltungskonzept

Mit seinem traditionellen Charakter soll der Augustmarkt die Gemeinschaft in kultureller und sozialer Weise fördern und dem Kontakt zwischen Bürgerinnen und Bürgern in einem vertrauten Umfeld dienen. Der soziale Aspekt des Marktes wird durch das seit 1977 gleichzeitig stattfindende Marktplatzfest wesentlich unterstützt.

Der Veranstaltungszweck nach Ziffer 1 soll gewährleistet werden, indem sich das Angebot aus folgenden Angebotsgruppen zusammensetzt.

- Verkaufsgeschäfte
  - Ca. 40 - 45 % Haushalts- und Gartenartikel
  - Ca. 40 - 45 % Bekleidung, Schmuck und Geschenkartikel
  - Ca. 10 % kulinarische Spezialitäten
  - Ca. 10 % Imbissbetriebe einschließlich Süßwaren und Getränkeausschank

In Ausnahmefällen kann vereinzelt ein anderes Waren- und Dienstleistungssortiment zugelassen werden, insbesondere bei Jahresthemen der Stadt Erlangen, außergewöhnlicher Attraktivität, etc. Die Beschickerinnen und Beschicker haben stets darauf zu achten, dass ihre Verkaufsstände den Anforderungen der Veranstalterin entsprechen.

## 3. Zulassungsbedingungen

Zugelassen werden Herstellerinnen und Hersteller, Händlerinnen und Händler und andere Gewerbetreibende, deren Waren und Dienstleistungen insbesondere unter Ziffer 2 fallen. Außerdem ist eine persönliche und kompetente Beratung zu gewährleisten.

## 4. Bewerbungsverfahren

4.1. Bewerbungen sind schriftlich mit den sich aus der Ausschreibung ergebenden erforderlichen Formblätter, Unterlagen und Nachweisen beim Ordnungs- und Straßenverkehrsamt, Sachgebiet Gewerbeangelegenheiten, Kirchweihen und Märkte einzureichen. Die Ausschreibung wird im Amtsblatt und auf der Internetseite der Stadt Erlangen, bei Bedarf auch in der Tagespresse, veröffentlicht. Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des 28.02./29.02. für das jeweilige Jahr. Bis zum Ablauf dieser Frist müssen die Bewerbungen vollständig bei der Stadt Erlangen eingegangen sein.

4.2. Alle Bewerberinnen und Bewerber haben die für das betreffende Geschäft erforderlichen Nachweise, Genehmigungen und Auflagen z. B. gewerbe-, bau-, (z. B. Baubuch), sicherheits- (z. B. TÜV) und gesundheitsrechtlicher Art, zu erfüllen und auf Verlangen vorzuweisen.

4.3. Nicht fristgemäß eingegangene Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden. Wird nach Ablauf der Bewerbungsfrist jedoch ein Mangel an geeigneten Bewerbungen in einzelnen Angebotsgruppen zur Durchsetzung des Gestaltungswillens der Veranstalterin festgestellt, kann die Stadt Erlangen nachträgliche Bewerbungen berücksichtigen oder geeignete Bewerberinnen oder Bewerber anwerben und bis zum Beginn des Auswahlverfahrens in die Liste der Bewerbungen aufnehmen.

## 5. Auswahlkriterien

Die Bewerbungen werden nach folgenden Kriterien ausgewählt:

<b>Geschäftsbezogene Bewertungskriterien</b>	<b>Max. Punktzahl</b>
Traditionsgeschäft oder Geschäft mit neuem Warenangebot	10
Erscheinungsbild, Gestaltung, Ausstattung, Dekoration und Präsentation des Geschäftes und seiner Ware	10
Besondere Qualität, Seltenheit, Exklusivität sowie Beliebtheit und Vielfalt des Warenangebotes	20
Umweltfreundlichkeit / fair gehandelte Produkte	10
Familiengerechte und attraktive Preisgestaltung	10
<b>Personenbezogene Bewertungskriterien</b>	<b>Max. Punktzahl</b>
Gewerberechtliche Zuverlässigkeit insbesondere faire und mangelfreie Zusammenarbeit im Marktgeschehen, positive Erfahrungen der Veranstalterin mit der Bewerberin oder dem Bewerber, keine Störungen des Marktfriedens oder Ähnliches.	20
Erfahrung in der beworbenen Geschäftsart (evtl. Nachweise), Ausbildung, Fachkenntnisse	10

Den ortsansässigen Händlerinnen und Händlern und den Stammeschickern und Stammeschickern soll bei gleicher Eignung der Vorzug gegeben werden.

Ein Ausschlussgrund sind offene Forderungen der Stadt Erlangen gegenüber der Bewerberin bzw. dem Bewerber.

## 6. Auswahlverfahren

6.1. Gehen mehr Bewerbungen ein als Plätze verfügbar sind, orientiert sich die Zulassung der Bewerberinnen oder Bewerber an den oben aufgeführten Auswahlkriterien (siehe Ziffer 5). Um die Vielfalt und Attraktivität des Marktes zu gewährleisten, wird nur eine beschränkte Anzahl von Bewerberinnen und Bewerbern mit den gleichen Angeboten zugelassen.

6.2. Langjährig bekannte und bewährte Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker (Stammeschickung) können bei gleichen Voraussetzungen nach Ziffer 5 im Interesse des

Entwurf vom 15.09.2016

traditionellen Erscheinungsbildes und des Wiedererkennungswertes des Marktes Vorrang vor Neubewerbungen haben. Der Vorrang kann nur für ein Geschäft gleicher Art und gleichen Umfangs gelten. Für ein Geschäft anderer Art oder ein im Umfang verändertes Geschäft kann er nicht geltend gemacht werden.

6.3. Es dürfen nur Geschäfte mit der in der Zulassung beschriebenen Größe und dem genehmigten Angebot aufgestellt werden. Abweichungen können zum Ausschluss führen.

6.4. Ergeben sich nach Abschluss des Auswahlverfahrens Veränderungen zu den Planunterlagen (technisch bedingte Umstellungen, Ausfall von Geschäften etc.), können diese Plätze an andere verfügbare Bewerberinnen oder Bewerber, deren Geschäfte nach Art und Größe passen, vergeben werden.

## **7. Inkrafttreten der Richtlinien**

Diese Richtlinien treten am 01.01.2017 in Kraft.

Erlangen, 27.10.2016

STADT ERLANGEN

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
III/32-3

Verantwortliche/r:  
Ordnungs- und Straßenverkehrsamt

Vorlagennummer:  
**32-3/016/2016**

### Richtlinien für den Erlanger Christbaummarkt

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	19.10.2016	Ö	Gutachten	
Stadtrat	27.10.2016	Ö	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

Amt 30

#### I. Antrag

Die Richtlinien für den Erlanger Christbaummarkt (Anlage, Entwurf vom 15.09.2016) werden beschlossen.

#### II. Begründung

Die bestehenden Regelungen in der Marktsatzung aus dem Jahr 1978 entsprechen, insbesondere zur Vergabe, nicht mehr der aktuellen Rechtsprechung.

Damit die Marktsatzung nicht überfrachtet wird mit Angaben zu Konzepten, Durchführung, Vergabe, etc. sollen für die Märkte Richtlinien erlassen werden. Die Richtlinien können individuell die Eigenschaften und den Bedarf des Christbaummarktes sowie die Vergabe von Standplätzen mit präzisen Angaben und Anforderungen regeln.

Der Erlanger Christbaummarkt rundet die Weihnachtsdekoration und das Weihnachtsflair der Innenstadt, insbesondere am Schloß- und Marktplatz, ab. Er besticht durch die besonderen Serviceleistungen, welche Käuferinnen und Käufer gerne in Anspruch nehmen. Die in den Richtlinien vorgesehenen Anforderungen sind speziell auf den Christbaummarkt abgestellt und sollen die Qualität des Marktes erhalten.

Die Marktzeiten des Christbaummarktes wurden mit den derzeitigen Anbieterinnen und Anbietern besprochen. Die Beschickerinnen und Beschicker des Christbaummarktes sprachen sich einstimmig für die vorgeschlagenen Festlegungen zu Dauer und Öffnungszeiten aus.

**Haushaltsmittel** werden nicht benötigt.

#### Anlagen: Richtlinien für den Erlanger Christbaummarkt

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

# Richtlinien für den Erlanger Christbaummarkt

## 1. Grundsätzliches

Der Erlanger Christbaummarkt findet jährlich auf der Nord- und Südseite des Schlossplatzes und der Nordseite des Marktplatzes in Erlangen statt. Auf dem Schlossplatz bildet er eine schöne Dekoration zur Erlanger Waldweihnacht und auf dem Marktplatz grenzt er den Wochenmarkt zur Straße hin ab.

Der Christbaumverkauf beginnt traditionell am Freitag vor dem 2. Advent und endet am 24. Dezember.

Fällt der 24. 12. auf einen Sonntag, endet der Christbaummarkt bereits am 23.12..

Die Zuständigkeit für die Durchführung dieses Spezialmarktes liegt beim Ordnungs- und Straßenverkehrsamt, Sachgebiet Gewerbeangelegenheiten, Kirchweihen und Märkte.

## 2. Veranstaltungskonzept

Auf dem Erlanger Christbaummarkt sollen Bürgerinnen und Bürger gemütlich Ihren Christbaum oder auch Zweige zur Dekoration der Advents- und Weihnachtszeit aussuchen. Der Markt komplettiert das Angebot der Erlanger Waldweihnacht.

Die Verkaufsstände liegen in der Fußgängerzone. Ein besonderer Dienstleistungsservice der Anbieterinnen und Anbieter ist deshalb wünschenswert. Das Zuspitzen, Liefern und ggf. auch Aufstellen der Bäume sollte neben dem Verkauf ebenfalls angeboten werden.

Der Veranstaltungszweck soll gewährleistet werden, indem sich das Angebot aus Christbäumen in handelsüblichen Größen, Bäume im Topf, gefällte Bäume und diverse Nadelbaumzweige zusammensetzt.

Aus Sicherheitsgründen muss die Verkaufsfläche mit standfesten Zäunen abgegrenzt werden. Diese sollen soweit notwendig und möglich, optisch ansprechend gestaltet sein.

Die Beschickerinnen und Beschicker haben stets darauf zu achten, dass ihre Verkaufsstände den Anforderungen der Veranstalterin entsprechen.

## 3. Zulassungsbedingungen

Zugelassen werden Händlerinnen und Händler und andere Gewerbetreibende (z.B. Selbsterzeuger), deren Waren und Dienstleistungen unter Ziffer 2 fallen. Außerdem ist eine persönliche und kompetente Beratung zu gewährleisten.

## 4. Bewerbungsverfahren

**4.1.** Bewerbungen sind schriftlich mit den sich aus der Ausschreibung ergebenden erforderlichen Formblätter, Unterlagen und Nachweisen beim Ordnungs- und Straßenverkehrsamt, Sachgebiet Gewerbeangelegenheiten, Kirchweihen und Märkte einzureichen. Die Ausschreibung wird im Amtsblatt und auf der Internetseite der Stadt Erlangen veröffentlicht. Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des 30.04. für das jeweilige Jahr. Bis zum Ablauf dieser Frist müssen die Bewerbungen vollständig bei der Stadt Erlangen eingegangen sein.

**4.2.** Alle Bewerberinnen und Bewerber haben die für das betreffende Geschäft erforderlichen Nachweise, Genehmigungen und Auflagen zu erfüllen und auf Verlangen vorzuweisen.

**4.3.** Nicht fristgemäß eingegangene Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden. Wird nach Ablauf der Bewerbungsfrist jedoch ein Mangel an geeigneten Bewerbungen zur Durchsetzung des Gestaltungswillens der Veranstalterin festgestellt, kann die Stadt Erlangen nachträgliche Bewerbungen berücksichtigen oder geeignete Bewerberinnen oder Bewerber anwerben und bis zum Beginn des Auswahlverfahrens in die Liste der Bewerbungen aufnehmen.

## 5. Auswahlkriterien

Die Bewerbungen werden nach folgenden Kriterien ausgewählt:

<b>Geschäftsbezogene Bewertungskriterien</b>	<b>Max. Punktzahl</b>
Angebot von besonderen Dienstleistungen (siehe Nr. 2)	20
Erscheinungsbild und Präsentation des Geschäftes und der Ware	10
Besondere Qualität des Warenangebotes	10
Umweltfreundlichkeit, ökologisch wertvoll	10
<b>Personenbezogene Bewertungskriterien</b>	<b>Max. Punktzahl</b>
Gewerberechtliche Zuverlässigkeit insbesondere faire und mangelfreie Zusammenarbeit im Marktgeschehen, positive Erfahrungen der Veranstalterin mit der Bewerberin oder dem Bewerber, keine Störungen des Marktfriedens oder Ähnliches.	20
Erfahrung in der beworbenen Geschäftsart (evtl. Nachweise), Ausbildung, Fachkenntnisse	10

Den ortsansässigen Händlerinnen und Händlern und den Stammbeschickerinnen und Stammbeschickern soll bei gleicher Eignung der Vorzug gegeben werden.

Ein Ausschlussgrund sind offene Forderungen der Stadt Erlangen gegenüber der Bewerberin/ dem Bewerber.

## 6. Auswahlverfahren

**6.1.** Gehen mehr Bewerbungen ein als Plätze verfügbar sind, orientiert sich die Zulassung der Bewerberinnen oder Bewerber an den oben aufgeführten Auswahlkriterien (siehe Ziffer 5).

**6.2.** Langjährig bekannte und bewährte Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker (Stammbeschickung) können bei gleichen Voraussetzungen nach Ziffer 5 im Interesse des traditionellen Erscheinungsbildes und des Wiedererkennungswertes des Marktes Vorrang vor Neubewerbungen haben.

**6.3.** Es dürfen nur Geschäfte mit der in der Zulassung beschriebenen Größe und dem genehmigten Angebot aufgestellt werden. Abweichungen können zum Ausschluss führen.

**6.4.** Ergeben sich nach Abschluss des Auswahlverfahrens Veränderungen zu den Planunterlagen (technisch bedingte Umstellungen, Ausfall von Geschäften etc.), können diese Plätze an andere verfügbare Bewerberinnen oder Bewerber, deren Geschäfte nach Art und Größe passen, vergeben werden.

Entwurf vom 15.09.2016

## **7. Inkrafttreten der Richtlinien**

Diese Richtlinien treten am 01.01.2017 in Kraft.

Erlangen, 27.10.2016

STADT ERLANGEN

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
IV/51/510/HP003

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:  
**51/107/2016**

### Zwischenbericht des Amtes 51 Budget und Arbeitsprogramm 2016 - Stand 30.09.2016

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	13.10.2016	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	19.10.2016	Ö	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

#### I. Antrag

Das Budget und Arbeitsprogramm 2016 – Stand: 30.09.2016 – wird zur Kenntnis genommen.

Die unter Punkt 3.3 des Zwischenberichtes aufgeführten Konsolidierungsvorschläge zur Vermeidung eines möglichen Defizits werden beschlossen.

#### II. Begründung

##### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Einhaltung des Budgetrahmens

##### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Maßnahmen einleiten, Wege finden, um mit den bewilligten Budgetmitteln auszukommen

##### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

siehe Anlage „Budget und Arbeitsprogramm 30 09 2016“

##### 4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

##### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

**Anlagen:** siehe Anlage „Budget und Arbeitsprogramm 30 09 2016“

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Amt: 51 Bezeichnung: Stadtjugendamt

1. Budgetabrechnung 2015 (Vorjahr)

Hat das Budget 2015 negativ abgeschlossen?

- Nein
- Ja

Abrechnung gemäß Budgetierungsregeln - Verlustvortrag  Euro  
 Vom Stadtrat beschlossener Verlustvortrag  Euro

2. Budget und Arbeitsprogramm 2016

Wie wird das Budget aus heutiger Sicht unter Einbeziehung von Verlustvorträgen und Haushaltssperren am Jahresende voraussichtlich abschließen?

- wie im Plan vorgesehen
- besser als geplant, und zwar voraussichtlich um circa
- schlechter als geplant, und zwar voraussichtlich um circa

Euro  
 Euro

3. Sind Ereignisse / Entwicklungen eingetreten oder absehbar, die die Einhaltung des Budgets gefährden?

- Nein
- Ja

3.1 Welche sind das?

3.1.1 Das Budget des Jugendamtes hängt neben einer sparsamen Ausgabenbewirtschaftung insbesondere von der erfolgreichen Realisierung von Kostenerstattungen und Zuschüssen ab. Erfolgt eine verspätete Zahlung fehlen die Erträge im laufenden Jahr. Werden Nachzahlungen für die Vorjahre geleistet, kann es, wie im Jahr 2015, zu einem Budgetüberschuss kommen.

3.1.2 Die Aufwendungen enthalten auch Jugendhilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer (umA). Bislang wurde davon ausgegangen, dass eine volle Kostenerstattung erfolgen wird. Die Realisierung dieser Erträge ist jedoch fraglich, weil der Bezirk und die Regierung von Mittelfranken als Kostenerstatter absprachewidrig immer neue Hindernisse aufbauen. Nach Intervention durch die Kommunen zeichnet sich zwar eine Lösung ab, jedoch ist nicht auszuschließen, dass ein Teil der erwarteten Kostenerstattung von ca. 2,3 Mio. Euro gefährdet ist. Ein möglicher Fehlbetrag ist in der Hochrechnung **nicht** berücksichtigt.

3.1.3 Für die Clearingstelle für umA wurden Erträge in Höhe von 974.000 Euro vorgesehen. Die geplante Belegung der Clearingstelle konnte nur im Januar 2016 voll erreicht werden. Die Clearingstelle wurde zum 31.03.2016 geschlossen. Dadurch kann der vorgegebenen Jahreserträge in einer Höhe von ca. 810.000 Euro nicht erzielt werden.

3.1.4 Unabhängig von der Clearingstelle betreibt STEP e.V. als Träger im Frankenhof eine zweigruppige Einrichtung für umA. Es gibt deshalb weitere laufende Aufwendungen für einen Sicherheitsdienst im Frankenhof i. H. v. ca. 350.000 Euro, die für die es keine Erstattung gibt. Die Notwendigkeit des Sicherheitsdienstes begründet sich zum Einen zum Schutz der unbegleiteten minderjährigen Ausländer, zum Anderen aus der Tatsache, dass im Frankenhof immer noch viele Veranstaltungen durchgeführt werden. Über die Kostenverantwortung dieser Aufwände wird derzeit noch verhandelt.

3.1.5 Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung wurde eine Kürzung der Aufwendungen i. H. v. 500.000 Euro vorgenommen, die den Budgetansatz verringert hat.

3.1.6 In den Einigungsgesprächen hat das Amt 51 nur einen Teil der beantragten zusätzlichen Haushaltsmittel für das Jahr 2016 erhalten. Es wurde jedoch vereinbart, dass bei Bedarf weitere Mittel bis zu einer Höhe von 1.700.000 Euro durch eine Mittelbereitstellung zur Verfügung gestellt werden können.

3.2 Welche finanziellen Auswirkungen haben sie?

3.2.1 Voraussichtliche Mehrkosten  Euro  
 3.2.2 Gegenfinanzierung:

## Budget und Arbeitsprogramm 2016

Stand: 30. September 2016

Die Deckung des Fehlbetrages soll gemäß der Abstimmung in den Einigungsgesprächen über eine Mittelbereitstellung erfolgen.

Euro

### 3.3 Folgende Maßnahmen werden ergriffen, um den Budgetrahmen einhalten zu können:

3.3.1

Erwartete Einsparung

Euro

3.3-2

Erwartete Einsparung

Euro

3.3.3

Erwartete Einsparung

Euro

3.3.4

Erwartete Einsparung

Euro

3.3.5

Erwartete Einsparung

Euro

### 4. Sind Ereignisse / Entwicklungen eingetreten oder absehbar, die die Einhaltung des Arbeitsprogramms gefährden?

- Nein  
 Ja

#### 4.1 Welche sind das?

4.1.1

4.1.2

4.1.3

4.1.4

4.1.5

#### 4.2 Welche Auswirkungen auf das Arbeitsprogramm haben sie?

#### 4.3 Folgende Maßnahmen werden ergriffen:

### 5. Fortbildungscontrolling

Anzahl der Beschäftigten, die bis zum Stichtag 30.09.2016 an externen\*, aus dem Amtsbudget finanzierten\*\* Fortbildungen teilgenommen haben

\* gemeint sind Fortbildungen außerhalb der Städteakademie und nicht stadtinterne Fortbildungen, wie z. B. die Teilnahme an speziellen Fachschulungen, aber auch Fachkongresse

\*\* auch anteilig bezahlte Fortbildungen

Budgetaufwendungen für Fortbildungen (Stichtag 30.09.2016)

84.745 Euro

Datum: 16.09.2016

Bearbeitet von:

Paul Höfler

Amt:

51

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
KSY-T.2845

Verantwortliche/r:  
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:  
51/109/2016

### Kommender Bedarf an Kindertagesbetreuungsplätzen in Erlangen - Prognose der Jugendhilfeplanung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	13.10.2016	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	19.10.2016	Ö	Gutachten	
Stadtrat	27.10.2016	Ö	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

Amt 20

#### I. Antrag

1. Der Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen wird wie in der Prognose beschrieben anerkannt
2. Die Verwaltung wird beauftragt die zur Realisierung des Bedarfes notwendigen Maßnahmen umzusetzen und insbesondere die notwendigen Haushaltsmittel, wie unter Punkt 4 beschrieben, zu beantragen
3. Der Fraktionsantrag der Freien Wählergemeinschaft Erlangen vom 04.07.2016, 074/2014, Schaffung von zusätzlichen Krippen- und Hortplätzen in Kriegenbrunn ist damit abschließend bearbeitet

#### II. Begründung

##### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Im April 2016 wurde seitens der Jugendhilfeplanung der Bestandsbericht „Kindertagesbetreuung in Erlangen 2016“ vorgelegt. Die in ihm aufgezeigten Entwicklungen wiesen aufgrund von gestiegenen Geburtenzahlen, den Auswirkungen der Flüchtlingssituation und einem veränderten Nachfrageverhalten seitens der Eltern auf die Notwendigkeit einer Bedarfsüberprüfung hin. Im Zuge dessen wurden seitens der Erlanger Kommunalpolitik drei Fraktionsanträge gestellt. 035/2016 der CSU-Fraktion, Bedarfsgerechte Planung von Räumen für die Kindertagesbetreuung  
036/2016 der ÖDP, Sicherstellung der Kindergartenplätze für die Jahre 2018 plus  
074/2016 der FWG, Schaffung von zusätzlichen Krippen- und Hortplätzen in Kriegenbrunn. Letztgenannter ist aus Sicht der Verwaltung mit dieser Vorlage abschließend bearbeitet.

##### Die Situation im U3 Bereich

###### Aktuelle Situation

Mit Stichtag zum 30.06.2016 lebten in Erlangen 3256 Kinder im Alter von unter drei Jahren. Dies stellt gegenüber dem Wert drei Jahre zuvor (2850) einen Zuwachs von ca. 14% dar. In 54 Einrichtungen<sup>1</sup> und in der Kindertagespflege stehen insgesamt 1434 ausgewiesene Plätze zur Betreuung von unter Dreijährigen zur Verfügung. Dies entspricht einer Quote von

<sup>1</sup> Die Einrichtung AREVA-Kleine Strolche stellte zum Ende des vergangenen Kindergartenjahres ihren Betrieb ein. Aus diesem Grund wird sie in dieser Bedarfsbetrachtung nicht mehr berücksichtigt

44,1%.

Im März 2016 waren von diesen Plätzen, 96 Plätze nicht belegt (Formal: Differenz zwischen Plätzen laut Betriebserlaubnis und belegten Plätzen, dies entspricht ca 6,6 % aller genehmigten Plätze)

Die Gründe für die Nicht-Belegung sind aus der Statistik nicht ersichtlich. Auch kann nicht gefolgert werden, dass diese Plätze tatsächlich zur Verfügung stehen. Diese nicht belegten Plätze verteilen sich auf 27 Einrichtungen. Während in 22 dieser Einrichtungen die rechnerische Differenz nur fünf oder weniger Plätze aufweist, die als Rangiergröße im regulären Betrieb anzusehen sind, entfällt eine Gesamtdifferenz von 55 Plätzen auf 5 Einrichtungen, bei denen die Einzeldifferenz jeweils mehr als fünf Plätze beträgt. 27 Einrichtungen waren voll belegt oder es wurden durch Platzsplitting insgesamt mehr Kinder betreut, als Plätze laut Betriebserlaubnis ausgewiesen sind. Im März 2016 wurden darüber hinaus 62 Kinder, die ihren dritten Geburtstag noch nicht gefeiert haben, auf regulären Kindergartenplätzen (die nicht in die oben genannte Platzzahl eingehen) betreut.

Die Platzkapazitäten der Kindertagespflege sind nach Auskunft des Fachdienstes voll belegt – es besteht eine Warteliste.

	Kinder unter 3 Jahren, Stichtag 30.06.2016	Plätze für Kinder in öffentlichen Einrichtung	Anzahl der Plätze in der Tagespflege Stand 31.12.2015	Vorhandene Plätze für Kinder unter 3 Jahre	rechnerisch freie Plätze (Stand März 2016)	Versorgungsgrad Krippen, Tagespflege und Kindergärten
<b>Erlangen insgesamt</b>	<b>3252</b>	<b>1261</b>	<b>173</b>	<b>1434</b>	<b>96</b>	<b>44,1%</b>
A-Nordwest	386	139	18	157	14	40,7%
B-Alterlangen	248	94	10	104	15	41,9%
C- Anger	230	48	12	60	3	26,1%
D Nordost	683	204	20	224	13	32,8%
E - Büchenbach-Dorf	161	53	15	68	5	42,2%
F- Bruck	479	137	42	179	11	37,4%
G - RH und Südgelände	704	427	39	466	21	66,2%
H - Südwest	155	36	10	46	0	29,7%
I - Südost	206	111	7	118	13	57,3%
0 - ohne ZO		12		12	1	

#### Prognose über den weiteren Bedarf

Die Auskünfte und Signale seitens der Träger, Einrichtungen und Fachkräfte vor Ort sind nicht einheitlich. Während einige Einrichtungen von langen Wartelisten berichten und über Aufstockungen der Plätze nachdenken berichten andere Einrichtungen davon, die angebotenen Plätze nicht belegen zu können. Die Kindertagespflege berichtet von einer anhaltend hohen, bzw. nach wie vor steigenden Nachfrage.

Flüchtlingskinder stellen im Bereich der Kinderkrippen keine ausschlaggebende Größe dar.

Der Jugendhilfeplanung liegen in der Zusammenschau keine Erkenntnisse vor, die eine grundlegende Kursänderung und ein prinzipielles Abrücken vom Versorgungsziel von 45% - 50% angemessen erscheinen lassen.

Die Anzahl der Kinder um U3 Alter hat sich in den vergangenen drei Jahren von 2850 auf ca. 3250 erhöht. Die kleinräumige Bevölkerungsprognose der Abteilung für Statistik und Stadtforschung geht für die kommenden fünf Jahre von stabilen Kinderzahlen, bzw. einem nur noch leichten Anstieg in dieser Altersgruppe(+ ca.1%) aus. Ob diese Zahlen auf Grund der allgemeinen Zunahme der Geburtenzahlen nachgebessert werden müssen, bleibt abzuwarten.

Krippen-Planungsbezirke	Platzzahl 2016	Kinderzahl Juni 2016	Kinderprognose 2020	Lokaler Bedarf	Platzbedarf	Zu schaffende Plätze
A Nordwest	157	386	443	ca. 35% - 40%	155-180	0-12
B Alterlangen	104	248	238	ca. 40% - 45%	95-105	-
C Anger	60	230	238	ca. 30% - 35%	70-85	0-24
D Nordost	224	683	652	ca. 45% - 50%	295-325	48-72
E Büchenbach, Dorf	68	161	163	ca. 40% - 45%	65-75	-
F Bruck	179	479	423	ca. 40% - 45%	170-190	12-24
G Röthelheim und Süde- lände	466	704	739	> 50%	440-480	-
H Südwest	46	155	145	ca. 30% - 35%	45-50	-
I Südost	118	206	193	>50%	120-130	-
0 Ohne Zuordnung	12					
<b>Erlangen gesamt</b>	<b>1434</b>	<b>3252</b>	<b>3234</b>	<b>45% - 50%</b>	<b>ca. 1440- 1620</b>	<b>60-132</b>

Die in der Spalte „zu schaffende Plätze“ aufgeführten Zahlen stellen keine lineare Differenz der bestehenden Plätze zu dem prozentualen Bedarfen dar, sondern beziehen auch die Angebote in den angrenzenden Planungsbezirken mit ein.

Die stadtweite Schaffung von 60 Plätzen wäre, bei Eintreffen der Kinderzahlenprognose, gleichbedeutend mit einer Versorgungsquote von 45,8%

Die stadtweite Schaffung von 132 Plätzen wäre, bei Eintreffen der Kinderzahlenprognose, gleichbedeutend mit einer Versorgungsquote von 48,0%

### **Situation im Kindergartenalter**

#### **Aktuelle Situation**

In Erlangen leben mit Stichtag zum 30.06.2016, 3323 Kinder im Kindergartenalter. In 60 Einrichtungen stehen insgesamt 3469 Plätze zur Verfügung, dies entspricht einer Versorgungsquote von 105,9%.

Im März 2016 waren von diesen Plätzen 249 Plätze nicht belegt (Formal: Differenz zwischen Plätzen laut Betriebserlaubnis und belegten Plätzen, dies entspricht ca 7% aller genehmigten Plätze). Die Gründe für die Nicht-Belegung sind aus der Statistik nicht ersichtlich. Auch kann nicht gefolgert werden, dass diese Plätze tatsächlich zur Verfügung stehen. Diese verteilen sich auf 35 Einrichtungen. Während in 20 dieser Einrichtungen die rechnerische Differenz nur fünf oder weniger Plätze aufweist, die als Rangiergröße im regulären Betrieb anzusehen sind, entfällt eine Gesamtdifferenz von 197 Plätzen auf 15 Einrichtungen, bei denen die Einzeldifferenz mehr als fünf Plätze beträgt. 30 Einrichtungen waren voll belegt.

Einer Platzneuschaffung vorausgehen sollte eine Überprüfung, inwieweit die Einrichtungen dahingehend gestärkt werden können, die hier zumindest grundsätzlich vorhandenen Platzpotentiale auszuschöpfen. **Die Thematik des Fachkräftemangels ist hier das von Einrichtungen und Trägern am häufigsten genannte Problemfeld.**

Im März 2016 wurden in Erlangen 3135 Kinder im Kindergartenalter betreut. Bei 119 der Kinder handelt es sich um Gastkinder, die nicht in Erlangen wohnen. (= 3,8%) Über die Anzahl der Erlanger Kindergartenkinder, die außerhalb von Erlangen eine Einrichtung besuchen lagen der JHP zum Zeitpunkt der Berichterstellung keine Angaben vor. Nimmt man eine vergleichbare Zahl von ein- und auspendelnden Kindern an, so werden von den Erlanger Kindern im Kindergartenalter ca. 96% institutionell betreut. Dies liegt deutlich über dem Schnitt der westlichen Bundesländer von ca. 92%. 87 Kindergartenplätze waren darüber hinaus mit Kindern besetzt, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, 81 Schulkinder wurden auf Kindergartenplätzen betreut (beide Zahlen sind nicht in den 3135 Kindern s.o. enthalten).

Die Zusammenschau der dargestellten Zahlen mit den Rückmeldungen aus Einrichtungen und

der Fachabteilung lässt die augenblickliche Versorgungssituation im Kindergartenalter als angespannt erscheinen.

**Eine weitere Bedarfssteigerung aufgrund steigender Kinderzahlen kann mit dem augenblicklichen Betreuungsangebot nicht mehr hinreichend befriedigt werden.**

Bezirke	3,5 Jg	vorhandene KigaPlätze	Quote 3,5 Jg	rechnerisch freie Plätze (märz 2016)	Einrichtungen	Einrichtungen mit rechnerisch freien Plätzen (März 2016)
01 Innenstadt I	155	140	90,3%	18	3	1
02 Innenstadt II	221	182	82,4%	5	4	1
03 Alterlangen	269	216	80,3%	8	3	1
04 Sieglitzhof	209	233	111,5%	6	4	2
05 Röthelheim	407	420	103,2%	28	9	4
06 Südstadt	164	195	118,9%	9	4	2
07 Anger	227	240	105,7%	30	3	3
08 Innenstadt III	155	125	80,6%	3	2	1
09 Bruck	428	400	93,5%	43	5	4
10 Eltersdorf	95	120	126,3%	8	2	1
11 Tennenlohe	140	153	109,3%	8	2	2
12 Frauenaarach	110	85	77,3%	0	2	0
13 Kriegenbrunn	53	75	141,5%	3	1	1
14 Büchenbach	191	230	120,4%	15	4	3
15 Büchenbach	386	396	102,6%	57	5	4
16 Dechsendorf	113	100	88,5%	3	2	2
00 Planungsbezirk unabhängig	0	159		5	5	3
<b>Erlangen gesamt</b>	<b>3.323</b>	<b>3.469</b>	<b>104,4%</b>	<b>249</b>	<b>60</b>	<b>35</b>

#### Prognose über den weiteren Bedarf

Da im Kindergartenbereich grundsätzlich von einem Vollversorgungsbedarf auszugehen ist, stellt die kleinräumige Bevölkerungsprognose der Abteilung für Statistik und Stadtforschung das wichtigste Werkzeug für die Prognose des Platzbedarfs dar. Die aktuelle Bevölkerungsprognose berücksichtigt sowohl die in den vergangenen Jahren gestiegene Geburtenzahl, als auch den Zuzug durch Flüchtlingsfamilien.

Die weitere Entwicklung der Zahlen an Flüchtlingskindern in diesem Alter zu prognostizieren ist mit großen Unsicherheiten behaftet. Allgemein wird jedoch davon ausgegangen, dass sie im Kontext des Familiennachzuges in den kommenden Jahren auch dann leicht steigen wird, wenn die Zahlen des allg. Flüchtlingszuzuges auf dem heutigen, Niveau verbleiben (was durchaus nicht sicher ist) Wenn prognostisch von einer mittelfristigen Zahl von ca. 160 Flüchtlingskindern ausgegangen wird, von denen ca. 75%-80% einen Kindergarten besuchen, so werden ca. 120-130 Plätze benötigt. Ca. 70 davon sind heute bereits belegt. Es kann nach dieser Rechnung also von einem zusätzlichen Bedarf von 50-60 Plätzen für Flüchtlingskinder im Kindergartenalter ausgegangen werden.

Die Geburtenziffer hat sich in den vergangenen Jahren bayernweit erhöht. Dies trifft auch auf Erlangen zu. Inwieweit sich dieser Trend stabilisiert oder gar verstärkt kann nicht belastbar vorhergesagt werden. Die durch die Geburtensteigerungen gewachsenen Kinderzahlen im Bereich der 0 - 3 jährigen wird sich jedoch sicher bereits in Kürze auch im Bereich der Kindergartenkinder bemerkbar machen. Die Bevölkerungsprognose der Abteilung für Statistik und Stadtforschung geht von einer Steigerung der Kinderzahl dieser Altersstufe bis 2019 auf ca. 3515 aus. (Dies berücksichtigt sowohl die Geburtenzahl als auch die Zuzüge durch Flüchtlinge) Gegenüber der Kinderzahl vom Beginn des Jahres 2016 von 3275 bedeutet dies ein Plus von 240 Kindern bzw. rund 7,3%.

Geht man, die Darstellungen der aktuellen Situation berücksichtigend davon aus, das grundsätzlich mindestens 5% der formal existierenden Plätze aus organisatorischen Gründen faktisch nicht zur Verfügung stehen, sowie davon, dass die Inanspruchnahme-Quote unter Flüchtlingskindern etwas unter der von deutschen Kindern liegt, so bedeutet dies auf die Platzzahlen umgelegt einen stadtweiten **Mehrbedarf von 210 – 230 Plätzen im Kindergartenalter.**

### Kleinräumige Betrachtung:

Der Zuwachs der Kinderzahlen im Kindergartenalter verteilt sich nicht gleichmäßig auf alle Kindergartenplanungsbezirke in gleicher Weise. Die Zahlen der kleinteiligen Bevölkerungsprognose geben hier jedoch gute Anhaltspunkte. Auch hier stellt die zu erwartende Zahl an Flüchtlingskindern, insbesondere nach ihrem Auszug aus Gemeinschaftsunterkünften den größten Unsicherheitsfaktor dar.

Bezirke	Kinderzahl 2016 (30.06)	Prognose 2019	Veränderung der Kinderzahlen in %	vorhandene KiGa Plätze 2016	Bedarfsprognose 2019	Zu schaffende Plätze	Quote
01 Innenstadt I	140	152	-2%	140	ca. 150	ca. 10	99%
02 Innenstadt II	215	240	9%	182	ca. 210	ca. 30	88%
03 Alterlangen	281	285	6%	216	ca. 220	ca. 5	77%
04 Sieglitzhof	203	212	1%	233	ca. 235	-	111%
05 Röthelheim	416	450	11%	415	ca. 450	ca. 35	100%
06 Südstadt	164	183	12%	195	ca. 210	ca. 15	115%
07 Anger	221	225	-1%	240	ca. 230	-	102%
08 Innenstadt III	137	159	3%	125	ca. 145	ca. 20	91%
09 Bruck	413	483	13%	400	ca. 470	ca. 70	97%
10 Eltersdorf	95	84	-12%	120	ca. 120	-	142%
11 Tennenlohe	134	147	5%	153	ca. 155	ca. 0	105%
12 Frauenaaurach	116	112	2%	85	ca. 85	-	76%
13 Kriegenbrunn	59	64	21%	75	ca. 80	ca. 5	124%
14 Büchenbach Dorf	200	206	8%	230	ca. 230	-	112%
15 Büchenbach Nordwest	374	392	2%	396	ca. 400	ca. 5	102%
16 Dechsendorf	107	119	5%	100	ca. 115	ca. 15	96%
00 Planungsbezirk unabhängig				159	ca. 175	ca. 15	
<b>Erlangen gesamt</b>	<b>3.275</b>	<b>3.515</b>	<b>7%</b>	<b>3.464</b>	<b>ca. 3680</b>	<b>ca. 225</b>	<b>104,7%</b>

### Die Situation im Grundschulbereich

#### Aktuelle Situation

Die Erlanger Sprengel-Grundschulen (ohne Förder- und Privatschulen) werden im Schuljahr 2015/162 von 3357 Schülerinnen und Schülern besucht. In insgesamt 32 Einrichtungen der Jugendhilfe werden derzeit 1321 Betreuungsplätze angeboten. Dies entspricht einer Quote von 39,4%. In der Schulischen Mittagsbetreuung werden 902 Plätze angeboten (26,9%). Gebundene Ganztagesklassen werden im Schuljahr 2015/16 an sechs der 15 Erlanger Grundschulen angeboten. Diese werden von 516 Schüler\*innen besucht. (15,4%). Insgesamt werden 81,6% aller Schüler\*innen der Grundschulen (=74,2% der Kinder im Alter von 6-10 Jahren) in den Mittags- bzw. Nachmittagsstunden betreut.

Im März 2016 waren von den 1321 Plätzen laut Betriebserlaubnis 95 Plätze nicht belegt (Formal: Differenz zwischen Plätzen laut Betriebserlaubnis und belegten Plätzen, dies entspricht ca 7% aller genehmigten Plätze). Die Gründe für die Nicht-Belegung sind aus der Statistik nicht ersichtlich. Auch kann nicht gefolgert werden, dass diese Plätze tatsächlich zur Verfügung stehen. Diese verteilten sich auf 23 Einrichtungen. Während in 14 dieser Einrichtungen die rechnerische Differenz nur fünf oder weniger Plätze aufweist, die als Rangiergröße im regulären Betrieb anzusehen sind, entfällt eine Gesamtdifferenz von 77 Plätzen auf acht Einrichtungen, bei denen die Einzeldifferenz mehr als fünf Plätze beträgt. 10 Einrichtungen waren voll belegt.

<sup>2</sup> Die Schülerzahlen für das Schuljahr 2017/18 lagen der JHP zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch nicht vor

Der Betreuungsbedarf im Grundschulalter ist in den vergangenen Jahren enorm angewachsen. Unterstützt wird diese Tendenz auch durch den Umstand, dass nun vermehrt Kinder ins Grundschulalter kommen, die bereits seit der U3-Zeit institutionell betreut werden und die familiäre Zeitstruktur entsprechend darauf abgestimmt ist.

	Plätze					Schulbezogene Quote						
	Schüler der Klassen 1 – 4 (2015/16)	Horde und Lernstuben	Mittagsbetreuung	Ganztages-Klassen	rechnerisch freie Plätze in der JH	Jugendhilfe	MB	GTS	JH&MB	JH&GTS	Gesamt	
<b>Grundschulsprengel</b>												
Adalbert-Stifter	470	157	87	123	13	33,4%	18,5%	26,2%	51,9%	59,6%	78,1%	
Bruck-Elsnerschule	209	53	27	90	0	25,4%	12,9%	43,1%	38,3%	68,4%	81,3%	
An der Brucker Lache	149	98	24	-	4	65,8%	16,1%	-	81,9%	65,8%	81,9%	
Büchenbach-Dorf	185	68	54	-	4	36,8%	29,2%	-	65,9%	36,8%	65,9%	
Hedenus	265	-	97	95	-	-	36,6%	35,8%	36,6%	35,8%	72,5%	
Heinrich-Kirchner	244	105	96	-	15	43,0%	39,3%	-	82,4%	43,0%	82,4%	
Loschge	324	163	109	-	19	50,3%	33,6%	-	84,0%	50,3%	84,0%	
Michael-Poeschke	246	127	73	-	12	51,6%	29,7%	-	81,3%	51,6%	81,3%	
Pastalozzi	265	118	62	78	17	44,5%	23,4%	29,4%	67,9%	74,0%	97,4%	
Tennenlohe	149	15	37	74	0	10,1%	24,8%	49,7%	34,9%	59,7%	84,6%	
Dechsendorf	111	-	76	-	-	-	68,5%	-	68,5%	-	68,5%	
Frauenaurach	174	55	85	-	0	31,6%	48,9%	-	80,5%	31,6%	80,5%	
Eilersdorf	135	142	-	-	1	105,2%	0,0%	-	105,2%	105,2%	105,2%	
Friedrich-Rückert	263	116	75	-	6	44,1%	28,5%	-	72,6%	44,1%	72,6%	
Mönaschule	168	104	-	56	4	61,9%	0,0%	33,3%	61,9%	95,2%	95,2%	
<b>Erlangen insgesamt</b>	<b>3.357</b>	<b>1.321</b>	<b>902</b>	<b>516</b>	<b>95</b>	<b>39,4%</b>	<b>26,9%</b>	<b>15,4%</b>	<b>66,2%</b>	<b>54,7%</b>	<b>81,6%</b>	

### Prognose über den weiteren Bedarf

Bei der Prognose über den Bedarf muss die Jugendhilfeplanung nicht nur die Entwicklung der Schülerzahlen, sondern auch die Veränderungen in der Inanspruchnahme alternativer Förder- und Betreuungsformen (GTS, offene Ganztagesgruppen, Mittagsbetreuung) berücksichtigen. Des Weiteren ist der Bedarf der Grundschul Kinder mit Fluchthintergrund zu in Betracht zu ziehen.

#### (gebundene) Ganztagesklassen – GTS

Derzeit werden an sechs der 15 Erlanger Grundschulen Ganztagesklassen angeboten. An der Adalbert-Stifter-Grundschule sind zwei der fünf Züge als Ganztagesbeschulung konzipiert. Mit Ausnahme des zweiten Zuges an der ASS, ist der Aufbau in allen vier Jahrgangsstufen an allen Schulen abgeschlossen. Nach Kenntnis der JHP, plant derzeit keine weitere Erlanger Grundschule konkret in den kommenden Jahren gebundene Ganztageszüge einzurichten.

#### (verlängerte) Mittagsbetreuung

Gruppen der Mittagsbetreuung, die in Erlangen, anders als beispielsweise in Nürnberg, ausschließlich in der Trägerschaft von freien, oft kleinen Vereinen und Initiativen, angeboten werden, finden sich mit Ausnahme der Mönaschule und der Grundschule Eltersdorf an allen Erlanger Grundschulen. Die Mittagsbetreuung der Grundschule Eltersdorf wird im kommenden Schuljahr durch ein Angebot der offenen Ganztagesgruppe substituiert. (s.u.) Die Anzahl der Kinder, die eine Mittagsbetreuung nutzten pendelte in den vergangenen vier Jahren um den Wert von ca. 900 (+/- 5%). Abgesehen von den Absenkungen, die aus der Einführung der offenen GT-Gruppen resultieren, ist aus Sicht der JHP mittelfristig hier nicht mit deutlichen Veränderungen zu rechnen.

#### Offene Ganztagesgruppen.

Die Offenen Ganztagesgruppen stellen eine sich gegenseitig ausschließende Alternative zur Schulischen Mittagsbetreuung dar. Aktuell findet dieses Modell in Erlangen noch keine Anwendung. Ab dem kommenden Schuljahr wird die Grundschule Tennenlohe drei offenen Ganztagesgruppen einrichten. Die Einrichtung an der Friedrich – Rückert-Schule wird derzeit (mit offenem Ergebnis) diskutiert.

Erfahrungen zu diesem Modell liegen in Erlangen noch nicht vor. Bis auf weiteres wird für die Bedarfsplanung davon ausgegangen, dass das Angebot der offenen Ganztagesgruppen hauptsächlich die Familien anspricht, die bislang die schulische Mittagsbetreuung genutzt haben. Eine Bedarfswanderung von den Horten weg ist aus heutiger Sicht nicht in signifikantem Umfang zu erwarten. Ein kontinuierlicher Austausch und fortlaufende Nachplanungen sind jedoch geboten.

#### Kinder mit Fluchthintergrund

Die weitere Entwicklung der Zahlen an Flüchtlingskindern in diesem Alter zu prognostizieren ist mit großen Unsicherheiten behaftet. Allgemein wird jedoch davon ausgegangen, dass sie im Kontext des Familiennachzuges in den kommenden Jahren auch dann leicht steigen wird, wenn die Zahlen des allg. Flüchtlingszuzuges auf dem heutigen, Niveau verbleiben (was durchaus nicht sicher ist).

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass einerseits der Besuch von Ganztagesklassen nur für eine Minderheit der Flüchtlingskinder das geeignete Fördermedium darstellt, andererseits, dass die Inanspruchnahme von Horten und Lernstuben bislang deutlich hinter der Nachfrage Deutscher Kinder zurückbleibt. Im Februar besuchten von den ca 175 Grundschulkindern mit Fluchterfahrung nur 22 eine Einrichtung der Kindertagesbetreuung( Jugendhilfe). Sowohl aus Integrations- als auch aus individuellen Fördergesichtspunkten vertritt das Erlanger Jugendamt die Auffassung, dass der Besuch von Horten und Lernstuben für Grundschul Kinder mit Fluchterfahrung ein geeignetes Förderinstrument darstellt und dass die Inanspruchnahme offensiv beworben werden sollte.

Für eine Bedarfsprognose ist einerseits der Umfang, in dem dies realisiert wird, zum ändern die geografische Verortung der Schüler\*innen mit Fluchthintergrund, nach ihrem Auszug aus den Gemeinschaftsunterkünften von zentraler Bedeutung. Zu beiden Punkten liegen derzeit keine ausreichenden Informationen vor, so dass der zusätzliche Bedarf durch Flüchtlingskinder nur in Form eines „Rechenpuffers“ berücksichtigt werden kann.

### Schülerprognose:

Die Schülerprognose<sup>3</sup> geht bis 2020 davon aus, dass die Gesamtzahl der Schüler\*innen an den Erlanger Grundschulen innerhalb der Grenzen eines Intervalls von 3300 bis 3350 weitgehend konstant bleiben. Ab 2020 kommen die geburtenstarken Jahrgänge der letzten zwei Jahre ins Schulalter und es ist mit einem Anstieg der Schüler\*innenzahlen zu rechnen. Eine Prognose über einen Zeitraum von mehr als 5 Jahren ist jedoch aufgrund der Vielzahl an Einflussfaktoren mit einem zunehmenden Unsicherheitsfaktor belegt.

	2015/16	Prognose 2022/23	Veränderung absolut	Veränderung in %	kurzfristiger zu- sätzlicher Hortbe- darf
Hermann-Hedenus	265	284	19	+7%	-
Büchenbach	185	233	48	+26%	-
Dechsendorf	111	112	1	+1%	-
Mönauschule	168	178	10	+6%	-
Heinrich-Kirchner	244	248	4	+2%	-
Frauenaarach	174	183	9	+5%	ca. + 15
Adalbert-Stifter	470	379	-91	-19%	-
Loschge	324	303	-21	-6%	-
Friedrich-Rückert	253	338	85	+33%	ca. + 30*
Michael-Poeschke	246	277	31	+13%	-
Pestalozzi	264	264	0	+0%	-
Bruck	209	169	-40	-19%	-
An der Brucker Lache	149	205	56	+38%	-
Eltersdorf	135	112	-23	-17%	-
Tennenlohe	150	144	-6	-4%	-
<b>Erlangen insgesamt</b>	<b>3347</b>	<b>3428</b>	<b>81</b>	<b>2%</b>	<b>45</b>

\*Im Sprengel der Rückertschule besteht nach übereinstimmender Aussage der Fachkräfte vor Ort dezidiertes Bedarfe an Lernstufenplätzen

Der kurzfristige zusätzliche Hortbedarf bezieht die zu erwartenden Kinderzahlensteigerungen explizit noch nicht mit ein, sondern bezieht sich auf die aktuelle Bedarfssituation vor Ort.

Bei gleichbleibender Nachfragesituation ergibt sich aus den wachsenden Kinderzahlen ab ca. 2020 ein weiterer zusätzlicher Bedarf von ca. 175 Plätzen. Diese Plätze sind in der Rechnung nicht enthalten.

## **2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen**

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

## **3. Prozesse und Strukturen**

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

## **4. Ressourcen**

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

<sup>3</sup> Die Schülerprognose bezieht sowohl Kinderzahlen als auch langjährige Erfahrungen über Rückstellungen, Gastschulanträge, Umzüge sowie die Nutzung von Privat und Förderschulen in ihr Rechenmodell mit ein. Die Vielzahl an Faktoren macht diese naturgemäß anfälliger für Störungen.

	<b>Mittelbedarf insgesamt</b>	<b>jährlich 2018 - 2022</b>	
<b>Investitionskosten (einmalig):</b>			
Investitionskosten Kinderkrippe (5 - 11 Gruppen) ca. 420.000 € pro Gruppe	ca. 2,1 bis 4,62 Mio. €	ca. 420.000 bis 924.000 €	bei IP-Nr. 365D.880
Investitionskosten Kindergarten (9 Gruppen) ca. 500.000 € pro Gruppe	ca. 4,5 Mio. €	ca. 900.000 €	bei IP-Nr. 365D.880
Investitionskosten Kinderhort (3 Gruppen) ca. 500.000 € pro Gruppe	ca. 1,5 Mio. €	ca. 300.000 €	bei IP-Nr. 365D.880
<b>Folgekosten (jährlich):</b>			
Betriebskostenbezuschussung (ca. 115.000 € pro Gruppe)	ca. 1,96 bis 2,65 Mio. €		bei Sachkonto 530101
<b>Korrespondierende Einnahmen für Investitionen (einmalig):</b>			
staatliche Investitionskostenförderung (ca. 50%)	ca. 4,05 bis 5,31 Mio. €		bei IP-Nr. 365D.610
<b>Korrespondierende Einnahmen für Folgekosten (jährlich):</b>			
staatliche Betriebskostenförderung (58.000 € pro Gruppe)	ca. 986.000 bis 1.334.000 €		bei Sachkonto 414101

<b>Summen Investitionskosten (einmalig):</b>	
Ausgaben	ca. 8,1 bis 10,62 Mio. €
Einnahmen	ca. 4,05 bis 5,31 Mio. €

<b>Summen Folgekosten (jährlich):</b>	
Ausgaben	ca. 1,96 bis 2,65 Mio. €
Einnahmen	ca. 986.000 bis 1.334.000 €

#### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt  
 sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk  
 sind nicht vorhanden

#### Anlagen:

III. Abstimmung  
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
IV/51/511/SWI

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:  
**511/030/2016**

### Bedarfsfeststellung für eine zweigruppige Spielstube in Bruck

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	13.10.2016	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	19.10.2016	Ö	Gutachten	
Stadtrat	27.10.2016	Ö	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

Amt 20, Abt. Abt. 241, JHP

#### I. Antrag

1. Der Bedarf für eine zweigruppige Spielstube mit insgesamt 32 Plätzen wird bestätigt.
2. Die Räumlichkeiten erstellt die GEWOBAU in der Junkersstraße 1, die die Stadt Erlangen anmietet.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Haushaltsmittel für den HH 2018 anzumelden.

#### II. Begründung

##### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Im Planungsbezirk Bruck reichen nach aktuellen Erhebungen die Kindertagesplätze im Kindergartenalter nicht aus. Durch die Schaffung der zweigruppigen Spielstube mit insgesamt 32 Plätzen wird die Platzsituation entspannt.

Aus Sicht der Jugendhilfeplanung stellt sich die Situation wie folgt dar:

Im Kindergartenplanungsbezirk Erlangen Bruck (9) können derzeit für 428 Kinder im Kindergarten 400 Kindergartenplätze angeboten werden. Dies entspricht einer lokalen rechnerischen Versorgungsquote von ca. 93,5%. Die Zahl der Kinder im Alter von unter drei Jahren beträgt mit Stichtag zum 30.06.2016 479. Eine deutliche Erhöhung der Kinderzahlen im Kindergartenalter innerhalb der nächsten drei Jahre ist somit vorhersehbar. Für den Bedarf an Kindergartenplätzen operiert die Jugendhilfeplanung in Erlangen standardmäßig mit 3,5 Jahrgängen. Legt man diese auf die Zahl der heute unter Dreijährigen um, so ergibt sich in den kommenden Jahren ein prognostischer Bedarf von ca 550 Plätzen. Die Schaffung von zusätzlichen 36 Betreuungsplätzen in einer Spielstube am oben genannten Standort sind somit geeignet, zur Deckung des zu erwartenden örtlichen Bedarfes beizutragen und wird darum aus bedarfsplanerischer Sicht durch die Jugendhilfeplanung befürwortet.

##### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die GEWOBAU plant aktuell die Ersatzeinrichtungen für die Junkersstraße 1 (Ersatzräume für die Familienpädagogische Einrichtung, Lernstube und Offene Jugendsozial-

arbeit). In diesem Gebäudekomplex wäre die Schaffung der notwendigen Räumlichkeiten für eine zweigruppige Spielstube im ersten Obergeschoss, hier sind auch die Räumlichkeiten für die Grund- und Jugendlernstube situiert, möglich. Die GEWOBAU ist bereit, diese Räumlichkeiten dort zu schaffen und an die Stadt Erlangen zu vermieten.

### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

In Abstimmung mit der Bauabteilung des Gebäudemanagements und dem Jugendamt plant die GEWOBAU die Einrichtung und erstellt das Gebäude. Die Spielstube wird zweigruppig konzipiert und insgesamt 36 Plätze, davon maximal sechs integrative Plätze, anbieten.

### 4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Finanzielle Ressourcen sind bisher nicht vorhanden. Im Investitionsbereich sind Mittel für die Einrichtung und die Außenanlage erforderlich. Weiter sind als Folgekosten die Finanzmittel für die Miete erforderlich. Nach heutigem Planungsstand wird die Fertigstellung des Gebäudes in 2018 erfolgen. Für die Realisierung der maximalen FAG-Förderung ist ein Investitionskostenzuschuss, der über die Bauphase bis 2019 umgesetzt werden kann, notwendig. Die in der Übersicht aufgezeigten Summen sind Erfahrungswerte, die sich anhand der Planung und Genehmigung der Regierung von Mittelfranken noch ändern können. Das für den Betrieb der Spielstube erforderliche Personal ist im Personalhaushalt 2018 zu beantragen.

Investitionskostenzuschuss:	€ 1.095.000	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€ 400.000	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

#### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf lVP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

**Anlagen: keine**

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle  
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift  
VI. Zum Vorgang

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
IV/512-3/GS013 T. 2729

Verantwortliche/r:  
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:  
**512/033/2016**

### **Investitionskostenförderung für die Generalsanierung mit Anbau des Evang. Kindergartens Maluki, Büchenbacher Anlage 1; hier: Änderung des Finanzierungsplans**

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	13.10.2016	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	19.10.2016	Ö	Gutachten	
Stadtrat	27.10.2016	Ö	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

#### I. Antrag

Aufgrund der Erhöhung des Kostenrichtwertes erhält die Evang. Gesamtkirchenverwaltung Erlangen für die Generalsanierung mit Anbau des Evang. Kindergartens Maluki, Büchenbacher Anlage 1 in 91056 Erlangen, insgesamt einen um 6.116 € höheren Baukostenzuschuss (3.000 € mehr staatlicher Anteil, 3.116 € mehr städtischer Anteil).

#### II. Begründung

##### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Erhalt der 80 Regelkindergarten- und 10 Integrativplätze

##### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Änderung des Finanzierungsplans

##### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Der Kostenrichtwert, der bei Neubauten von Kindertageseinrichtungen zur Berechnung der Höhe der Baukostenförderung herangezogen wird, wurde mit Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 11.05.2016 rückwirkend zum 01.01.2016 von 3.883,00 €/m<sup>2</sup> auf 4.102,00 €/m<sup>2</sup> erhöht.

Für die Generalsanierung mit Anbau des Evang. Kindergartens Maluki, Büchenbacher Anlage 1 in 91056 Erlangen, ergibt sich dadurch gegenüber der Beschlussvorlage Nr. 512/024/2016 (JHA 13.04.2016, HFGPA 20.04.2016, StR 28.04.2016) insgesamt 6.116 € mehr an Baukostenförderung (3.000 € mehr staatlicher Anteil, 3.116 € mehr städtischer Anteil).

Vorläufiger, neuer Finanzierungsplan für die Gesamtmaßnahme:

644.000,00 €	staatliche Zuweisung
965.324,00 €	Anteil der Stadt Erlangen
<u>549.661,99 €</u>	<u>Anteil der Evang.-Luth. Gesamtkirchengemeinde Erlangen</u>
2.158.985,99 €	Gesamtkosten

#### 4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

<u>Ausgaben:</u>		
Erhöhung des Zuschusses zu den Baukosten um	6.116,00 €	bei IP-Nr. 365D.880
<u>Korrespondierende Einnahmen:</u>		
Erhöhung der staatlichen Zuweisung um	3.000 €	bei IP-Nr. 365D.610ES

Nachträglich notwendig werdende, geringfügige Änderungen des Finanzierungsplans von bis zu 10 % (z. B. aufgrund einer Änderung des Kostenrichtwertes, der Förderquote oder der förderrechtlichen Bewertung durch die Regierung von Mittelfranken) sind gedeckt.

#### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt  
 sind vorhanden auf IP-Nr. 365D.880  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk  
 sind nicht vorhanden

#### Anlagen:

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
IV/512-3/GS013 T. 2729

Verantwortliche/r:  
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:  
512/035/2016

### Investitionskostenförderung für die Generalsanierung der Waldorfkrippe und des Waldorfkindergartens mit Anbau, Noetherstr. 2; hier: Änderung des Förderantrags

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	13.10.2016	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	19.10.2016	Ö	Gutachten	
Stadtrat	27.10.2016	Ö	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

#### I. Antrag

1. Für die Generalsanierung der Waldorfkrippe, Noetherstr. 2 in 91058 Erlangen, werden 12 Krippenplätze weiterhin als bedarfsnotwendig anerkannt.
2. Aufgrund einer Änderung des Förderantrags seitens des Trägers erhält der Waldorfkindergarten e.V. Erlangen für die Generalsanierung der Waldorfkrippe und des Waldorfkindergartens mit Anbau, Noetherstr. 2 in 91058 Erlangen, insgesamt einen um 87.474 € höheren Baukostenzuschuss (189.680 € mehr staatlicher Anteil, 102.206 € weniger städtischer Anteil, Art. 27 BayKiBiG i. V. m. Art. 10 FAG).

#### II. Begründung

##### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Erhalt der 75 Kindergartenplätze im Waldorfkindergarten und der 12 Krippenplätze in der Waldorfkrippe

##### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Änderung des Förderantrags hinsichtlich der Kostenaufteilung zwischen Waldorfkindergarten und Waldorfkrippe

##### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Da es gewünscht war, das Vorhaben frühzeitig der Politik vorzustellen, wurde es mit Beschlussvorlage Nr. 512/015/2016 in die städtischen Gremien (JHA und HFPA 20.01.2016, StR 21.01.2016) eingebracht. Für die Generalsanierung des Waldorfkindergartens mit Anbau wurde der Bedarf der 75 Kindergartenplätze als bedarfsnotwendig anerkannt und es wurde ein Baukostenzuschuss sowie ein Mietkostenzuschuss für das Ausweichquartier während der Bauzeit beschlossen.

### **Geänderte Kostenaufteilung seitens des Trägers**

Im Anschluss wurde der Beratungsprozess mit dem Träger fortgesetzt. Daraufhin hat der Träger mit Datum vom 14.07.2016 eine geänderte Kostenberechnung vorgelegt. Danach werden die Kosten der Baumaßnahme mit einem anderen Verteilungsschlüssel auf Waldorfkindergarten und Waldorfkrippe aufgeteilt. Diese Kostenaufteilung ist an der tatsächlichen Nutzung des Gebäudes durch die verschiedenen Altersgruppen orientiert. Das Stadtjugendamt bewertet die neue Aufteilung als nachvollziehbar und stimmte dieser am 26.07.2016 zu.

Der Träger reichte den Förderantrag vollständig am 26.08.2016 im Stadtjugendamt ein. Die Planung ist unverändert; der Baubeginn ist in 2017 geplant.

### **Erhöhung des Kostenrichtwertes und der Förderquote**

Der Kostenrichtwert, der vorliegend zur Berechnung des Baukostenzuschusses für den Anbau herangezogen wird, wurde mit Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 11.05.2016 rückwirkend zum 01.01.2016 von 3.883,00 €/m<sup>2</sup> auf 4.102,00 €/m<sup>2</sup> erhöht.

Zudem wurde ab 08/2016 die Förderquote für die staatliche Zuweisung von 40 v. H. auf 55 v. H. erhöht.

### **Förderrechtliche Folgen**

Die Bagatellgrenze von 100.000 € gemäß Nr. 2.2 der Zuweisungsrichtlinie (FAZR) wird nun auch für die Waldorfkrippe erreicht, sodass für beide Bereiche (Kindergarten und Kinderkrippe) eine staatliche Zuweisung fließen kann.

Aus den o. g. Änderungen ergibt sich folgender vorläufiger Finanzierungsplan für die Gesamtmaßnahme:

564.000,00 € staatliche Zuweisung
459.274,00 € Anteil der Stadt Erlangen
<u>311.674,25 € Anteil des Waldorfkindergarten e. V. Erlangen</u>
1.334.948,25 € Gesamtkosten

### **Bedarfseinschätzung für die 12 Krippenplätze**

Aus Sicht der Jugendhilfeplanung stellt sich die Situation wie folgt dar:

In Erlangen leben mit Stichtag zum 30.06.2016, 3252 Kinder im Alter von unter drei Jahren. Für diese können aktuell 1261 Plätze in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und 173 Plätze in der Kindertagespflege zur Verfügung gestellt werden. Somit ergibt sich eine gesamtstädtische Versorgungsquote von 44,1%. Um dem Grundsatz der wohnortnahen Versorgung gerecht werden zu können wird die Stadt kleinräumig in 9 Planungsbezirke aufgeteilt. Die Waldorfkrippe zählt hierbei zum Planungsbezirk F – Erlangen Bruck. In diesem stehen 479 Kinder im Alter von unter drei Jahren, insgesamt 179 Betreuungsplätze gegenüber. Es ergibt sich somit eine kleinräumige, rechnerische Versorgungsquote von 37,4%. Die Quote ist in den vergangenen zwei Jahren durch einen deutlichen Anstieg der Kinderzahlen in dieser Altersgruppe in Bruck, gefallen.

In seiner Sitzung vom 26.05.2011 legte der Stadtrat für Bruck einen lokalen Bedarfskorridor von 40% -

45% Versorgungsquote als bedarfsangemessen fest. Dieser Bedarf ist aus Sicht der Jugendhilfeplanung nach wie vor Vollumfänglich gegeben. Um das gesteckte Versorgungsziel (beim aktuellen Stand der Kinderzahlen) zu erreichen ergibt sich somit ein lokaler Mehrbedarf von 12 bis 35 Plätzen.

Die hier behandelten 12 Plätze der Waldorfkrippe sind somit geeignet zu einer bedarfsgerechten Versorgung mit Betreuungsplätzen für unter Dreijährige vor Ort beizutragen und sind aus bedarfsplanerischer Sicht zu befürworten.

### 3. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

<u>Ausgaben:</u>		
Erhöhung des Zuschusses zu den Baukosten um	87.474 €	bei IP-Nr. 365D.880
<u>Korrespondierende Einnahmen:</u>		
Erhöhung der staatlichen Zuweisung um	189.680 €	bei IP-Nr. 365D.610ES

Nachträglich notwendig werdende, geringfügige Änderungen des Finanzierungsplans von bis zu 10 % (z. B. aufgrund einer Änderung des Kostenrichtwertes, der Förderquote oder der förderrechtlichen Bewertung durch die Regierung von Mittelfranken) sind gedeckt.

#### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IP-Nr. 365D.880 bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

#### Anlagen:

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
VI/24

Verantwortliche/r:  
Amt für Gebäudemanagement

Vorlagennummer:  
242/096/2015/1

### Neubau Bürger-, Begegnungs- und Gesundheitszentrum (BBGZ) Hartmannstraße, Erlangen; Vorplanung nach DABau 5.4 Vorentwurf / weitere Vorgehensweise; Beantwortung Fraktionsantrag Bündnis 90 / Die Grünen vom 21.07.2015

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sportbeirat	04.10.2016	Ö	Empfehlung	verwiesen
Sportausschuss	04.10.2016	Ö	Gutachten	verwiesen
Bildungsausschuss	06.10.2016	Ö	Gutachten	verwiesen
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	11.10.2016	Ö	Gutachten	
Jugendhilfeausschuss	13.10.2016	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	19.10.2016	Ö	Gutachten	
Stadtrat	27.10.2016	Ö	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

20 z.K., 40, 51, 52, 61

#### I. Antrag

- Der abgeschlossene Vorentwurf für den Neubau des Bürger-, Begegnungs- und Gesundheitszentrums (BBGZ) Hartmannstraße wird zur Kenntnis genommen.
- Für das weitere Vorgehen wird die Verwaltung mit der Variante A oder B1 oder B2 oder C beauftragt. Die Entscheidungsalternativen sind:

##### Variante A:

Nach dem Abschluss der Vorplanung sind **keine weiteren Planungsschritte** zu veranlassen. Das Projekt BBGZ wird nicht weiterverfolgt, bis die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

##### Variante B1:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine **Neukonzeption einer Dreifach-Sporthalle** ohne relevante Tribünenplätze und ohne weitere Multifunktionsbereiche/ Gemeinbedarfsflächen zu erstellen und zu planen.

Dabei sind Erweiterungsflächen für ein städtisches Familienzentrum, den DAV und für das Fraunhofer Institut zu berücksichtigen. Die Realisierung soll entweder parallel oder in zwei getrennten Bauabschnitten erfolgen.

Die bis zur Leistungsphase 2 notwendigen Planungsmittel in Höhe von 200.000 EUR sind für den Haushalt 2017 nachzumelden.

Das Projekt BBGZ wird nicht weiterverfolgt.

##### Variante B2:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine **Neukonzeption einer Dreifach- bis Vierfach-Sporthalle** zu erstellen und zu planen. In einer frühen Konzeptphase wird überprüft, in wie weit Bewegungs- und Gymnastikräume (einschl. notwendiger Nebenräume) sowie Zuschauerplätze bis maximal 1.000 Personen realisierbar sind.

Die Erweiterungsflächen für ein städtisches Familienzentrum, den DAV und für das Fraunhofer Institut sind zu berücksichtigen. Die Realisierung soll entweder parallel oder in zwei getrennten Bauabschnitten erfolgen.

Die bis zur Leistungsphase 2 notwendigen Planungsmittel werden wegen der ungenauen Planungsaufgabe mit 250.000 EUR grob geschätzt und sind für den Haushalt 2017 nachzumelden.

Das Projekt BBGZ wird nicht weiterverfolgt.

#### Variante C:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine **Umplanung des vorliegenden Vorentwurfs** vorzunehmen. Planungsziel ist hierbei eine Dreifach-Sporthalle einschließlich der bisherigen Multifunktionsbereiche/Gemeinbedarfsflächen und die Beispielbarkeit für Handballspiele der 1. Bundesliga (Einhaltung der Vorgaben der DKB Handballbundesliga).

Dabei sind Erweiterungsflächen für ein städtisches Familienzentrum, den DAV und für das Fraunhofer Institut zu berücksichtigen. Die Realisierung soll entweder parallel, oder in zwei getrennten Bauabschnitten erfolgen.

Die für eine Wiederholung von Teilleistungen zur Überarbeitung der Vorplanung notwendigen Planungsmittel in Höhe von ca. 250.000 EUR sind für den Haushalt 2017 nachzumelden.

Das Projekt BBGZ wird nicht weiterverfolgt.

- Die Bearbeitung des Fraktionsantrags von Bündnis 90 / Die Grünen Nr. 127/2015 vom 21.07.2015 wird zurückgestellt und bei einer Fortsetzung der Planung weiter bearbeitet.

## II. Begründung

### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mangels ausreichender Projektfinanzierung kann der Planungsauftrag über den Vorentwurf hinaus für den Neubau des Bürger- Begegnungs- und Gesundheitszentrums (BBGZ) an die Verwaltung aktuell in der konzipierten Form nicht realisiert werden (Variante A).

Die Varianten B1 oder B2 oder C bieten Möglichkeiten, die städtischen Bedarfe an Sport- und Gemeinbedarfsflächen, aber auch die der sonstigen externen Nutzer zu decken.

### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Bis auf Weiteres kein Fortsetzen weiterer Planungen für den Neubau einer 4-fach Sporthalle und die notwendigen Räumlichkeiten, Zuschauerplätze, Gemeinbedarfsflächen und Außenanlagen auf dem Grundstück des Festplatzes an der Hartmannstraße in Erlangen auf Basis dieses abgeschlossenen Vorentwurfs.

### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

#### **Ausgangslage**

Aufgrund des besonderen Entwicklungsbedarfs des Stadtteils Erlangen Südost (§ 171e BauGB) sollte zur Stabilisierung und Aufwertung des Gebiets ein Bürger-, Begegnungs- und Gesundheitszentrum (BBGZ) als Neubau erstellt werden, welcher ergänzend notwendige Schulsportflächen in Kombination mit einer handballtauglichen Halle für die Bundesliga beinhalten sollte.

Die 4-fach-Sporthalle war mit 3 Sporthallenteilen für das Ohmgymnasium (2) und für die Wirtschaftsschule (1) ausgelegt. Der 4. Hallenteil sollte von der Franconian International School genutzt werden.

Auf die Beschlusslage zum Bedarf von Schulsportflächen und zur Planung wird verwiesen, ebenso auf die vorangegangenen Untersuchungen am Marie-Therese- und am Ohm-Gymnasium, dass an beiden Standorten keine direkt angrenzenden Flächen für die fehlenden Halleneinheiten vorhanden bzw. geeignet sind.

## **Gemeinbedarfsflächen**

Neben dem Schulsport sieht die jetzige Planung Flächen für die Gesundheitsförderung, den Breitensport, die Begegnung und die Bildung vor. Das Nutzungskonzept wäre offen, niederschwellig und nichtkommerziell, die Flächen wären allgemein zugänglich, offen für Veranstaltungen aller Art, insbesondere für

- Bürgerversammlungen,
- Bürgerinformationsveranstaltungen aller Art,
- Empfänge, Vermietungen an Bürgerveranstaltungen,
- Konferenzen,
- Ausstellungen,
- Veranstaltungen im Rahmen von Städtepartnerschaften,
- VHS-Kurse,
- Nutzung der Bewegungs- und Gymnastikräume durch den im 2. BA vorgesehenen Familienstützpunkt.

## **Förderung Städtebauprogramm „Soziale Stadt“**

Städtebauförderungsmittel werden nur subsidiär eingesetzt, d.h. alle anderen relevanten Fördermöglichkeiten sind vorrangig von der Kommune zu nutzen (Vermeidung von Doppelförderungen).

Die Höhe der Städtebauförderung richtet sich dabei nach den förderfähigen Kosten. Hierbei kann nach Förderrichtlinien jedoch ausschließlich der sog. Gemeinbedarf berücksichtigt werden. Die Abstimmung, was der Fördergeber in diesem Sinne beim BBGZ anerkennen kann, erfolgte hierzu in mehreren Verhandlungsrunden zwischen der Stadt Erlangen mit der Regierung von Mittelfranken, der obersten Baubehörde bis hin zum Innenminister selbst.

Die Abstimmung gestaltete sich durchaus kontrovers, da es bislang nur ansatzweise vergleichbare Maßnahmen gibt, die im Rahmen der Bund-/Länder-Programme gefördert wurden. Als Herausforderung zeigte sich insbesondere die Verbindung von Schulsport, allgemeiner Freizeitnutzung, Berücksichtigung der Belange der Allgemeinheit bzw. des Profisports und der damit einhergehenden baulichen Strukturen von spezifischen Nutz-, Technik- und Erschließungsflächen.

Hierzu mussten teils detaillierte Ausarbeitungen, Berechnungs- und Zuteilungsverfahren über Nutzflächen, Nutzungszeiten oder anzusetzende Bauelementkosten durch die Verwaltung erstellt und geprüft werden.

Auszug aus der Verhandlungschronologie:

April 2015	Ermittlung des Gemeinbedarfs durch das GME anhand der erwarteten öffentlichen Nutzungszeiten
17.06.2015	Termin mit der Regierung von Mittelfranken in Erlangen zur Vorstellung der Förderberechnung
anschließend	Aufstellung einer eigenen Förderberechnung durch die Regierung von Mittelfranken (RvMfr.) über Zuweisung von spezifischen Flächenanteilen als Gemeinbedarf
anschließend	Gegendarstellung spezifischer Flächenanteile als Gemeinbedarf durch das GME
02.10.2015	Termin mit Innenminister Herrmann und RvMfr. über die unterschiedlichen Förderbetrachtungen, insbesondere bzgl. Berücksichtigung der Zuschauertribünen
24.11.2015	Termin RvMfr.: Mögliche Berücksichtigung einer differenzierten Kostenbetrachtung von Einzelbauteilen (Tribünenbereiche) innerhalb des Gesamtgebäudes
Anfang 2016	Abstimmung RvMfr./Oberste Baubehörde bzgl. bauteilorientierter Kostenbetrachtung

Juni 2016	erneute Ermittlung des Gemeinbedarfs anhand einer differenzierter Kostenbe- trachtung und detaillierter Zuweisung aller Nutzflächen in Nutzungsanteilen durch das GME
Juli 2016	Abschließender Berechnungsvorschlag durch die RvMfr. zu den möglichen för- derfähigen Kosten
21.09.2016	Finale Besprechung mit der RvMfr. mit der endgültigen Zusage der Förder- summe von 4,1 Mio €

### Planungsinhalt und Funktionen

- A) Die vorliegende Planung des Vorentwurfs (Variante A) sieht einen erdgeschossigen Ein-  
gang zu den Sport- und Umkleideflächen, sowie einen Hauptzugang über die nordwestlich  
gelegene Treppenanlagen zum Foyer für eine Verteilung auf die Zuschauerränge vor. Die  
Sporthallenflächen der 4-fach-Sporthalle sind gemäß den Forderungen aus dem Raumpro-  
gramm für Schulsportanlagen mit den zugehörigen Umkleideräumen für Schüler und Leh-  
rer, Konditionsraum und den anderen notwendigen Nebenräumen ausgestattet. Auf der  
Foyerebene sind Versorgungseinrichtungen im Foyer selbst und in den Eckbereichen vor-  
gesehen. Eine eigenständige Einheit bilden der Gymnastik- und der Bewegungsraum im  
Erdgeschoss, die auch einen separat liegenden Zugang besitzen. Ein Mehrzweckbereich  
im Obergeschoss ermöglicht mit einem zugeschalteten Cateringbereich weitere separate  
Nutzungen.

Der Freibereich ist geprägt durch die im Norden der Sporthalle angesiedelten PKW-Stell-  
flächen, welche zum Teil durch Asphaltierung der Fahrflächen (westlicher Teil) markiert  
sind. Der östliche Bereich bleibe wie bisher geschottert, um auch zukünftig Nutzungen wie  
z. B. Zirkusevents zu ermöglichen. Die abschließende Betrachtung der Stellplatzsituation  
bei Großveranstaltungen i. V. m. mit dem Stellplatzbestand des Schwimmbades sind im  
Zuge der Entwurfs-/Genehmigungsplanung zu klären. In Abstimmung mit dem Umweltamt  
ist bereits durch ein Ingenieurbüro ein Gutachten über die Einhaltung der zulässigen Im-  
missionsrichtwerte im Veranstaltungsfall „Handball-Bundesliga-Spiel“ erstellt worden.

Das äußere Erscheinungsbild ist gegenüber der Wettbewerbsplanung in Form, Material und  
Proportion annähernd identisch geblieben.

- B) Die Variante B1 beinhaltet eine Neukonzeption einer Dreifachhalle zur Unterbringung not-  
wendiger Schulsportflächen für das Ohmgymnasium und die Wirtschaftsschule, sowie die  
Bereitstellung von Flächen für den Vereinssport außerhalb der Schulzeiten. Gemeinbe-  
darfsflächen wären nicht vorzusehen, die Möglichkeit zur Schaffung weniger Tribünenplät-  
zen (in etwa 100 bis 200 Sitzplätze) ist gegeben.

Es wird jedoch zu bedenken gegeben, dass der Standort Hartmannstraße als städtische  
Fläche aus verschiedenen Aspekten einmalig ist: z.B. bzgl. der Größe, der städtebaulichen  
Möglichkeiten, seiner verkehrlichen Anbindung, der Möglichkeit für KFZ-Stellplätze in Ver-  
bindung mit der Universität. Er ist grundsätzlich zum Bau einer Dreifachhalle geeignet, je-  
doch hat dies zur Konsequenz, dass diese Fläche dann für eine sehr lange Zeit für keine  
weitere (vielleicht herausragendere) Entwicklung im zentralen Stadtosten mehr zur Verfü-  
gung steht.

Die Variante B2 beinhaltet eine Neukonzeption einer Dreifach- bis Vierfach-Sporthalle, mit  
weiterführenden Untersuchungen für die Unterbringung von Gemeinbedarfsflächen wie z.B.  
Gymnastik- und Bewegungsräumen sowie Tribünenplätzen bis zu maximal 1.000 Zuschau-  
ern. Alle weiteren Anforderungen und Ausführungen sind analog der Variante B1.

- C) Die Variante C sieht eine Umplanung der vorliegenden Planung vor. Die bestehende Vor-  
entwurfplanung des BBGZ dient als Grundlage, jedoch reduziert auf eine Dreifachhalle mit  
den Möglichkeiten für den Schulsport, dem Vereinssport und einschließlich der Flächen für  
den Gemeinbedarf, sowie der Möglichkeit der Durchführung von Erstliga-Handballspielen.

Die Vorgaben der DKB Handballbundesliga (mind. 2.250 Zuschauer, Tribünen, Beleuchtung, Eignung für Fernsehübertragung, etc.) sind einzuhalten. Offene Fragen, wie die Lösung des Stellplatzbedarfs und der Lärmemissionen sind wie bei Variante A im Zuge der Planung zu klären.

### **Weitere Bauabschnitte**

Der Ideenteil aus dem Wettbewerb, welcher als zweiter Bauabschnitt (2. BA) behandelt wurde, beinhaltet aktuell die Boulder-/Kletterhalle des DAV, sowie ein Familienzentrum der Stadt Erlangen, dessen Bedarf am 20.05.2015 im Stadtrat beschlossen wurde. Das Familienzentrum sichert im betroffenen Umfeld den Bildungs-, Betreuungs- und Beratungsbedarf für Familien mit Kindern ab Geburt bis zum Übergang Ausbildung/Berufsleben. Für die Erstellung einer Vorentwurfsplanung für das Familienzentrum wurden in 2015 80.000 € bereitgestellt und nach 2016 übertragen.

Für das Leistungszentrum Elektronik (LZE) des Fraunhofer Instituts – ebenfalls im 2. BA vorgesehen - sind die Vorplanungen (externe Beauftragung) bereits angelaufen.

In mehreren Gesprächen mit Vertretern des DAV und deren Architekt sind verschiedene Entwurfsansätze diskutiert worden. Zur Zeit untersucht der DAV eine Positionierung seines Solitärgebäudes im direkten Anschluss an das BBGZ / die Sporthalle. Danach versucht die Stadt, über einen Vorbescheid für die Gesamtplanung auf dem Grundstück an der Hartmannstraße die bauplanungsrechtlichen Fragen zu klären, um damit dem DAV eine Möglichkeit zu schaffen, vor dem Bau des BBG/ der Sporthalle eine Baugenehmigung zu erwirken.

Eine Realisierung in Bauabschnitten ist bauplanungsrechtlich nach §34 BauGB unter der Auflage denkbar, dass am Ende tatsächlich ein Bebauungszusammenhang gewahrt ist. Der Flächennutzungsplan sieht dort derzeit Sportflächen vor, ein Bauleitplanverfahren wird nicht angestrebt.

### **Zeitplan**

- A) Ein Fortsetzen der jetzigen Planung (Variante A) ist erst mit einer ausreichenden Finanzierung im städtischen Haushalt möglich.
- B) Bei den Varianten B1 und B2 ist die bisherige Planung obsolet. Es handelt sich um eine grundlegende Änderung der Planungsaufgabe, so dass neue Vergabeverfahren zur Beauftragung des Architekten und der Fachplaner notwendig werden. Hierfür ist mit einem Zeitbedarf von ca. 6 Monaten zu rechnen, die anschließende Vorplanung ist dann mit mindestens einem Jahr anzusetzen.
- C) Bei der Variante C handelt es sich um eine Anpassung des Planungsziels, bei der keine erneuten Vergabeverfahren notwendig wären. Der Umplanung könnte daher nach freigegebener Finanzierung kurzfristig beginnen. Sie wird mit einem Zeitbedarf von 6 bis 8 Monaten geschätzt.

## **4. Ressourcen**

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

### **Kostenschätzung**

- A) Nach der vorliegenden Kostenschätzung ergeben sich für die Variante A Gesamtkosten in Höhe von 21.550.000 € (brutto inkl. Einrichtungskosten, Vorsteuerabzug s.u. berücksichtigt).

Diese Kosten entsprechen den veranschlagten Gesamtkosten, die im Stadtrat am 23.10.2014 kommuniziert wurden (14.062.936 € ohne Nebenkosten und ohne MWSt.), jedoch mit folgenden Veränderungen:

Die etwas vergrößerten Flächen (Gymnastik- und Bewegungsräume, Zuschaueranzahl von 2.600 auf 3.200, zusätzlicher Stiefelgang nach Regierungsforderung) und die Vorplanung ergaben Kostenpräzisierungen, die sich im Bereich von +5% bewegen.

Das Ergebnis der Kostenschätzung kann zu dem derzeitigen Planungszeitpunkt nur mit einer Genauigkeit von +/- 20% ermittelt werden. Bei geschätzten Gesamtkosten in Höhe von 21.550.000 € würde die Endabrechnungssumme damit voraussichtlich zwischen 19.395.000 € und 23.705.000 € liegen.

- B) Bei einem Neubau einer Dreifachhalle in der Größe der Variante B1 wäre mit Gesamtkosten von bis zu 10 Mio. € zzgl. Erschließungskosten zu rechnen. Die Planungsleistungen wären komplett neu zu erbringen, im Vorfeld sind VgV-Verfahren für die Vergabe von Planungsleistungen durchzuführen. Die Erstellung einer Vorentwurfsplanung wird mit ca. 200.000 € geschätzt.

Die Variante B2 beinhaltet zum Teil unkonkrete Vorgaben, welche erst im Zuge der Konzeptionierungsphase (Grundlagenermittlung) konkretisiert werden können. Daher sind Kosten nicht ermittelbar, jedoch sind diese deutlich über denen der Variante B1 anzusetzen. Für die Erstellung einer Vorentwurfsplanung sollten in etwa 250.000 € angesetzt werden.

- C) Für die Umplanung des Vorentwurfs im Sinne der Variante C ist eine weitere Zusammenarbeit mit den jetzigen Planern möglich. Es ist davon auszugehen, dass bisherige Planungsergebnisse teilweise herangezogen werden können. Hierbei wird u.a. mit Einsparungen in der Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) gerechnet. Der Entfall der vierten Halleneinheit kann gegenüber der jetzigen Vorplanung in etwa mit einer Einsparung im niedrigeren einstelligen Millionenbereich beziffert werden. Die Erstellung einer teilwiederholenden Vorentwurfsplanung abzgl. Grundlagenermittlung wird mit ca. 250.000 € geschätzt.

### **Vorsteuerabzug**

Die neue Sporthalle wäre dem Unternehmensbereich der Stadt Erlangen zugeordnet. Die Stadt als Bauherr ist daher berechtigt, den Vorsteuerabzug aus Eingangsrechnungen wahrzunehmen, soweit die Halle unternehmerisch, also für steuerpflichtige Vermietung (z. B. an den HC Erlangen), verwendet wird. Eine Verwendung der Halle für hoheitliche Zwecke, also für Schulsport (u. a. für die FIS), ggf. auch im Rahmen der Amtshilfe, schließt den Vorsteuerabzug aus. Nach der vorliegenden Prognose der Nutzungsbelegung läge der Anteil der unternehmerischen Nutzung bei 33%, 67% entfallen auf Schul- und andere nicht steuerbare Nutzungen. D.h., dass bei der Schulsporthalle die Vorsteuer in Höhe von 19% mit einer Quote von 33% abzugsfähig ist. Der sich ergebende Betrag i.H.v. 1,2 Mio. € ist in der o.g. Kostenschätzungssumme bereits in Abzug gebracht.

### **Förderkulisse BBGZ**

#### **FAG**

Die Baumaßnahme ist nach Art. 10 FAG förderfähig. Die Förderung von Schulsportflächen ist eine Pauschalförderung je Halleneinheit, wenn das Pflichtraumprogramm erfüllt ist. Zuschauerplätze sind hierfür nicht relevant.

Der erwartete Förderbetrag liegt nach der aktuellen Erhöhung des Fördersatzes bei ca. 3 Mio. EUR für 3 Halleneinheiten.

Eine Abstimmung mit der Regierung von Mittelfranken zum vorgelegten Vorentwurf ist erfolgt. Ergebnis: Die Planung erfüllt alle Anforderungen, lediglich ein Stiefelgang war noch vorzusehen.

### Städtebauförderung

Nach Abschluss der unter 3. dargestellten zeitaufwendigen Fördermittelakquise besteht nun grundsätzliches Einvernehmen zwischen dem Fördergeber und der Stadt Erlangen, wie der Gemeinbedarf - und nur dieser ist im Rahmen der Städtebauförderung zu berücksichtigen - in diesem Fall ermittelt wird. Die Regierung von Mittelfranken hält dabei an der grundsätzlichen Berechnungsweise anhand förderfähiger Flächen fest und ermittelt über deren Verhältnis zur Gesamtfläche den Anteil der förderfähigen Kosten. Diese werden dann wiederum zu 60% bezuschusst.

Die seitens des Fördergebers am 18.07.2016 per Email übersandte und lt. Auskunft der Regierung von Mittelfranken vorab mit der OBB abgestimmten Förderbetrachtung geht bei jetziger Planung von einem Förderbetrag in Höhe von ca. 4,1 Mio. € aus.

Ein tatsächlicher Förderantrag ist jedoch hierzu nach Abschluss der Leistungsphase 3 (Entwurf mit Kostenberechnung) erst noch zu stellen.

### Förderung KfW

Die Planung erreicht das Ziel eines KfW-Effizienzhauses 55 und kann damit über das KfW-Förderprogramm „IKK- Energieeffizient Bauen und Sanieren“ gefördert werden. Neben zinsverbilligten Krediten beinhaltet das Förderprogramm auch einen Tilgungszuschuss in Höhe bis 250.000 €

### Weitere Beteiligungen

Die Beteiligung der Pro Handball Club Erlangen GmbH & Co.KG wird über Mietzahlungen finanziert. Die Vorfinanzierung übernimmt die Stadt Erlangen.

### Finanzierungsübersicht BBGZ

Kosten	Zuschuss/Beteiligung	Bemerkung
21,55 Mio. €		Gesamt-Baukosten gem. Kostenschätzung
-3,0 Mio. €	FAG	FAG-Mittel für die Schulsportflächen der 3-fach-Halle
0 Mio. €	Dritte	Mietbeteiligung der Pro Handball Club Erlangen GmbH & Co.KG, Vorfinanzierung über die Stadt
-0,25 Mio. €	KfW	als Tilgungszuschuss
<b>-4,1 Mio. €</b>	<b>Städtebauförderung</b>	
-7,35 Mio. €		Zuschusshöhe und Einnahmen
14,2 Mio. €		Eigenmittel der Stadt Erlangen

Auch die Varianten B1, B2 und C sehen jeweils eine Förderung durch FAG in Höhe von ca. 3 Mio. EUR und den KfW-Tilgungszuschuss vor.

Nur bei einer Umplanung (Variante C) ist für den Gemeinbedarfsanteil mit Zuschussmitteln der Städtebauförderung und einer Beteiligung der Pro Handball Club Erlangen GmbH & Co.KG zu rechnen – ebenso eine Neukonzeption entsprechend der Variante B2 mit entsprechenden Gemeinbedarfsflächen (Zuschussmittel der Städtebauförderung).

Investitionskosten: € bei IPNr.: 424F.400  
Ausstattung Amt 52 + Amt 40  
(Federführung bei Amt 52)  
Sachkosten: € bei Sachkonto:  
Personalkosten (brutto): € bei Sachkonto:

Folgekosten € bei Sachkonto:  
Korrespondierende Einnahmen € bei Sachkonto:  
Weitere Ressourcen

#### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt  
 sind vorhanden:  
- für das Familienzentrum i. H. v. 80.000 EUR mit AOD bei Amt 51  
- Vormerkung i. H. v. 21 Mio. EUR als Merkposten  
 sind nicht vorhanden:

**Anlagen:** Fraktionsantrag von Bündnis 90 / Die Grünen Nr. 127/2015 vom 21.07.2015  
Grundrisse EG bis 2. OG,  
Schnitte,  
Freianlagenplan  
Ermittlung der Städtebauförderung (Flächenzuweisung, Förderbetrachtung)

### III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Sportbeirat am 04.10.2016

#### Protokollvermerk:

Die Vorlage wurde auf Antrag von Stadtrat Jörg Volleth ohne Begutachtung als Einbringung behandelt. Hiergegen wurden keine Einwände erhoben.

Herr Thurek bittet die Stadtspitze zu diesem Thema Gespräche mit dem HC Erlangen zu führen.

gez. Lender-Cassens  
Vorsitzende/r

gez. Klement  
Berichterstatter/in

Beratung im Gremium: Sportausschuss am 04.10.2016

#### Protokollvermerk:

Die Vorlage wurde auf Antrag von Stadtrat Jörg Volleth ohne Begutachtung als Einbringung behandelt. Hiergegen wurden keine Einwände erhoben.

Herr Thurek bittet die Stadtspitze zu diesem Thema Gespräche mit dem HC Erlangen zu führen.

gez. Lender-Cassens  
Vorsitzende/r

gez. Klement  
Berichterstatter/in

**Protokollvermerk:**

Die Vorlage wird mit Verweis auf die Vorgehensweise im Sportausschuss vom 04.10.2016 auf Antrag von Frau Stadträtin Wunderlich ohne Begutachtung als Einbringung in den Stadtrat behandelt. Hiergegen werden keine Einwände erhoben.

Herr Engel von Amt 24, GME, erläuterte die in der Vorlage aufgeführten Varianten.

gez. Pfister  
Vorsitzende/r

gez. Rossmeißl  
Berichtersteller/in

- IV. Beschlusskontrolle
- V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
- VI. Zum Vorgang

**Fraktionsantrag gemäß § 28/ § 29 GeschO**

Eingang: **22.07.2015**  
 Antragsnr.: **127/2015**  
 Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**  
 Zust. Referat: **VI/24**  
 mit Referat: **I/31**

Grüne Liste Rathausplatz 1 91052 Erlangen



**Stadtratsfraktion**

Rathausplatz 1, 91052 Erlangen  
 Zimmer 130

tel 09131/862781 fax 09131/861681

e-mail: buero@gl-erlangen.de

<http://www.gl-erlangen.de>

Bürozeiten:

Mo 10-12, 14-18 Di, Mi 10-12 Do 10-14

Erlangen, den 21.07.2015

Herrn  
 Oberbürgermeister  
 Dr. Florian Janik  
 Rathausplatz 1  
 91052 Erlangen

**Antrag: Planungskriterien für das geplante BBGZ**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

das geplante BBGZ am Rande eines Naturschutzgebietes bedarf besonderer und auch außergewöhnlich hoher Planungssorgfalt; um zum einen der sensiblen städtebaulichen und naturräumlichen Lage und zum anderen den hohen Ansprüchen und Vorbehalten der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

Daher beauftragen wir die Verwaltung folgende Punkte explizit im weiteren Planungsverlauf zu berücksichtigen:

- Den Untergrund des jetzigen Festplatzes, der zum Parkplatz werden soll, nicht weiter als vorhanden zu befestigen oder versiegeln, so dass jederzeit dort wieder ein großes Zelt aufgebaut werden kann
- Während der Bauzeit und für die Ertüchtigung von Schotterflächen darf kein Kalkschotter verwendet werden, sondern sandmagerrasen-verträgliches Material
- Vorhandene Bäume zu erhalten und während der Bauzeit nachhaltig zu schützen, alle nicht zu vermeidenden Fällungen 100% gebietsnah nachpflanzen
- Das Dach des Gebäudes zu begrünen
- Die Außenwände der Süd- und Westseite mit Photovoltaikelementen zu bestücken, die Nord- und Ostseiten zu begrünen
- Im Eingangsfoyer des Gebäudes einen Indoor-Spielplatz und einen Café- und Bistro-Bereich mit bequemen und ausreichend vielen Tischen und Stühlen für Gäste und Besuchende vorzusehen
- Den Zugang zum Naturschutzgebiet zu erschweren
- Grünflächen als ökologische Bienenwiesen auszuführen, die Versiegelung und Pflasterung von Zuwegen auf das Notwendigste zu beschränken.

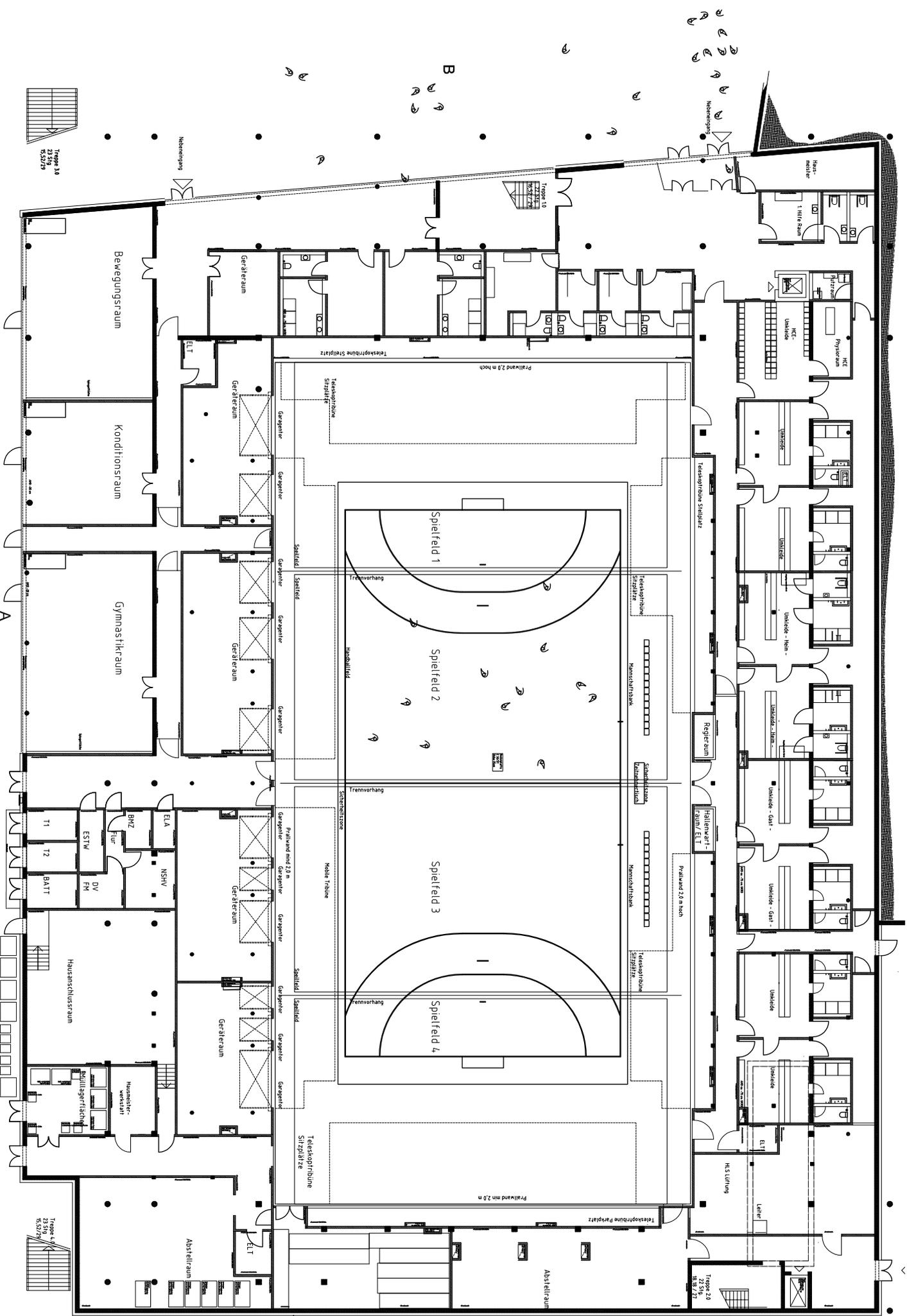
- Alle Anbietende, die in der geplanten Halle Veranstaltungen durchführen, werden per Nutzungsvertrag dazu verpflichtet, dass die Eintrittskarten als Kombitickets für den ÖPNV ausgegeben werden
- Es wird ein Verkehrskonzept für das BBGZ entwickelt, das insbesondere folgende Punkte berücksichtigt:
  - Gute ÖPNV-Anbindung insbesondere bei Großveranstaltungen (ggf. Shuttle-Busse)
  - nutzungsspezifische Koordinations-Plattform für die Parkraumbewirtschaftung der Parkplätze von Schwimmbad, Festplatz, Uni, Sporthalle
  - Anwohnerdeparkplätze optimieren und ausweiten
  - Parksituation kontrollieren und ggf. anpassen

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Birgit Marenbach



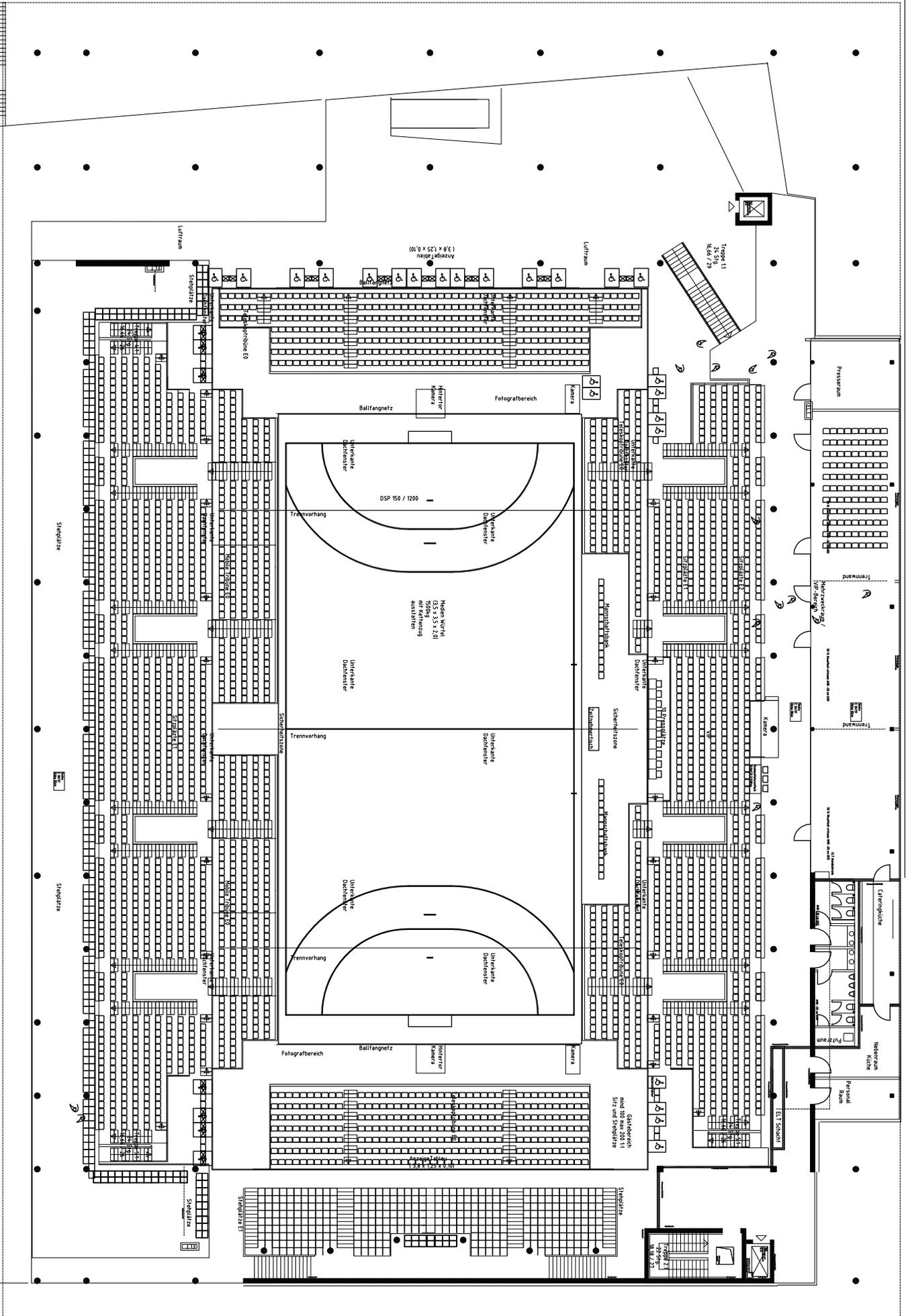
F.d.R.: Wolfgang Most



**1** NEUBAU BÜRGER-, BEGEGNUNGS- UND  
GESUNDHEITSCENTRUM

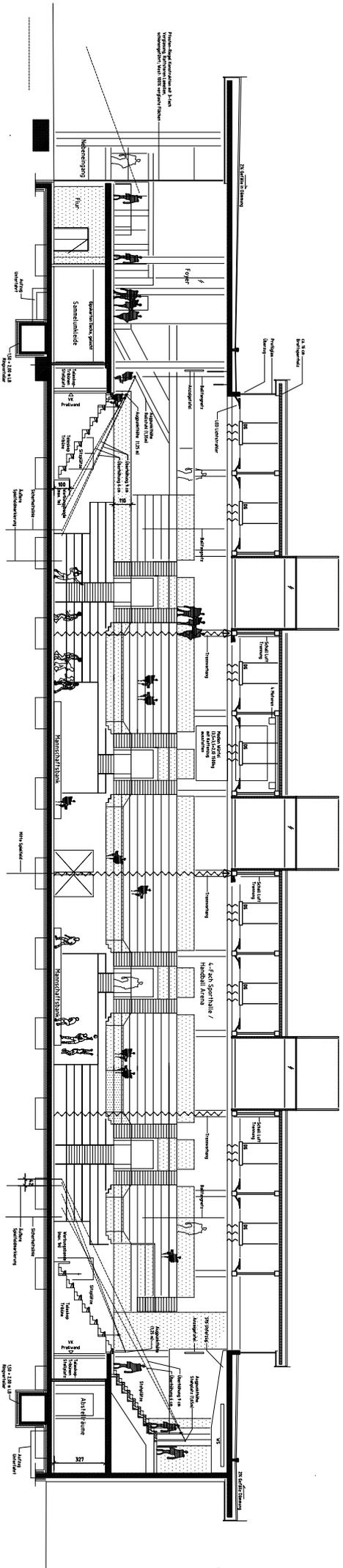
ERDGESCHOSS  
VORENTWURF  
ohne Maßstab 04.08.2015



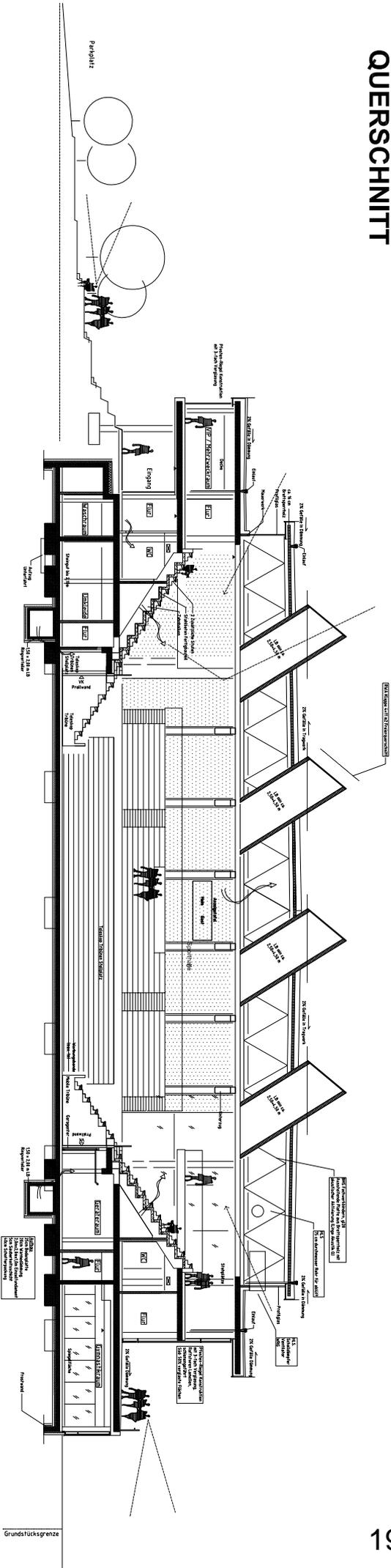


B

# LÄNGSSCHNITT



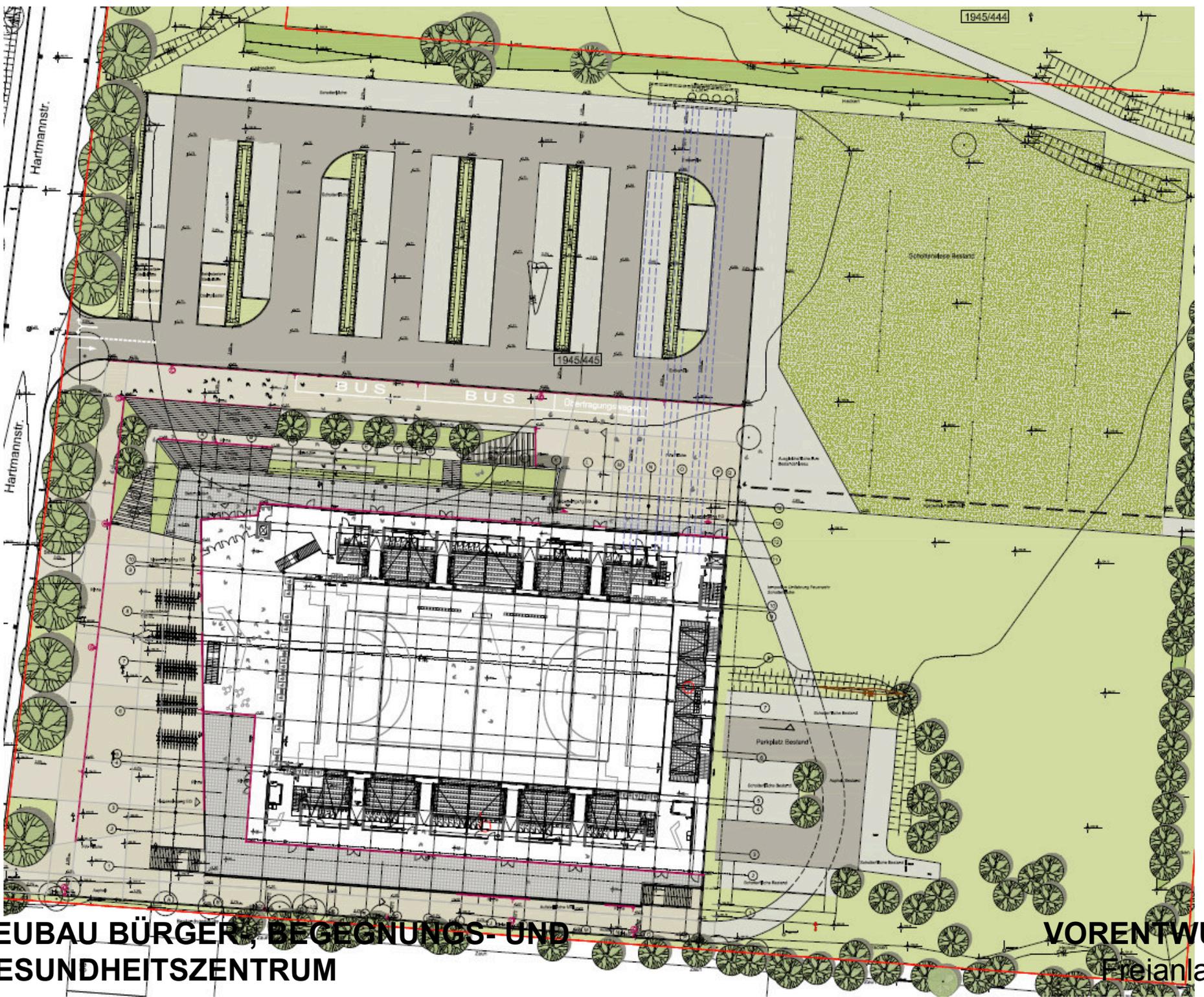
# QUERSCHNITT



**1** NEUBAU BÜRGER-, BEGEGNUNGS- UND  
GESUNDHEITZENTRUM

SCHNITTE

VORENTWURF  
ohne Maßstab 04.08.2015



192/234

**NEUBAU BÜRGER-, BEGEGNUNGS- UND  
GESUNDHEITZENTRUM**

**VORENTWURF  
Freianlagen**



BBGZ Erlangen

Flächen- und Kubaturberechnung nach DIN 277  
Stand Raumplanung 12.10.2015/Tribünen

	Schulsport
	HCE
	BBGZ
	Technik Allgemein
	4.ext. Halleneinheit
	Tribünenflächen
	Verkehrsflächen aufgeteilt
	Verkehrsflächen BBGZ

Art Grundfläche/ Rauminhalt	Raum Nr.	Bereich	NF	TF	VF
			Nutzfläche	Techn. Funktionsfl.	Verkehrsl.
			m²	m²	m²
a	EG-02-70	Umkleide Sportlehrer / 1.Hilfe	15,1		
a	EG-02-71	Umkleide Sportlehrer / 1.Hilfe	10,6		
a	EG-02-80	Lehrerumkleide	16,1		
a	EG-02-81	Lehrerumkleide	10,7		
a	EG-02-90	Regieraum	4,0		
a	EG-02-100	Hallenwartraum / ELT	3,9		
a	EG-02-111	Abstellraum	93,1		
a	EG-02-112	Abstellraum	95,0		
a	EG-02-120	Geräteraum	72,1		
a	EG-02-121	Geräteraum	92,4		
a	EG-02-122	Geräteraum	103,5		
a	EG-02-123	Geräteraum	74,3		
a	EG-02-130	Zusätzlicher Geräteraum	34,5		
a	EG-02-140	Sanitärraum Lehrer	3,9		
a	EG-02-141	Sanitärraum Lehrer	4,0		
a	EG-02-150	Sanitärraum Sportlehrer	5,4		
a	EG-02-151	Sanitärraum Sportlehrer	3,6		
a	EG-02-160	Stuhllager	83,9		
a	EG-02-161	Mobile Tribünen	46,2		
a	EG-02-162	Mobile Tribünen	25,6		
a	EG-02-163	Mobile Tribünen	25,6		
a	EG-02-164	Mobile Tribünen	30,9		
a	EG-03-33	WC	4,4		
a	EG-03-34	WC	2,9		
a	EG-03-71	Personalraum	11,7		
a	EG-03-80	Hausmeisterraum	23,6		
a	EG-03-100	1.Hilfe Raum	20,5		
a	EG-05-10	Doppelumkleide	57,8		
a	EG-05-20	Physioraum	14,7		
a	EG-06-30	Hausmeisterwerkstatt	15,9		
a	EG-07-10	Mülllagerflächen Sporthalle	27,4		
a	1.OG-03-20	Foyer	405,1		
a	1.OG-03-30	Getränkeausgabe	38,1		
a	1.OG-03-31	Getränkeausgabe	48,1		
a	1.OG-03-32	Getränkeausgabe	21,9		
a	1.OG-03-40.01	Zuschauer WC	15,5		
a	1.OG-03-40.02	Zuschauer WC	14,8		
a	1.OG-03-40.03	Zuschauer WC	22,3		
a	1.OG-03-40.04	Zuschauer WC	8,3		
a	1.OG-03-41.01	Zuschauer WC	18,3		
a	1.OG-03-41.02	Zuschauer WC	17,5		
a	1.OG-03-41.03	Zuschauer WC	18,7		
a	1.OG-03-41.04	Zuschauer WC	13,7		
a	1.OG-03-42.01	Behinderte WC	7,5		
a	1.OG-03-42.02	Behinderte WC	6,4		

NGF						
3-fach-Halle	Stadt	4.ext. Halleneinheit	BBGZ	HCE		Summe
15,1						15,1
10,6						10,6
16,1						16,1
		10,7				10,7
	4,0					4,0
	3,9					3,9
				93,1		93,1
				95,0		95,0
72,1						72,1
92,4						92,4
103,5						103,5
		74,3				74,3
			34,5			34,5
3,9						3,9
4,0						4,0
5,4						5,4
		3,6				3,6
	46,2					46,2
	25,6					25,6
	25,6					25,6
	30,9					30,9
				4,4		4,4
				2,9		2,9
				11,7		11,7
				23,6		23,6
20,5						20,5
				57,8		57,8
				14,7		14,7
				15,9		15,9
				27,4		27,4
	40,5		364,6			405,1
	38,1					38,1
	48,1					48,1
	2,1		19,8			21,9
				15,5		15,5
				14,8		14,8
				22,3		22,3
				8,3		8,3
				18,3		18,3
				17,5		17,5
				18,7		18,7
				13,7		13,7
				7,5		7,5
				6,4		6,4

	Schulsportflächen
	Schulsportflächen
	Schulsportflächen
	4. Halleneinheit
0%	Stadt
0%	Stadt
V	Verteilung im Verhältnis der HNF - BBGZ/Stadt
	Hallenboden HCE
	Schulsportflächen
	Schulsportflächen
	Schulsportflächen
	4. Halleneinheit
100%	100% BBGZ-Anteil; zugeordnet Gymnastik/Bewegung
	Schulsportflächen
	Schulsportflächen
	Schulsportflächen
V	Verteilung im Verhältnis der HNF - BBGZ/Stadt
0%	Stadt
V	Verteilung im Verhältnis der HNF - Alle
V	Verteilung im Verhältnis der HNF - Alle
V	Verteilung im Verhältnis der HNF - Alle
V	Verteilung im Verhältnis der HNF - Alle
	Schulsportflächen
	HCE UK
	HCE Physio
V	Verteilung im Verhältnis der HNF - Alle
V	Verteilung im Verhältnis der HNF - Alle
90%	90% BBGZ-Anteil
0%	Stadt
0%	Stadt
90%	90% BBGZ-Anteil
V	Verteilung im Verhältnis der HNF - BBGZ/Stadt
V	Verteilung im Verhältnis der HNF - BBGZ/Stadt
V	Verteilung im Verhältnis der HNF - BBGZ/Stadt
V	Verteilung im Verhältnis der HNF - BBGZ/Stadt
V	Verteilung im Verhältnis der HNF - BBGZ/Stadt
V	Verteilung im Verhältnis der HNF - BBGZ/Stadt
V	Verteilung im Verhältnis der HNF - BBGZ/Stadt
V	Verteilung im Verhältnis der HNF - BBGZ/Stadt
V	Verteilung im Verhältnis der HNF - BBGZ/Stadt
V	Verteilung im Verhältnis der HNF - BBGZ/Stadt

194/234







## BBGZ Erlangen Förderbetrachtung Juni 2016

### 1. Flächenanteile in Prozent

Flächenanteil	3-fach-Halle %	Stadt %	4.ext. Halleneinheit %	BBGZ %	HCE %	Gesamt %
Alle	39,0	24,2	12,3	21,2	3,3	100
Stadt / BBGZ		53,3		46,7		100

### 2. Flächenaufteilung

Flächenart	3-fach-Halle m <sup>2</sup>	Stadt m <sup>2</sup>	4.ext. Halleneinheit m <sup>2</sup>	BBGZ m <sup>2</sup>	HCE m <sup>2</sup>	Gesamt m <sup>2</sup>
Direkte Zuordnung	2.002,00	1.244,00	634,00	1090,00	168,00	5.138,00
Aufteilung – Alle	33,50	20,80	10,60	18,20	2,80	85,90
Aufteilung – BBGZ / Stadt		221,80		194,10		415,90
Zwischensumme	2.035,50	1.486,60	644,60	1.302,30	170,80	5.639,80
Verkehrsflächen	261,00	1043,50	87,10	775,90	0,30	2.167,80
Gesamt	2.296,50	2.530,10	731,7	2.078,20	171,10	7.807,60
Anteil in %	29,41 %	32,41 %	9,37 %	26,62 %	2,19 %	100 %

### 3. Kostenzusammenstellung

KGr	Bezeichnung	Gesamtkosten €	Anteil Gemeinbedarf € (26,62 %)	Zuwendungsfähig Gemeinbedarf €	Nichtzuwendungsfähig Gemeinbedarf €
200	Herrichten und Erschließen	362.200,00	96.400,00	96.400,00	0,00
300	Baukonstruktionen	12.037.500,00	3.204.400,00	2.872.500,00	***331.900,00
400	Technische Anlagen	4.086.400,00	1.087.800,00	1.087.800,00	0,00
500	Außenanlagen*	764.600,00	203.500,00	203.500,00	0,00
600	Ausstattung und Kunstwerke	263.300,00	70.100,00	0,00	70.100,00
700	Baunebenkosten**	3.437.000,00	914.900,00	681.600,00	233.300,00
	<b>Gesamt</b>	<b>20.951.000,00</b>	<b>5.577.100,00</b>	<b>4.941.800,00</b>	<b>635.300,00</b>

\* Nur Stellplätze (restl. Kosten Außenanlagen in Höhe von 1.608.300,00 € werden separat gefördert).

\*\* Anteil Nebenkosten für nicht berücksichtigte Außenanlagen in Höhe von 196.200,00 € (8,4%) wurde abgezogen.

\*\*\* Die Kosten der Kostengruppe 370 (Sportgeräte, Küchen etc.) sind nicht zuwendungsfähig.

#### 4. Städtebauförderung

Anteil Gemeinbedarf	4.941.800,00 €
Außenanlagen ohne Stellplätze	1.608.300,00 €
<u>Nebenkosten Außenanlagen (pauschal 16 %)</u>	<u>257.300,00 €</u>

**Gesamt** **6.807.400,00 €**

Anteil Bund/Land	4.084.400,00 €
Anteil Stadt	2.723.000,00 €

Ansbach, 24.05.2016  
Häußer

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
VI/24

Verantwortliche/r:  
Amt für Gebäudemanagement

Vorlagennummer:  
242/161/2016

### Schulsanierungsprogramm: Generalsanierung Marie-Therese-Gymnasium Vorplanung nach DA-Bau 5.4

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bildungsausschuss	06.10.2016	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	11.10.2016	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	19.10.2016	Ö	Gutachten	
Stadtrat	27.10.2016	Ö	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

Amt 40, Amt 20 z.K.

#### I. Antrag

- Der Vorentwurfsplanung für die Generalsanierung des Marie-Therese-Gymnasiums mit Anbau eines 1-geschossigen Gebäudes an der historischen Turnhalle mit Sanitären Anlagen und Garderobe sowie der Aufstockung des Bauteils C mit Räumen für die Naturwissenschaften und dem Zwischenbaukörper an der Fichtestraße sowie der Erneuerung der Freianlagen wird zugestimmt.  
Sie soll der Entwurfsplanung zugrunde gelegt werden.
- Die weiteren Planungsschritte sind zu veranlassen.
- Die fehlenden Haushaltsmittel in Höhe von 4.732.000 € (Baukosten) werden entsprechend des Ergebnisses der Kostenschätzung im MIP berücksichtigt.

#### II. Begründung

##### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Gewährleistung eines zeitgemäßen Schulbetriebes im Marie-Therese-Gymnasium.

##### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

- Generalsanierung des Schulgebäudes inkl. Haustechnik und Freianlagen
- Optimierung des Raumbedarfs durch Zusammenlegung und Konzentration von Fachbereichen
- Deckung des Raumbedarfes durch zwei Erweiterungsbauten und die Aufstockung BT C unter Aufgabe der Raumnutzung im Dachgeschoss BT A

##### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

##### 3.1 Ausgangslage

Mit Beschluss vom 16.02.2012 im Stadtrat (Haushaltsbeschluss) wurde der erweiterten Schulsanierung des MTG im Rahmen des Schulsanierungsprogramms zugestimmt.

Am 24.02.2015 wurde dem Bildungsausschuss als auch dem Bau- und Werksausschuss die Halbzeitbilanz Schulsanierungsprogramm zur Kenntnis gegeben.

Am 19.05.2015 wurde im BWA die Durchführung eines VOF-Verfahrens zur Vergabe der Architektenleistung beschlossen. Die Vergabe der Architektenleistung wurde dann am 10.12.2015 im Stadtrat auf Basis der Projektkostenvorabschätzung beschlossen.

### **3.2 Projektentwicklung/Nutzerbeteiligung**

Nach Festschreibung der Finanzierung im Haushalt + MIP 2015 konnte die Verwaltung bereits 2015 die Planer – beim Architekten nach europaweitem Verfahren – unter Vertrag nehmen. Mit der Schule wurde vereinbart, ein umfangreiches Beteiligungsmanagement zu etablieren. So sollten möglichst umfassend die Bedarfe und Wünsche abgefragt, die pädagogische Ausrichtung formuliert und Lernkonzepte erarbeitet werden. Die Schule beteiligte in einem aufwändigen Verfahren von Januar bis Juni 2016 die gesamte Schulfamilie, bildete sogenannte „Gremien“ zur Bearbeitung von differenzierten Themen und ordnete und bewertete die erzielten Ergebnisse aus den Arbeitsgruppen. Die Verwaltung unterstützte durch einen Impulsvortrag der Montagsstiftung, Exkursionen in vergleichbare Einrichtungen und Moderation der Projektsitzungen. Dabei wurden auch stets die technischen Möglichkeiten der vorhandenen Gebäudesubstanz mit abgeglichen.

### **3.3 Bedarf**

Die Sanierungsmaßnahmen im MTG basieren auf einem Raumkonzept, das den pädagogischen Anforderungen der Schule entspricht und folgenden Veränderungen Rechnung trägt.

- Die Schülerprognose geht von steigenden Schülerzahlen aus, von derzeit 774 bis zu 890 Schüler im Schuljahr 2026/27. Zu diesem Zeitpunkt werden dann mind. 27 Klassenzimmer und 8 Kursräume benötigt. Im Bestand sind jetzt vorhanden: 27 Klassenzimmer / 7 Kursräume.
- Aus dem Projekt Modus F ist jetzt auf Dauer eine erweiterte Schulleitung mit 6 Personen installiert. Hierfür werden zusätzliche Räume (Verwaltung und Lehrerbereich) benötigt.
- Die Schule hat ein sprachliches und naturwissenschaftlich-technologisches Profil, bietet aber auch durch Musik, Theater, Kunst und Zirkus im musischen und künstlerischen Bereich Angebote an. Weiterhin kann in der 10. Klasse als spät beginnende Fremdsprache Chinesisch gewählt werden. Fächerübergreifende Unterrichtskonzepte sowohl im MINT (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, und Technik)-, als auch im sprachlichen und musisch-ästhetischen Bereich und den Gesellschaftswissenschaften erfordern eine hohe Flexibilität der Unterrichtsräume. Fachbereiche müssen räumlich zusammengefasst werden, es sind z.T. zusätzliche Vorbereitungsräume erforderlich. Im MINT-Bereich finden räumliche Änderungen statt (Überbauung der Terrassen), die benötigten Räume werden so geschaffen. Das Theater wird benötigt, da die Leistungen im Wahlpflichtfach Theater in der Oberstufe in die Abiturnote eingehen können.
- Das städtische Gymnasium betreibt eine offene Ganztagschule, in der 50 Schüler/innen der 5. – 7. Klasse montags bis donnerstags bis 16:30 Uhr und freitags bis 15:30 Uhr betreut werden. Es werden kleinere Räume für Einzelbetreuung, Elterngespräche usw. benötigt.
- Die Nutzung der historischen Aula als Sporthalle wird aufgegeben. Sie soll künftig als zusätzliche Pausenhalle (bisher Flächendefizit im Raumprogramm) genutzt werden.

### **3.4 Projektbeschreibung**

Die vorliegende Vorentwurfsplanung wurde mit der Schulleitung, dem Schulverwaltungsamt und der Regierung von Mittelfranken abgestimmt.

Die Deckung des Raumbedarfs wird erreicht durch Umschichtung im Bestand unter Berücksichtigung des Rückbaues der nicht barrierefrei zu erschließenden Unterrichtsräume für die Kunsterziehung im Dachgeschoss BT A sowie durch Aufstockung des Bauteils C, Anbau an die historische Turnhalle (BT E) und Neubau eines Zwischenbaukörpers zwischen Turnhallenneubau und Nachbargebäude an der Fichtestraße (BT F). Mit diesen Maßnahmen wird ein

Flächenzuwachs von ca. 60 m<sup>2</sup> geschaffen. Die Regierung von Mittelfranken hat sich im Beratungsgespräch am 21.07.2016 dahingehend geäußert, dass die vorliegende Vorentwurfsplanung in vollem Umfang dem notwendigen Bedarf entspricht und somit als vollständig förderfähig erscheint.

#### Gebäudebestand:

Die Sanierungsmaßnahmen beinhalten die Sanierung der Bestandsgebäude BT A, B, C und dem Teilabbruch BT D. Der Bestand gliedert sich bauzeitlich in mehrere Bauteile. (Bauteilbezeichnungen siehe Übersichtsplan in Anlage)

- Bauteil A aus dem Baujahr ca. 1892: Historisches Schulgebäude mit Treppenhaus und Klassentrakten und historischer Turnhalle, denkmalgeschützt als Einzeldenkmal
- Bauteil B aus dem Baujahr ca. 1956: Klassentrakterweiterung mit Treppenhaus
- Bauteil C aus dem Baujahr ca. 1982: Naturwissenschaftlicher Trakt mit Treppenhaus und Personenaufzug (Informatik, Biologie, Chemie, Physik)
- Bauteil D aus dem Baujahr ca. 1962: Turnhalle mit Duschen und Umkleiden, Fahrradkeller im UG
- IZBB-Bauteile aus dem Baujahr 2006: IZBB-Anbau an der Schillerstraße, erdgeschossiger Mensa-Anbau an BT C und Umbaumaßnahmen im KG BT C  
Keine Veränderungen im Rahmen der Generalsanierung geplant

#### Sanierungsmaßnahmen im Bestand

- BT A Beseitigung Brandschutzdefizite ( Brandwände, Brandschutztüren, Schottungen von TA-Trassen, Ertüchtigung oberste Geschoßdecke), Umbau und Modernisierung der Innenräume mit Sanitärräumen und Treppenhaus, Sanierung bzw. Austausch der haustechnischen Anlagen mit Abwasseranlagen, Restaurierung denkmalgeschützter Einbauten und Ausstattungen, Erneuerung der Klassenzimmer- und Fachraumausstattungen (Musik, Kunsterziehung, Werken und Fotografie), Umbau der historischen Turnhalle zur Aula/Pausenhalle, Rückbau der Räume für Kunsterziehung im Dachgeschoss (barrierefreie Erschließung nicht wirtschaftlich realisierbar) unter Beibehaltung der Dachgauben, Einbau einer RWA-Anlage im Treppenhaus
- BT B Beseitigung Brandschutzdefizite ( Brandwände, Brandschutztüren, Schottungen von Haustechnik-Trassen, Fluchtweg Theaterkeller), Umbau und Modernisierung der Innenräume mit Sanitärräumen und Treppenhaus, Sanierung bzw. Austausch der haustechnischen Anlagen mit Abwasseranlagen, Lüftungsanlage Theaterkeller, Erneuerung der Klassenzimmer- und Theaterausstattungen, Barrierefreiheit (Rampen)
- BT C Energetische Sanierung (Fenster austausch, Außenwanddämmung, Sanierung/Dämmung Flachdach, Beseitigung Brandschutzdefizite (Brandschutztüren, Schottungen von Haustechnik-Trassen), Umbau und Modernisierung der Innenräume mit Sanitärräumen und Treppenhaus, Sanierung bzw. Austausch der haustechnischen Anlagen mit Abwasseranlagen, Lüftungsanlagen für naturwissenschaftliche Räume, Erneuerung der Fachraumausstattungen
- BT D Teilrückbau der unterkellerten Turnhalle  
Bestandserhalt von Teilen der Außenwand (nicht in gesamter Höhe) zum Nachbar-

### Neu- und Erweiterungsbauten

- BT C Überbauung der bestehenden, mit baulichen Mängeln behafteten Dachterrasse im 1. und 2. Obergeschoss.  
Der damit verbundene Flächenzuwachs ermöglicht die – funktional erforderliche - geschossweise Unterbringung der naturwissenschaftlichen Fachräume mit jeweils Lehrsälen, Übungsräumen und Vorbereitung/Sammlung (KG: Informatik, EG: Physik, 1.OG: Biologie, 2.OG: Chemie).
- BT E Erdgeschossiger Anbau an die historische Turnhalle BT A.  
Die Umnutzung der historischen Turnhalle als Aula und Pausenhalle bedingt zum Einen eine barrierefreie Erschließung (nur realisierbar über den Innenhof) und zum Anderen zusätzliche sanitäre Anlagen und eine barrierefreie Toilette.
- BT F 3-geschossiger Zwischenbaukörper zwischen Neubau 2-fach Sporthalle und Nachbargebäude Fichtestraße Nr. 4  
(Siehe hierzu auch Stadtratsbeschluss vom 17.03.2016 zur Änderungsplanung MTG-Sporthalle)  
Der aus genehmigungsrechtlichen Gründen erforderliche Zwischenbaukörper beinhaltet ein Treppenhaus sowie im 1. und 2. Obergeschoss jeweils einen Fachraum mit Vorbereitung für die Kunsterziehung. Eine Nutzung der Dachfläche ist wünschenswert.

### Provisorien / Bauabschnittsbildung

Unter folgenden Voraussetzungen kann auf die Stellung von Containern verzichtet werden:

- termingerechte Fertigstellung Neubau 2-fach Sporthalle bis Anfang 2018
- Realisierung des BT F Zwischenbau vor Sanierungsbeginn 2.BA mit 2 Klassenzimmern
- Provisorischer Einbau von 5 Klassenzimmern in den beiden Altbau-Turnhallen

Die Bauabschnittsbildung wird entsprechend so ausgebildet, dass die 7 Klassenzimmer als Ausweichräume ausreichen. Der Rahmenterminplan sieht vor mit der Sanierung/Aufstockung BT C zu beginnen und dann abschnittsweise BT B und danach BT A umzusetzen.

Nach Fertigstellung BT A ist der Teilabbruch BT D und der Anbau BT E zu realisieren. Der konkrete Umfang und Ablauf der Bauabschnitte wird im Rahmen der Entwurfsplanung in enger Abstimmung mit der Schule erarbeitet.

### Strukturelle Verbesserungen

Der Bedarf und die notwendige Umstrukturierungen wurden mit der Schule ausführlich diskutiert. Im Ergebnis wird empfohlen die vorhandenen Raumkapazitäten durch Umstrukturierungen, Um- und Erweiterungsbauten neu zu ordnen und dadurch die Orientierung im Gebäudekomplex und die Barrierefreiheit zu optimieren sowie dem schulaufsichtlich genehmigten Modus F (System der erweiterten Schulleitung) geschuldeten Raumbedarf zu decken.

### Außenanlagen

Durch den Neubau der Turnhalle auf dem Schulhof, den Abriss der alten Halle (damit auch des

Fahrradkellers), einigen Kabelgräben durch den Schulhof, den Neubau einer Treppenanlage in den Tiefkeller (1. Rettungsweg aus Theaterkeller) wird nahezu der gesamte Schulhof durch Bauarbeiten aufgerissen. Abgesehen von einigen Teilflächen z.B. im Bereich des Schulgartens vor BT B und der Böschung vor BT C zu den östlichen Nachbarn bleibt keine Fläche unberührt. Die Baumaßnahmen an den Sporthallen (Neubau und Abbruch), sowie die neue Zufahrt von der Fichtestraße für Feuerwehr und Anliefer- und Parkverkehr bedingen auch eine Neuordnung der Funktionen auf dem Schulhof. So müssen ca. 400 Fahrradstellplätze neu untergebracht werden, die Flächen für Ballspiel, Bewegung, und Aufenthalt (z.B. der „rote Platz“) und die Spielgeräte neu platziert und gestaltet werden.

Auch das Vorfeld entlang der Schillerstraße ist in äußerst schlechtem Zustand und muss saniert werden.

Zudem sollen stadteneigene Standardwünsche (Versickerung von Oberflächenwasser, Fassadenbegrünung) berücksichtigt werden.

Der Schulgarten kann weitmöglichst erhalten werden. Auch der Altbaumbestand soll, soweit es die Bautätigkeit zulässt, geschützt werden. Soweit eine Entfernung von Baumbestand baubedingt unvermeidbar ist, werden Ersatzpflanzungen durchgeführt.

Die Pkw-Stellplätze südlich von Gebäude C sowie nördlich von Gebäude B erhalten neue Belagsflächen.

Die Kostenschätzung der Freianlagen liegt in einem vergleichbaren Rahmen wie im Ohm-Gymnasium.

### Barrierefreiheit/Inklusion

Der bestehende Personenaufzug im BT C (BJ 1982) sowie Rampeneinbauten in den Fluren BT B dienen der barrierefreien Erschließung weitestgehend aller Räume. Ausnahmen hiervon bilden das Tiefgeschoss (Theaterkeller) in BT B und die zukünftig als Aula und Pausenhalle genutzte Turnhalle in BT A, der durch den Anbau direkt über einen barrierefreien Zugang verfügt. Weitere barrierefreie Zugänge ins Gebäude befinden sich in BT B und C. Der denkmalgeschützte Haupteingang in BT A sowie der Haupteingang in BT B können auf Grund der baulichen Gegebenheiten nicht barrierefrei ausgebildet werden. Die beiden Geschosse in BT F werden über den Aufzug des Sporthallenneubaus barrierefrei erschlossen.

Der Anbau BT E verfügt über eine behindertengerechte Toilette. Eine weitere behindertengerechte Toilette befindet sich in Aufzugsnähe im KG BT C nahe der Mensa und im Sporthallenneubau.

Der Vorentwurf wurde mit dem Behindertenberater der Stadt Erlangen abgestimmt.

### **3.5 Zeitplan und Bauphase**

- Februar 2017: Entwurf + FAG-Zuschussantrag
- April 2017: Bauantrag  
danach Werkplanung und Ausschreibung
- Januar 2018 Beauftragung erster Firmen
- März 2018 Baubeginn Provisorien
- Juni 2018: Baubeginn 1.BA
- Mitte 2022: Fertigstellung Schulsanierung

## **4. Ressourcen**

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

#### 4.1 Baukosten

Nach Haushalt 2016 sind für die Sanierung und Erweiterung Marie-Therese-Gymnasium Projektkosten i. H. v. 8.989.000 € und zusätzlich Einrichtungskosten i. H. v. 630.000 € vorgesehen. Die Haushaltsansätze beruhen auf Projektkostenvorabschätzungen aus dem Jahr 2011. Nach Vorplanung und Kostenschätzung ist mit Kosten in Höhe von ca. 13,72 Mio. € (Gesamtkosten Bau) und 1,54 Mio. € (Ausstattung und IT) zu rechnen.

#### 4.2 Kostenentwicklung

In der Projektkostenvorabschätzung aus dem Jahr 2011 waren folgende Projektbestandteile noch nicht erfasst:

- Überbauung/Aufstockung BT C	550.000 €
- Abbruch und Sicherungsmaßnahmen BT D (alte Turnhalle)	375.500 €
- Anbau Aula BT E	217.400 €
- Zwischenbaukörper zw. 2-fach Sporthalle und Fichtstr.4	396.000 €
- Freianlagen	1.152.000 €
- Dachneueindeckung BT A	230.000 €
- Erneuerung der Holzfenster BT A	500.000 €
- Kunst am Bau (1,5% aus KGR 300+400)	<u>153.000 €</u>
	3.573.900 €
Projektkostenvorabschätzung	8.989.000 €
Zusätzliche Maßnahmen s.o.	3.573.900 €
Kostenpräzisierung infolge Planung und Indexsteigerung	<u>1.158.100 €</u>
	13.721.000 €

#### 4.3 Gesamtkosten

Die Gesamtkosten für Sanierung und Erweiterung belaufen sich auf ca. 15,26 Mio. € (Gesamtbaukosten inkl. Ausstattung, Fachraummöblierung und IT)

<b>Zusammenstellung der Gesamtkosten</b>	
<b>Kostengruppen</b>	<b>Kosten (brutto)</b>
100 Grundstück	-
200 Herrichten und Erschließen	79.500 €
300 Bauwerk – Baukonstruktion	7.407.000 €
400 Bauwerk – Technische Anlagen	2.784.300 €
500 Außenanlagen	1.152.000 €
600 Ausstattung und Kunstwerke	1.693.000 €
700 Baunebenkosten	2.145.000 €
<b>Gesamtkosten Bau (gerundet)</b>	<b>15.260.800 €</b>

Das Ergebnis der Kostenschätzung kann zu dem derzeitigen Planungszeitpunkt nur mit einer Genauigkeit von +/- 20% ermittelt werden. Bei geschätzten Gesamtkosten in Höhe von 15.260.800 € wird die Endabrechnungssumme damit voraussichtlich zwischen 12.208.640 € und 18.312.960 € liegen.

*„Kosten für IT-Ausstattung (z. B. PC-Arbeitsplätze, Beamer, WLAN-Accesspoints, Multi-Touch-Displays) fallen durch das Konstrukt mit KommunalBIT (Leasing der Geräte einschließlich Service-Leistungen) im Ergebnishaushalt an. Es ist davon auszugehen, dass sich aufgrund zusätzlicher Geräte, die im Rahmen der Generalsanierung eingesetzt werden, die Abschlagszahlungen an KommunalBIT in den Folgejahren erhöhen werden. Da aktuell für den Bereich der*

Schulen noch keine Verrechnungssätze festgelegt wurden, kann eine konkrete Umlage der Investitionsgesamtkosten für die IT (ca. 300.000 Euro) auf die nachfolgenden Jahre noch nicht erfolgen.“

#### 4.4 Haushaltsmittelbereitstellung

	bis 2016 €	2017 €	2018 €	2019 €	2020 €	2021 und später €	Gesamt €
<b>Haushalt 2016</b> Ansatz Kämmerei							
Sanierung + Erweiterung	370.000	400.000	1.583.000	2.436.000	3.000.000	1.200.000	<b>8.989.000</b>
Einrichtung	-	-	-	-	-	630.000	630.000
<b>Haushaltsentwurf 2017</b> Sanierung + Erweiterung	370.000	400.000	1.583.000	2.436.000	3.000.000	1.200.000	<b>8.989.000</b>
Einrichtung						630.000	630.000
<b>Haushalt 2017</b> Ansatz GME							
Sanierung + Erweiterung	370.000	700.000	1.000.000	2.436.000	3.000.000	6.215.000	<b>13.721.000</b>
VE			300.000				
Einrichtung	-	90.000	-	600.000	450.000	400.000	<b>1.540.000</b>

#### 4.5 Einnahmen nach FAG geschätzt (brutto)

	2018 €	2019 €	2020 €	2021 €	2022 und später €	Gesamt €
<b>Vorentwurf</b> Sanierung + Anbauten	-	2.965.164	2.965.164	-	1.482.582	<b>7.412.911</b>

#### 4.6 Wirtschaftlichkeitsbetrachtung mittels Flächen- und Kostenwerten

MTG *OHM-Gym.Stand Vorentwurf Mai 2013*

NF = Nutzfläche (ohne Verkehrs- und Funktionsflächen)	6.788 m <sup>2</sup>	7.675 m <sup>2</sup>	
NGF = Nettogrundrissfläche	9.365 m <sup>2</sup>	11.367 m <sup>2</sup>	
BGF = Bruttogeschossfläche	11.008 m <sup>2</sup>	13.651 m <sup>2</sup>	
Baukosten (Kostengruppe 300 + 400):	10.191.300 €		
Gesamtkosten (Kostengruppen 100 bis 700):	12.568.800 €		(ohne Einrichtung KGR 600 und Außenanlagen KGR 500)
<b>Kennwerte:</b>			
Baukosten je Nutzfläche	1.501 €/m <sup>2</sup>	1.528 €/m <sup>2</sup>	zum Vergleich: Neubaukosten: 2.900 €/m <sup>2</sup>
Baukosten je Nettogrundrissfläche	1.088 €/m <sup>2</sup>	1.032 €/m <sup>2</sup>	
<b>Baukosten je Bruttogeschossfläche</b>	<b>926 €/m<sup>2</sup></b>	860 €/m <sup>2</sup>	zum Vergleich: Neubaukosten: 1.550 €/m <sup>2</sup>
Gesamtkosten je Nutzfläche	1.852 €/m <sup>2</sup>	1.895 €/m <sup>2</sup>	
Gesamtkosten je Nettogrundrissfläche	1.342 €/m <sup>2</sup>	1.280 €/m <sup>2</sup>	
<b>Gesamtkosten je Bruttogeschossfläche</b>	<b>1.142 €/m<sup>2</sup></b>	1.065 €/m <sup>2</sup>	

Investitionskosten:

Baukosten	13.721.000 €	bei IP-Nr.: 217A.401
Einrichtung	1.540.000 €	bei IP-Nr.: 217A.K351
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen		bei Sachkonto:
FAG-Förderung	..... €	
Weitere Ressourcen		

#### Haushaltsmittel Baukosten

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IP-Nr. 217A.401 (8.989.000 €) bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind in Höhe von 4.732.000 € nicht vorhanden und werden in das Haushaltsverfahren eingebracht

**Anlagen:01-Lageplan, 02-Übersichtsplan Bauteile, 03-Pläne, 04-Luftbild**

### III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Bildungsausschuss am 06.10.2016

#### **Protokollvermerk:**

Frau Strübing, Leiterin Des Marie-Therese-Gymnasiums dankt für die gute Beratung durch das GME und das Schulverwaltungsamt (Amt 40) sowie für die gute Zusammenarbeit. Auf Nachfrage erläutert Frau Bayer, Leiterin Amt 40, dass durch die Umsetzung der Planung für viele Jahre ausreichend Räume geschaffen werden. Zudem würden Räume über den tatsächlichen Bedarf hinaus nicht in den Genuss der staatlichen Förderung (55%) kommen.

#### **Ergebnis/Beschluss:**

1. Der Vorentwurfsplanung für die Generalsanierung des Marie-Therese-Gymnasiums mit Anbau eines 1-geschossigen Gebäudes an der historischen Turnhalle mit Sanitären Anlagen und Garderobe sowie der Aufstockung des Bauteils C mit Räumen für die Naturwissenschaften und dem Zwischenbaukörper an der Fichtestraße sowie der Erneuerung der Freianlagen wird zugestimmt.  
Sie soll der Entwurfsplanung zugrunde gelegt werden.
2. Die weiteren Planungsschritt sind zu veranlassen.
3. Die fehlenden Haushaltsmittel in Höhe von 4.732.000 € (Baukosten) werden entsprechend des Ergebnisses der Kostenschätzung im MIP berücksichtigt

mit 12 gegen 0 Stimmen

gez. Pfister  
Vorsitzende/r

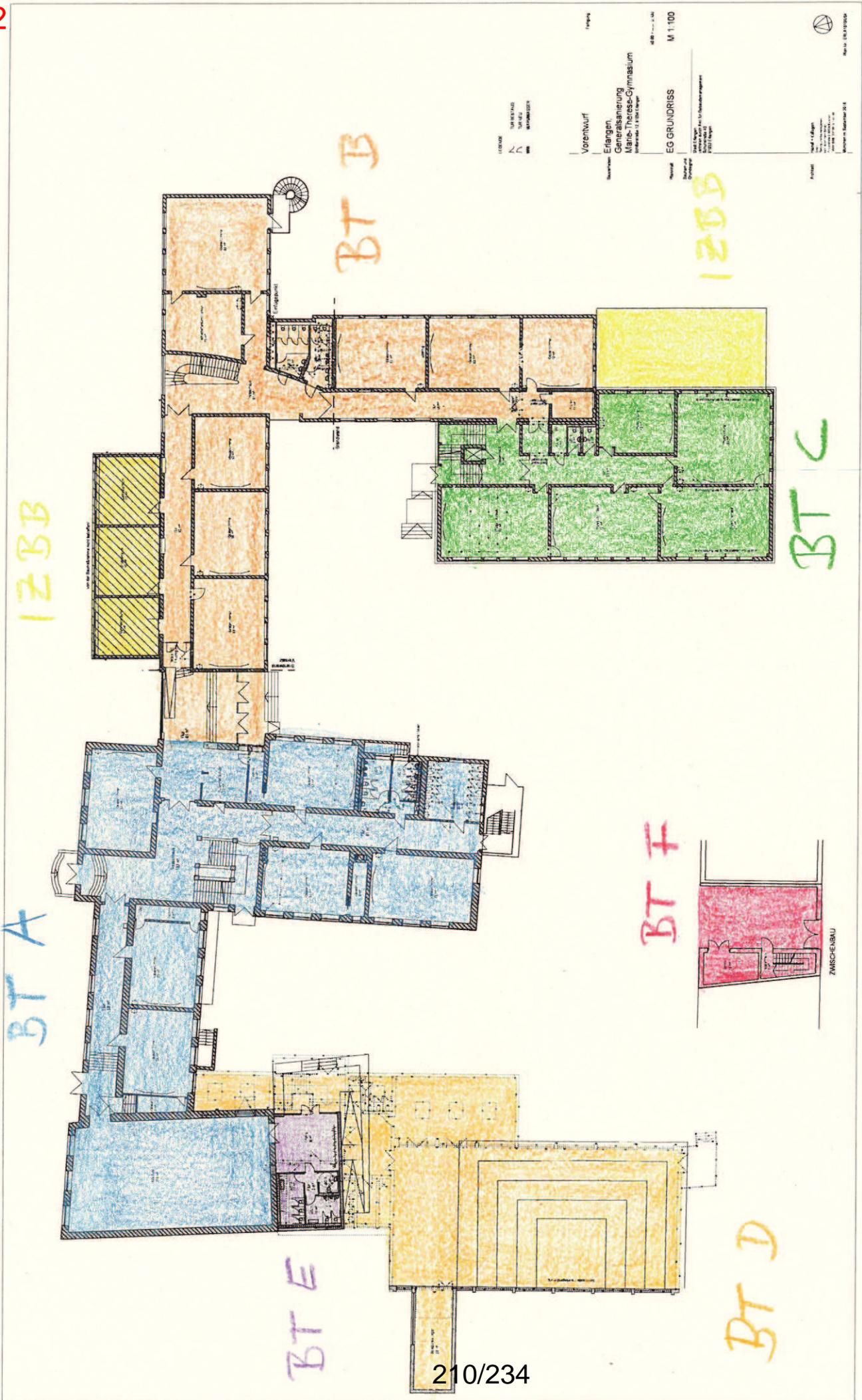
gez. Dr. Rossmeißl  
Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang











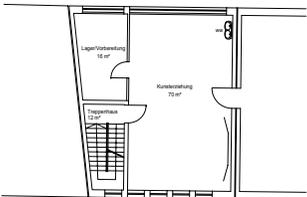
LEGENDE:  
 TOR BESTAND  
 TOR NEU  
 WW WARMWASSER

Vorentwurf  
 Bauort: Erlangen, Generalsanierung Marie-Therese-Gymnasium  
 Schillerstraße 12, 91054 Erlangen  
 EG GRUNDRISS  
 M 1:100

Stadt Erlangen  
 vertreten durch Amt für Gebäudemanagement  
 Schillerstraße 40  
 91052 Erlangen

Architekt  
 Händl + Köttergen  
 Planung und Baubearbeitung  
 mit Architektbüro  
 Himmelsbach + PartnerInnen  
 Schillerstraße 107/109, 91054 Erlangen  
 München im September 2016

214/234



ZWISCHENBAU

- LEGENDE:
- TOR BESTAND
  - TOR NEU
  - W W WARMWASSER

Vorentwurf Fertigung

Bauherrn Erlangen,  
**Generalsanierung Marie-Therese-Gymnasium**  
 Schülerstraße 12, 91054 Erlangen

Planmaß **1.OG GRUNDRISS** M 1:100

Bauherr und Grundbesitzer Stadt Erlangen  
 vertreten durch Amt für Gebäudemanagement  
 Schülerstraße 40  
 91052 Erlangen

Architekt **Händl + Kögler**  
 Partner  
 Planung und Baubearbeitung  
 mit Architekturbüro  
 Himmelsbach + Partner  
 Köglerstraße 10/11, 80333 München

München im September 2016 Plan Nr.: ERLA1010/05

215/234



LEGENDE  
 TOR BESTAND  
 TOR NEU  
 WW WARMWASSER

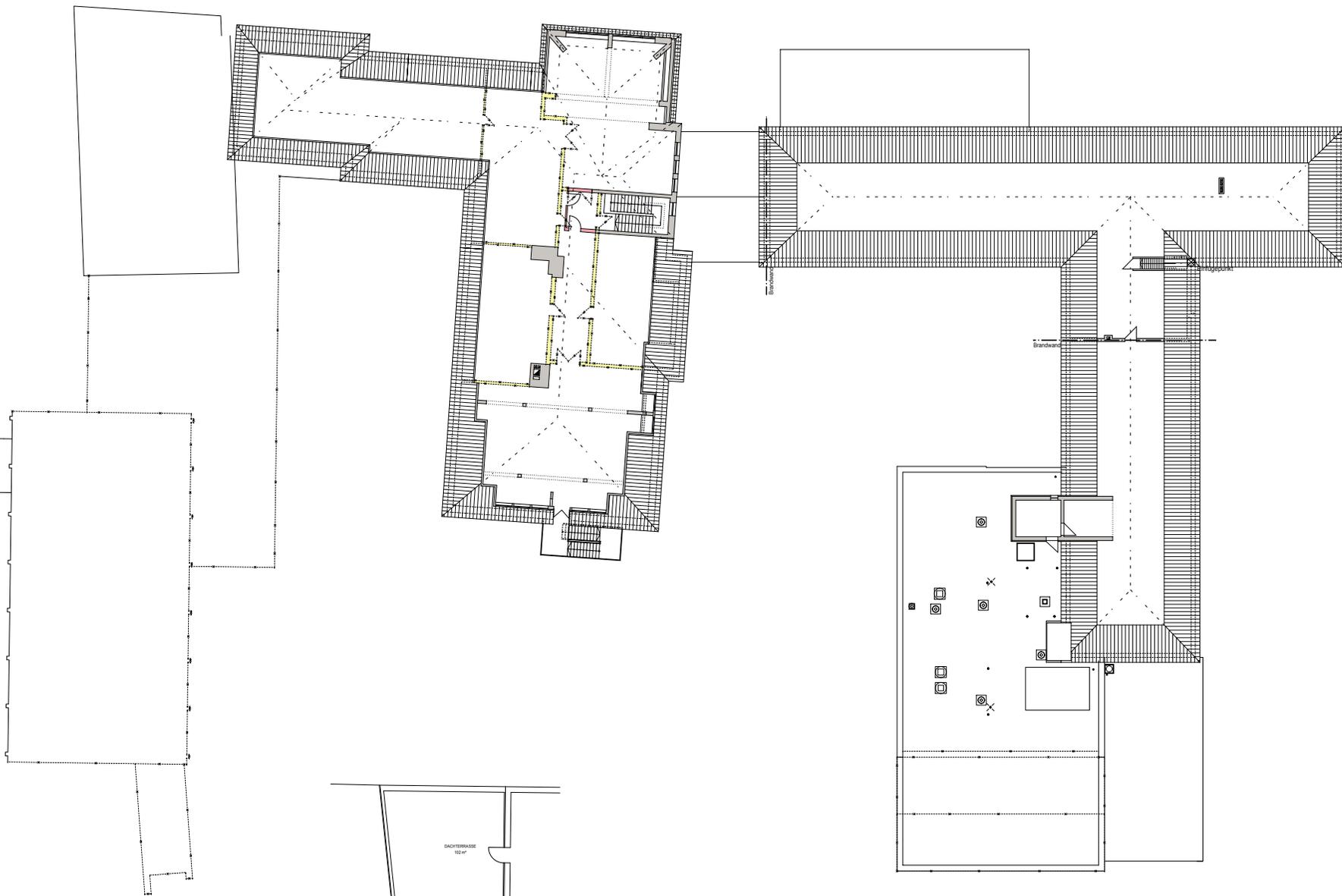
Vorentwurf  
 Erlangen,  
 Generalsanierung  
 Marie-Therese-Gymnasium  
 Schillerstraße 12, 91054 Erlangen

2.OG GRUNDRISS  
 M 1:100

Stadt Erlangen  
 vertreten durch Amt für Gebäudemanagement  
 Schillerstraße 40  
 91052 Erlangen

Architekt  
 Händl + Kötter  
 Planung und Baumanagement  
 mit Architekturbüro  
 Händl + Kötter  
 Schillerstraße 12/13, 91054 Erlangen  
 München im September 2016  
 Plan Nr.: ERLA1010/06

216/234



LEGENDE:  
 TOR BESTAND  
 TOR NEU  
 WW WARMWASSER

Vorentwurf  
 Bauvorhaben Erlangen,  
 Generalsanierung  
 Marie-Therese-Gymnasium  
 Schillerstraße 12, 91054 Erlangen

Planinhalt DG GRUNDRISS M 1:100

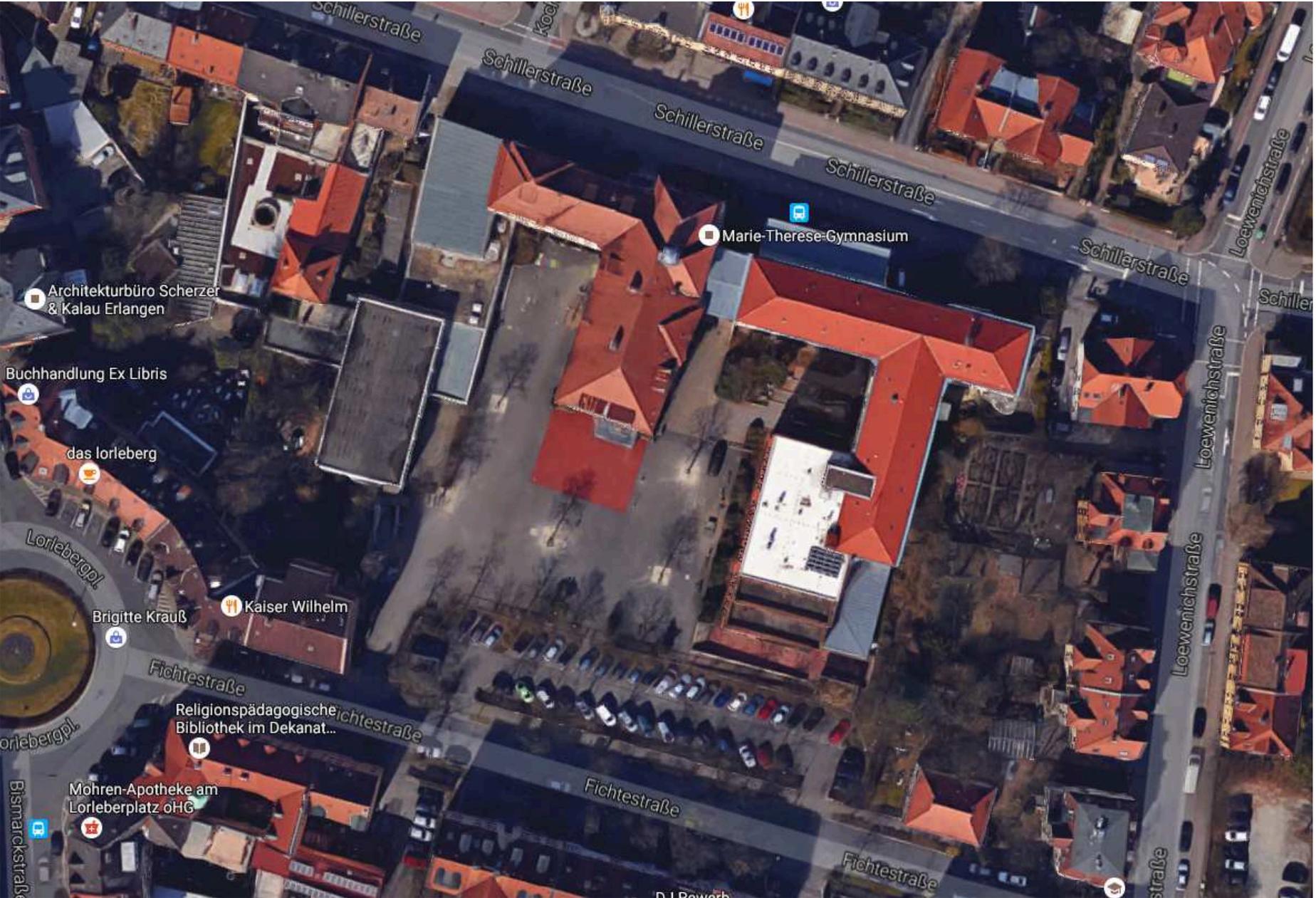
Bauherr und Grundbesitzer Stadt Erlangen  
 vertreten durch Amt für Gebäudemanagement  
 Schillerstraße 40  
 91052 Erlangen

Architekt Händl + Kögler  
 91052 Erlangen  
 vertreten durch Amt für Gebäudemanagement  
 Schillerstraße 40  
 91052 Erlangen

München im September 2016



Plan Nr.: ERLA1010V07



217/234



218/234

Anlage 02 Luftbild

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
VI/24

Verantwortliche/r:  
GME

Vorlagennummer:  
242/162/2016

### Schulsanierungsprogramm: Sanierung 2-fach Sporthalle und Anbau einer 1-fach Sporthalle am ASG, Vorplanung nach DA-Bau 5.4 Durchführung eines europa-weiten Verfahrens nach VgV zur Planerauswahl

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sportbeirat	04.10.2016	Ö	Empfehlung	verwiesen
Sportausschuss	04.10.2016	Ö	Gutachten	verwiesen
Bildungsausschuss	06.10.2016	Ö	Gutachten	verwiesen
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	11.10.2016	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	19.10.2016	Ö	Gutachten	
Stadtrat	27.10.2016	Ö	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

Amt 40, Amt 52, Amt 20 z.K.

#### I. Antrag

1. Der Vorentwurfsplanung zur Sanierung der 2-fach Sporthalle mit Erweiterung um eine 1-fach Halle am Albert-Schweitzer-Gymnasium wird zugestimmt. Sie soll der Entwurfsplanung zugrunde gelegt werden.  
Die weiteren Planungsschritte sind zu veranlassen
2. Der Durchführung eines europaweiten Auswahlverfahrens zur Vergabe der Planungsleistungen Objektplanung wird zugestimmt.
3. Die fehlenden Haushaltsmittel in Höhe von 4.893.000 € (Bau) und 235.000 € (Einrichtung) sind zum Haushalt ab 2018 bis 2021 anzumelden.

#### II. Begründung

##### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Verbesserung des Sportflächenangebotes für einen bedarfsgerechten Schulsportbetrieb im Erlanger Stadtwesten.

Verbesserung des Angebotes für den Vereinssport

##### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

- Generalsanierung der 2-fach Sporthalle
- Optimierung der Raumzuschnitte und Abbau der Raumdefizite gem. Raumprogramm durch Umbaumaßnahmen
- Erweiterung um eine 1-fach Sporthalle zur Verbesserung des Sporthallenbedarfes für die Schulen im Schulzentrum West, insbesondere des Albert-Schweitzer-Gymnasiums und der Realschule am Europakanal.

Durchführung einer europaweiten Ausschreibung zur Auswahl der Architekten. Die geschätzten Honorarkosten der Architektenleistungen (ca. 513.000 € netto) übersteigen den in der VgV

(Vergabeordnung) festgeschriebenen Schwellenwert i. H. v. 209.000,- € netto der eine europaweite Ausschreibung auslöst.

Das Ergebnis des Verfahrens wird den Gremien gesondert zum Beschluss vorgelegt.

### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

#### **Ausgangslage**

Auf den Bedarfsbeschluss (40/070/2016) nach 5.3 DABau vom 10.03.2016 im Bildungsausschuss wird verwiesen. Die bestehende 2-fach-Sporthalle am Albert-Schweitzer-Gymnasium soll um eine Übungseinheit (ÜE) erweitert werden, um den ungedeckten Bedarf an Sportflächen für die Schulen des Schulzentrums West langfristig sicherzustellen.

#### **Projektentwicklung und Varianten**

Zur Deckung des Bedarfes untersuchte die Verwaltung verschiedene Varianten unter dem Gesichtspunkt Funktionalität und Wirtschaftlichkeit. Insbesondere die Varianten Abriss des Bestandes und Neubau einer 3-fach-Sporthalle und der Erhalt und die Sanierung der bestehenden 2-fach-Halle mit Ergänzung um einen Neubau einer 1-fach-Halle wurden intensiv diskutiert. Im Ergebnis empfiehlt die Verwaltung letztere Variante, folgende Argumente sprechen dafür:

- der Bestand hat eine gute bauliche und strukturelle Substanz, die gut ertüchtigt werden kann
- die großzügige Unterkellerung des Gebäudes kann gut weitergenutzt werden, bei einem Neubau würden diese Flächen entfallen
- die vorhandene 2-fach-Halle kann als Versammlungsstätte ertüchtigt werden und ist für alle vorgesehenen Nutzungen der Schule und auch für externe Veranstaltungen ausreichend groß, für eine größere zusammenhängende Fläche besteht keine Notwendigkeit. Für den sportlichen Bedarf einer 3-fach-Übungseinheit steht die benachbarte Eurohalle zur Verfügung
- Der Vorteil des Neubaus einer 3-fach-Halle ist wirtschaftlich nicht vertretbar. Die Kosten liegen bei ca. 9,7 Mio. € und damit um ca. 2 Mio. € über den Kosten der Sanierung mit Anbau der 1-fach-Halle
- Durch die Sanierungsvariante können zusätzliche Zuschüsse aus dem Kommunalinvestitionsprogramm (KIP) i.H.v. ca. 446 T € generiert werden, die im Falle eines Abrisses und Neubaus nicht in Anspruch genommen werden könnten

#### **Projektbeschreibung**

Die vorliegende Vorentwurfsplanung wurde mit der Schulleitung, dem Schulverwaltungsamt, dem Sportamt und der Regierung von Mittelfranken abgestimmt.

Die Vorentwurfsvariante beinhaltet die Sanierung des Bestandes. Die Erweiterung um eine 1-fach-Sporthalle wurde in einer Machbarkeitsstudie städtebaulich, räumlich, funktional und kostenmäßig untersucht. Der Anbau der neuen Halle soll westlich des Bestandes auf dem jetzigen Lehrerparkplatz erfolgen.

Die bestehende 2-fach-Halle weist aus heutigen Gesichtspunkten einige Raumprogrammdefizite auf. So fehlt der notwendige Konditionsraum, sie weist nur 3 statt der notwendigen 4 Umkleide- und Waschbereiche auf. Durch Umorganisation der Nebenbereiche können letztere Defizite ausgeglichen werden. Die anzubauende neue Halle beinhaltet die für eine 1-fach-Halle notwendigen Nebenbereiche, zusätzlich dazu den für die Gesamtanlage notwendigen Konditionsraum. Das Projekt kann in Summe das erforderliche Raumprogramm für eine 3-fach-Übungseinheit erfüllen. Die Regierung von Mittelfranken hat die vorliegende Planung überprüft und als vollständig bewertet. Die Maßnahme wird mit dem Fördersatz für eine 3-fach-Übungseinheit gefördert. Die Regierung weist darauf hin, dass die Maßnahme deshalb auch in einem Zug finanziert und ausgeführt werden soll, um die Fördergenehmigung zu erhalten. Die Kellerräume im Bestand werden ebenfalls ertüchtigt. Hier befinden sich das Schultheater mit Nebenräumen, die Lehrmittelbücherei, ein Stuhllager und Lagerflächen für die Schule. Ein großer verbleibender Lagerraum kann für Lagerbedarfe der Stadt genutzt werden.

Während der Sanierungsarbeiten am Bestand muss der Sportunterricht ausfallen, das Schulverwaltungsamt wird, soweit vorhanden, Ausweichsportflächen bereitstellen.

### **Sanierungsmaßnahmen 2-fach Sporthalle:**

- Energetische Sanierung: Dämmung der Außenwände, der Dachflächen und der Kellerdecke. Erneuerung der Fenster
- Sanierung und/oder Austausch der Böden und Wandbeläge
- Einbau eines Aufzugs zur barrierefreien Erschließung des Kellers (u. a. Theaterkeller) und zur Anbindung von Stuhllager, Putzraum, Archiv und sonstigen Räume im KG
- Ertüchtigung des Brandschutzes, Schaffung von Notausgängen aus den Turnhallen, Schaffung der erforderlichen baulichen Rettungswege für den Theaterkeller und sonstiger Räume im UG, Brandschutzertüchtigung von Bauteilen
- Ertüchtigung der Halle zur Versammlungsstätte
- Umsetzung Sicherheitsauflagen Schulsport: Prallwände, Geräteraumtore, Sporthallenböden
- Erneuerung der gesamten Haustechnik (Elektro-, Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechnik) Die Wärmeversorgung erfolgt aus der bestehenden Heizzentrale der Schule.
- Wiederherstellung der durch die Sanierungsmaßnahmen beaufschlagten Außenanlagen

### **Erweiterung/Neubau 1-fach Sporthalle**

- Neubau in Massivbauweise nach Raumprogramm und erforderlichem Bedarf.

### **Außenanlagen**

Der Standort des Neubaus ist auf dem bestehenden Lehrerparkplatz vorgesehen. Städtebaulich ergibt sich eine neue, hofartige Eingangssituation, die den Zugang zu den Sporthallen und den Haupteingang zur Schule in einem gemeinsamen Vorplatz vereint. Der neu zu ordnende Bereich der Freianlagen reicht damit entlang der Dompfaffstr. vom Kosbacher Damm als nördliche Begrenzung bis zur Hausverwalterwohnung an der Südseite der Schule. In diesem Bereich sind die Stellplätze, die Fahrradabstellanlagen, Zugänge, Grünanlagen und Aufenthaltsbereiche neu zu ordnen. Die zu bearbeitende Fläche beträgt ca 6.250 m<sup>2</sup>.

Die derzeitige Freianlage vor der Schule ist in einem äußerst schlechten Zustand. Ein Erhalt von Teilbereichen dieser Anlage ist angesichts der Neuordnung nicht möglich, der Baumbestand soll allerdings soweit irgend möglich berücksichtigt und erhalten werden.

### **Barrierefreiheit/Inklusion:**

Der Hauptzugang wurde im Rahmen der Schulsanierung bereits barrierefrei ertüchtigt. Durch den Einbau eines Lasten/Personenaufzugs in den Bestand ist auch das UG mit Theaterkeller, Lehrmittelbücherei barrierefrei. Im Erdgeschoss wird ein barrierefreies WC eingebaut.

### **Zeitliche Vorgehensweise:**

Planungsphase:

- 2016: Oktober/November Zuschussanträge KIP für die Sanierung und FAG für das Gesamtprojekt  
Ab Oktober/November europaweite Ausschreibung der Architektenleistung für Sanierung und Neubau
- 2017: Vergabe der Architektenleistung, Ausführungsplanung zur Sanierung 2-fach Sporthalle  
Vorplanung und Entwurfsplanung zum Neubau 1-fach Sporthalle,  
Antrag auf Baugenehmigung (Sanierung und Neubau)

Bauphase:

- 2018: Baubeginn im Frühsommer mit der Generalsanierung 2-fach-Sporthalle
- 2019: Fertigstellung der Sanierungsarbeiten
- 2019: Baubeginn 1-fach Sporthalle mit Außenanlagen und Neugestaltung Vorplatz Schule
- 2020: Fertigstellung der Gesamtmaßnahme

#### 4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

##### Projektkosten

Im Haushalt 2016 (HH-Jahre 2016 bis 2018) sind für die Maßnahme 2.815.000 € (ohne Einrichtung) eingestellt. Grundlage sind die im Schulsanierungsprogramm genannten Maßnahmen und Kosten mit Stand 2011.

Nach Vorplanung und Kostenschätzung ist mit Kosten in Höhe von ca. 7,7 Mio. € zuzüglich rd. 235.000 € Einrichtungskosten zu rechnen.

##### Kostenentwicklung

In den im Haushalt eingestellten Kosten mit Stand 2011 sind folgende Projektbestandteile nicht erfasst:

Neuordnung der Nebenräume im Erdgeschoss

nach Erfordernissen des Raumprogramms 80.000 €

Einbau Aufzuanlage EG/UG 70.000 €

Dachbegrünung auf Nebenbereichen 33.000 €

Fassadenbegrünung 26.000 €

Boulderwand 17.000 €

Abbruch Außenbereiche Treppenanlage

zum Archivkeller, Lichtschächte, und neue Ersatztreppe 82.000 €

Neubau/Anbau der 1-fach Sporthalle 2.705.000 €

Freianlagen, Neugestaltung des Vorplatzes vor den

Sporthallen und der Schule .....1.111.400 €

Summe 4.124.400 €

Projektkostenvorabschätzung 2.815.000 €

Zusätzliche Maßnahmen s.o. 4.124.400 €

Kostenpräzisierung infolge Planung und Indexsteigerung 767.600 €

7.707.700 €

#### Zusammenstellung der Gesamtkosten (Kosten brutto)

Kostengruppen		Sanierung 2-fach Halle	Neubau 1-fach Halle	Gesamtkosten
100	Grundstück			
200	Herrichten und Erschließen	18.300,00 €	21.500,00 €	39.800,00 €
300	Bauwerk – Baukonstruktion	1.948.000,00 €	1.473.000,00 €	3.421.000,00 €
400	Bauwerk – Technische Anlagen	975.000,00 €	513.000,00 €	1.488.000,00 €
500	Außenanlagen	129.000,00 €	1.111.400,00 €	1.240.400,00 €
600	Ausstattung und Kunstwerke	60.000,00 €	35.000,00 €	95.000,00 €
	Einrichtung Amt 40	125.000,00 €	110.000,00 €	235.000,00 €
700	Baunebenkosten	761.000,00 €	662.500,00 €	1.423.500,00 €
	<b>Gesamtkosten Bau mit Einrichtung Amt 40</b>	<b>4.016.300,00 €</b>	<b>3.926.400,00 €</b>	<b>7.942.700,00 €</b>
	<b>Gesamtkosten Bau ohne Einrichtung Amt 40</b>	<b>3.891.300,00 €</b>	<b>3.816.400,00 €</b>	<b>7.707.700,00 €</b>

Das Ergebnis der Kostenschätzung kann zu dem derzeitigen Planungszeitpunkt nur mit einer Genauigkeit von +/- 20% ermittelt werden. Bei geschätzten Gesamtkosten i.H.v. 7.942.700 € wird die Endabrechnungssumme damit voraussichtlich zwischen 6.354.160 € und 9.531.240 € liegen.

## Haushaltsmittelbereitstellung

	bis 2016 €	2017 €	2018 €	2019 €	2020 €	2021 ff €	Gesamt €
<b>HH 2016</b> Sanierung Einrichtung	50.000	400.000	1.455.000	0 0	0 0	0	<b>2.815.000</b> <b>0</b>
<b>Entwurf HH 2017</b> Sanierung + Erweiterung Einrichtung	50.000	400.000	1.800.000	2.100.000	1.100.000	235.000	<b>5.450.000</b> <b>235.000</b>
<b>HH 2017</b> Ansatz GME Sanierung + Erweiterung VE Einrichtung	50.000	400.000	1.800.000 VE1.500.000	2.700.000 125.000	2.000.000 110.000	758.000	<b>7.708.000</b>  235.000

## Einnahmen nach KIP/FAG geschätzt (brutto)

	Art	2017 €	2018 €	2019 €	2020 €	2021 €	Gesamt €
<b>Vorentwurf</b> Sanierung + Anbau	<b>KIP</b>  <b>FAG</b>			1.093.600	446.400 1.093.600	546.800	

### Investitionskosten:

Baukosten	7.708.000 €	bei IPNr. 217 E.403:
Einrichtung	235.000 €	bei IPNr. 217 E.K351
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	ca.	bei Sachkonto:
KIP/FAG Förderung	2.734.000 € (FAG) 446.400 € (KIP), in Summe: 3.180.400 €	bei IPNr. 2187 E. 403 ES

Weitere Ressourcen

### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr. 217E.403 (2.815.000 €)  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind in Höhe von 4.893.000 € (Bau) und 235.000 € (Einrichtung) nicht vorhanden  
und werden in das Haushaltsverfahren eingebracht

### Anlagen:

- Anlage 01 Luftbild ASG
- Anlage 02 Vorentwurf Pläne + Studie zur Erweiterung Halle 3

### III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Sportbeirat am 04.10.2016

**Protokollvermerk:**

Die Vorlage wurde auf Antrag von Stadtrat Jörg Volleth ohne Begutachtung als Einbringung in den Stadtrat behandelt.

Hiergegen wurden keine Einwände erhoben.

Gez. Lender-Cassens  
Vorsitzende/r

gez. Klement  
Berichterstatter/in

Beratung im Gremium: Sportausschuss am 04.10.2016

**Protokollvermerk:**

Die Vorlage wurde auf Antrag von Stadtrat Jörg Volleth ohne Begutachtung als Einbringung in den Stadtrat behandelt.

Hiergegen wurden keine Einwände erhoben.

Gez. Lender-Cassens  
Vorsitzende/r

gez. Klement  
Berichterstatter/in

Beratung im Gremium: Bildungsausschuss am 06.10.2016

**Protokollvermerk:**

Die Vorlage wird mit Verweis auf die Vorgehensweise im Sportausschuss vom 04.10.2016 auf Antrag von Frau Stadträtin Wunderlich ohne Begutachtung als Einbringung in den Stadtrat behandelt. Hiergegen werden keine Einwände erhoben.

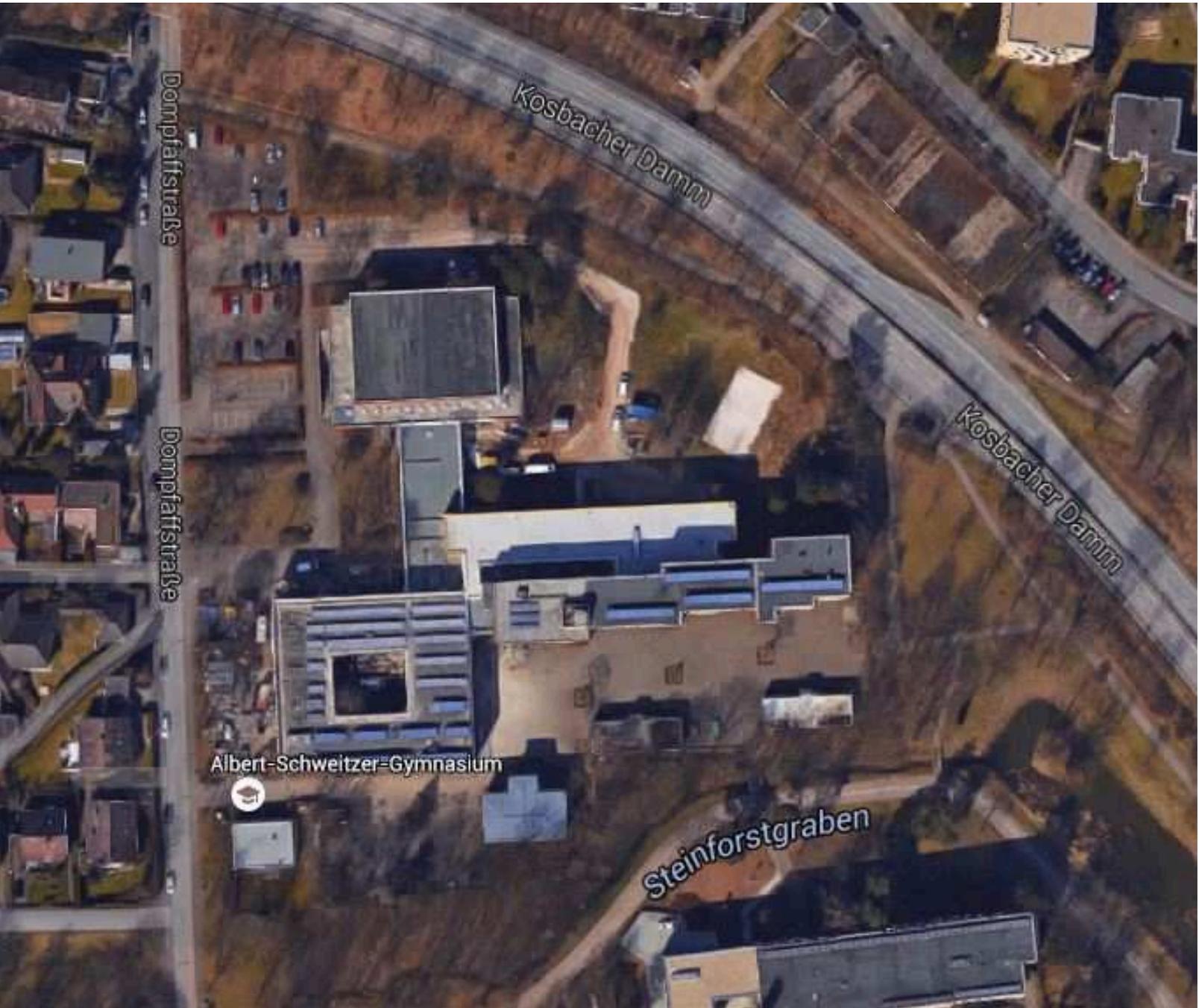
gez. Pfister  
Vorsitzende/r

gez. Dr. Rossmeißl  
Berichterstatter/in

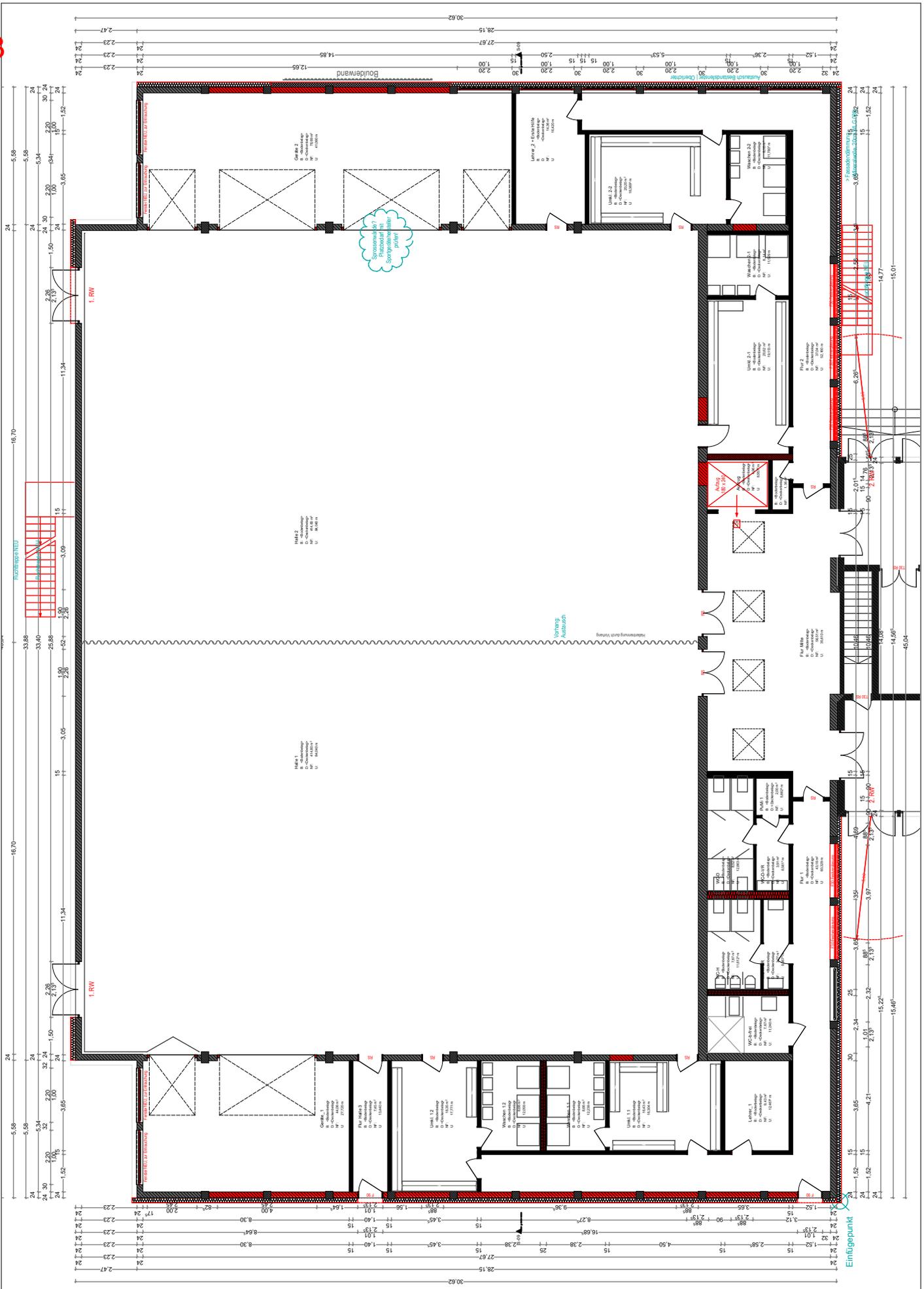
IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



Luftbild Albert-Schweitzer-Gymnasium



**BAUVORHABEN:**  
 ASG Turnhalle - ER 212  
 Dompfaffstraße 111  
 91056 Erlangen

**AUFTRAGGEBER:**  
 Stadt Erlangen  
 Schuhstrasse 40  
 91052 Erlangen

**ARCHITEKT:**  
 Architekturbüro Rainer Eis  
 i. A. Carina Drechsler  
 (MA in Architekt)  
 Schützenstrasse 10  
 91054 Erlangen  
 t: 09131 - 61 66 080  
 m: c.drechsler@rainer-eis.de



**Vorentwurf | 1 / 5**  
**Grundriss\_EG**  
 M 1:200  
 Datum: 19.09.2016  
 Blattgröße: 297 x 210 | A4



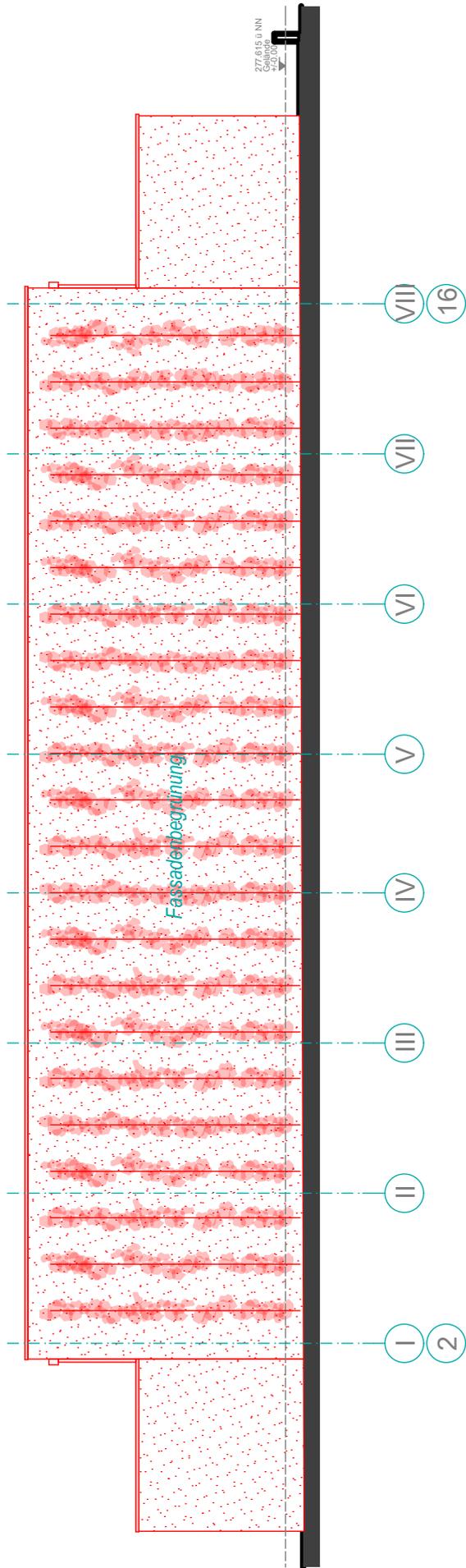
**BAUVORHABEN:**  
 ASG Turnhalle - ER 212  
 Dompfaffstraße 111  
 91056 Erlangen

**AUFTRAGGEBER:**  
 Stadt Erlangen  
 Schuhstrasse 40  
 91052 Erlangen

**ARCHITEKT:**  
 Architekturbüro Rainer Eis  
 i. A. Carina Drechsler  
 (MA - im Architekturbüro)  
 2277/2234  
 Schuhstrasse 40 91054 Erlangen  
 t: 09131 - 61 66 080  
 m: c.drechsler@rainer-eis.de



**Vorentwurf | 2 / 5**  
**Grundriss\_KG**  
 M 1:200  
 Datum: 19.09.2016  
 Blattgröße: 297 x 210 | A4



AN 1:200  
 Ansicht NORD



AN 1:200  
 Ansicht OST

**BAUVORHABEN:**  
 ASG Turnhalle - ER 212  
 Dompfaffstraße 111  
 91056 Erlangen

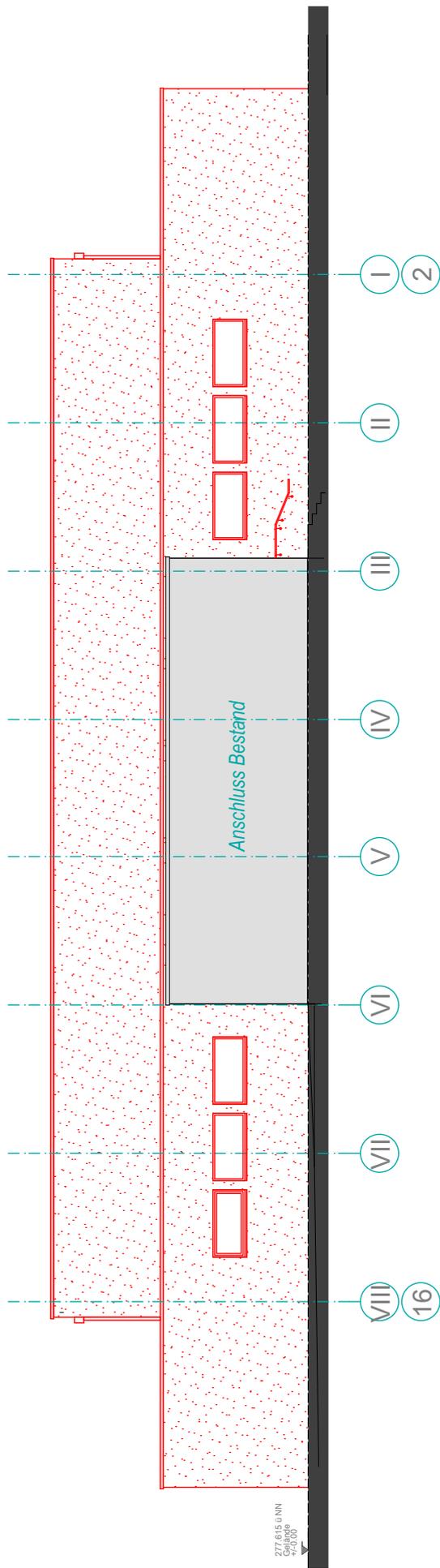
**AUFTRAGGEBER:**  
 Stadt Erlangen  
 Schuhstrasse 40  
 91052 Erlangen

**ARCHITEKT:**  
 Architekturbüro Rainer Eis  
 i. A. Carina Drechsler  
 (MA) im J. Architektur  
 Schürstasse 2b 91054 Erlangen  
 t: 09131 - 61 66 080  
 m: c.drechsler@rainer-eis.de

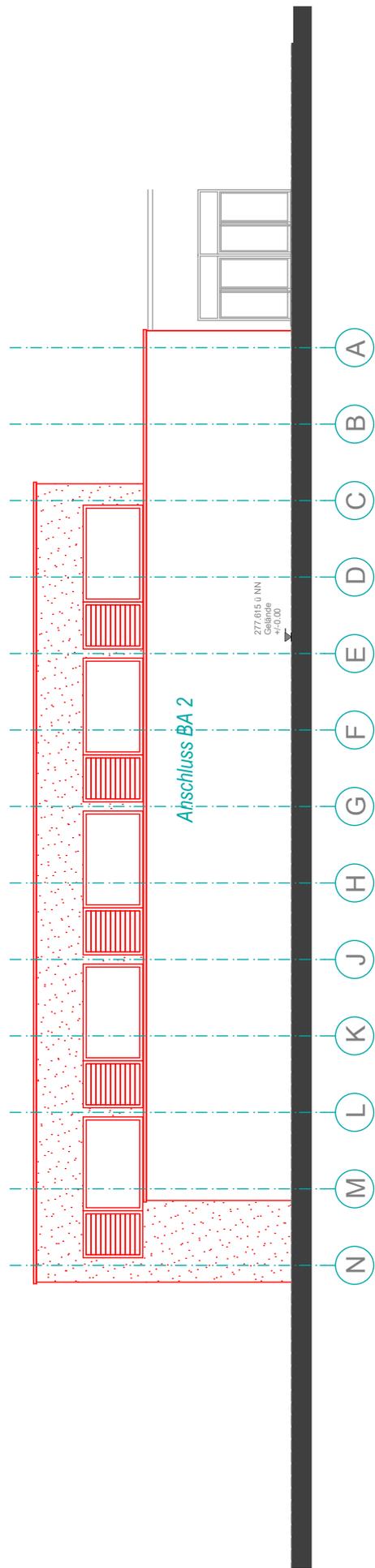


**Vorentwurf | 3 / 5**  
**Ansicht\_Nord\_Ost**

M 1:200  
 Datum: 19.09.2016  
 Blattgröße: 297 x 210 | A4



1:200  
Ansicht SÜD  
AN



1:200  
Ansicht WEST  
AN

**BAUVORHABEN:**  
ASG Turnhalle - ER 212  
Dompfaffstraße 111  
91056 Erlangen

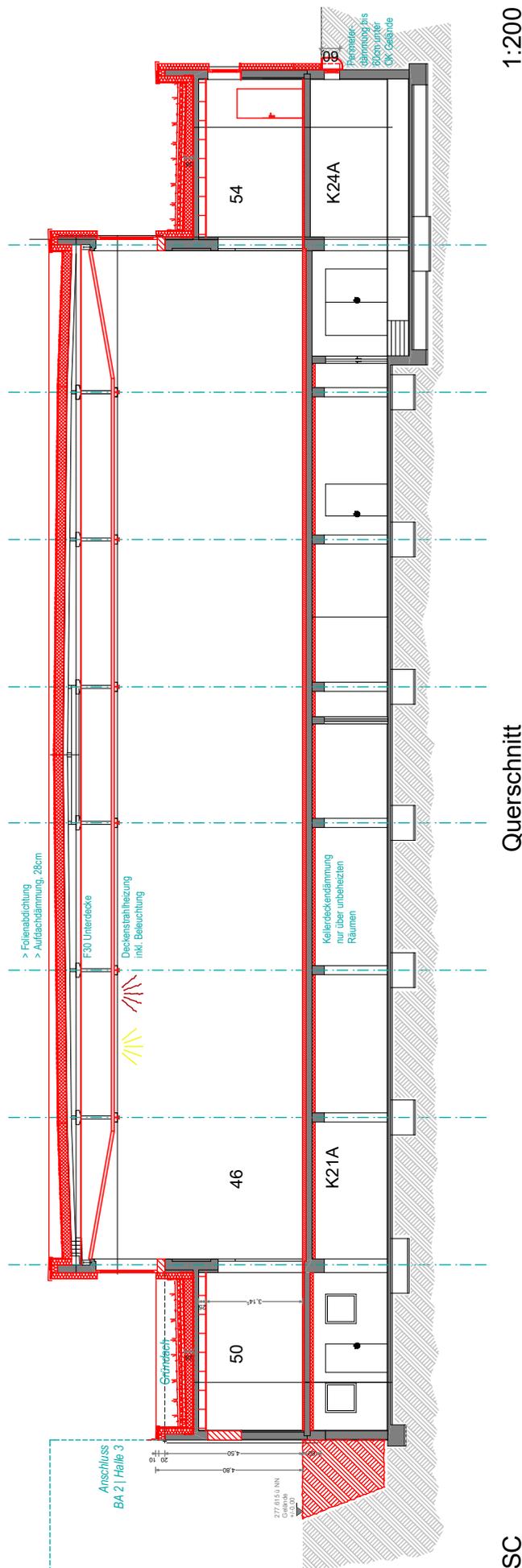
**AUFTRAGGEBER:**  
Stadt Erlangen  
Schuhstrasse 40  
91052 Erlangen

**ARCHITEKT:**  
Architekturbüro Rainer Eis  
i. A. Carina Drechsler  
(MA) im Architekturbüro  
Schuhstrasse 40 91054 Erlangen  
t: 09131 - 61 66 080  
m: c.drechsler@rainer-eis.de



**Vorentwurf | 4 / 5**  
**Ansicht\_Süd\_West**

M 1:200  
Datum: 19.09.2016  
Blattgröße: 297 x 210 | A4



1:200

Querschnitt

SC

**BAUVORHABEN:**

ASG Turnhalle - ER 212  
 Dompfaffstraße 111  
 91056 Erlangen

**AUFTRAGGEBER:**

Stadt Erlangen  
 Schuhstrasse 40  
 91052 Erlangen

**ARCHITEKT:**

Architekturbüro Rainer Eis  
 i. A. Carina Drechsler  
 (MA) im Architekturbüro  
 Schulstraße 40 | 91054 Erlangen  
 t: 09131 - 61 66 080  
 m: c.drechsler@rainer-eis.de

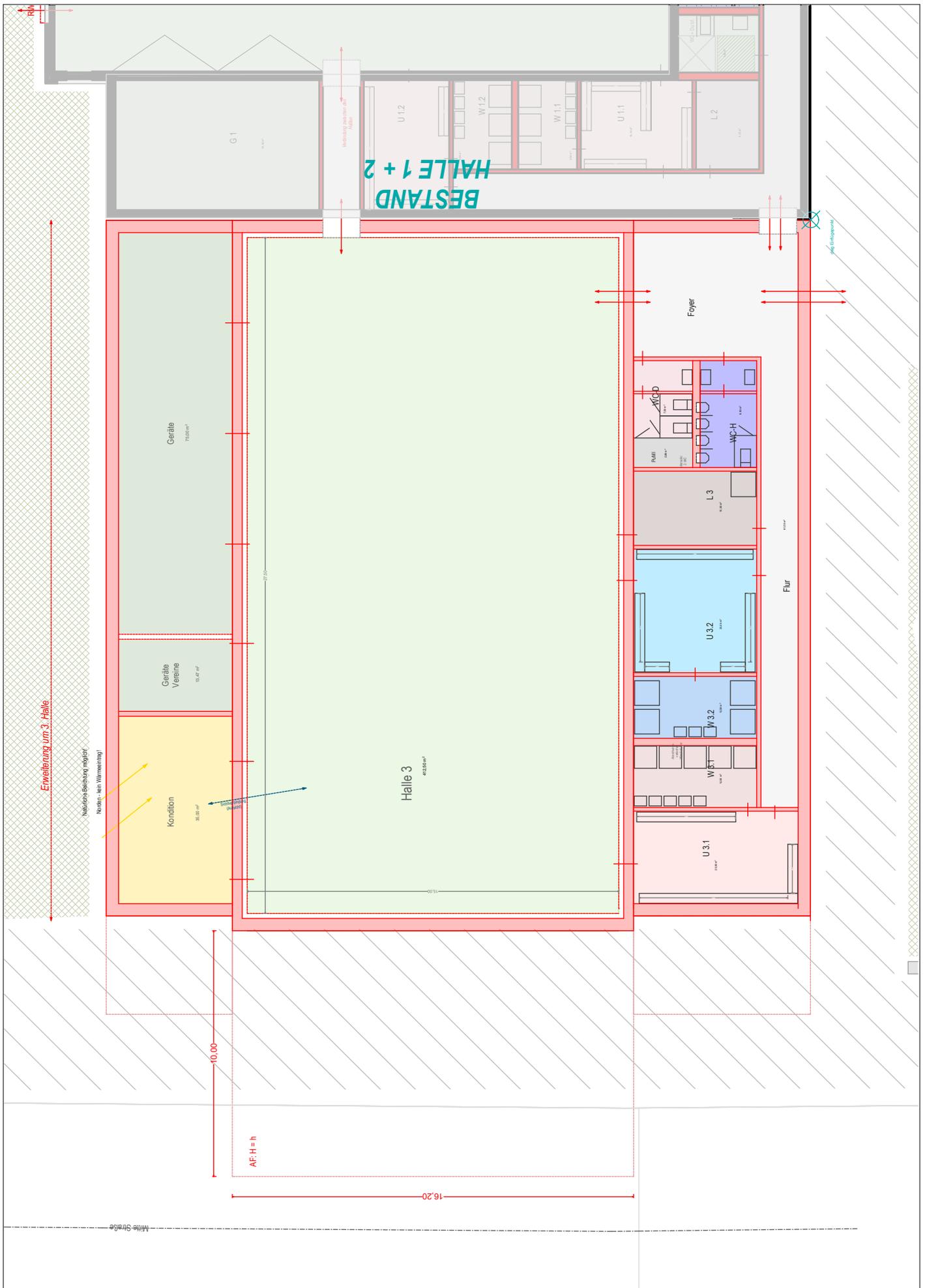


**Vorentwurf | 5 / 5  
 Querschnitt**

M 1:200

Datum: 19.09.2016

Blattgröße: 297 x 210 | A4



**BAUVORHABEN:**

ASG Turnhalle - ER 212  
 Dompfaffstraße 111  
 91056 Erlangen

**AUFTRAGGEBER:**

Stadt Erlangen  
 Schuhstrasse 40  
 91052 Erlangen

**ARCHITEKT:**

Architekturbüro Rainer Eis  
 i. A. Carina Drechsler  
 (MA - Ina Architektin)  
 Schulstraße 2b 91054 Erlangen  
 t: 09131 - 61 66 080  
 m: c.drechsler@rainer-eis.de



**Studie 1 / 3**  
**Studie\_H3\_GR\_EG**

M 1:200

Datum: 19.09.2016

Blattgröße: 297 x 210 | A4



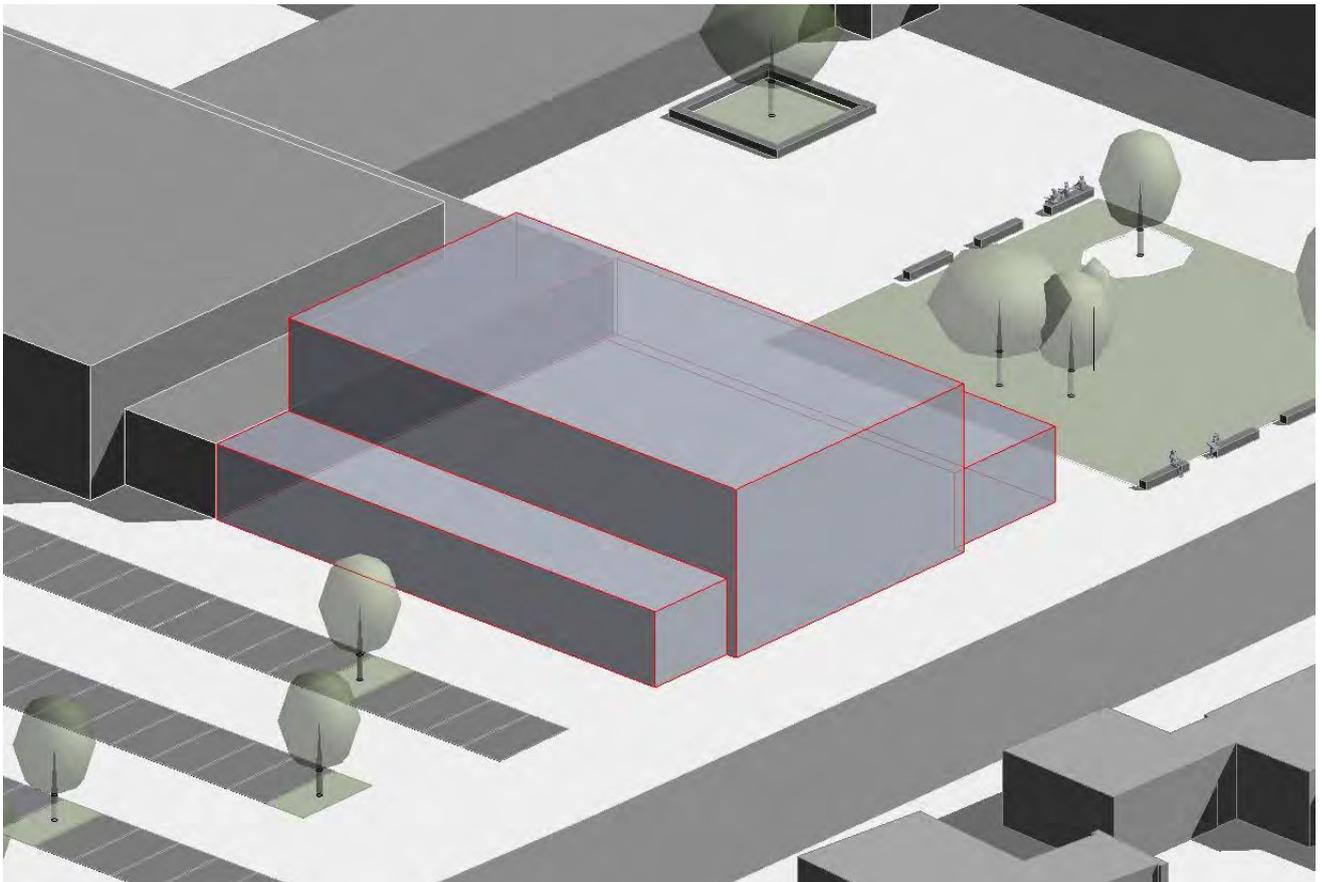
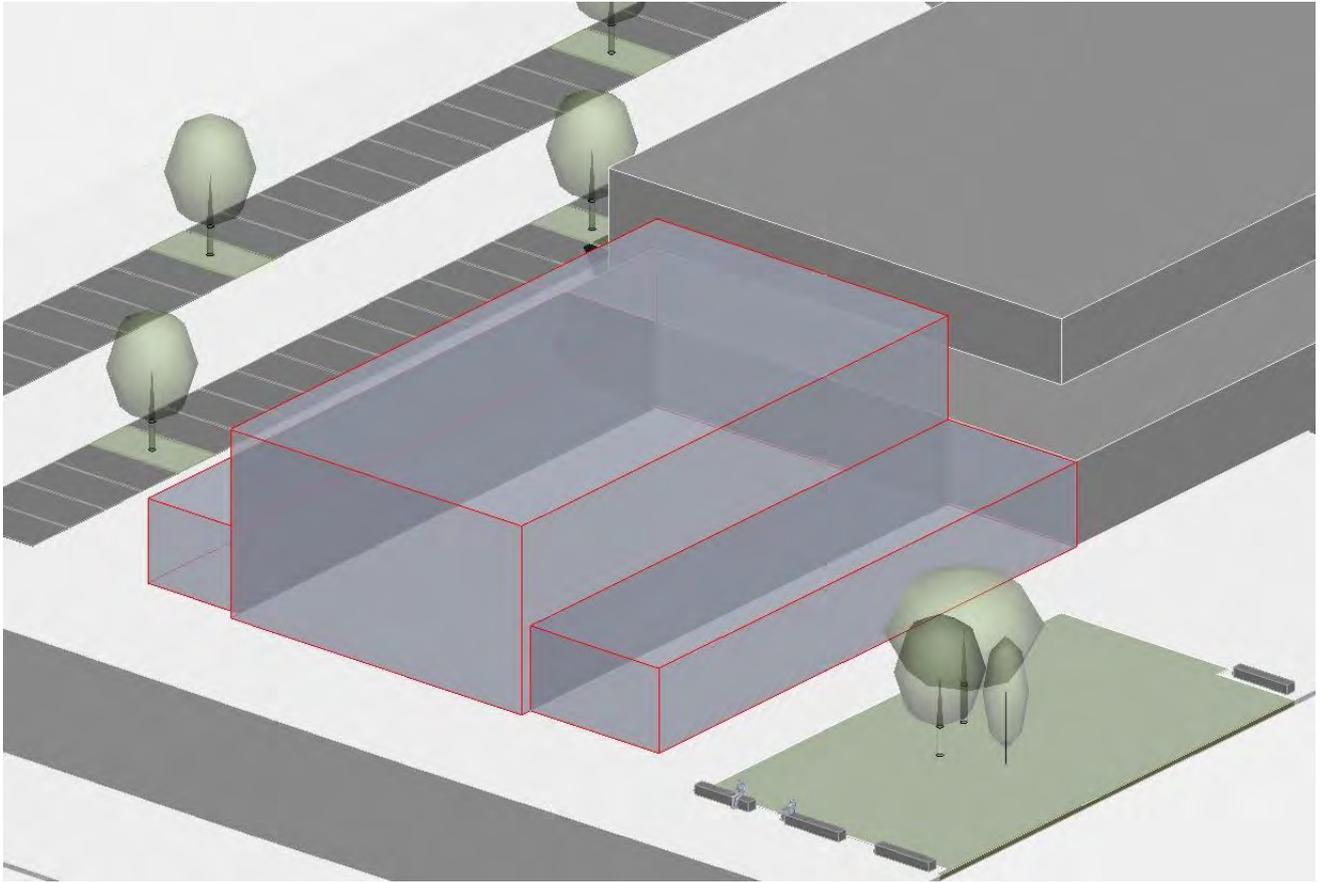
**BAUVORHABEN:**  
 ASG Turnhalle - ER 212  
 Dompfaffstraße 111  
 91056 Erlangen

**AUFTRAGGEBER:**  
 Stadt Erlangen  
 Schuhstrasse 40  
 91052 Erlangen

**ARCHITEKT:**  
 Architekturbüro Rainer Eis  
 i. A. Carina Drechsler  
 (MA, Ina, Architektin)  
 Schulstrasse 40 91054 Erlangen  
 t: 09131 - 61 66 080  
 m: c.drechsler@rainer-eis.de



**Studie 2 / 3**  
**Studie\_H3\_Lageplan**  
 M 1:500  
 Datum: 19.09.2016  
 Blattgröße: 297 x 210 | A4



**BAUVORHABEN:**

ASG Turnhalle - ER 212  
 Dompfaffstraße 111  
 91056 Erlangen

**AUFTRAGGEBER:**

Stadt Erlangen  
 Schuhstrasse 40  
 91052 Erlangen

**ARCHITEKT:**

Architekturbüro Rainer Eis  
 i. A. Carina Drechsler  
 (MA in Architektur)  
 Schlösslestr. 2b 91054 Erlangen  
 t: 09131 - 61 66 080  
 m: c.drechsler@rainer-eis.de



**Studie 3 / 3**

**Studie\_H3\_Visu\_Massen**

M 1:250

Datum: 19.09.2016

Blattgröße: 297 x 210 | A4

# Turnhallen am ASG

Herstellungskosten und Förderung - ohne Einrichtung

## 1. Kosten

	Sanierung 2-fach Halle Bestand	Neubau 1-fach Halle	Abriss und Neubau 3-fach Halle
Kostengruppen (DIN 276 2008)	€	€	€
100 Grundstück			
200 Herrichten und Erschließen	18.300	21.500	120.000
212 Abbruch Bestandshalle	0	0	320.000
300 Baukonstruktionen	1.948.000	1.473.000	4.505.000
400 Technische Anlagen	975.000	513.000	1.583.000
500 Außenanlagen	129.000	1.111.400	1.250.000
600 Ausstattung und Kunstwerke	60.000	35.000	65.000
700 Baunebenkosten (komplett extern)	761.000	662.500	1.910.000
Summe	<b>3.891.300</b>	<b>3.816.400</b>	
<b>Kosten gesamt, rund (brutto)</b>		<b>7.707.700</b>	<b>9.753.000</b>
Kosten Ersatzkellerräume für Schultheater, Lernmittel, Schularchiv und HV-Werkstatt:			600.000
<b>2. Förderung</b>			
KIP energetische Sanierung	446.400		
FAG 55% der förderfähigen Kosten	1.714.000	1.020.000	2.989.000
Summe Förderbetrag	<b>2.160.400</b>	<b>1.020.000</b>	
<b>Förderbetrag gesamt</b>		<b>3.180.400</b>	<b>2.989.000</b>
Förderquote ca.		41%	31%
<b>Eigenanteil Stadt</b>		<b>4.527.300</b>	<b>6.764.000</b>

234/234

# Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung -öffentlich-	1
Vorlagendokumente	
TOP Ö 8.1 Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge	
Mitteilung zur Kenntnis 13/138/2016	4
10_2016 13/138/2016	5
TOP Ö 8.2 Sachstandsbericht GGFA AöR des kommunalen Jobcenter Erlangen, Bericht	
Mitteilung zur Kenntnis II/180/2016	6
GGFA SGA Bericht 28.09.16 II/180/2016	7
TOP Ö 8.3 Controlling-Zwischenbericht zum 30.09.2016 (Budgets und Arbeitsprogra	
Mitteilung zur Kenntnis 201/006/2016	31
Anlage 1 Ämterbudgets 2016 (Sachkostenbudgets) Zwischenstände zum 30.0	33
Anlage 2 Abrechnung Personalkostenbudgetierung 2. Quartal 2016 201/00	34
Anlage 3 Budget und Arbeitsprogramm 2016 Stand 30.09.2016 sog. Ampel	35
Anlage 4 Fortbildungscontrolling Stand 30.09.2016 201/006/2016	41
TOP Ö 8.4 Investitionskostenförderung von Kindertageseinrichtungen: Erhöhung de	
Mitteilung zur Kenntnis 512/036/2016	42
TOP Ö 8.5 Gewerbegebiet Geisberg; Fraktionsantrag 229/2015 der FWG; Antrag aus	
Beschluss Stand: 27.09.2016 611/130/2016	44
Anlage: Antrag Nr. 229/2015 611/130/2016	47
TOP Ö 9 Erstellung eines 20-kV-Elektroanschlusses für das Festivalgelände am De	
Beschluss Stand: 05.10.2016 41/031/2016	48
Leitungsverlauf-Festivalgelände-Dechsendorfer-Weiher 41/031/2016	51
TOP Ö 10 Jahresabschluss 2015 der GEWOBAU Erlangen	
Beschlussvorlage V/026/2016	52
1. Sachbericht zum Jahresabschluss mit Bilanz und GuV zum 31.12.2015	54
2. Bericht des Aufsichtsrats V/026/2016	55
3. Jahresabschluss und Lagebericht zum 31.12.2015 V/026/2016	57
4. Konzernjahresabschluss zum 31.12.2015 V/026/2016	63
TOP Ö 11 Jahresabschluss 2013 des städtischen Haushalts, der Wellhöfer-Feigel-H	
Beschlussvorlage II/181/2016	66
TOP Ö 12 Zwischenbericht der Stadtkämmerei, der Abtl. Wirtschaftsförderung und	
Beschlussvorlage II/168/2016	69
Anlage_20160829 Budget u Arbeitsprogramm HFPA 201061019_20160930_0271	71
TOP Ö 13 Einzahlung in die Kapitalrücklage der ESTW AG in den Jahren 2017 und 2	
Beschlussvorlage II/179/2016	74
TOP Ö 14.1 Mittelbereitstellung über zusätzlich erforderliche Mittel zur Geländ	
Vorlage Mittelbereitstellung 232/032/2016	76
TOP Ö 14.2 Mittelbereitstellung und Umschichtung von Verpflichtungsermächtigung	
Vorlage Mittelbereitstellung 66/151/2016	79
TOP Ö 15 Befristete Änderung der Öffnungszeiten im Standesamt, Bereich Rathaus,	
Beschlussvorlage 11/095/2016	83
TOP Ö 16 Befristete Änderung der Öffnungszeiten im Bürgeramt, Abt. Ausländerang	
Beschlussvorlage 11/096/2016	85
TOP Ö 17 Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (B	
Beschlussvorlage 30/035/2016	87
Anlage_Änderungssatzung BGS_EWS Entwurf 2016_09_13 30/035/2016	89
TOP Ö 18 Neufassung der Verordnung der Stadt Erlangen über das Anbringen von An	

Beschlussvorlage 30/037/2016	90
Anlage 1a_Verordnungsentwurf 30/037/2016	93
Anlage 1b_Geltungsbereich Innenstadt (Anlage 1 der Verordnung) 30/037	97
Anlage 1c_Aufstellung der Straßenabschnitte und Geh- und Radwege zu St	98
Anlage 2 Synoptische Darstellung PlakatierungsVO 30/037/2016	99
TOP Ö 19 Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr; E	
Beschlussvorlage 30/038/2016	107
Anlage 1 Änderungssatzung StrR 2017 30/038/2016	111
Anlage 2 StrR-Gebühren andere Städte 30/038/2016	112
Anlage 3 NGB und EA Stadt Erlangen 2017 und 2018 30/038/2016	113
TOP Ö 20 Neuerlass der Satzung für die Märkte der Stadt Erlangen (Marktsatzung)	
Beschlussvorlage 30/039/2016	114
Anlage 1_Satzung für die Märkte der Stadt Erlangen (Marktsatzung) ENTW	117
Anlage 2_Synoptische Darstellung Marktsatzung alt/neu 30/039/2016	121
TOP Ö 21 Änderung der Vergaberichtlinien für den Erlanger Weihnachtsmarkt "Erla	
Beschlussvorlage 32-3/012/2016	134
Richtlinien Erlanger Waldweihnacht 32-3/012/2016	136
TOP Ö 22 Richtlinien für den Erlanger Wochenmarkt	
Beschlussvorlage 32-3/013/2016	140
Richtlinien Erlanger Wochenmarkt 32-3/013/2016	142
TOP Ö 23 Richtlinien für den Erlanger Lichtmessmarkt	
Beschlussvorlage 32-3/014/2016	145
Richtlinien Erlanger Lichtmessmarkt 32-3/014/2016	146
TOP Ö 24 Richtlinien für den Erlanger Augustmarkt	
Beschlussvorlage 32-3/015/2016	149
Richtlinien Augustmarkt 32-3/015/2016	150
TOP Ö 25 Richtlinien für den Erlanger Christbaummarkt	
Beschlussvorlage 32-3/016/2016	153
Richtlinien Erlanger Christbaummarkt Entwurf 32-3/016/2016	154
TOP Ö 26 Zwischenbericht des Amtes 51 Budget und Arbeitsprogramm 2016 - Stand	
Beschlussvorlage 51/107/2016	157
Budget und Arbeitsprogramm 30 09 2016 51/107/2016	159
TOP Ö 27 Kommender Bedarf an Kindertagesbetreuungsplätzen in Erlangen - Prognos	
Beschlussvorlage 51/109/2016	161
TOP Ö 28 Bedarfsfeststellung für eine zweigruppige Spielstube in Bruck	
Beschlussvorlage 511/030/2016	170
TOP Ö 29 Investitionskostenförderung für die Generalsanierung mit Anbau des Eva	
Beschlussvorlage 512/033/2016	172
TOP Ö 30 Investitionskostenförderung für die Generalsanierung der Waldorfkrippe	
Beschlussvorlage 512/035/2016	174
TOP Ö 31 Neubau Bürger-, Begegnungs- und Gesundheitszentrum (BBGZ) Hartmannstra	
Beschluss Stand: 06.10.2016 242/096/2015/1	177
Anlage1_127_Fraktionsantrag 242/096/2015/1	186
Anlage2_bbgz_Grundriss Erdgeschoss 242/096/2015/1	188
Anlage3_bbgz_Grundriss 1. Obergeschoss 242/096/2015/1	189
Anlage4_bbgz_Grundriss 2. Obergeschoss 242/096/2015/1	190
Anlage5_bbgz_Schnitte 242/096/2015/1	191
Anlage6_bbgz_Freianlagen 242/096/2015/1	192
Anlage7_bbgz_Neue Aufteilung Flächen_ergänzt RvMfr_A4 242/096/2015/1	193

Anlage8_bbgz_Förderbetrachtung RvMfr 242/096/2015/1	198
TOP Ö 32 Schulsanierungsprogramm: Generalsanierung Marie-Therese-Gymnasium V	
Beschluss Stand: 06.10.2016 242/161/2016	200
Anlage 01_Lageplan 242/161/2016	209
Anlage 02_Übersichtsplan 242/161/2016	210
Anlage 03_1_Grundriss Tiefkeller 242/161/2016	211
Anlage 03_2_Grundriss KG 242/161/2016	212
Anlage 03_3_Grundriss EG 242/161/2016	213
Anlage 03_4_Grundriss 1.OG 242/161/2016	214
Anlage 03_5_Grundriss 2.OG 242/161/2016	215
Anlage 03_6_Grundriss DG 242/161/2016	216
Anlage 04_Luftbilder 242/161/2016	217
TOP Ö 33 Schulsanierungsprogramm: Sanierung 2-fach Sporthalle und Anbau einer 1	
Beschluss Stand: 06.10.2016 242/162/2016	219
Anlage 01_Luftbild Albert-Schweitzer-Gymnasium 242/162/2016	225
Anlage 02_VE Sanierung 2-fach Sporthalle und Studie Erweiterung Halle	226
Anlage 03_Wirtschaftlichkeit - 30.09.2016 242/162/2016	234
Inhaltsverzeichnis	235